This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

11.64

Int 24.1

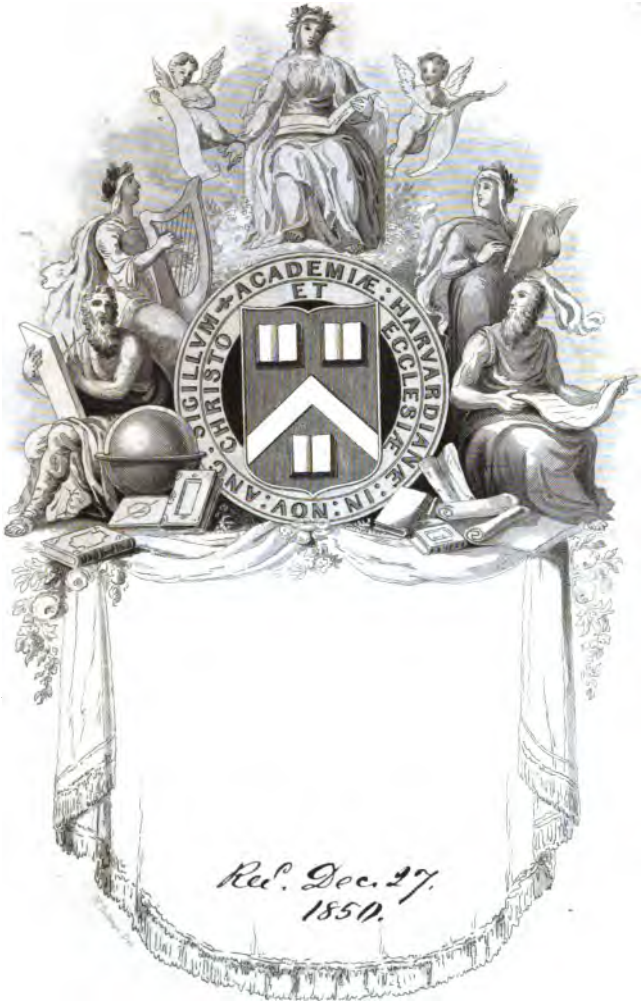

Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Zweiundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom sechzehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-deuxième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung,

1830.

Digitized by Google

I-ut-24.1

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sechzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt und das 1ste Heft des 17ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des sechzehnten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXIIster Band).

Seite

Baden.

1829. 18. Dezember. — Bekanntmachung des mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossenen Militärkartelvertrages 560

Verordnung zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche. Siehe deutscher Bund.

Bayern.

1829. 14. Mai. — Bekanntmachung der Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern. 116

1829. 23. Oktober. — Bekanntmachung die mit Oesterreich über die Salinenverhältnisse geschlossene Uebereinkunft betreffend. 125

Gränzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherzogthum).

Deutscher Bund.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 31. August. — Kurfürstlich hessische Verordnung wegen Verkündigung der päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen. . . . 546

1829. 12. Oktober. — Großherzoglich hessische Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz betreffend. 547

Digitized by Google

Seite

1829. 21. Dezember. — Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Organisation der katholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend. . . . 348

1830. 30. Januar. — Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend. . . 352

1830. 30. Januar. — Großherzoglich badische Verord. nung zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche. 359

1830. 30. Januar. — Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staats über die katholische Landeskirche. 359

1830. 30. Januar. — Herzoglich nassauisches Edikt, den nämlichen Gegenstand betreffend. 360

1829. 12. November. — Vortrag in der Direktorialraths-versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. 158

Griechen.

Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 2. August. — Dekret der Nationalversammlung, die Unterhandlungen über das endliche Schicksal Griechenlands betreffend. 228

1829. 2. August. — Dekret der Nationalversammlung, die vorläufige Bestätigung des bisherigen Regierungssystems mit einigen Modifikationen, und Errichtung eines Senats an die Stelle des Panhellenions betreffend. 230

1829. 7. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Finanzen. 234

1829. 7. August. — Dekret der Nationalversammlung, wodurch dem Präsidenten die Organisation der Land- und Seemacht übertragen wird. 237

1829. 10. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Entschädigung für diejenigen, welche der Nation außerordentliche Opfer gebracht haben. 238

1829. 11. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Bezahlung der unter der türkischen Herrschaft kontrahirten Gemeindeschulden. 241

1829. 12. August. — Dekret der Nationalversammlung, die öffentlichen Merkmale der Dankbarkeit Griechenlands und des Andenkens an die Ereignisse, welche die Restauration vorbereitet haben, betreffend. 242

1829. 12. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Emission einer Nationalmünze. . . . 244

Digitized by Google

Seite

1829. 15. August. — Dekret der Nationalversammlung hinsichtlich der Zivilliste des Präsidenten. 250

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung rücksichtlich der Entscheidung von Kriminalfällen, die vor Ankunft des Präsidenten von Griechenland schon anhängig waren. 250

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung. die Wiederzusammenberufung der vierten Nationalversammlung und Erneuerung ihrer Sitzungen betreffend. 252

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Ausfuhr von Alterthümern. 255

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Verbesserung des Zustandes der Kirche und der Geistlichkeit, dann des öffentlichen Unterrichts. 254

1829. 16. August. — Antwort des Präsidenten auf das voranstehende Dekret der Nationalversammlung vom 15. August 255

1829. 18. August. — Rede des Präsidenten beim Schlusse der vierten Nationalversammlung 257

1829. 18. August. — Aufruf an die Griechen beim Schlusse derselben Versammlung. 259

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 3. August. — Dekret die Ernennung des französischen Maréchall de Camp Trezel zum Generaldirektor der regulären griechischen Truppen betreffend. 261

1829. 3. August. — Schreiben des Präsidenten an den französischen Maréchal de Camp Trezel, bei Mittheilung vorangestehenden Dekrets. 264

1829. 6. August. — Antwort Trezel's auf vorstehendes Schreiben. 265

1829. 6. August. — Tagsbefehl vom General Trezel an die regulären griechischen Truppen erlassen. 265

1829. 6. August. — Schreiben des Generals Church an den Präsidenten und die Mitglieder der Nationalversammlung, worin er seine Stelle als Generalissimus der griechischen Landmacht niederlegt. 266

1829. 25. Juli (a. St). — Bericht der Bittschriftenkommission auf voranstehendes Schreiben. 271

1829. 26. Juli (a. St). — Schreiben des Präsidenten der vierten Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland über den nämlichen Gegenstand. 272

1829. 29. Juli (a. St). — Schreiben der Militärkommission an den General Church über den nämlichen Gegenstand. 272

1829. 15. August (n. St). — Schreiben des Präsidenten an den Obristen Heidegger bei dessen Niederlegung der bisherigen Funktion. 273

Digitized by Google

11.64

Int 24.1

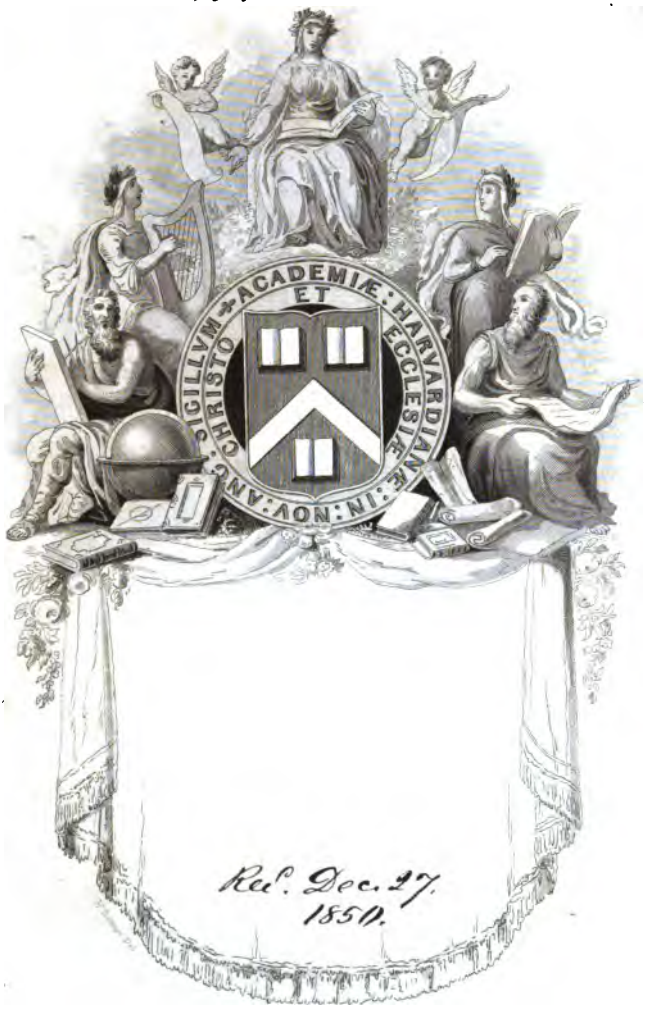

Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Zweiundzwanzigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom sechzehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-deuxième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung,

1830.

Digitized by Google

I-ut-24.1

Digitized by Google

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sechzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt und das 1ste Heft des 17ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des sechzehnten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXIIster Band).

Seite

Baden.

1829. 18. Dezember. — Bekanntmachung des mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossenen Militärkartelvertrages 560

Verordnung zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche. Siehe deutscher Bund.

Bayern.

1829. 14. Mai. — Bekanntmachung der Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern. 116

1829. 23. Oktober. — Bekanntmachung die mit Oesterreich über die Salinenverhältnisse geschlossene Uebereinkunft betreffend. 125

Gränzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherzogthum).

Deutscher Bund.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 31. August. — Kurfürstlich hessische Verordnung wegen Verkündigung der päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen. . . . 546

1829. 12. Oktober. — Großherzoglich hessische Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz betreffend. 547

Digitized by Google

Seite

1829. 21. Dezember. — Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Organisation der katholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend. 348

1830. 30. Januar. — Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend. . . 352

1830. 30. Januar. — Großherzoglich badische Verordnung zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche. 359

1830. 30. Januar. — Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staats über die katholische Landeskirche. 359

1830. 30. Januar. — Herzoglich nassauisches Edikt, den nämlichen Gegenstand betreffend. 360

1829. 12. November. — Vortrag in der Direktorialrathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. 158

Griechen.

Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 2. August. — Dekret der Nationalversammlung, die Unterhandlungen über das endliche Schicksal Griechenlands betreffend. 228

1829. 2. August. — Dekret der Nationalversammlung, die vorläufige Bestätigung des bisherigen Regierungssystems mit einigen Modifikationen, und Errichtung eines Senats an die Stelle des Panhellenions betreffend. 230

1829. 7. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Finanzen. 234

1829. 7. August. — Dekret der Nationalversammlung, wodurch dem Präsidenten die Organisation der Land- und Seemacht übertragen wird. 237

1829. 10. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Entschädigung für diejenigen, welche der Nation außerordentliche Opfer gebracht haben. 238

1829. 11. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Bezahlung der unter der türkischen Herrschaft kontrahirten Gemeindeschulden. 241

1829. 12. August. — Dekret der Nationalversammlung, die öffentlichen Merkmale der Dankbarkeit Griechenlands und des Andenkens an die Ereignisse, welche die Restauration vorbereitet haben, betreffend. 242

1829. 12. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Emission einer Nationalmünze. . . . 244

Digitized by Google

Seite

1829. 15. August. — Dekret der Nationalversammlung hinsichtlich der Zivilliste des Präsidenten. 250

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung rücksichtlich der Entscheidung von Kriminalfällen, die vor Ankunft des Präsidenten von Griechenland schon anhängig waren. 250

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung. die Wiederzusammenberufung der vierten Nationalversammlung und Erneuerung ihrer Sitzungen betreffend. 252

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Ausfuhr von Alterthümern. 255

1829. 14. August. — Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Verbesserung des Zustandes der Kirche und der Geistlichkeit, dann des öffentlichen Unterrichts. 254

1829. 16. August. — Antwort des Präsidenten auf das voranstehende Dekret der Nationalversammlung vom 15. August 255

1829. 18. August. — Rede des Präsidenten beim Schlusse der vierten Nationalversammlung 257

1829. 18. August. — Aufruf an die Griechen beim Schlusse derselben Versammlung. 259

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 3. August. — Dekret die Ernennung des französischen Maréchall de Camp Trezel zum Generaldirektor der regulären griechischen Truppen betreffend. 261

1829. 3. August. — Schreiben des Präsidenten an den französischen Maréchal de Camp Trezel, bei Mittheilung vorangestehenden Dekrets. 264

1829. 6. August. — Antwort Trezel's auf vorstehendes Schreiben. 265

1829. 6. August. — Tagsbefehl vom General Trezel an die regulären griechischen Truppen erlassen. 265

1829. 6. August. — Schreiben des Generals Church an den Präsidenten und die Mitglieder der Nationalversammlung, worin er seine Stelle als Generalissimus der griechischen Landmacht niederlegt. 266

1829. 25. Juli (a. St). — Bericht der Bittschriftenkommission auf voranstehendes Schreiben. 271

1829. 26. Juli (a. St). — Schreiben des Präsidenten der vierten Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland über den nämlichen Gegenstand. 272

1829. 29. Juli (a. St). — Schreiben der Militärkommission an den General Church über den nämlichen Gegenstand. 272

1829. 15. August (n. St). — Schreiben des Präsidenten an den Obristen Heidegger bei dessen Niederlegung der bisherigen Funktion. 275

Digitized by Google

Seite

1829. 26. August. — Dekret des Präsidenten, die Ernennung der Mitglieder des Senats betreffend. . . . 274

1829. 20. September. — Dekret des Präsidenten, in Betreff der Organisation des Senats, des Staatsministeriums und der Rechnungs- und Kontrollkammer. 275

Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. September. — Bericht über die Kriegsvorfälle in Livadien im September 1829. 283

1829. 25. September. — Schreiben des Stratarchen im östlichen Griechenland an die türkischen Befehlshaber Ohak-Aga-Osman, und Aßlan-Bey Muhurdar. Im Lager von Petra. 285

1829. 25. September — Konvention zwischen den vorerwähnten Befehlshabern, geschlossen im obbemeldeten Lager. 286

1829. 25. September. — Schreiben des türkischen Befehlshabers Ohak-Aga-Osman an den Stratarchen; aus obigem Lager. 289

1829. 25. September. — Schreiben des türkischen Befehlshabers Aßlan-Muhurdar an vorerwähnten Stratarchen aus demselben Lager. 290

1829. 26. September. — Ferneres Schreiben der türkischen Befehlshaber an den Stratarchen Demetrius Ypsilanti aus dem Lager vor Petra. 288

1829. 27. September. — Schreiben des türkischen Befehlshabers Ohak-Aga Osman-Aga an den öfters genannten Stratarchen; aus dem Lager von Kurupi. 290

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktate und dessen Vollzug betreffend.

Berichtigungen. 291

Hannover.

1829. 7. Dezember. — Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthum Hildesheim zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und zur hildesheimischen Provinziallandschaft betreffend. 569

1829. 31. Dezember. — Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und zur calenberg-grubenhagenschen Provinziallandschaft betreffend. 575

Digitized by Google

Seite

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

1830. 11. Januar — Verordnung über den Zweikampf. 586
Staatsvertrag mit dem Herzogthum Nassau wegen Erleichterung des Verkehrs. Siehe Nassau.
Kurfürstliche Verordnung wegen Verkündigung der päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen. Siehe deutscher Bund.

Hessen.

(Großherzogthum.)

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1829 und 1830 betreffend.

1829. 3. November. — Rede Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Versammlung der Stände des Großherzogthums. 405
1829. 7. November. — Dankadresse der ersten Kammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. 410
1829. 11. November. — Dankadresse der zweiten Kammer der Stände, auf die voranstehende Eröffnungsrede, übergeben am nebenbemerkten Tage. 415

1830. 7. Januar. — Bekanntmachung einer Uebereinkunft über den Gränzverkehr mit den Königreichen Bayern und Würtemberg. 582
Großherzogliche Verordnungen, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz, die Organisation der Kirchenangelegenheiten, und die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend. Siehe deutscher Bund.

Mexico.

Aktenstücke, die gegen Ende des Jahres 1828 in diesem Staate entstandenen innern Unruhen betreffend.

1828. 6. Dezember. — Verordnung der obersten Staatsregierung von Veracruz. 292
1828. 8. Dezember. — Proklamation derselben Behörde. 294
1828. 8. Dezember. — Beschluß der zu Puebla vereinigten Armee vom vorbemeldeten Tage 296
Akte der in der Hauptstadt befindlichen Armee . . 297

Digitized by Google

Seite

1829. 12. Juni. — Botschaft des Präsidenten Generals Guerrero, am Schlusse der Sitzung des Kongresses der mexicanischen Bundesstaaten. 297

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. (Fortsetzung.)

1829. Juli. — Pastoralbrief des Untervikars der spanischen Avantgarde, Pater Bringas, an die Einwohner von Mexico. 302

1829. Juli. — Bekanntmachung der mexicanischen Regierung. 303

1829. 28. Juli. — Aufruf des Befehlshabers der spanischen Insurrektionsarmee an die Soldaten und Matrosen der Expedition. Am Bord des Soberano vor Punta de Xerez, an Neu-Spaniens Küste. 305

1829. 29. Juli. — Proklamation des Generals Santa-Anna, Gouverneurs von Veracruz und Oberbefehlshabers der mexicanischen Bundesstaaten an seine Mitbürger, erlassen in Xalapa. 305

1829. 3. August. — Proklamation Ebendesselben an seine Truppen, erlassen in Veracruz. 309

1829. 4. August. — Rede des Präsidenten der mexicanischen Bundesstaaten, Generals Guerrero, bei Eröffnung des außerordentlichen wegen der Landung der Spanier versammelten Kongresses. 310

1829. 24. August. — Bericht des Generals Santa-Anna aus Pueblo-Viejo von Tampico 312

1829. 1. September. — Proklamation des Präsidenten Vincente Guerrero an die Mexicaner. 314

1829. 8. September. — Aufforderung des mexicanischen Generals an den spanischen Oberbefehlshaber. 322

1829. 8. September. — Schreiben des Generals Isidor Barradas. 323

1829. 8. September. — Antwort des Generals Santa-Anna darauf. 324

1829. 9. September. — Gegenantwort des Generals Barradas hierauf. 325

1829. 9. September. — Ferneres Schreiben des Generals Santa-Anna an Don Isidor Barradas. 326

1829. 10. September. — Antwort des Lezteren hierauf. 327

1829. 11. September. — Kapitulation des spanischen Expeditionskorps. 328

1829. 12. September. — Proklamation des Generals Santa-Anna an die unter seinem Befehle stehenden Truppen. Aus dem Hauptquartier von Pueblo-Viejo. 330

1829. 19. September. — Bericht des Generals Santa-Anna an den Staatssekretär des Kriegs und der Marine über die Kapitulation der spanischen Invasionsarmee in Mexico. . 316

Digitized by Google

Seite

1829. 15. September. — Dekret des Präsidenten, die Abschaffung der Sklaverei betreffend. 504

Nassau.

1829. 26. September. — Bekanntmachung des herzoglich nassauischen Staatsministeriums, den mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Erleichterung des Verkehrs des herzoglichen Amts Reichelsheim abgeschlossenen Vertrag betreffend. . 226

Herzogliches Edikt, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche. Siehe deutscher Bund.

Niederlande.

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Generalstaaten im Jahre 1829 und 1830 betreffend.

1829. 19. Oktober. — Rede des Königs bei Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung der Generalstaaten. Im Haag am vorbemeldeten Tage. 400

1829. 31. Oktober. — Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten auf die voranstehende Thronrede. . . 405

Oesterreich.

1829. 1. Oktober. — Kaiserliches Patent, den allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds betreffend. 154

Ausgleichung mit Bayern wegen der Arreragen und Schulden in den gegenseitig abgetretenen Ländern, dann Uebereinkunft über die Salinenverhältnisse. Siehe Bayern.

Militärkartelvertrag mit dem Großherzogthum Baden. Siehe Baden.

Osmanisches Reich.

Aktenstücke, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland betreffend. (Fortsetzung und Schluß.) Siehe Rußland.

Portugal.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Portugals auf die Insel Terceira betreffend.

1829. 27. Februar. — Amtliche Bekanntmachung des Blokadezustandes der Insel Terceira. 331

1829. 23. Juni. — Tagsbefehl des zum Gouverneur und Generalkapitän der Azoren proklamirten Grafen von Villaflor. 331

Digitized by Google

Seite

1829. 25. Juni. — Proklamation Ebendesselben an die Einwohner der Azoren. 339

1829. 12. August. — Proklamation des Grafen von Villaflor an die Einwohner von Terceira. 341

1829. 15. August. — Offizieller Bericht Ebendesselben an den Marquis von Palmella. 335

1829. 15. August. — Tagsbefehl. 342

1829. 26. August. — Proklamation des Grafen Villaflor an die Bewohner der azorischen Inseln. 345

1829. 12. September. — Bericht über den Erfolg der Expedition nach Terceira. 345

Preußen.

Gedrängte Darstellung über die Mitwirkung Preußens zu der nunmehr glücklich erfolgten Herstellung des Friedens im Orient. 112

Verträge mit den herzoglichen Häusern Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs. Siehe Sachsen (Herzogliche Häuser).

Rußland.

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und der Pforte betreffend. (Fortsetzung und Schluß.)

1829. 15. (27.) Juli bis 24. Juli (5. August). Auszüge aus dem Tagebuch der Operationen der zweiten Armee vom nebenbemerkten Zeitraume. 1

1829. 25. Juli (6. August). — Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Aus dem Lager bei Aidos. 6

1829. 28. Juli bis 7. August (n. St). — Nachrichten von der Armee in Rumelien vom vorgenannten Zeitraum. . 7

1829. 27. Juli (8. August). — Auszug aus dem Berichte des Admirals Greigh an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee vom vorerwähnten Tage über die Einnahme der Stadt Wassiliko (südlich von Sfsipolis) am 21. desselben Monats (2. August). 12

1829. 27. Juli (8. August). — Auszug aus dem zweiten Berichte des Admirals Greigh an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee vom vorgenannten Tage. 15

1829. 27. Juli (8. August). — Kaiserlicher Gnadenbrief, erlassen an den Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Generaladjutanten Grafen Paskewitsch von Erivan, seine Ernennung zum Ritter des St. Georgenordens erster Klasse betreffend. 16

1829. 28. Juli (9. August). — Nachrichten über die Kriegsoperationen des abgesonderten kaukasischen Korps bis zum obberührten Tage. 17

Digitized by Google

Seite

1829. 28. Juli 9. August). — Umständlicher Bericht des Generaladjutanten Grafen Paskewitsch-Erivanski an Se. Majestät den Kaiser über die voranstehenden Operationen des abgesonderten kaukasischen Korps. Aus dem Lager am Karassuflusse. 21

1829. 11. August. — Kaiserliches Reskript an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch erlassen. 29

1829. 13. August (n. St). — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser über die Operationen derselben bis zum vorgenannten Tage. . . 30

1829. 12. (13. auf den 14.) August. — Kriegsbericht über die Operationen in dieser Periode bekannt gemacht in Bucharest. 37

1829. 8. (20.) und 10. (22.) August. — Kriegsbulletins, erschienen zu Bucharest über die Operationen von vorbemeldeten Tagen. 38

1829. 20. August. — Nachrichten von der Armee in der Türkei. Aus Jnada 39

1829. 8. (20.) August. — Schreiben des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen von Diebitsch, an den kaiserlich russischen Botschafter zu Wien. Herrn von Tatitscheff, über die Besitznahme von Adrianopel. Aus dem Hauptquartier im Palaste Eski-Serai zu Adrianopel . 40

1829. 9. (21.) August. — Ausführlicher Bericht über die Besetzung von Adrianopel durch das russische Heer. Aus vorerwähntem Hauptquartier. 41

1829. 25. August. — Bericht des Oberberbefehlshabers der zweiten Armee, Grafen Diebitsch-Sabalkansky, an Se. Majestät den Kaiser aus Adrianopel. 46

1829. 17. (29.) August. — Nachrichten von der Operationsarmee bis zum vorbemerkten Tage. 47

1829. 12. (24.) bis 22. August (3. September). — Nachrichten von den Operationen des abgesonderten kaukasischen Korps in diesem Zeitraum. 49

1829. 28. August (9. September). — Reskript des Kaisers an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkansky. 50

1829. 29. August (10. September). — Tagsbefehl des Leztern an seine Truppen erlassen zu Adrianopel. . . 107

1829. 22. bis 30. August (3. bis 11. September). — Auszug aus dem Tagebuche der militärischen Operationen der zweiten Armee vom vorbemeldeten Zeitraum. 51

1829. 30. August (11. September). — Bericht des Generaladjutanten Diebitsch-Sabalkansky, Oberbefehlshabers der zweiten Armee, an Se. Majestät den Kaiser. . . 54

1829. 2. (14.) September. — Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen und Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomanen, abgeschlossen zu Adrianopel, ... 57

Digitized by Google

Seite

1829. 12. (24.) September. — Kaiserlicher Gnadenbrief bei Verleihung des St. Georgenordens erster Klasse an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkansky erlassen. 90

1829. 19. September (1. Oktober). — Kaiserliches Manifest, betreffend die Kundmachung des mit der Pforte geschlossenen Friedens. 91

1829. 22. September (4. Oktober). — Kaiserlicher Ukas an den Chef des Generalstabes der Flotte ergangen. . . 109

1829. 5. Oktober (n. St). — Fernerer Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen von Diebitsch-Sabalkansky. Aus dem Hauptquartier zu Adrianopel. 108

1829. 6. Oktober (n. St). — Nachrichten von der aktiven Armee vom vorbemeldeten Tage. 93

1829. 29. September (11. Oktober). — Nachrichten vom detaschirten kaukasischen Armeekorps bis zu diesem Tage. . 96

Ausführliche Nachrichten über die lezten zwischen den russischen Truppen und denen des Pascha von Scutari stattgehabten Vorgänge. 105

1829. 30. September (12. Oktober). — Schreiben des kaiserlich russischen Vizeadmirals Grafen von Heyden, wodurch die Aufhebung der Blokade der Dardanellen den Admiralen und Schiffskommandanten der verschiedenen Nationen offiziell bekannt gemacht worden. Am Bord des Azoff vor den Dardanellen. 107

1829. 1. (13.) Oktober. — Kaiserlicher Tagsbefehl an die Truppen der zweiten Armee und des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, so wie an die Geschwader der Flotten des baltischen und schwarzen Meeres, die an den zwei lezten Feldzügen Theil genommen haben, erlassen. 111

Sachsen.
(Königreich.)

1829. 23. Dezember. — Statuten des königlich sächsischen Militär-St. Heinrichordens. 393

Sachsen-Koburg-Gotha.
(Herzogliches Haus.)

1829. 4. Juli. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen ihren Unterthanen . . 211

1829. 4. Juli. — Vertrag zwischen den Vorgenannten, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlosse-

Digitized by Google

Seite
neu herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. 219

Sachsen-Meiningen.

(Herzogliches Haus.)

1829. 3. Juli. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen ihren Unterthanen. . . 204
1829. 23. August. — Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 165
1829. 23. August. — Wahlordnung für dieses Herzogthum. 198

Spanien.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. (Fortsetzung.) Siehe Mexico.

Würtemberg.

1829. 31. Dezember. — Königliche Verordnung, die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen betreffend. . 390
Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1830 betreffend.
1830. 15. Januar. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung. . . . 417
Erwiederung der voranstehenden Eröffnungsrede durch den Präsidenten der Kammer der Standesherren, Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen. 419
1830. 18. Januar. — Dankadresse der Kammer der Standesherren vom vorbemeldeten Tage, überreicht am 20. Januar. 420
Erwiederung des Königs. 423
1830. 18. Januar. — Dankadresse der zweiten Kammer vom nämlichen Tage, gleichfalls am 20. Januar überreicht. . 424
Erwiederung des Königs. 426

Gränzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherzogthum).
Verordnung in Betreff der Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche. Siehe deutscher Bund.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 21 Zeile 8 von oben ist „und" zuviel.
— 273 — 9 — — muß es statt „63" heißen 66.
— 294 — 2 — — ließ: 1828 statt „1829."

Digitized by Google

I.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung, Ergänzung und Schluß der im XV. Bande Seite 405 abgebrochenen Aktenstücke.)

182. Auszüge aus dem Tagebuch der Operationen der zweiten Armee, vom 15. (27.) Juli bis zum 24 Juli (5. Aug.) *)

Vom 15. (27. Jul.) Das Korps des Grafen Pahlen, dem sich das 5te Regiment Kosaken vom schwarzen Meere angeschlossen hatte, befand sich in Rumilikioi und das Hauptquartier der Armee in Aidos. Die Streifkorps, welche vom Generalmajor Schiroff auf der Straße von Karnabat abgeschickt worden, haben jenseits des Dorfes Karasfarly einen bedeutenden feindlichen Posten, und rechts von der Straße von Karnabat nach Schumla Massen von Türken entdeckt, die sich aus den am 13. (25.) Jul. geschlagenen Truppen gebildet hatten. Der Generallieutenant Krassowsky berichtet, daß die die türkischen Vorposten Schumla näher gerückt, und ihre Vedetten auf den am Flusse Bulanik belegenen Höhen ausgestellt sind.

Vom 16. (28.) Die Avantgarde des Generallieutenants Rüdiger besetzte am 15. (27.) Karnabat, es waren Truppen zur Verfolgung des Feindes auf der Straße nach Adrianopel abgeschickt worden. Die vom Generalmajor Schiroff von Karnabat aus auf der Straße von Adria-

*) Aus dem außerordentlichen Supplement des Journal de St. Petersbourg vom 18. August 1829.

Digitized by Google

nopel nach Faki, Sungonlar und auf der Straße von Schumla nach dem Dorfe Tastepé ausgesendeten Truppen kehrten im Laufe des Tages zurück, ohne den Feind gesehen zu haben, mit Ausnahme einer in der Gegend von Sungonlar getroffenen Abtheilung desselben von 500 Mann; sie brachten 25 zu den regulären Truppen gehörende Gefangene mit. Bei den am 14. (26.) längs dem Kamtschik, zwischen den Dörfern Jenikoi und Kubikioi vorgenommenen Rekognoszirungen war man nirgends auf den Feind gestoßen. Das Korps des Oberstlieutenants Rüdiger verließ Aidos und kam in Karnabat an. Das Korps des Generals der Infanterie, Roth, blieb in seiner früheren Stellung bei Aidos, mit Ausnahme der Jägerbrigade der 7ten Division, welche die, früher vom 7ten Korps besetzte Stellung in der Nähe derselben Stadt und auf der Straße von Schumla eingenommen hatte. Das Hauptquartier der Armee war in Aidos.

Vom 17. (29.) Der Generalmajor Montresor besetzte das Dorf Russo-Castro mit seinem aus dem 5ten Regiment Kosaken des schwarzen Meeres und dem Regiment Erzherzog Ferdinand bestehenden Detaschement.

Vom 18. (30.) Der Generaladjutant Baron Geismar berichtet, daß in der Nacht vom 26. Jun. (8. Jul.) durch das Feuer der nahe bei Karasar befindlichen Batterien auf die die Donau herabkommenden Fahrzeuge zwei türkische Barken sind bewaffnet worden. Das mehr als 40stündige Feuer der feindlichen Batterien hat uns nicht viel Schaden gethan. Von 16 Fahrzeugen, die am 28. Jun. (10. Jul.) die Donau herunter kamen, ist eines von unsern Batterien in den Grund geschossen worden. Von den Unsrigen wurden in diesen Tagen ein Pandure getödtet und sechs Mann verwundet.

Vom 19. (31.) Der Generallieutenant Krasowsky, der sich am 14. (26.) mit seinem Korps nach Schumla zu in Marsch gesetzt hatte, um eine nähere Re-

Digitized by Google

kognoszirung zu bewerkstelligen, stieß am 15. (27.) auf zwei vom Feinde abgesandte Detaschements, der die Festung mit 10,000 Mann verlassen, und auf dem rechten Ufer des Strafchi-Fluſſes eine Stellung eingenommen hatte. Der auf unſere Flanke gemachte Angriff dieſes Detaſchements wurde durch das wohlgerichtete Feuer unſeres Geſchützes, und durch das 9te Regiment Orenburger Koſaken, dem eine Diviſion Ulanen und eine Diviſion Huſaren als Unterſtützung beigegeben waren, abgeſchlagen. Da der Feind nichts weiter unternahm, ſo kehrten die Truppen des Generallieutenants Kraſſowsky noch an dem nämlichen Tage nach Jenibazar zurück. Das Korps des Generallieutenants Grafen Pahlen, das am 18. (30.) ſein Lager bei Rumilikioi verlaſſen hatte, traf in der darauf folgenden Nacht in Karabunar ein. Der Generalmajor Montréſor war mit dem 5ten Regiment Koſaken des ſchwarzen Meeres nach Faki geſendet worden, um dort einen Obſervationspoſten zu errichten, und nach Adrianopel, Kirklisſa und Trnowa hin Patrouillen ausgeſchicken. —

Vom 20. Jul. (1. Aug.). Das Polotzkiſche Infanterieregiment marſchirte am 19. (31. Jul.) mit einem Theile des Koſakenregiments des Obriſtlieutenants Alexandritſch nach Kiuprikioi, um anſtatt der Truppenabtheilung des Generalmajors Rajewsky, die nach Aidos zu marſchirt war, jenes Dorf zu beſetzen. Der Generalmajor Schachowskoi, der am 18. (30.) mit dem 24ten Jägerregiment, dem Koſchoffſchen Koſakenregiment und mit 24 Stücken Berggeſchütz ins Lager bei Aidos verlaſſen hatte, beſetzte heute Eſchenigé, wie die in der Nähe dieſes Dorfes befindlichen und von den Türken verlaſſenen Verſchanzungen.

Vom 21. Jul. (2. Aug.). Der Generalmajor Schamchalow, der am 18. (30.) mit der zweiten Brigade der vierten Ulanendiviſion, mit 12 Geſchützen der reitenden Artilleriekompagnie Nro. 28, mit einer Kompagnie Koſaken,

Digitized by Google

Karnabat verlassen hatte, um eine forcirte Rekognoszirung nach Jambol hin zu machen, stieß am 19. (31.) unter den Mauern dieser Stadt auf 15,000 Mann feindliche Reiterei und Infanterie. Die lebhaften Angriffe der von Hali-Pascha befehligten Reiterei wurden jederzeit mit großem Verlust der Feinde zurück geschlagen. Zwei Schwadronen des kurländischen Regiments, die mit Gewalt in die Stadt gedrungen waren, verbrannten das Lager. Am 20. Jul. (1. Aug.) traf der Generalmajor Scheremetieff wieder in Karnabat ein, nachdem er 100 Kosaken zurück gelassen hatte, um den Feind und die Stadt Jambol zu beobachten. Nach diesen entscheidenden Gefechten der Abtheilung des Generalmajors Scheremetieff zog sich der Feind, der selbige wahrscheinlich für die Avantgarde der Armee gehalten hatte, während der Nacht vom 19. zum 20. (31. Jul. zum 1. Aug.) in größter Eile in der Richtung von Adrianopel und Eski-Saar zurück, und die zur Beobachtung der Stadt Jambol zurück gelassenen Kosaken nahmen in Folge dessen von derselben Besitz. Das Korps des Generals der Infanterie Roth lagerte vor Aidos, das des Generallieutenants Rüdiger in Karnabat, und das des Generaladjutanten Grafen Pahlen in Karabunar. Das Hauptquartier der Armee befand sich fortwährend in Aidos. —

Vom 22. Jul. (3. Aug.) Der Generaladjutant Kisseleff berichtet, daß der Generalmajor Gorbejeff, der am 15. (27.) mit einem Regiment Kosaken, 6 Eskadronen reitender Jäger und 4 Stück vom Donschen Geschütz gegen den drei Werst von der Festung Schurscha fouragirenden Feind geschickt worden war, ihn lebhaft angegriffen, geworfen und gezwungen habe, sich in die Festung zurückzuziehen. Der Feind verlor bei dieser Gelegenheit 100 Todte, und unter ihnen den Bimbaschi, der das türkische Detaschement befehligt hatte; eine bedeutende Anzahl von Türken hatten ihr Leben verloren, indem sie sich in größter Eile in den

Digitized by Google

Fluß stürzten, der die Festung Schurscha von der Insel gleichen Namens trennt; wir nahmen dem Feinde 13 Gefangene ab. Der Generalmajor Scheremetieff verließ mit der zweiten Brigade der 4ten Uhlanendivision Karnabat, und marschirte auf Jambol und Sliwno zu. — Der Generaladjutant Baron Geismar berichtet, daß ein von Beloslatin ausgesandtes Streifkorps am 11. (23.) im Dorfe Gabori 100 Mann türkischer Reiterei vorgefunden, sie angegriffen und zerstreut habe. Man nahm dem Feinde eine Fahne ab; er hatte 40 Todte; unsererseits wurden zwei Freiwillige getödtet, zwei Soldaten des Tobolskischen Regiments verwundet und vier Mann erhielten Kontusionen. — Das von der Avantgarde des zweiten Infanteriekorps von Faki aus, auf der Straße nach Kirkliffa ausgesandte Streifkorps rückte am 20. Juli (1. Aug.) bis zum Dorfe Kaibeliar vor, wo es türkische Einwohner vorfand, die ihre Waffen überlieferten und um die Erlaubniß baten, in ihren Wohnungen zu bleiben. Die Bewohner der Dörfer Malkotsch und Karabunar (zwischen Bujuk-Derbent und Kawtschate) waren gleichfalls nach Faki gekommen, um sich dieselbe Gunst zu erbitten. Soldaten bemerkte man nicht, einige Flüchtlinge ausgenommen, die sich in den Wäldern verbargen und die zu den am 13. (25.) in Aidos geschlagenen Truppen gehörten; es wurden 4 Mann von den irregulären Truppen zu Gefangenen gemacht.

Vom 23. Juli (4. August.) Der Generallieutenant Rüdiger berichtet, daß man bis zum 22. Juli (3. Aug.) in Jambol, nach dem Rückzuge des Feindes 350,000 Patronen, 39,050 Pud (über 1½ Mill. Pfund) Zwieback und einen großen Vorrath von Weizen, Mehl und Vieh vorgefunden habe. — Der General Rogowsky kam am 20. Juli (1. Aug.) mit der 3ten Brigade der 19ten Infanteriedivision und der leichten Kompagnie Nro. 3 der 19ten Artilleriebrigade in Karnabat an, von wo er sich den folgenden Tag

Digitized by Google

wieder in Marsch sezte. Am 22. Juli (3. Aug.) rückte er in das Dorf Dobrol ein, welches von den bewaffneten Türken, die sich dort befanden, beim Anblick unserer Truppen sogleich verlassen wurde. Das zur Verfolgung des Feindes nach dem Dorfe Murader (5 Werst von Dobrol) abgesandte Bataillon des 38sten Infanterieregiments hat ihn erreicht und zerstreut und die bulgarischen Bewohner befreit, die, mit der Bitte um russischen Schutz, in ihre Wohnungen zurückkehrten.

Unterz.: Der Generalquartiermeister der 2ten Armee,
Generalmajor Berg.

183. Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Aus dem Lager bei Aidos, vom 25. Juli (6. August) 1829 *)

Schon in den ersten Tagen seiner Ankunft in Aidos hatte der Oberbefehlshaber der 2ten Armee, Graf Diebitsch-Sabalkanski, in Erfahrung gebracht, daß die muhamedanischen Einwohner einiger Dörfer in den Umgebungen der Stadt, die bei Annäherung unserer Truppen in die Gebirge geflüchtet waren, den Wunsch geäußert hatten, mit ihren Familien in ihre Wohnungen zurückkehren, und dort unter dem Schutz der Armee ruhig verbleiben zu dürfen. Der Oberbefehlshaber hat sich beeilt, diese Stimmung zu benutzen; in Folge einiger Unterredungen mit ihren Abgeordneten haben die Bewohner von 12 Dörfern, lauter Muselmänner, ermuthigt durch die beruhigenden Versicherungen Sr. Exzellenz, uns ihre Waffen ausgeliefert, und sind zu ihren Wohnungen zurückgekehrt, bei welcher Gelegenheit ihnen vom Oberbefehlshaber Schutzbriefe und Sauvegarden ertheilt wurden.

Auch weiterhin auf der Straße nach Adrianopel beginnt man bereits dieselbe Maaßregel in Anwendung zu bringen, und der Avantgarde des vom Grafen Pahlen befehligten Korps haben sich nach Faki zu schon mehrere muselmännische

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

Digitized by Google

Dörfer unterworfen, und ihre Waffen ausgeliefert, mit dem Versprechen, sich unter unserm Schutz ruhig verhalten zu wollen. Um unter diesen Umständen die so günstige Stimmung der muselmännischen Bevölkerung möglichst zu nähren und aufzumuntern, hat der Oberbefehlshaber für angemessen erachtet, eine Proklamation *) zuerlassen, durch welche er die Bewohner von Rumelien auffodert, friedlich in ihren Wohnungen zu bleiben, wo ihnen Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums, so wie völlige Freiheit des Kultus und der Rechtsverwaltung durch ihre eigenen Behörden zugesichert wird.

184. Nachrichten von der Armee in Rumelien vom 28. Juli bis zum 7. Aug. (n. St.) 1829 **)

Der Generallieutenant Poncet schickte am 28. Juli den pensionirten Unterlieutenant Sterio, Kommandanten der mit dem Detaschement von Sizebol vereinigten Bulgaren, auf einer griechischen Barke nach Vassiliko (einem Hafen südlich von Sizebol) um die Zahl und die Dispositionen der Türken zu rekognosziren. Dieser Offizier näherte sich am folgenden Tage dem bezeichneten Orte, stieg bei Einbruch der Nacht ans Land und erfuhr, daß ein Detaschement von 300 türkischen Reitern, von den zu Vassiliko stationirten Truppen, mit Geschütz, nach Aktepol (Agathopoli, einem andern südlich von Vassiliko gelegenen Hafen) aufzubrechen Willens sey, während die Munition eingeschifft werden sollte. Der Unterlieutenant Sterio beschloß sich der Barke, welche die Munition transportiren sollte, zu bemächtigen, welches ihm im Angesichte des feindlichen Detaschements gelang.

Mittlerweile baten die Einwohner von Vassiliko in Briefen, welche sie, unmittelbar nach dieser Affaire, nach Si-

*) Diese Proklamation ist im XV. Bande, Seite 491 unter Nr. 181 gegeben.

**) Aus dem Journal von Odessa vom 22. August.

Digitized by Google

Seite

1829. 12. (24.) September. — Kaiserlicher Gnadenbrief bei Verleihung des St. Georgenordens erster Klasse an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkansky erlassen. 90

1829. 19. September (1. Oktober). — Kaiserliches Manifest, betreffend die Kundmachung des mit der Pforte geschlossenen Friedens. 91

1829. 22. September (4. Oktober). — Kaiserlicher Ukas an den Chef des Generalstabes der Flotte ergangen. . . 109

1829. 5. Oktober (n. St). — Fernerer Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen von Diebitsch-Sabalkansky. Aus dem Hauptquartier zu Adrianopel. 108

1829. 6. Oktober (n. St). — Nachrichten von der aktiven Armee vom vorbemeldeten Tage. 93

1829. 29. September (11. Oktober). — Nachrichten vom detaschirten kaukasischen Armeekorps bis zu diesem Tage. . 96

Ausführliche Nachrichten über die lezten zwischen den russischen Truppen und denen des Pascha von Scutari stattgehabten Vorgänge. 103

1829. 30. September (12. Oktober). — Schreiben des kaiserlich russischen Vizeadmirals Grafen von Heyden, wodurch die Aufhebung der Blokade der Dardanellen den Admiralen und Schiffskommandanten der verschiedenen Nationen offiziell bekannt gemacht worden. Am Bord des Azoff vor den Dardanellen. 107

1829. 1. (13.) Oktober. — Kaiserlicher Tagsbefehl an die Truppen der zweiten Armee und des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, so wie an die Geschwader der Flotten des baltischen und schwarzen Meeres, die an den zwei lezten Feldzügen Theil genommen haben, erlassen. 111

Sachsen.
(Königreich.)

1829. 23. Dezember. — Statuten des königlich sächsischen Militär-St. Heinrichordens. 393

Sachsen-Koburg-Gotha.
(Herzogliches Haus.)

1829. 4. Juli. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen ihren Unterthanen . . 211

1829. 4. Juli. — Vertrag zwischen den Vorgenannten, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlosse-

Digitized by Google

Seite
neu herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. 219

Sachsen-Meiningen.
(Herzögliches Haus.)

1829. 3. Juli. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen ihren Unterthanen. . . 204
1829. 23. August. — Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 165
1829. 23. August. — Wahlordnung für dieses Herzogthum. 198

Spanien.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. (Fortsetzung.) Siehe Mexico.

Würtemberg.

1829. 31. Dezember. — Königliche Verordnung, die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen betreffend. . 390
Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1830 betreffend.
1830. 15. Januar. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung. . . . 417
Erwiederung der voranstehenden Eröffnungsrede durch den Präsidenten der Kammer der Standesherren, Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen. 419
1830. 18. Januar. — Dankadresse der Kammer der Standesherren vom vorbemeldeten Tage, überreicht am 20. Januar. 420
Erwiederung des Königs. 423
1830. 18. Januar. — Dankadresse der zweiten Kammer vom nämlichen Tage, gleichfalls am 20. Januar überreicht. . 424
Erwiederung des Königs. 426

Gränzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen. Siehe Hessen (Großherzogthum).
Verordnung in Betreff der Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche. Siehe deutscher Bund.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 21 Zeile 8 von oben ist „und" zuviel.
— 273 — 9 — — muß es statt „63" heißen 66.
— 294 — 2 — — ließ: 1828 statt „1829."

Digitized by Google

I.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung, Ergänzung und Schluß der im XV. Bande Seite 405 abgebrochenen Aktenstücke.)

182. Auszüge aus dem Tagebuch der Operationen der zweiten Armee, vom 15. (27.) Juli bis zum 24 Juli (5. Aug.) *)

Vom 15. (27. Jul.) Das Korps des Grafen Pahlen, dem sich das 5te Regiment Kosaken vom schwarzen Meere angeschlossen hatte, befand sich in Rumilikioi und das Hauptquartier der Armee in Aidos. Die Streifkorps, welche vom Generalmajor Schiroff auf der Straße von Karnabat abgeschickt worden, haben jenseits des Dorfes Karafsarly einen bedeutenden feindlichen Posten, und rechts von der Straße von Karnabat nach Schumla Massen von Türken entdeckt, die sich aus den am 13. (25.) Jul. geschlagenen Truppen gebildet hatten. Der Generallieutenant Krafsowsky berichtet, daß die die türkischen Vorposten Schumla näher gerückt, und ihre Vedetten auf den am Flusse Bulanik belegenen Höhen ausgestellt sind.

Vom 16. (28.). Die Avantgarde des Generallieutenants Rüdiger besetzte am 15. (27.) Karnabat; es waren Truppen zur Verfolgung des Feindes auf der Straße nach Adrianopel abgeschickt worden. Die vom Generalmajor Schiroff von Karnabat aus auf der Straße von Adria-

*) Aus dem außerordentlichen Supplement des Journal de St. Petersbourg vom 18. August 1829.

Digitized by Google

bel nach Faki, Sungonlar und auf der Straße von
umla nach dem Dorfe Tastepé ausgesendeten Trup-
kehrten im Laufe des Tages zurück, ohne den Feind ge-
n zu haben, mit Ausnahme einer in der Gegend von Sun-
lar getroffenen Abtheilung desselben von 500 Mann;
brachten 25 zu den regulären Truppen gehörende Gefan-
mit. Bei den am 14. (26.) längs dem Kamtschik,
den Dörfern Jenikoi und Kubrikoi vorge-
menen Rekognoszirungen, war man nirgends auf den Feind
ßen. Das Korps des Generallieutenants Rüdiger
ß Aidos und kam in Karnabat an. Das Korps des
erals der Infanterie Roth blieb in seiner frühern Stel-
bei Aidos, mit Ausnahme der Jägerbrigade der 7ten
ision, welche die, früher vom 7ten Korps besetzte Stellung
r Nähe derselben Stadt und auf der Straße von Schumla
einnahmen hatte. Das Hauptquartier der Armee war in
os.

Vom 17. (29.) Der Generalmajor Montresor
gte das Dorf Russo-Castro mit seinem aus dem 5ten
iment Kosaken des schwarzen Meeres und dem Regiment
erzog Ferdinand bestehenden Detaschement.

Vom 18. (30.) Der Generaladjutant Baron Geis-
berichtet, daß in der Nacht vom 26. Jun. (8. Jul.)
das Feuer der nahe bei Kalefat befindlichen Batte-
auf die die Donau herabkommenden Fahrzeuge zwei tür-
Batterien sehr beschädigt worden. Das mehr als 40stün-
Feuer der feindlichen Batterien hat uns nicht viel Schaden
an. Von 16 Fahrzeugen, die am 28. Jun. (10. Jul.)
Donau herunter kamen, ist eines von unsern Batterien in
Grund geschossen worden. Von den Unsrigen wurden in
i Tagen ein Pandure getödtet und sechs Mann verwundet.

Vom 19. (31.) Der Generallieutenant Kras-
sky, der sich am 14. (26.) mit seinem Korps nach
umla zu in Marsch gesetzt hatte, um eine nähere Re-

kognoszirung zu bewerkstelligen, stieß am 15. (27.) auf zwei vom Feinde abgesandte Detaschements, der die Festung mit 10,000 Mann verlassen, und auf dem rechten Ufer des Strasschi-Flusses eine Stellung eingenommen hatte. Der auf unsere Flanke gemachte Angriff dieses Detaschements wurde durch das wohlgerichtete Feuer unseres Geschützes, und durch das 9te Regiment Orenburger Kosaken, dem eine Division Uhlanen und eine Division Husaren als Unterstützung beigegeben waren, abgeschlagen. Da der Feind nichts weiter unternahm, so kehrten die Truppen des Generallieutenants Krassowsky noch an dem nämlichem Tage nach Jenibazar zurück. Das Korps des Generallieutenants Grafen Pahlen, das am 18. (30.) sein Lager bei Rumilik hob verlassen hatte, traf in der darauf folgenden Nacht in Karabunar ein. Der Generalmajor Montrésor war mit dem 5ten Regiment Kosaken des schwarzen Meeres nach Faki gesendet worden, um dort einen Observationsposten zu errichten, und nach Adrianopel, Kirklissa und Tirnowa hin Patrouillen auszuschicken. —

Vom 20. Jul. (1. Aug.). Das Polotzkische Infanterieregiment marschirte am 19. (31. Jul.) mit einem Theile des Kosakenregiments des Obristlieutenants Alexandritsch auf Kiuprikioi, um anstatt der Truppenabtheilung des Generalmajors Rogowsky, die auf Aidos zu marschirt war, jenes Dorf zu besetzen. Der Generalmajor Schuwalow, der am 18. (30.) mit dem 24ten Jägerregiment, dem Jaschwilschen Kosakenregiment und mit 4 Stücken Berggeschütz vom Lager bei Aidos verlassen hatte, besetzte die Höhen, die sich in der Nähe dieses Dorfes befindlichen und von den Türken verlassenen Verschanzungen.

Vom 21. Jul. (2. Aug.) Der Generalmajor Schuwalow, der am 19. (31.) mit der zweiten Brigade der vierten Uhlanendivision, mit 4 Stück Geschütz der reitenden Artilleriekompagnie Nro. 28, und einer Kompagnie Kosaken,

Digitized by Google

Karnabat verlassen hatte, um eine forcirte Rekognoszirung nach Jambol hin zu machen, stieß am 19. (31.) unter den Mauern dieser Stadt auf 15,000 Mann feindliche Reiterei und Infanterie. Die lebhaften Angriffe der von Halil-Pascha befehligten Reiterei wurden jederzeit mit großem Verlust der Feinde zurück geschlagen. Zwei Schwadronen des kurländischen Regiments, die mit Gewalt in die Stadt gedrungen waren, verbrannten das Lager. Am 20. Jul. (1. Aug.) traf der Generalmajor Scheremetieff wieder in Karnabat ein, nachdem er 100 Kosaken zurück gelassen hatte, um den Feind und die Stadt Jambol zu beobachten. Nach diesen entscheidenden Gefechten der Abtheilung des Generalmajors Scheremetieff zog sich der Feind, der selbige wahrscheinlich für die Avantgarde der Armee gehalten hatte, während der Nacht vom 19. zum 20. (31. Jul. zum 1. Aug.) in größter Eile in der Richtung von Adrianopel und Eski-Saar zurück, und die zur Beobachtung der Stadt Jambol zurück gelassenen Kosaken nahmen in Folge dessen von derselben Besitz. Das Korps des Generals der Infanterie Roth lagerte vor Aidos, das des Generallieutenants Rüdiger in Karnabat, und das des Generaladjutanten Grafen Pahlen in Karahunar. Das Hauptquartier der Armee befand sich fortwährend in Aidos. —

Vom 22. Jul. (3. Aug.) Der Generaladjutant Kisseleff berichtet, daß der Generalmajor Gordejeff, der am 15. (27.) mit einem Regiment Kosaken, 6 Eskadronen reitender Jäger und 4 Stück vom Donschen Geschütz gegen den drei Werst von der Festung Schurscha fouragirenden Feind geschickt worden war, ihn lebhaft angegriffen, geworfen und gezwungen habe, sich in die Festung zurückzuziehen. Der Feind verlor bei dieser Gelegenheit 100 Todte, und unter ihnen den Bimbaschi, der das türkische Detaschement befehligt hatte; eine bedeutende Anzahl von Türken hatten ihr Leben verloren, indem sie sich in größter Eile in den

Digitized by Google

Fluß stürzten, der die Festung Schurscha von der Insel gleichen Namens trennt; wir nahmen dem Feinde 13 Gefangene ab. Der Generalmajor Scheremetieff verließ mit der zweiten Brigade der 4ten Uhlanendivision Karnabat, und marschirte auf Jambol und Sliwno zu. — Der Generaladjutant Baron Geismar berichtet, daß ein von Beloslatin ausgesandtes Streifkorps am 11. (23.) im Dorfe Gabori 100 Mann türkischer Reiterei vorgefunden, sie angegriffen und zerstreut habe. Man nahm dem Feinde eine Fahne ab; er hatte 40 Todte; unsererseits wurden zwei Freiwillige getödtet, zwei Soldaten des Tobolskischen Regiments verwundet und vier Mann erhielten Kontusionen. — Das von der Avantgarde des zweiten Infanteriekorps von Faki aus, auf der Straße nach Kirkliffa ausgesandte Streifkorps rückte am 20. Juli (1. Aug.) bis zum Dorfe Kaibeliar vor, wo es türkische Einwohner vorfand, die ihre Waffen überlieferten und um die Erlaubniß baten, in ihren Wohnungen zu bleiben. Die Bewohner der Dörfer Malkotsch und Karabunar (zwischen Bujuk-Derbent und Kawtschate) waren gleichfalls nach Faki gekommen, um sich dieselbe Gunst zu erbitten. Soldaten bemerkte man nicht, einige Flüchtlinge ausgenommen, die sich in den Wäldern verbargen und die zu den am 13. (25.) in Aidos geschlagenen Truppen gehörten; es wurden 4 Mann von den irregulären Truppen zu Gefangenen gemacht.

Vom 23. Juli (4. August.) Der Generallieutenant Rüdiger berichtet, daß man bis zum 22. Juli (3. Aug.) in Jambol, nach dem Rückzuge des Feindes 350,000 Patronen, 39,050 Pud (über 1½ Mill. Pfund) Zwieback und einen großen Vorrath von Weizen, Mehl und Vieh vorgefunden habe. — Der General Rogowsky kam am 20. Juli (1. Aug.) mit der 3ten Brigade der 19ten Infanteriedivision und der leichten Kompagnie Nro. 3 der 19ten Artilleriebrigade in Karnabat an, von wo er sich den folgenden Tag

Digitized by Google

wieder in Marsch sezte. Am 22. Juli (3. Aug.) rückte er in das Dorf Dobrol ein, welches von den bewaffneten Türken, die sich dort befanden, beim Anblick unserer Truppen sogleich verlassen wurde. Das zur Verfolgung des Feindes nach dem Dorfe Murader (5 Werst von Dobrol) abgesandte Bataillon des 38sten Infanterieregiments hat ihn erreicht und zerstreut und die bulgarischen Bewohner befreit, die, mit der Bitte um russischen Schutz, in ihre Wohnungen zurückkehrten.

Unterz.: Der Generalquartiermeister der 2ten Armee,
Generalmajor Berg.

183. Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Aus dem Lager bei Aidos, vom 25. Juli (6. August) 1829. *)

Schon in den ersten Tagen seiner Ankunft in Aidos hatte der Oberbefehlshaber der 2ten Armee, Graf Diebitsch-Sabalkanski, in Erfahrung gebracht, daß die muhamedanischen Einwohner einiger Dörfer in den Umgebungen der Stadt, die bei Annäherung unserer Truppen in die Gebirge geflüchtet waren, den Wunsch geäußert hatten, mit ihren Familien in ihre Wohnungen zurückkehren, und dort unter dem Schutz der Armee ruhig verbleiben zu dürfen. Der Oberbefehlshaber hat sich beeilt, diese Stimmung zu benutzen; in Folge einiger Unterredungen mit ihren Abgeordneten haben die Bewohner von 12 Dörfern, lauter Muselmänner, ermuthigt durch die beruhigenden Versicherungen Sr. Exzellenz, uns ihre Waffen ausgeliefert, und sind zu ihren Wohnungen zurückgekehrt, bei welcher Gelegenheit ihnen vom Oberbefehlshaber Schutzbriefe und Sauvegarden ertheilt wurden.

Auch weiterhin auf der Straße nach Adrianopel beginnt man bereits dieselbe Maaßregel in Anwendung zu bringen, und der Avantgarde des vom Grafen Pahlen befehligten Korps haben sich nach Faki zu schon mehrere muselmännische

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

Digitized by Google

Dörfer unterworfen, und ihre Waffen ausgeliefert, mit dem Versprechen, sich unter unserm Schutz ruhig verhalten zu wollen. Um unter diesen Umständen die so günstige Stimmung der muselmännischen Bevölkerung möglichst zu nähren und aufzumuntern, hat der Oberbefehlshaber für angemessen erachtet, eine Proklamation *) zuerlassen, durch welche er die Bewohner von Rumelien auffodert, friedlich in ihren Wohnungen zu bleiben, wo ihnen Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums, so wie völlige Freiheit des Kultus und der Rechtsverwaltung durch ihre eigenen Behörden zugesichert wird.

184. Nachrichten von der Armee in Rumelien vom 28. Juli bis zum 7. Aug. (n. St.) 1829 **)

Der Generallieutenant Poncet schickte am 28. Juli den pensionirten Unterlieutenant Sterio, Kommandanten der mit dem Detaschement von Sizebol vereinigten Bulgaren, auf einer griechischen Barke nach Vassiliko (einem Hafen südlich von Sizebol) um die Zahl und die Dispositionen der Türken zu rekognosziren. Dieser Offizier näherte sich am folgenden Tage dem bezeichneten Orte, stieg bei Einbruch der Nacht ans Land und erfuhr, daß ein Detaschement von 300 türkischen Reitern, von den zu Vassiliko stationirten Truppen, mit Geschütz, nach Aktepol (Agathopoli, einem andern südlich von Vassiliko gelegenen Hafen) aufzubrechen Willens sey, während die Munition eingeschifft werden sollte. Der Unterlieutenant Sterio beschloß sich der Barke, welche die Munition transportiren sollte, zu bemächtigen, welches ihm im Angesichte des feindlichen Detaschements gelang.

Mittlerweile baten die Einwohner von Vassiliko in Briefen, welche sie, unmittelbar nach dieser Affaire, nach Si-

*) Diese Proklamation ist im XV. Bande Seite 494 unter Nr. 181 gegeben.

**) Aus dem Journal von Odessa vom 22. August.

Digitized by Google

zebol sandten, inständigst, man möchte eilen, ihre Stadt, so bald als möglich zu besetzen, indem sie besorgten, der Rache der Türken ausgesezt zu seyn, welche gedroht hatten, sie bis auf den lezten Mann zu vertilgen.

Se. Exz. der Admiral Greigh, von der kritischen Lage der Einwohner von Wassiliko lebhaft gerührt, bestimmte zur Besitznahme dieses Platzes die Fregatte Pospeschnoi, welche, nachdem sie 2 Kompagnien vom Kamtschatka'schen Infanterieregimente an Bord genommen hatte, in der Nacht vom 2. Aug., zugleich mit der Brigg Orpheus, unter Segel ging. Der Kapitänlieutenant Koltofsky, Kommandant dieses Fahrzeugs, hatte Befehl, im Fall er dem Pyroscaph Meteor, an dessen Bord sich der Oberstlieutenant vom Genie, Burno, der mit Rekognoszirung der feindlichen Küsten bis zur Meerenge von Konstantinopel beauftragt war, befand, begegnen sollte, diesen Offizier aufzufodern, ihn bei dieser Expedition zu unterstützen.

Ehe sie noch auf die Höhe von Wassiliko kam, begegnete die Fregatte dem Pyroskaph; der Obristlieutenant Burno, nachdem er von obgedachtem Befehl Kenntniß erhalten hatte, übernahm alsogleich das Kommando der Landungstruppen, die aus 115 Mann vom Kamschatka'schen Regimente, 85 Matrosen von der Gardemannschaft, und 36 von der Flotte bestanden, welche von der Fregatte und dem Pyroskaph hergegeben wurden.

Da der Oberstlieutenant Burno, als er sich Wassiliko näherte, ein Truppenkorps gewahr wurde, welches von Agathopolis dahin marschirte, hielt er es für rathsam, um das Eintreffen dieser Truppen an ihrem Bestimmungsorte zu hindern, die Landung zu beschleunigen, welche unter dem Schutze des Pyroskaphs, der eine vortreffliche Stellung nahm, bewerkstelligt wurde.

Nachdem unser Detaschement ans Land gestiegen war, warf es sich auf den Feind, in der Absicht ihn abzuschneiden

Digitized by Google

und zu umzingeln; allein die Türken, welche diese Bewegung gemerkt hatttn, zogen sich eiligst zurück. Sogleich besezte der Oberstlieutenant Burno die Anhöhen, welche die Stadt beherrschten; mittlerweile säuberten der Pyroskaph, und die Landungsschaluppen durch ihr Geschütz den Theil des Ufers vorwärts von der Position unserer Truppen, und erleichterten ihnen dadurch die Mittel, die Stadt selbst zu besetzen, welche von 300 Türken vertheidigt wurde, — eine unserem Detaschement weit überlegene Zahl, welches sich nichtsdestoweniger, durch die klugen Dispositionen des Oberstlieutenants Burno dieses Platzes, ohne den mindesten Verlust von unserer Seite, bemächtigte.

Nachdem der Admiral Greigh die Details dieser Affaire erfahren hatte, detaschirte er am 3. August den Oberstlieutenant Burno auf der Fregatte Flora, um sich der Stadt Agathopolis zu bemeistern; er gab ihm zu diesem Ende ein Bataillon vom kurskischen Infanterieregimente und zwanzig Kriegsjollen, um ihn von der Seeseite zu unterstützen. Folgendes ist der nähere Hergang des Unternehmens, das von dem vollständigsten Erfolg gekrönt wurde.

Am 4. August, um 6. Uhr Abends warf die Fregatte Flora, unter Vassiliko Anker, und am nämlichen Tage ging das Bataillon vom kurskischen Regimente ans Land. Der Kommandant dieses Fahrzeugs und der Oberstlieutenant Burno kamen überein, Agathopolis am folgenden Tage anzugreifen. Um 9. Morgens gingen die Fregatten Flora und Pospeschnoi unter Segel, und trotz einem heftigen Nordwestwinde griffen sie die Stadt von der Seeseite an, immer unter Segel bleibend. Bei Annäherung der Fahrzeuge eröffneten die Türken auf selbige ein fürchterliches Feuer von ihren Küstenbatterien, und sezten selbiges ungeachtet der raschen Wirkung unseres Geschützes so lange fort, bis sie gewahr wurden, daß unser Landungsdetaschement sich der Anhöhe welche die Stadt beherrscht, bemächtiget hatte. Nun

Digitized by Google

stürzte der Feind plötzlich aus dem Platze und griff mit 800 Reitern den Oberstlieutenant Burno an, welcher sein Detaschement unerschrocken zum Angriff führte.

Die Türken ergriffen sogleich die Flucht, wobei sie mehrere Todte auf dem Schlachtfelde ließen. Nachdem der Feind solchergestalt zerstreut war, befahl der Oberstlieutenant Burno, indem er sah, daß die türkischen Batterien ihr Feuer auf unsre Schiffe eingestellt hatten, den Matrosen von der Fregatte Pospeschnoi, die unter seinem Befehle standen, mit einem Führer gegen die Hauptbatterie loszugehen, was diese wackern Leute, trotz den Gefahren und Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hatten, mit Muth ausführten; der Weg, den sie einschlugen, ging mitten durch lauter Felsen.

Nachdem der Feind diese Bewegung wahrgenommen hatte, floh er in der größten Unordnung aus der Stadt. Der Anführer des Detaschements schickte sodann den Kapitänlieutenant, Baron Dirkins, mit zwei Kompagnien vom Kamschatkaschen Regimente, unter Befehl des Majors Kamrer, ab, um sich des Klosters St. Johann Baptist zu bemächtigen, welches an der andern Seite der Bai, von einer Hecke umgeben und von einer Kanone vertheidigt, lag. Die Türken verließen diesen Posten, so wie das Lager, in welchem sie in der Nähe des Klosters verschanzt waren, und nahmen, von Schrecken ergriffen, die Flucht. Der Mangel an Kavallerie hinderte die Unsrigen, sie zu verfolgen; auch wurden nur fünf Gefangene gemacht, worunter sich der Anführer der Delis befand.

Nachdem der Oberstlieutenant Burno sich des Platzes Agathopolis bemächtiget hatte, erkannte er in ihrem ganzen Umfange die Wichtigkeit der von unseren Truppen an diesem glorreichen Tage errungenen Vortheile; denn die türkische Besatzung der Stadt war 1200 Mann stark; und da dieser Platz gut befestigt war, so hätten sie selbst weit überlegeneren Streitkräften, um so leichter Widerstand leisten können, als

Digitized by Google

sie noch in derselben Nacht einen Sukkurs von 2000 Mann aus Inada erwarteten und übrigens die Heftigkeit des Windes auf einer ganz offnen Rhede unsern Schiffen nicht gestattet hatte Anker zu werfen, um thätigern Antheil an dem Kampfe zu nehmen.

Man hat in der Stadt 7 Kanonen, wovon 5 von Erz, eine große Quantität Pulver, Stückpatronen und andere Kriegsmunition, und außerdem 50,000 Oka's Mehl gefunden.

Das Detaschement des Oberstlieutenants Burno bestand aus 800 Mann und hatte nur zwei Stücke leichten Geschützes von der Marine bei sich.

Unsere Landtruppen haben nicht einen einzigen Todten noch Verwundeten verloren. Während des feindlichen Feuers gegen unsere Schiffe wurde auf den Fregatten einiges Tauwerk beschädigt, ein Mann an Bord der Flora ist verwundet worden; durch den Pospeschnoi sind zwei Kanonenkugeln, wovon eine in das Unterwerk, gegangen.

Der Anführer des Detaschements schließt seinen Bericht mit der Anzeige, daß er am 6. August die zwei Kompagnien des Kamschatka'schen Regiments nach Bassiliko, wo er eine mit drei Kanonen besezte Redoute aufwerfen ließ, welche geeignet ist, diese Stadt gegen einen Ueberfall zu schützen, zurückgeschickt habe, und Agathopolis in achtbaren Vertheidigungsstand zu setzen gedenke; und daß übrigens, obgleich, nach Aussage von Griechen und Gefangenen, die türkischen Streitkräfte in der Gegend von Agathopolis sich noch auf 6000 Mann, sowohl Infanterie als Kavallerie, belaufen, nichts destoweniger der Schrecken, den die Schnelligkeit unserer lezten Bewegungen unter ihnen verbreitet hat, die Sicherheit jener Plätze vollkommen verbürgt.

Nach dem Bericht des Oberstlieutenants Burno waren nur die Tapferkeit und Unerschrockenheit unserer Truppen im Stande, den Feind zu zwingen, einen Platz zu übergeben, den seine Lage sehr stark machte.

Digitized by Google

185. Auszug aus dem Berichte des Admirals Greigh an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, vom 27. Juli (8. August) 1829 über die Einnahme der Stadt Vassiliko (südlich von Sisipolis) am 21. desselben Monats (2. August. *)

Nachdem die Fregatte Pospeschnoi zwei Kompagnien des Kamschatka'schen Infanterieregimentes aufgenommen hatte, ging sie in der Nacht vom 20. zum 21. (1. zum 2. August), zugleich mit der Brigg Orpheus nach Vassiliko ab. Dem Kommandeur der ersteren, Kapitänlieutenant Koltovskoi, ward unter Anderm aufgegeben, wenn er dem Dampfschiffe Meteor begegnete, das den Ingenieur Obristlieutenant Burno am Bord führte, welcher zur näheren Besichtigung sämmtlicher Ufer der Feinde, bis zum Kanal von Konstantinopel, abgeschickt war, diesen Offizier einzuladen, zur Bezwingung jener Stadt mitzuwirken. Die Fregatte begegnete noch dießseits Vassiliko dem Dampfschiff, und der Obristlieutenant Burno übernahm, nach Empfang meiner Vorschrift, sogleich den Befehl über die Landungstruppen, die aus 115 Mann vom Regimente Kamtschatka, und 85 Matrosen der Garde, und der 36sten Flottenequipage vom Dampfschiffe Meteor und der Fregatte Pospeschnoi bestanden, die zur Verstärkung der Landtruppen beordert wurden. Vor Vassiliko angelangt, bemerkte der Obristlieutenant Burno einen Trupp von 150 Mann, der aus Agathopolis jenem Orte zu Hülfe eilte. Um die Vereinigung dieses Haufens mit der Garnison von Vassiliko zu verhindern, beschleunigte er seine Landung, die auch unter dem Schutz des vortheilhaft postirten Dampfschiffes vollkommen gelang.

Sogleich nachdem unser Detaschement festen Fuß gefaßt hatte, stürzte es auf den Feind los, um ihn abzuschneiden

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 8. September 1829.

Digitized by Google

und zu umringen. Die Türken aber bemerkten diese Bewegung und eilten sich zu entfernen. Der Obristlieutenant benuzte diesen Umstand und besezte rasch die Anhöhen, welche die Stadt beherrschen, während das Dampfschiff und die zur Landung bestimmten Ruderfahrzeuge mit ihrer Artillerie das vor der Position unserer Truppen gelegene Ufer säuberten und es ihnen dadurch möglich möglich machten, die Stadt selbst zu überwältigen, die von 800 Mann Türken vertheidigt wurde. Wiewohl diese Besatzung unsrem Detaschement weit überlegen war, so vollführte dieses dennoch, beseelt von ausgezeichnetem Heldenmuthe und Wetteifer, und geleitet durch die wohlüberlegten Anordnungen des Obristlieutenants Burno, den gegebenen Auftrag, ohne den mindesten Verlust auf unserer Seite.

186. Auszug aus dem zweiten Berichte des Admirals Greigh an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee vom 27. Juli (8. Aug.) 1829. *)

Aus meinem Berichte vom 23. d. M. (4. August) beliebten Ew. Erlaucht die von mir getroffenen Verfügungen zur Unterwerfung der befestigten Stadt Agathopolis (oder Agtepoli, südlich von Wassiliko) zu ersehen. Mit dem gestern Abend angelangten Dampfschiffe Meteor erhielt ich die Berichte des Ingenieur-Obristlieutenants Burno und des Kommandeurs der Fregatte Flora, und Kapitänlieutenant Baskakow, darüber, daß dieses Unternehmen vollkommen gelungen, und zwar folgendermaßen:

Am 23. (4. August) um 6 Uhr Morgens warf die Fregatte Flora Anker vor Wassiliko und setzte an eben dem Tage das Bataillon des Infanterieregiments Kursk ans Land. Hierauf wurde, nach Uebereinkunft des Schiffskommandeurs mit dem Ingenieur-Obristlieutenant Burno, beschlossen, Agathopolis am folgenden Tage anzugreifen. Um 9 Uhr Mor-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Kavallerie und Infanterie bekämpft, so sind die genannten Städte dennoch, wegen des Schreckens, in welchen unsere raschen Bewegungen den Feind gebracht haben, völlig gesichert.

187. Kaiserlicher Gnadenbrief, erlassen an den Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Generaladjutanten Grafen Paskewitsch von Erivan, seine Ernennung zum Ritter des St. Georgenordens erster Klasse betreffend. Alexandria bei Peterhof, 27. Juli (8. Aug.) 1829. *).

Unserm General von der Infanterie, Generaladjutanten, Grafen Paskewitsch-Eriwansky, Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Korps.

Seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges mit den Türken haben die Ihrem Befehl anvertrauten Truppen des abgesonderten kaukasischen Korps nicht aufgehört, sich durch die ausgezeichnetsten Thaten zu verherrlichen, und die schnell aufeinander gefolgten Eroberungen der Festungen Kars, Akhalkalaki, Hartwis, Poti und Bajazet, endlich die Schlacht vor den Mauern von Akhalzik und die Erstürmung dieser Festung, haben Ihre vorigjährige Kampagne in Asien den glänzendsten Feldzügen an die Seite gesezt und Ihnen einen unauslöschlichen Ruhm und Unsere vollkommene Erkenntlichkeit erworben. Allein Ihrer Geschicklichkeit und Ihren Feldherrntalenten waren noch weit wichtigere Siege vorbehalten. Festen Fuß in Ihren Eroberungen fassend, sind Sie, mit dem Beginn der diesjährigen Kampagne, entschlossenen Muthes mitten in das feindliche Gebiet eingedrungen, haben, kein Hinderniß scheuend, binnen vierzehn Tagen zwei hohe schneebedeckte Bergrücken überstiegen, zwei türkische Armeen vollständig geschlagen und zerstreut, einen der Oberbefehlshaber derselben während der Schlacht selbst gefangen genommen, zwei Feldlager und die

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 14. Aug.

Digitized by Google

die wichtige Festung Hassan-Kale erobert, dem Feinde seine ganze Artillerie genommen, und, immer weiter vorrückend, haben Sie am 27. Jun. (9. Jul.) die siegreiche Fahne Rußlands auf den Mauern von Erzerum, dem Mittelpunkte der Macht des Feindes im Orient, aufgepflanzt, den Seraskier von Erzerum selbst, den Oberbefehlshaber der türkischen Armee und der ganzen asiatischen Türkei, mit dessen vier angesehensten Pascha's, zu Gefangenen gemacht. Dieser neue glänzende Sieg, die Frucht Ihrer ausgezeichneten militärischen Berechnungen, Ihrer Entschlossenheit und musterhaften Schnelligkeit in der Ausführung, haben Ihnen Unser Allerhöchstes Wohlwollen und Unsere besondere kaiserliche Erkenntlichkeit erworben; zum Zeichen dessen ernennen Wir Sie zum Ritter vom St. Georgenorden erster Klasse, dessen hierbei folgende Insignien Wir Ihnen befehlen anzulegen und den Statuten gemäß zu tragen. Wir sind überzeugt, daß eine so glänzende Belohnung Ihren Eifer zur Fortsetzung Ihres ausgezeichneten, dem Vaterlande so nützlichen Dienstes noch erhöhen, und die unter Ihrem Kommando stehenden Truppen mit neuem Heldenfeuer erfüllen, und sie in der Beharrlichkeit stärken wird, in die Fußstapfen ihres würdigen Anführers zu treten. Verbleiben Ihnen mit Unserer kaiserlichen Gnade stets aufrichtig wohlgeneigt.

Alexandria bei Peterhof, 27. Juli (8. Aug.) 1829.

Unterz. Nikolaus.

188. Nachrichten über die Kriegsoperationen des kaukasischen abgesonderten Korps bis zum 28. Juli (9 August) 1829. *)

Da der Generalmajor Burzow, der das Detaschement in Beiburt kommandirte, erfahren hatte, daß der Feind eine Macht von 10 bis 12,00 Mann unweit Chjumisch Chane zusammenziehe, einer Stadt auf dem Wege nach

*) Aus der Tiflíser Zeitung vom 20. August.

Digitized by Google

Trapezunt, so beschloß er, jedem Unternehmen desselben gegen diese Stadt, die nur von sieben Infanteriekompagnien vertheidigt wurde, durch einen plötzlichen Angriff zuvorzukommen. Zu diesem Ende rückte der General mit fünf Kompagnien (zwei wurden in Beiburt zurückgelassen) in der Nacht auf den 19. (31.) Jul. nach Chjumisch-Chane aus, stieß in der Morgendämmerung auf den Feind bei dem Dorfe Chart, schritt muthig zur Schlacht, und verdrängte ihn aus dem tiefen Hohlwege diesseits des Dorfes; als er aber dem Dorfe selbst sich näherte, fand er, daß seine Gegner ihm an Zahl weit überlegen waren. In der Absicht, diesen Haufen durch einen raschen Andrang zu schrecken, stürzte sich der Generalmajor Burzow mit seinem ganzen Detaschement auf den Feind, wobei er das bei ihm befindliche muselmännische Reiterregiment persönlich in's Treffen führte; allein in der Hitze des Gefechts traf eine Kugel die Brust des Helden, und verwundete ihn tödtlich. Der Obristlieutenant Lindelfeldt übernahm jezt das Kommando. Indem er das Mißverhältniß seiner Streitkräfte zu denen des Feindes, der unaufhörlich frische Verstärkungen erhielt, so wie dessen vortheilhafte Stellung erwog, faßte er den Entschluß, nach Beiburt zurückzugehen. Sobald der Graf Paskewitsch Erivanski am 20. Jul. (1. Aug.) von diesem Gefechte Kunde erhielt, beorderte er noch am Abende desselben Tages die Kolonne des Generalmajors Murawjew in forcirten Märschen nach Beiburt, und ging am 22. Jul. (3. Aug.) selbst dorthin ab, um die sich ansammelnden Feinde zu vernichten. Die türkischen Truppen besezten indessen acht Dörfer, welche in einer Entfernung von zwei bis drei Stunden Weges Beiburt in einem Halbkreise umgaben, so daß es dem Feinde möglich war, seine Kräfte nach einem Punkte hin zu konzentriren, von wo er auch nur angegriffen werden mochte. In Chart hatten sich 2000 der verwegensten Lasen eingenistet, mit dem gegenseitigen Angelöbniß, ihren Posten mit dem Leben zu vertheidigen, und

Digitized by Google

zum Zeichen dieser Todesweihe, nach dem Gebrauche des Morgenlandes, Todtenhemden angezogen. Der gewesene Pascha von Anapa, Osman Schatyr Ogly, der bei Eroberung jener Festung zum Gefangenen gemacht, und späterhin in seine Heimath entlassen worden war, stand zehn Werste jenseits dieses Dorfes mit einem Korps von 4000 Mann, als Rückhalt jener Lasen.

Am 27. Jul. (8. Aug.) griff der Graf Paskewitsch das Dorf Chart an, in welchem der Feind sich hinter Verhacken und wohlbefestigten Schanzen verwahrt hatte, und wo derselbe in der folgenden Nacht noch durch vier oder fünf hinzukommende Detaschements verstärkt wurde. Bei Annäherung unserer Truppen strömten zahlreiche Feindeshaufen ununterbrochen von den Berggipfeln herab, und bildeten zwei starke Hinterhalte uns zur Seite und im Rücken. Sobald die Artillerie auf die vordersten Schanzen zu feuern begonnen hatte, schickte der Oberbefehlshaber das Grusinische Grenadierbataillon und ein Bataillon des Infanterieregimentes Graf Paskewitsch-Eriwanski aus, um die Hinterhalte zu vertilgen; sie erfüllten diesen Auftrag, und drängten den Feind mit dem Bajonnette aus seiner Position; die Schanzen aber, die indessen durch unsre Artillerie zum Schweigen gebracht wurden, gaben schon kein Hinderniß mehr für unsere Krieger ab, welche die nahe liegenden Anhöhen nach einander besezten und das Dorf umzingelten.

Die einbrechende Nacht unterbrach die Operationen, zwar eilten frische Truppen dem Dorfe zu Hülfe und griffen unsre rechte Flanke an, wurden aber nach einem hartnäckigen Gefechte zurückgeschlagen und in die Flucht gejagt.

Da die im Dorfe steckenden Lasen ihr Verderben vor Augen sahen, stahlen sie sich mit Hülfe der Nacht in kleinen Häufchen durch, verloren aber dennoch nicht wenig Leute; auch jagten unsre Truppen ihnen drei Fahnen ab. Das Dorf

Digitized by Google

Chart wurde noch vor Tagesanbruch von unsern Scharfschützen besezt.

Um 6 Uhr Morgens schickte der General Graf Paskewitsch die reguläre Kavallerie mit zwei tartarischen Regimentern und vier Kanonen aus, um die Dörfer in der Umgegend zu rekognosziren. Dieses Detaschement, das sich in zwei Partien theilte, stieß auf einen Feindeshaufen von 800 bis 1000 Mann, der, ohne den Angriff abzuwarten, sich auf die Bergeshöhen zurückzog und zerstreute. Unfern des Dorfes Balachar entdeckten unsere Detaschements in einem Hohlwege das Lager des Osman Pascha, der an der Spitze von 3000 Mann stand. Hier entspann sich ein blutiges Treffen; endlich wurde der Feind geworfen, in die Flucht getrieben, und nach allen Richtungen so weit als möglich in die Berge verfolgt. In die Hände der Sieger fielen beide Kanonen des Feindes, eine Fahne, das ganze Lager des Osman Pascha, ein beträchtlicher Troß mit dem Eigenthum mehrerer Dörfer, deren Einwohner in die Berge geflüchtet waren, über 3000 Artilleriepatronen, ein großer Pulvervorrath, eine Menge Vieh und fast sämmtliche Pferde der feindlichen Kavallerie, welche diese im Stiche gelassen hatte, um leichter durch die Berge zu entkommen. Der Feind verlor in diesem einzigen Gefechte 300 Todte und 150 Gefangene. Unter Ersteren befinden sich der Befehlshaber des Kreises Hionim, Chan Ali-Bek, Utschumdschi Ogli und mehrere andere angesehene Beamte, unter den Gefangenen aber sind die Beamten des Osman Pascha und viele kommandirende Beks. Wir haben am 27. und 28. Jul. (8. und 9. Aug.) 6 Gemeine eingebüßt, verwundet wurden: 1 Stabsoffizier, 3 Oberoffiziere und gegen 60 Gemeine.

So wurden die Streitkräfte der Lasen und die Truppen des Pascha von Trapezunt, die sich gegen die rechte Flanke unserer Truppen vereinigt hatten, völlig zerstreut und weit in die Gebirge gejagt.

Digitized by Google

Zu allgemeinem Bedauern ist der Generalmajor Burzow am 23. Jul. (4. Aug.) in Beiburt an seiner Wunde gestorben.

189. Umständlicher Bericht des Generaladjutanten Grafen Paskewitsch-Eriwanski an Se. Majestät den Kaiser über die voranstehenden Operationen des kaukasischen abgesonderten Korps bis zum 28. Juli (9. August). Aus dem Lager am Karassuflus und vom 9 Aug. 1829. *)

Nachdem ich am 25. Juli (6. August) in Beiburt angelangt war, und während mein Korps heranrückte die Festung genau besehen hatte, beschäftigte ich mich damit, über die Stärke und Stellung des Feindes ausführliche Nachrichten einzuziehen. Am 26. Juli (7. Aug.) erhielt ich darüber folgende zuverlässige Berichte:

Die Lasier der Sandschake Off, Surmalin und Alai standen in 8 Dörfern, durch welche die Straßen nach Gjumisch-Chan, Trapezunt und Ispira gehen und die in einer Entfernung von 2 bis 3 Stunden Weges, im Halbkreise um Beiburt, liegen. Diese Dörfer heißen Balachor, Ostech, Kirsi, Niw, Utsch-Kilissa, Chart, Sargith und Chongurssu. Der Hauptanführer aller feindlichen Truppen, Osman Pascha Schatyr-Oglu, der im vorigen Jahre in Anapa gefangen genommen wurde, befand sich mit 1500 Mann im Dorfe Balachor. In den übrigen Dörfern standen die tapfersten und erfahrensten Lasischen Stammältesten an der Spitze dieser Krieger. Ihr Plan war, in diesen Dörfern zu bleiben, und sobald die Russen sich einem derselben nähern würden, dort ihre ganze Macht zu vereinigen, und, wo möglich, uns zu umringen, was sie

*) Nach dem Hamburger Korrespondenten vom 30. September; aus St. Petersburg mit dem Dampfschiffe vom 23. desselben Monats erhalten.

Digitized by Google

auch hätten ausführen können, denn die ganze Linie, auf der die Dörfer liegen, beträgt nicht mehr als 3 Stunden Weges.

Ohne Zeitverlust beschloß ich einen Angriff auf den Feind und richtete hauptsächlich mein Augenmerk auf das Dorf Chart, in welchem sich 3000 der kühnsten Laser festgesezt hatten. Am 26. Juli (7. Aug.) war mein Korps vereint, und ich verlegte das Lager jenseits Beihurt, etwa 8 Werste auf dem Wege von Off nach dem Dorfe Chensewarsk, welches 7 Werste von Chart entfernt ist. Am 25. und 26. Juli (6. und 7. August) rekognoszirte ich die Stellung des Feindes und das Dorf Chart von allen Seiten, wobei ich mich überzeugte, daß die vortheilhafteste Attake im Rücken und nicht in der Fronte geschehen müsse. Die Lage des Dorfes ist folgende: Von dem Dorfe Chensewarsk, wo unser Lager stand, übersieht man eine weite Fläche, die sich in der Länge 8 Werste und in der Breite mehr als 15 Werste weit erstreckt; gegen Norden ist sie von einer Reihe hoher, steiler, durch Felsenschluchten durchschnittener Berge begränzt, an deren Fuß das Dorf Chart auf einer kleinen Anhöhe liegt. Von Frucht- und Gemüsegärten umringt, wird dieses Dorf von einem links sich erhebenden Felsen beherrscht, auf welchem ein hoher Thurm erbaut ist. Die engen und krummen Gassen des Ortes waren durch Gräben und Steinhaufen unzugänglich gemacht, und mit Schanzen hatte der Feind das ganze Dorf umgeben. Mitten in dem Gebirge nach Norden zu erhebt sich ein kegelförmiger Berg; auf der linken Seite desselben waren Schanzen und am Abhange der übrigen Berge Verhacke angelegt.

Am 27. Juli (8. Aug.), um 2 Uhr Nachmittags, führte ich das Korps gegen Chart in folgender Ordnung: In der ersten Linie das grusinische Grenadierregiment in Kolonnen, die ein halbes Bataillon stark waren; in der Mitte desselben 8 Batteriegeschütze von der kaukasischen Grenadierbrigade und der 4ten Reserve-Batteriekompagnie No. 1. der 21sten Brigade; auf der rechten Flanke 3 Pionnierkompagnien. In der zweiten

Digitized by Google

Linie das Regiment, das meinen Namen führt, eben so vertheilt. In der dritten Linie die Kavallerieregimenter, in folgender Ordnung von der linken Flanke zur rechten; das Kosakenregiment Fomin, das 2te muselmänniſche, das zuſammengezogene Uhlanenregiment, 10 Kanonen von der doniſchen Artillerie, das niſchegrodſche Dragonerregiment, das 1ſte muſelmänniſche und das doniſche Regiment Karpow. In den Reſerven folgten 2 Kompagnien des cherſonſchen Grenadierregiments und 6 Karabinierkompagnien, mit 2 Kanonen der 2ten leichten Kompagnie der kaukaſiſchen Grenadierbrigade, 4 Kanonen von der 2ten leichten Kompagnie der 20ſten Brigade und 4 Stücke Gebirgsgeſchütz. Auf dem Lagerplatze wurde eine Wagenburg aufgeſchlagen, der ich zum Schutze 2 Karabinierkompagnien mit 4 Kanonen zurückließ.

Sobald das Korps ſich in Bewegung ſezte, befahl ich dem Regimente Fomin, voraus auf die linke Flanke zu rücken und in einer Entfernung von 200 Faden vor der erſten Linie zu marſchiren. Während des Marſches beorderte ich die ganze Kavallerie der dritten Linie auf die Flanken der erſten und zweiten, und ſtellte auf die rechte Flanke die Dragoner, das 1ſte muſelmänniſche Regiment und das Regiment Karpow, auf die linke die Uhlanen, das 2te muſelmänniſche Regiment und das Regiment Fomin; das Karabinier- und das cherſonſche Regiment wurden mit der Artillerie in die zweite Linie verſezt. Eine Werſt von dem Dorfe ward, um daſſelbe zu umgehen, das Korps rechts gegen die Anhöhen gerichtet; auf der Fläche blieben das Regiment Fomin, das 2te muſelmänniſche, das zuſammengezogene Uhlanenregiment und die 4 doniſchen Feldſtücke; ſie hatten den Befehl, in eben dem Maaße ſich dem Dorfe zu nähern, als das Korps gegen daſſelbe rechts heranrücken würde.

Der Feind, der die ganze Nacht hindurch daran gearbeitet hatte, das Dorf mit Verhacken und Schanzen zu umgeben, um zu dem ſowohl in der Nacht als auch den Morgen früh

Digitized by Google

in 4 oder 5 Detaschements, ein starker Sukkurs, besonders Infanterie, gestoßen war, stellte sich, als er uns erblickte, auf den links am Dorfe gelegenen Felsen auf, besezte alle Thürme und Verhacke und erwartete uns auf den nördlichen Anhöhen. Unterdessen zeigte sich auf unsrer linken Seite, wo am Ende der Fläche die Schlucht beginnt, etwa 8 bis 10 Werste vom Dorfe Chart, die feindliche Infanterie und Kavallerie in drei Abtheilungen; diese Truppen besezten die Anhöhen und bedrohten unsre Flanke mit einer Attake. Näher noch standen auf derselben Seite, im Dorfe Balachor, Osman Pascha's Truppen mit 2 Kanonen.

Als sich das Korps auf den Höhen ausdehnte, stand es mit seiner Fronte nach der rechten Seite des Dorfes. Ich befahl der ersten Linie, sich den Schanzen auf 200 Faden zu nähern und ihr Feuer aus 12 Kanonen zu eröffnen. Dieß geschah um 5 Uhr Nachmittags. Bei jeder Salve legten sich die Lasier in ihren Schanzen nieder und versteckten sich in den Verhacken und Thürmen, worauf sie augenblicklich wieder hervorsprangen und ihre Flinten abfeuerten.

Unterdessen strömte die feindliche Infanterie von den gegen Norden gelegenen Bergen und aus den benachbarten Dörfern uns im Rücken zusammen und bildete zwei starke Hinterhalte, die eine auf unsere Flanke, die andere im Rücken. Wenn ich meine Leute nicht hätte schonen wollen, so hätte ich ohne Weiteres die Lasier mit gefälltem Bajonnette aus ihren Schanzen vertrieben; allein es war voraus zu sehen, daß sie sich hartnäckig vertheidigen würden, und darum mußten sie zuerst alle ihre Sukkurse verlieren, die uns in der Flanke und im Rücken zwei große Haufen bildeten; nachher wollte ich das Dorf umzingeln und, mich demselben allmählich nähernd, mit meiner Artillerie alle ihre Vertheidigungswerke vernichten. In dieser Absicht schob ich auf dem rechten Flügel, etwa 100 Faden weit, ein Bataillon des Grusinischen Grenadierregiments mit 2 Kanonen der Donischen Kosaken vor, und stellte sie auf

Digitized by Google

eine Anhöhe, von welcher herab die Artillerie die Schanzen vor dem Dorfe bestreichen und die Verhacke auf meiner Flanke vernichten konnten. Nachdem ich mich von der Zweckmäßigkeit dieser Anordnung überzeugt hatte, befahl ich dem Generaladjutanten Potemkin, der unter mir die aktiven Truppen kommandirt, hier noch 6 Feldstücke mit einem Bataillon des Regiments, das meinen Namen führt, aufzustellen. Diese Artillerie eröffnete ihr Feuer zu gleicher Zeit auf die Schanzen und auf die Verhacke, welches an beiden Orten den Feind in Verwirrung brachte. Um diesen günstigen Anfang zu benutzen, befahl ich dem Generalmajor Gyllenschmidt die Zentralbatterie mit ihrer Bedeckung gegen die Schanzen heranrücken zu lassen und das Feuer zu verstärken; unterdessen gab ich dem Generalmajor Murawiew den Befehl, gegen den Hinterhalt ein Bataillon des Grusinischen Grenadierregiments mit 4 Gebirgsgeschützen zu schicken und dasselbe durch eine Dragonerdivision zu unterstützen. Die Schanzen wurden in nicht mehr als einer halben Stunde von den Unsrigen eingenommen. Das Grusinische Bataillon ging, unter dem Schutze der Artillerie, mit vieler Standhaftigkeit auf den Hinterhalt zu, ohne Rücksicht auf das lebhafte Flintenfeuer, das von den Felsen her dasselbe begrüßte. Die Lasier, von den Unsrigen mit gefälltem Bajonnette vertrieben, flüchteten sich auf die Berge, woselbst sie einen bedeutenden Verlust erlitten. Auf diesen Gebirgshöhen blieb das Grusinische Bataillon stehen, um unsern Rücken gegen den Feind frei zu halten, der immer noch auf den höchsten Bergen lag und sich beständig durch neue Haufen verstärkte.

Nachdem ich so die ganze rechte Seite des Dorfes vom Feinde gereinigt hatte, wendete ich mich gegen den kegelförmigen Berg, der hinter dem Orte sich erhebt. Um mich desselben zu bemächtigen, schickte ich ein Bataillon des Regiments, das meinen Namen führt, mit 6 Kanonen, gegen diesen Berg ab, während eine Dragonerdivision, zwei muselmännische Re-

Digitized by Google

gimenter und 200 Mann des Linienregiments mit 2 Kanonen von Donischen Kosaken, von der rechten Seite her, dagegen anrücken mußten. Das Bataillon ging im Schnellschritte und vertrieb mit dem Bajonnette sogleich aus ihren Schanzen die Türken, die sich rechts auf die gegenüber gelegene Höhe begaben. Auch hier wurden sie von dem Bataillon verfolgt, während die heransprengende Kavallerie ihnen den Weg weiterhin abschnitt. Die Lasier, die sich zwischen zwei Feuern sahen, kämpften mit Wuth und Verzweiflung, und wurden von unsern Soldaten bis auf den lezten Mann niedergemacht. Sogar unsere Artillerie agirte hier in einer so geringen Entfernung, daß einige Pulverkasten von den Kugeln gesprengt wurden. Der Kommandeur der Donischen Artillerie, Obristlieutenant Poljakow, ward im Unterleibe verwundet. Die Türken, die noch auf der rechten Seite übrig waren, ergriffen die Flucht. Meine Eskorte und Tartaren verfolgten sie und fügten ihnen einen empfindlichen Schaden zu. Die Lasier waren in solcher Wuth, daß einige, die umringt waren und alle ihre Patronen verschossen hatten, zulezt ihre Dolche zogen und sich selbst umbrachten.

Meine Eskorte, welche in der Hitze des Vorfolgens, die Lasier auch auf der andern Seite der Berge vor sich hertrieb und sich dadurch beinahe auf 10 Werst von unsern Truppen entfernte, stieß in der Nacht unversehens auf 2000 Mann, die Osman Pascha anführte. Da meine Leute nicht im Stande waren sich in ein Gefecht einzulassen, so zogen sie sich zurück. Schon war die Ruhe wieder hergestellt, als um 10 Uhr Abends, Osman Pascha, der sich mit allen den von uns vertriebenen Lasiern vereinigt hatte, das Regiment, das meinen Namen führt und auf der Höhe stand, im Rücken überfiel. Sogleich stellte ich gegenüber 4 Kanonen auf und befahl, den Feind mit Bomben zu beschießen; allein dieß hielt die Lasier nicht im mindesten auf: mit unglaublicher Verwegenheit rückten sie immer vor und stiegen in die

Digitized by Google

Schlucht herab, beständig auf die Unsrigen feuernd. Hierauf befahl ich sie mit Kartätschen zu empfangen, worauf sie auf Flintenschußweite ihren Angriff unterbrachen und sich zurückzogen. Den andern Tag fanden wir an diesem Orte eine große Anzahl Leichen.

Da die Türken sahen, daß sie in ihrem Dorfe von allen Seiten umringt werden konnten, und dann ohne Rettung verloren wären, so entschlossen sie sich zur Flucht; diese führten sie in der Nacht aus, indem sie sich in kleinen Haufen zwischen unsere Kavallerieregimenter durchschlichen, die, ihrer geringen Anzahl wegen, die ganze Fläche nicht dicht umringen konnten; die muselmännischen Regimenter erlegten viele dieser Flüchtlinge, nahmen ihnen 3 Fahnen ab und machten 16 Mann zu Gefangenen. Hierauf rückten unsere Schützen von allen Seiten gegen das Dorf, besetzten dasselbe noch vor Tagesanbruch, machten 12 Türken zu Gefangenen und ließen die übrigen, die sich nicht ergeben wollten, über die Klinge springen.

Um 6 Uhr Morgens schickte ich den Generalmajor Rajewski mit den Dragonern, Uhlanen, Tartaren und 4 Kanonen der donischen Kosaken ab, um rechts die zunächst liegenden Dörfer in einer Entfernung von 20 Werst zu rekognosziren, und auszukundschaften, ob sich daselbst nicht noch der Feind versteckt hätte. Der Kavallerie gab ich den Befehl sich in zwei Partien zu vertheilen. Demgemäß zogen die Uhlanen mit dem zweiten muselmännischen Regimente und 2 Kanonen, unter dem Kommando des Obersten Anrep links; die Dragoner mit dem ersten muselmännischen Regimente und einer gleichen Anzahl Kanonen nahmen ihre Richtung rechts. Nachdem Generalmajor Rajewski mit seinem Detaschement 10 Werste vorgerückt war, entdeckte er die feindliche Infanterie, die 800 bis 1000 Mann stark war, und sich, bei der Annäherung unsrer Truppen, sogleich in eine so schroffe Felsengegend zurückzog, daß selbst die ihr nachgeschickten Kugeln sie dort nicht erreichen konnte. Die Tartaren, die den Vortrab des Ober-

Digitized by Google

sten Anrey bildeten, stießen in der Schlucht, wo das Dorf Balachor steht, auf 3000 Mann türkischer Kavallerie und Infanterie, die Osman Pascha selbst anführte; hier stand auch dessen Lager. Das zweite muselmännische Regiment, das voran war, ward sogleich handgemein mit der türkischen Kavallerie, die mit großer Hartnäckigkeit focht, und, ungleich zahlreicher als unser tartarisches Regiment, dasselbe zweimal zur Retirade zwang. Diesem eilte Generalmajor Rajewski mit seiner ganzen Kolonne zu Hülfe, und sobald das erste muselmännische Regiment angelangt war, zog sich der Feind hinter das Dorf Balachór zurück, in welchem er seine Infanterie und 2 Kanonen zurückließ. Unsere muselmännische Reiterei, zum Theil von der regulären Kavallerie unterstützt, griff das Dorf an; zwei Divisionen regulärer Kavallerie umgingen die rechte Flanke des Feindes; die Artillerie agirte im Zentrum. Dieses vereinigte Manöver hatte einen vollständigen Erfolg; die feindliche Infanterie und Kavallerie ward geworfen und nach allen Seiten hin in die Berge verfolgt, so weit es möglich war. In diesem Gefechte verlor der Feind 2 Kanonen (so viel hatte er), eine Fahne, Osman Pascha's ganzes Lager, das er schon angefangen hatte abzubrechen, aber genöthigt war, im Stiche zu lassen, die ganze feindliche Bagage mit Hab und Gut der Bewohner vieler Dörfer, die in die Gebirge geflohen waren, ferner 5000 Artilleriepatronen, eine Menge Pulver und eine große Anzahl Vieh; unsere Tartaren erbeuteten die meisten Pferde der feindlichen Kavallerie, welche leztere zu Fuße in das Gebirge entflohen war. Hier haben die Türken über 300 Mann an Todten eingebüßt, unter denen sich außer den vielen Oberoffizieren, auch der Bezirkschef von Gjumisch-Chan, Ali-Bei-Utschumbschi-Oglu, befindet, der hier mit 1000 Reitern focht. Zu Gefangenen wurden 150 Mann gemacht, die Offiziere Osman Pascha's und viele kommandirende Beis mitgerechnet.

Die Stärke des gegen uns kämpfenden Feindes belief sich

Digitized by Google

auf 12,000 Mann; überdem erwartete er von allen Gegenden Lasistans noch etwa 10,000 Mann frischer Hülfstruppen.

Zugleich mit diesem Berichte habe ich das Glück, Ew. Kais. Maj. 4 Fahnen der Lasier, des tapfersten Volks unter den asiatischen Stämmen, zu Füßen zu legen.

Im Lager am Karassuflusse, den 9. August 1829.

Unterzeichnet. Der Generaladjutant
Graf Paskewitsch Eriwanski.

190. Kaiserliches Reskript, an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, GeneralAdjutanten Grafen Diebitsch, erlassen am 11. Aug. 1829. *)

Graf Iwan Iwanowitsch! Der glänzende Sieg, den Sie am 30. u. 31. Mai (11. u. 12. Juni) bei Kulewtscha erfochten, hat mit Einem Schlage den Großweffier seiner Hauptmacht und seiner ganzen Artillerie beraubt. Der Fall von Silistria und die Möglichkeit, zu noch wichtigern Unternehmungen zu schreiten, waren die Früchte dieses Sieges.

Während der Großweffier sich mit den Ueberresten seiner Armee in Schumla einschloß, wußten Sie ihn über Ihre weitern Plane in Ungewißheit zu erhalten und bereiteten mit großer Geschicklichkeit Alles zu einem Zuge Unserer Truppen über den Balkan vor.

Der glorreiche Uebergang über den Kamtschik war der erste Akt dieser unvergeßlichen Unternehmung. Nachdem Sie am 5, 6. u. 7. (17, 18. u. 19.) Juli alle Schwierigkeiten überwunden hatten, schlugen Sie den, in seinen von der Natur selbst vertheidigten Verschanzungen am Kamtschik hartnäckig kämpfenden Feind in die Flucht, zogen ihm auf dem Fuße nach über das Balkangebirge, das bisher für eine unüberwindliche Schutzmauer der europäischen Türkei gehalten wurde, und eroberten die am Meerbusen von Burgas liegenden Festungen Me-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 28. Aug. 1829.

Digitized by Google

sambria, Achiolou und Burgas, schlugen ein aus Schumla herbeieilendes Hülfskorps von 12,000 Mann und besetzten, nach der Zerstreuung derselben am 13. (25.) Juli, die Städte Aidos und Karnabat. An diesen denkwürdigen Tagen nahmen unsere sieggekrönten Truppen dem Feinde gegen 70 Kanonen, 30 Fahnen und eine große Anzahl Proviantmagazine und Niederlagen von Kriegsbedürfnissen ab.

Um das Andenken an diese glorreichen aten der Ihrem Befehl anvertrauten Armee zu erhalten, und zu gleicher Zeit um Ihre ausgezeichneten Verdienste zu belohnen, habe ich durch einen an den dirigirenden Senat am heutigen Tage erlassenen Ukas, Ihnen und Ihrer Nachkommenschaft den Beinamen Sabalkanski *) verliehen, und auch dem Tschernigowschen Infanterieregimente befohlen, sich von heute an das Infanterieregiment Graf Diebitsch Sabalkanski zu nennen.

Verbleibe Ihnen stets aufrichtig und wohlgeneigt.

gez. Nikolaus.

191. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser über die Operationen derselben bis zum 13. August (n. St.) 1829. **)

Ew. kais. Majestät haben aus meinem unterthänigsten Berichte vom 18. (30) Jul. zu ersehen geruht, daß am 16 (28) Karnabat von dem 7ten Infanteriekorps besezt worden war. Zu derselben Zeit gab ich dem 2ten Korps des Grafen von Pahlen den Befehl, Karabunar zu besetzen, die Avantgarde desselben bis Faki vorrücken zu lassen, und auf den Wegen von Tyrowo, Kirklissa und Adrianopel Streifpartien auszuschicken. Um unterdessen den aus Karnabat sich zurückziehenden Feind nicht aus dem Gesichte zu verlieren, wurde am 18. Generalmajor Scheremetjew mit der 2ten Brigade der

*) Der Uebersteiger des Balkan.

**) Nach der preußischen Staatszeitung vom 4. September aus St. Petersburgischen Blättern.

Digitized by Google

ten Uhlanendivision, 4 Kanonen von der Artillerie zu Pferde und 100 Kosaken zu einer starken Rekognoszirung nach Jambol hin abgeschickt. Als dieser General sich am 19. erwähnter Stadt näherte, stieß er auf ein von Halil Pascha angeführtes 15,000-Mann starkes Korps. Es erfolgte ein überaus hitziges Gefecht, im welchem die unerschrockenen Uhlanen, die Macht des Feindes nicht berechnend, und von dem geschickt geleiteten Feuer der Artillerie kräftig unterstützt, einen neuen Beweis von der Vorzüglichkeit unserer Kavallerie im Vergleich mit der türkischen lieferten, denn die Attaken des Feindes wurden nicht allein überall abgeschlagen, sondern er selbst wurde auch vom Schlachtfelde in die Stadt zurückgetrieben, und sein ganzes Lager den Flammen übergeben. Gegen Abend ließ Generalmajor Scheremetjew 100 Mann Kosaken vor Jambol, und näherte sich selbst dem bei Karnabat stehenden 7ten Korps, woselbst er am 20. anlangte. Halil Pascha, von diesem kühnen Unternehmen unsers Detaschemens in Furcht gejagt, und in der Voraussetzung, daß er am folgenden Tage von unserer ganzen Macht angegriffen werden würde, zog sich in der größten Eile noch in der Nacht vom 19. auf den 20. (vom 31. Jul. zum 1 Aug.) zum Theil nach Adrianopel, zum Theil nach Skiwno, und ließ in Jambol eine beträchtliche Quantität Kriegsbedürfnisse und 30,000 Pud Zwieback zurück. Am 21. (1. Aug.) besetzte Generalmajor Scheremetjew Jambol.

Sowohl wegen einer nähern Verbindung mit Generallieutenant Krassowski, als auch um den Feind so viel als möglich bei Schumla einzuengen, gab ich den Befehl zur Besetzung der Defileen von Tschelikawak und Tschenge, die noch in der Gewalt der Türken waren; hiemit wurden die Detaschements der Generalmajore Royowski und Sawadski, welche unter dem Kommando des Generalmajors Nabel aus den Regimentern ihrer Brigade bestanden, beauftragt, und Ersterer über Dobrol, Lezterer über Tschenge gegen Tschalikawak abgeschickt. Zu gleicher Zeit sollte Generallieutenant Krassowski,

Digitized by Google

von der Seite von Marasch, eine allgemeine Bewegung gegen Schumla unternehmen, und auf diese Weise mit mir in nähere Verbindung treten. Alle diese meine Dispositionen wurden am 25. Juli (6. Aug.) von dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Die Türken wurden überall aus ihren beinahe unzugänglichen Pässen vertrieben, ihre Verschanzungen geschleift, und dadurch gewannen wir die beabsichtigte nähere Verbindung mit dem Generallieutenant Krassowski, der von 26. (7. Aug.) berichtet: daß, dem von mir erhaltenen Befehle gemäß, er sich am 25. (6. Aug.) Marasch genähert und fünf Bataillone Infanterie, die Husarenregimenter Prinz Oranien und das 9te Orenburgsche mit der zu ihnen gehörenden Artillerie, unter dem Befehl des Chefs vom Generalstabe, Generalmajors Fürsten Gortschakow, gegen Eskistambul und weiter geschickt habe; daß dadurch der Wesir genöthigt worden sey, ihm mit einer ansehnlichen Macht entgegenzukommen, die er sogleich angegriffen und zwischen den Matschinschen Befestigungen und Truly so gegen das Gebirge gedrängt habe, daß der Wessier nur mit einem geringen Theile seiner Truppen, unter dem Kartätschenfeuer unserer Artillerie, nach Schumla zurückkehren konnte, während die übrigen ihr Heil auf den Bergen zwischen den Befestigungen von Matschin und Truly suchen mußten, vom 22sten Jägerregimente bis auf die Hälfte des Berges verfolgt, wo es ihnen endlich gelang, sich in ihre Verschanzungen zu verbergen. In diesem Gefechte verlor der Feind an 500 Mann; über 50 wurden zu Gefangenen gemacht. Wir verloren an Todten 2 Soldaten; verwundet wurden 2 Offiziere und 18 Mann Soldaten.

Unterdessen erfuhren wir durch unsere, von Karnabat und Jambul nach Sliwno ausgeschickten Kundschafter, daß in lezterer Stadt sich ein bedeutendes Korps bilde, daß man daselbst an Befestigungen arbeite und den Wessier mit Truppen aus Schumla erwarte. Diese Nachrichten schienen um so wahrscheinlicher, da der Generalmajor Fürst Gortschakow III., der am

27.

Digitized by Google

27. Juli (8. Aug.) eine Rekognoszirung gegen Dshumai angestellt hatte, berichtete, daß er Spuren von der Bewegung eines starken Korps entdeckt habe, und daß, nach den Aussagen der Einwohner von Dshumai, vom 24. auf den 25. Juli (5. zum 6. Aug.) viele Truppen mit Artillerie von Schumla nach Kosan gezogen seyen.

Da um dieselbe Zeit die 1ste Brigade der 12ten Infanteriedivision von Sewastopol zu Wasser in Sisipolis anlangte, so ließ ich durch diese die Regimenter der 19ten Division ablösen und schickte leztere gerade nach Aidos, woselbst sich mit ihnen die herangezogenen Reserven vereinigten. Den Regimentern Simbirsk und Murow befahl ich, nach Karabunar vorzurücken, um sich mit dem Korps des Grafen Pahlen zu vereinigen, zu welchem Zwecke auch die Reserven dorthin abgeschickt wurden. Zu gleicher Zeit zog ich vom Generallieutenant Krassowski die 2ten Brigaden der 2ten Husaren und der Bugschen Uhlanendivision, mit ihrer Artillerie, in forcirten Märschen an mich heran.

Mit diesen bedeutenden Verstärkungen und in Erwartung der nachrückenden Reserven konnte ich ohne die von der Armee eingenommenen Plätze zu entblößen, mit konzentrirter Macht auf einem so entfernten Punkte, wie Sliwno, auf den Feind einen neuen Schlag führen; somit machten die zu Erreichung dieses Zweckes bestimmten Truppen am 28. Juli (9. Aug.) eine konzentrirte Bewegung nach dem Dorfe Dragobanowo, welches auf dem Wege von Karnabat nach Sliwno, etwa 15 Werst von diesem leztern Orte, liegt; das 7te Korps nämlich rückte aus Karnabat, das 6te aus Aidos und vom 2ten Korps rückte die 5te Infanteriedivision mit dem Pawlogradschen Husarenregimente aus Karabunar. Das Detaschement des Generalmajors Scheremetjew erhielt den Befehl, in Jambol zu bleiben, und die Richtungen sowohl nach Adrianopel als auch nach Sliwno zu beobachten, am Tage der Attake aber sich dieser leztern Stadt, der allgemeinen Aktion wegen, zu nähern. Um den Wessir an seiner Vereinigung mit den in Sliwno sich sammelnden Truppen, die ihn täglich er-

Digitized by Google

warteten, nicht zu hindern, gab ich den Meinigen am 30. Juli (11. Aug.) bei Dragodanowo einen Tag Ruhe. Die an diesem Tage durch die fourragirenden Kosaken aufgefangenen Türken sagten einstimmig aus, daß man den Wessir stündlich erwarte, und daß dessen Sohn Hussein mit seinen den Vortrab bildenden Albanesern schon in Sliwno eingetroffen sey. Das ganze hier vereinigte feindliche Korps, unter dem Kommando des Seraskier Halil und zweier andern Pascha's, bestand aus 13 Regimentern regulärer Infanterie, drei Regimentern irregulärer Kavallerie und 4 bis 5000 Mann irregulärer Truppen mit ihrer Artillerie.

Ehe ich einen Bericht von dem erfolgten Gefechte liefere, wird eine Beschreibung von der Lage der Stadt Sliwno (Selimno) nicht überflüssig seyn. Dieser Ort liegt am Fuße der denselben umgebenden Berge, welche die lezten Anhöhen des Balkan bilden, und deren felsige Rücken mit niedrigem aber stachlichtem Gebüsche bedeckt sind. Die aus den Gebirgen hier auslaufenden Wege sind: 1) der Kosansche, welcher etwa 4 Werst vor Sliwno aus dem Balkan tritt, sich mit dem von Karnabat vereinigt und bis zur Stadt über eine offene Fläche hinläuft; 2) der von Jambol, welcher auf ebenen und offenen Thälern zu dieser Stadt führt; 3) der Weg von Janisaar stößt etwa eine Werst von Sliwno auf die Straße von Jambol; 4) ein Bergweg führt nach Kasanlyk und 5) ein anderer nach Staroreka. Die Stadt hat einen sehr weiten Umfang, und ist nach Jambol hin, von welcher Seite der Feind unsern Angriff erwartete, durch Schanzen befestigt. Nachdem ich alle diese Lokalitäten in Betracht genommen hatte, ergriff ich meine Maaßregeln so, daß ich dem Feinde alle Wege abschnitt, auf denen er sich mit der Artillerie zurückziehen konnte. Deßwegen ließ ich in der Nacht vom 30. auf der 31. (11. und 12. Aug.) das 7te Korps mit der ganzen Kavallerie und der zu ihm gehörenden Artillerie sich in der Stille auf dem Wege von Karnabat der Stadt Sliwno auf 8 Werst nähern.

Das 6te Korps rückte um 3 Uhr Morgens aus, die 5te

Digitized by Google

Infanteriedivision aber mit dem Grafen Pahlen, der in der Nacht eingetroffen war, nach einer kurzen Rast, um 6 Uhr, um die Reserve jener Korps zu bilden. Das Detaschement des Generalmajors Scheremetjew, das aus Jambol ausmarschirt war, näherte sich auf diese Weise Sliwno und machte 8 Werst von dieser Stadt Halt. Er hatte Befehl, mit Tagesanbruch gerade auf den Weg von Janisaar zu marschiren und denselben zu besetzen.

Am 31. Juli (12. Aug.) um 6 Uhr Morgens, als sich das Korps des Generallieutenants Rüdiger der Vereinigung der Wege von Kosan und Karnabat näherte, detaschirte ich sogleich dorthin das 6te Regiment der Kosaken vom schwarzen Meere und befahl zugleich dem 14ten Jägerregiment, auf eben diesem Wege einige Werst vom Balkan selbst, einen festen Posten einzunehmen. Als Reserve für selbigen bestimmte ich die 2te Brigade der Bugschen Uhlanendivision, um dadurch unsere rechte Flanke gegen eine plötzliche Erscheinung des Feindes von der Seite von Kosan her zu schützen. Indessen sezte ich den Marsch weiter fort. Man nähert sich der Stadt von dieser Seite auf einem von Weinbergen, Gärten und Gehölzen durchschnittenen Terrain, daher ich auch die ganze Kavallerie beorderte, eine Flankenbewegung links zu machen und sich nach der Jambulschen Straße zu wenden, wohin der Feind einen beträchtlichen Theil seiner Kavallerie und regulären Infanterie ausgeschickt hatte. Wohl wissend, daß die Hauptverstärkungen der Stadt nach der Jambulschen Straße hin gewendet waren, stellte ich die ganze Infanterie des 6ten und 7ten Korps rund um den Fuß der Berge und auf den Kosanschen Weg, um darnach, sobald ich im Besitz der Stadt wäre, sämmtlichen Befestigungen der Feinde in den Rücken zu kommen und sie zu nöthigen, sich ohne Schwertstreich den Waffen Ew. kaiserl. Maj. zu ergeben. Alle diese Anordnungen gelangen nach Wunsch. Der General Rüdiger hatte kaum seine Kavallerie vorgeschoben, die aus der ersten Brigade der 4ten

Digitized by Google

Uhlanendivision und der 2ten Brigade der 2ten Husarendivision mit deren Artillerie nebst einer Kompagnie Donischer Reiterei bestand und sich bis zur gehörigen Entfernung genähert, als er das Artilleriefeuer eröffnete, den Feind attakirte und ihn gegen die Stadt und in die Festung warf.

Während des Gefechts auf unserm linken Flügel rückte der rechte rasch vor, Graf Pahlen aber blieb in der Reserve zwischen dem rechten und linken Flügel. Der Feind that einige Schüsse aus seinen Kanonen, denen ich die 19te Artilleriebrigade entgegenstellte, worauf er seine Geschütze eilig wegzuführen und nach diesem Theile der Stadt zu weichen begann. Das unbedeutende Ueberschießen verzögerte nicht das rasche Vordringen der Bataillone der 18ten Division in die Stadt, wodurch der Feind gezwungen wurde, die Befestigung auf dem Jambulschen Weg im Stich zu lassen und nach allen Richtungen, auf den Fußsteigen, in die Berge und Klüfte zu laufen. Seine Hauptmassen wichen auf den Wegen von Kasanlyk und Starorezk zurück, auf welchen sie von unserer Infanterie und unsern Kosaken bis 6 Uhr Nachmittags verfolgt wurden. Der Schrecken des Feindes ist so groß, daß er nicht die Kraft hat, großen Widerstand zu leisten, und zwar gehen darin, wie es scheint, die Anführer mit ihrem Beispiel voran. Die Trophäen dieses Tages bestehen in der Eroberung der ganzen feindlichen Artillerie, bestehend aus 9 Kanonen nebst allen Pulverkasten, 6 Fahnen und 300 Gefangenen. Der Verlust des Feindes an Todten und Gefangenen ist sehr beträchtlich. Außerdem sind in der Stadt Sliwno große Kriegs- und Mundvorräthe gefunden worden. Unser Verlust an Getödteten und Verwundeten steigt nicht über 60 Mann; unter jenen befindet sich ein Offizier, unter diesen sind zwei.

Indem ich über diese neue Waffenthat der siegreichen Armee Ew. kaiserl. Maj. unterthänigst Bericht erstatte, füge ich hinzu, daß ich die Schlüssel jener reichen und bevölkerten Stadt, die für die zweite nach Adrianopel gilt, nebst sechs in diesem Gefechte erbeuteten Fahnen, auf dem Seewege nach Odessa

Digitized by Google

abgefertigt habe, von wo sie Ew. kaiserl. Maj. durch meinen Adjutanten den Lieutenant Andro vom reitenden Gardejägerregiment überbracht werden sollen.

Zum Beschluß dieses meines allerunterthänigsten Berichtes habe ich das Glück zu bemerken, daß, bei meinem Einmarsche in die Stadt Sliwno, eine zahlreiche Geistlichkeit unsere gläubigen Krieger mit dem Kreuze und Weihwasser bewillkommnete, das Volk aber mit Freudenthränen und indem es ihnen Brod und Salz entgegentrug. Diese ungeheuchelten Empfindungen entsprangen aus den treuen Herzen der Bulgaren, die nicht nur als Glaubensgenossen uns zugethan sind, sondern auch in Folge unsers freundschaftlichen Benehmens gegen sie. Wiewol die Stadt mit Sturm genommen wurde, war sie dennoch keiner Gewaltthätigkeit ausgesezt, und unsere im Kampfe so furchtbaren Krieger besezten voll Ordnung und Stille die verschiedenen Theile des Ortes, wo sie von den guten Einwohnern mit Wein und Brod bewirthet wurden.

(Der Oberbefehlshaber hat Sr. Majestät zugleich mit diesem Berichte zwei Rapporte eingesandt, die er von dem Kommandanten der Flotte des schwarzen Meeres, Admiral Greigh, über die Einnahme der befestigten Städte Vasiliko und Agathopolis erhalten hat, und die sich zuvorstehend unter Nr. 185 und 186 befinden.)

192. Kriegsbericht über die Operationen vom 1. auf den 2. (13. auf den 14.) August, bekannt gemacht in Bucharest. *)

In der Nacht vom 1. auf den 2. (13. auf den 14.) August ist die Besatzung von Nikopoli durch Truppen aus Sistow verstärkt, auf das linke Donauufer hinüber gegangen, in der Absicht, sich Turnu's durch einen Ueberfall zu bemeistern.

Die Festigkeit und gute Disposition des Obersten Govo-

*) Aus dem wallachischen Kurier vom 21. Aug. 1829.

Digitized by Google

roff vereitelten das Unternehmen des Feindes, welcher sich, nachdem er ohne Erfolg versucht hatte, sich eines vorgeschobenen Werkes zu bemächtigen, begnügte, Turnu einzuschließen. Der General Stegemann, von der Gefahr, welche dieser Festung drohte, benachrichtigt, detaschirte von Magura einige Truppen; allein der Feind hielt nicht für rathsam, sie zu erwarten, und ging eiligst über die Donau zurück, nachdem er ein kleines Detaschement zu Kalé gelassen hatte, welches im Nu von den Jägern des siebenten Regiments, trotz dem Feuer von Nikopoli belogirt wurde.

Man sieht aus der Zahl von Verwundeten und Todten, welche der Feind auf dem von ihm okkupirten Terrain gelassen hat, daß sein Verlust sehr bedeutend gewesen seyn mußte.

193. Kriegsbülletins, erschienen zu Bucharest über die Operationen vom 8. (20.) und 10. (22.) Aug. *)

Im Lager vor Nikopolis 8. (20.) Aug. Das Hauptquartier des Grafen Diebitsch war nach den lezten Berichten in Slwno. General Krassowsky hatte vor Schumla ein sehr ernsthaftes Gefecht. Das Pferd des Großwessiers wurde verwundet, das des Generals Krassowsky getödtet. General Kisseleff, der erfahren hatte, daß 2000 Türken bei Nikopolis gelandet, beeilte sich den General Baron v. Löwenstern dahin zu schicken, der sie zurückwarf, und das Land von den Einfällen der Türken reinigte, die Schrecken über dasselbe verbreitet hatten.

Bucharest, 10. (22.) August. Man schreibt aus dem Lager von Daja, wo sich das Hauptquartier des Generals Kisseleff befindet, daß das ganze linke Ufer der Donau, das augenblicklich von den Türken beunruhigt worden war, durch die raschen Bewegungen des Generals Kisseleff von ihren Einfällen befreit wurde. Der am meisten bedrohte Punkt war Turnu und Kalé, gegenüber von Nikopolis. Die

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 22. Septbr. 1829.

Digitized by Google

Türken hatten daselbst bereits tausend Pferde und gegen zweitausend Mann Fußvolk ausgeschifft. Mit Blitzesschnelle begab sich General Baron von Löwenstern an der Spitze seiner Kavallerie dahin, zwang sie zum eiligen Rückzug, und Kalé, das von den Russen augenblicklich verlassen worden war, wurde von der Infanterie des Generals Stegemann auf's Neue besezt. Die Türken verschwendeten eine große Menge Pulver und Kugeln, um die russische Kavallerie zu hindern, die Donauufer zu säubern, und alle die gefangen zu nehmen, die nicht Zeit gehabt hatten sich einzuschiffen; ungeachtet sie aber aus 40 Geschützstücken schossen, gelang es ihnen nicht, die Bewegungen der Russen aufzuhalten, welche diese Expedition ohne großen Verlust ausführten.

Seitdem Rachova vom General Geismar verlassen wurde, herrscht größere Thätigkeit in der Donauschifffahrt. Nikopolis, Sistov und Rustschuk erhalten von Widdin aus Mund- und Kriegsbedürfnisse. General Baron v. Löwenstern, der erfahren hatte, daß ein Transport passiren sollte, ließ eine Batterie aufstellen, welche mehrere Boote beschädigte, zwei in Grund bohrte, und die Mannschaft der andern zwang sich zu flüchten und ihre Boote im Stich zu lassen.

194. Nachrichten von der Armee in der Türkei. Aus Inada vom 20. Aug. 1829. *)

Gestern detaschirte Se. Exzell. der Admiral Greigh, um sich Inada's zu bemächtigen, eine Schiffsabtheilung, unter Kommando des Kapitäns Baskatoff, aus einem Linienschiffe, zwei Fregatten und drei Bombarden bestehend. Nach einer zweistündigen Kanonade landete ein Korps von 300 Mann, halb aus Matrosen, halb aus Infanterie bestehend, vertrieb den Feind aus seinen Verschanzungen und erbeutete 28 Kanonen, 2 Mörser und eine große Quantität Munition. Unser Detaschement konnte, aus Mangel an Kavallerie, den

*) Aus dem Journal von Odessa vom 29. August.

Digitized by Google

Feind auf seiner Flucht nicht verfolgen; deßhalb wurden nur die Kranken und die Verwundeten zu Gefangenen gemacht. Man kann sich nicht genug über den geringen Widerstand der Türken wundern. Die Verschanzungen, welche sie verlassen haben, bestehen, außer den äußeren Werken, aus sechs sehr gut gebauten Redouten, die mit Schießscharten versehen und durch tiefe Gräben gedeckt sind. Wenn diese Schanzen gut vertheidiget worden wären, so hätten wir uns derselben nur mit sehr beträchtlichem Verluste und weit zahlreicheren Truppen bemächtigen können; allein die Türken sind dergestalt von Schrecken ergriffen, daß sie von allen Seiten fliehen. Sie hatten, sechs Meilen von Inada auf Anhöhen ein Lager, welches wie wir seitdem erfahren haben, nicht weniger als 8000 Mann enthielt. Unser Detaschement war gewärtig, daß sie dem Platze zu Hülfe kommen würden; statt dessen entfernten sie sich schleunigst, sobald der Platz in unsere Hände gefallen war. Man hat ein Detaschement abgeschickt, um sich Sumakoff's (Samokovo, landeinwärts von Inada) zu bemächtigen.

195. Schreiben des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen v. Diebitsch, an den kais. russischen Botschafter zu Wien, Hrn. v. Tatischef, über die Besitznahme von Adrianopel. Aus dem Hauptquartier im Pallaste Eski-Serai zu Adrianopel den 8. (20.) August 1829. *)

Herr Botschafter, ich habe das Vergnügen Ihnen anzuzeigen, daß heute um 9 Uhr Morgens die siegreichen Truppen des Kaisers ohne Schwertstreich Adrianopel in Besitz genommen haben. Die hiesige muselmännische Bevölkerung bleibt ganz unter unserm Schutz.

Genehmigen Sie ꝛc.

Diebitsch.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Septbr. 1829.

Digitized by Google

196. Ausführlicher Bericht über die Besetzung von Adrianopel durch das russische Heer. Aus dem Hauptquartier im Palaste Eski-Serai in Adrianopel, den 9. (21.) August 1829. *)

Nach Zerstreuung des türkischen Korps bei Sliwno, und nachdem der Armee nur Ein Ruhetag in Jambol gewährt worden war, sezte der Oberbefehlshaber die Operationen dieses aktiven Feldzuges mit verdoppeltem Eifer fort.

Am 4. (16.) Aug. gelangte das 7te Armeekorps in forcirten Märschen in Hassanbeili an der Tundscha, und das 6te und 2te Korps mit dem Hauptquartier in Papaskioi an. Am 5. (17.) traf das 7te Korps in Kutschuk-Derbent ein, und das 6te und 2te Korps mit dem Hauptquartier in Bujuk-Derbent.

Trotz der außerordentlichen Hitze eines ungewöhnlich heißen Sommers, trotz der engen und felsigen Straßen, und eines schwerer zu passirenden Terrains, als das des Balkans, ertrugen unsere tapferen Soldaten die großen Beschwerden dieses schnellen Marsches mit einer bewundernswerthen Ausdauer.

Die Kolonnen des Generals Grafen Pahlen und des Generals Roth kamen erst spät in der Nacht vom 5. zum 6. (17. und 18.) Aug. in Bujuk-Derbent an. — Dessen ungeachtet rückte die Avantgarde des Generals Schiroff bis Hanli-Enedschè vor; nach einem Marsche von 50 Werften fertigte sie 200 Kosaken gegen Arnautkioi, 5 Werste von Adrianopel, ab. Diese stießen in einiger Entfernung von Hanli-Enedschè auf eine Abtheilung von 700 türkischen Reitern, die augenblicklich geworfen wurden, wobei sie 52 Mann, eine Fahne und 44 Gefangene verloren; der Rest wurde bis unter die Mauern der Stadt getrieben.

Die türkischen Truppen und die Bewohner von Adrianopel sahen am 7. (19.) Aug. die Kolonnen unserer Armee

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. September 1829.

Digitized by Google

die Höhen von Bujuk-Derbent hinabziehen; leztere näherten sich der Stadt auf den Straßen von Hanli-Enedschè und Arkbunar. Der Oberbefehlshaber ließ das zweite Korps in geringer Entfernung von Eski-Serai ein Lager aufschlagen. Das Regiment Schlüsselburg besezte links von dieser Stellung eine dominirende Anhöhe, zu deren Füßen sich die große, von Bujuk-Derbent nach Adrianopel führende Straße hinzieht.

Das 6te Korps stellte sich in der zweiten Linie auf, das Hauptquartier ward neben Tschiflik an der Tundscha aufgeschlagen; und das 7te Korps, die dritte Linie bildend, lagerte sich im Rücken von Tschiflik. Alle drei Korps lehnten ihre rechte Flanke an die Tundscha.

Die Kosaken des Generals Schirroff bemächtigten sich aller um Adrianopel liegenden Höhen. Das Regiment Isjin sandte seine Streifkorps bis zur Straße hin, die von Adrianopel nach Konstantinopel führt.

Der Oberbefehlshaber und der Chef seines Generalstabes, der Generaladjutant Graf Toll, begaben sich, nur von ihrem Stabe begleitet, vor den Platz, und rekognoszirten das Terrain und die feindlichen Verschanzungen, indem sie den größeren Theil des Umfangs der Stadt umritten. Der Oberbefehlshaber bestimmte sogleich alle Angriffspunkte, so wie die Bewegungen, welche die Kolonnen mit Anbruch des nächsten Morgens machen sollen.

Adrianopel hat 80,000 Einwohner, worunter 40,000 muselmännische; 10 bis 15,000 der leztern waren gut bewaffnet. Das zur Vertheidigung der Stadt vereinigte türkische Armeekorps betrug 10,000 Mann regulärer Infanterie, etwa 800 bis 1000 Reiter und einige tausend Mann, welche aus den angränzenden Distrikten zusammengerafft waren.

Das Terrain ist zu einem hartnäckigen Widerstande geeignet; es ist von tiefen Gräben und vielen Gärten durchschnitten. Die Stellung der türkischen Batterien war gut gewählt; einige

Digitized by Google

derselben waren noch nicht beendigt, und man beschleunigte die Arbeit derselben nicht, weil Niemand in Adrianopel daran dachte, daß er den andern Morgen würde kämpfen müssen. Die Illusion, welche so viele Jahrhunderte der Sicherheit hervorgebracht haben, war so stark, daß die Anführer selbst an der Möglichkeit zweifelten, die russische Armee an den Thoren ihrer alten Hauptstadt zu sehen.

Die Schnelligkeit unserer Märsche von 30 bis 35 Werften täglich und unser plötzliches Erscheinen am Orte machten auf die Pascha's, die türkischen Truppen und die Einwohner einen fast magischen Eindruck. Drei große Straßen standen ihnen noch zum Rückzuge offen, aber sie dachten gar nicht an die Flucht.

Der Oberbefehlshaber war von seiner Rekognoszirung noch nicht zurückgekehrt, als die Abgeordneten des Seraskiers Halil-Pascha's und Ibrahim-Pascha's, beide von drei Roßschweifen, des Kommandanten von Adrianopel Wadzihi Mehemed-Pascha's und Schefik-Ali Pascha's von zwei Roßschweifen, nebst den Deputirten der Notabeln der Stadt, bereits bei den Vorposten angekommen waren, um dem Oberbefehlshaber eine Kapitulation anzutragen. Dieser ließ ihnen durch den wirklichen Staatsrath Anton Fonton erklären, daß sie ihre Waffen, ihre Artillerie, ihre Fahnen, ihre Vorräthe von Lebensmitteln und Schießpulver und überhaupt Alles, was der ottomannischen Regierung angehöre, auszuliefern hätten, daß er unter diesen Bedingungen den Pascha's und den Truppen erlauben wolle, in ihre Heimath zurückzukehren, vorausgesezt, daß sie ihre Richtung nicht nach Konstantinopel nehmen würden. Die unregelmäßigen Truppen und die Einwohner sollten gleichfalls ihre Waffen niederlegen, in Adrianopel bleiben, ihren Handel, und jedes rechtliche und friedliche Gewerbe unter dem Schutze der Gesetze und der bestehenden Gerichtshöfe fortsetzen. Hr. Fonton hatte den Befehl, den Abgeordneten zugleich zu erklären,

Digitized by Google

daß der Oberbefehlshaber ihnen für die Annahme der Verwerfung dieser Bedingungen eine Frist von 14 Stunden gewähre, daß das Heer sich mit Tagesanbruch in Bewegung setzen, daß jede Kolonne sich an den ihr angewiesenen Angriffspunkt begeben würde, und daß man den 8. (20.) Aug. um 9 Uhr Morgens die Stadt stürmen werde, wenn bis dahin die vorgeschriebenen Bedingungen nicht von den Militärchefs und den Lokalbehörden von Adrianopel angenommen wären.

Am folgenden Morgen, den 8. (20.) Aug., bildete sich die Armee in zwei Kolonnen; sie verließ ihr Lager um 5 Uhr Morgens. Die aus den Armeekorps des Generals Grafen Pahlen und des Generals Roth bestehende rechte Kolonne marschirte auf das Zentrum des Platzes los.

Der Oberbefehlshaber führte sie selbst, und stellte sie so auf, daß sie an mehreren Punkten zugleich angreifen konnte.

Die aus der zweiten Husaren- und der vierten Uhlanendivision bestehende linke Kolonne marschirte mit einer zahlreichen reitenden Artillerie durch Arnaut-Kioi gegen die Straßen nach Kirkilissi und Konstantinopel, um dem Feinde jeden Rückzug nach dem Bosphorus abzuschneiden. Der Oberbefehlshaber gab das Kommando dieser Kolonne dem Generaladjutanten Grafen Toll, Chef des Generalstabs der Armee.

Das siebente Korps bildete die Reserve, und rückte unter den Befehlen des Generals Rüdiger auf dem Wege von Bujuk-Derbent nach Adrianopel bis zu dem Gebüsch vor, welches das Eski-Serai, die alte Residenz der Sultane, umgibt.

Als die türkischen Bevollmächtigten von ihrem Lager aus die allgemeine Bewegung der Armee sahen, warteten sie nicht den ihnen Abends zuvor gestellten Termin ab, um ihre Unterwerfung anzukündigen; sie kamen zwei Stunden früher an, beabsichtigten aber zu unterhandeln, und einige weniger unvortheilhafte Bedingungen zu erhalten. Die Antwort auf ihre Er-

Digitized by Google

öffnungen war kurz; der Oberbefehlshaber ließ die Kolonnen gegen die Vorderwerke und die Mauern der Stadt vorrücken.

Als das türkische und christliche Volk die Kolonnen sich bewegen sah, erwartete es nicht den Abschluß der Kapitulation; es kam zum Theil ohne Waffen, zum Theil bewaffnet aus der Stadt und zog unsern Angriffskolonnen mit Freundschafts- und Freudebezeugungen entgegen, während die türkischen Truppen ihre Waffen wegwarfen und uns ihre Lager überließen, bevor noch die Formalitäten der Kapitulation, behufs der Uebergabe dieser Gegenstände zu Stande gebracht werden konnten. Alles löste sich auf. Mehrere von den Pascha's kamen und bewillkommten den Oberbefehlshaber, andere sprengten im Galopp davon. Unsere Bataillons besezten die Punkte, welche sie einen Augenblick vorher mit Sturm nehmen sollten.

Die Kavallerie besezte zuvörderst die Straße nach Konstantinopel, das zweite Korps folgte dieser Bewegung und stellte sich vor das Thor, welches nach Konstantinopel führt; das sechste Korps besezte die Straße nach Kirkilisse; das siebente das Tundschathal und die schöne, von Sultan Mahmud neuerbaute Kaserne.

Der Herr Oberbefehlshaber verlegte sein Hauptquartier in den Palast der Sultane; er war wirklich zur Aufnahme Mahmuds ausgebessert worden; ein Theil unserer Truppen quartierten sich in der Kaserne ein; andere kampirten unter den ganz aufgeschlagenen Zelten des türkischen Lagers.

Die Eroberung Adrianopels gleicht eher einem Volksfeste, als der Besitznahme einer Hauptstadt mit bewaffneter Hand. Das türkische und christliche Volk geht, wie gewöhnlich, seinen Beschäftigungen nach; die Kaufläden und Kaffeehäuser sind geöffnet; die Lokalbehörden und die Gerichtshöfe haben ihre Funktionen keinen Augenblick eingestellt.

Die Trophäen dieses denkwürdigen Tages bestehen in 56 Kanonen, 25 Fahnen, 5 Roßschweifen von Pascha's, mehreren tausend Gewehren, die man bisher unmöglich zählen

Digitized by Google

konnte. Die Proviant- und Munitionsmagazine waren in Adrianopel wohl versehen und sind uns von großem Nutzen.

Der Generallieutenant Baron Budberg meldet, daß er, nachdem er am 20. August, nach einem Vorpostengefechte, wobei sich das Husarenregiment Erzherzog Ferdinand besonders auszeichnete, Kirkilisse besezt hatte, am 21. nach Lule Burgas aufgebrochen sey.

197. Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Grafen Diebitsch Sabalkansky, an Seine Majestät den Kaiser, aus Adrianopel vom 25. Aug. *)

In diesem Berichte, welcher nächst der ausführlichen Erzählung von der Besetzung dieser Stadt, wie sie der bereits bekannte voranstehend unter Nr. 196 gegebene ausführliche Bericht enthält, noch die Nachricht gibt, daß, außer den in lezterem benannten Kanonen und Roßschweifen, die daselbst in die Hände des Siegers gefallen sind, späterhin noch drei Roßschweife und zwei eiserne Kanonen vom größten Kaliber vorgefunden wurden, welche lezteren, die ihres großen Gewichts wegen nicht zu transportiren waren, der Oberbefehlshaber hat vernichten lassen; heißt es weiter: „Indem ich die genannten Fahnen und Roßschweife Ew. kaiserl. Majestät zu Füßen lege, habe ich das Glück zu berichten, daß, außer diesen Trophäen, die Armee Ew. Majestät einige tausend größtentheils ganz neue Flinten und einen außerordentlich großen Vorrath von Kriegsbedürfnissen und Proviant erbeutet hat.

Die Einwohner der Stadt Adrianopel erfreuen sich der vollkommensten Ruhe; der Handel und ihre häuslichen Geschäfte sind nicht einen Augenblick gestört worden. Alle unsere Forderungen geschehen durch den Kaimakam-Pascha (Generalgouverneur der Stadt), und werden augenblicklich erfüllt, so daß jeder Ursache zu gegenseitigen Beschwerden auf diese Art vorgebeugt ist.

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 12. September.

Digitized by Google

Generallieutenant Baron Budberg meldet mir, daß er sich mit seinem Detaschement am 8 (20) Aug. der Stadt Kirkilissa genähert und den Feind, der daselbst über 3000 Mann Infanterie und Kavallerie stark war genöthigt habe, diesen Platz zu verlassen. Abdurrahman-Pascha und Ibrahim-Pascha, welche diese Truppen kommandirten, hatten, 1½ Werste von der Stadt, die nach Ljule-Burgas und Adrianopel führenden Wege besezt. Die auf dem Wege nach Ljule-Burgas stehenden Türken wurden von 3 Husaren Eskadronen zerstreut, während das 5te Kosakenregiment vom schwarzen Meere die übrigen tapfer angriff, in die Flucht schlug und hierauf den Weg nach Adrianopel besezte. In diesem Gefechte büßte der Feind gegen 80 Mann an Todten und Verwundeten, nebst einigen Gefangenen ein. Unsrerseits fielen 6 Mann Soldaten. — Am 9 (21) rückte Generallieutenant Baron Budberg mit dem Husarenregimente Erzherzog Ferdinand gegen Ljule-Burgas vor und besezte diese Stadt am nämlichen Tage.

198. Nachrichten von der Operationsarmee bis zum 17. (29.) August 1829. *)

Der Oberbefehlshaber der zweiten Armee berichtet Sr. Maj. dem Kaiser, daß, nach Besetzung des Seeplatzes Iniada, am 8. (20) Aug. der Oberkommandeur der Flotte des schwarzen Meeres, Admiral Greigh, an eben dem Tage, von den zu seiner Verfügung gestellten Landungstruppen den Major Kramer, vom Infanterieregimente Kamtschatka, abgeordert hatte, um die Stückgießerei in Samokow zu zerstören. Der Major Kramer führte dieses Unternehmen am 10. (22.) desselben Monats an der Spitze des ihm anvertrauten Detaschements mit dem glücklichsten Erfolge aus, und kehrte wohlbehalten nach Iniada zurück.

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur St. Petersburger Zeitung vom 13. September.

Digitized by Google

An eben dem Tage schickten die Einwohner der Stadt Demotiko eine Deputation an den Oberbefehlshaber mit der Erklärung, daß sie bereit seyen, die Waffen niederzulegen, und die Stadt mit den darin befindlichen drei metallenen Kanonen unsern Truppen zu übergeben.

Diesemnach detaschirte der General Graf Diebitsch-Sabalkansky eine Abtheilung des Charkowschen Uhlanenregiments unter Kommando des Obristen Chonitow, um die Stadt Demotiko zu besetzen. Dieser Auftrag wurde ohne die mindesten Schwierigkeiten ausgeführt.

Am 16. (28.) Aug. erschienen im Hauptquartier der Armee aus Konstantinopel der Defterdar Mehmed-Zadik-Efendi und Abul-Kadir-Bey, der den Ehrentitel Kasi-Askur von Anatolien führt. —

Diese hohen Würdenträger des ottomannischen Reiches waren vom Sultan selbst abgefertigt und mit seinen Vollmachten versehen, um Unterhandlungen wegen Abschluß des Friedens anzuknüpfen. Bei der Zusammenkunft mit dem Oberbefehlshaber gaben sie die heiligsten Versicherungen, daß es der Pforte wahrhaft darum zu thun sey, den Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen, und erklärten dabei, daß dieselbe mit vollkommenem und gerechtem Danke die Gefühle der Großmuth und das geneigte Gehör Sr. Majestät des Kaisers anerkennen würde. Der Geheimerath Graf Pahlen und der Generaladjutant Graf Orlow, welche dem Oberbefehlshaber als Bevollmächtigte Sr. kaiserlichen Majestät zur Abschließung des Friedens beigeordnet sind, haben zwar Burgas erreicht, allein noch nicht das Hauptquartier der Armee. In Erwartung ihrer Ankunft hat der Graf Diebitsch Sabalkansky dem Generalmajor Fürsten Gortschakow und dem wirklichen Staatsrath Fonton aufgetragen, die Friedenspräliminarien vorläufig einzuleiten, womit am 18. (30) Aug. der Anfang gemacht werden sollte.

199.

Digitized by Google

199. Nachrichten von den Operationen des abgesonderten kaukasischen Korps vom 12. (24) bis 22. August (3. Septbr.) 1829. *)

Nach dem Gefechte bei Chart, durch welches die Lasier und die Truppen des Pascha von Trapezunt, die Beiburt bedroht hatten, zerstreut worden waren, erhielt der Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Korps die bestimmte Nachricht, daß eine neue ansehnliche Macht dieses Pascha's, in den Gebirgen bei der Festung Gjumisch-Chane, sich sammle. Graf Paskewitsch-Erivanski beschloß daher, sich dieses Punktes zu bemächtigen, und schickte zu diesem Ende den Obristen Grafen Simonitsch mit dem grusinischen Grenadierregimente, 3 Pionierkompagnien, einer Kavallerieabtheilung und 4 Kanonen dorthin ab. Nachdem diese Abtheilung auf ihrem Marsche fast unglaubliche Schwierigkeiten bekämpft hatte, entdeckte sie am 12 (24) Aug. den Feind auf dem verschanzten Berge Ghjaur-Dagh. Muthvoll griff sie ihn an, zerstreute ihn, verfolgte die Fliehenden bis zum Abend, und rückte am andern Tage in der Frühe vor Gjumisch-Chane. Die türkischen Truppen hatten unterdessen die Festung verlassen, deren Einwohner, meistens Griechen, mit ihrem Metropoliten an der Spitze, dem Detaschement mit den Heiligenbildern entgegen kamen, und dem Obristen Simonitsch die Schlüssel der Festung überreichten.

Um die feindlichen Kriegerhaufen noch mehr zu zerstreuen, und zugleich den Weg nach Trapezunt näher kennen zu lernen, verließ Graf Paskewitsch am 17. (29.) August sein Lager bei dem Dorfe Temljä, und nahm seine Richtung nach dem Dorfe Balachor, woselbst er sich mit dem Detaschement des Obristen Grafen Simonitsch vereinigte. Seine Bagage und selbst die Artillerie ließ er hier zurück, und verfolgte den Weg nach Trapezunt. Je tiefer er aber in das Gebirge

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 27. Oktober.

Digitized by Google

vorrückte, desto mehr Schwierigkeiten stellten sich ihm entgegen; über jähe Abhänge und Felsen führten überall nur schmale Fußpfade, deren Spuren sich nicht selten in den finstern Wäldern und in tiefen, mit Felsentrümmern verschütteten Schluchten verloren.

Graf Paskewitsch überwand alle diese Hindernisse und erreichte am 22. Aug. (3. Sept.) einen Ort, Karakaban genannt, der nur 40 Werste von Trapezunt entfernt ist. Von hier aus geht der Weg durch noch weit wildere Gegenden und über Felsenmassen, die sogar nirgends eine Spur von Vegetation an sich zeigen. Nachdem der Graf sich von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, auf diesem Wege und bei dem herannahenden Herbste, der im hohen Gebirge sehr früh beginnt, weiter vorzudringen, kehrte er nach Erzerum zurück.

Der Rapport des Grafen Paskewitsch-Erivanski, der den obigen Bericht enthält, ist vom 31. Aug. (12. Sept.), und schließt mit der lezthin schon mitgetheilten Nachricht von der Niederlage der Türken bei Mucha-Estat durch den Generalmajor Hesse. — Hiermit werden die Kriegsoperationen in der asiatischen Türkei wohl als beendigt anzusehen seyn, da die Nachricht von dem glücklich abgeschlossenen Frieden ohne Zweifel bald daselbst eintreffen wird.

200. Reskript des Kaisers an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkansky. Zarskoje-Selo, den 28. Aug. (9. Sept.) 1829. *)

Graf Iwan Iwanowitsch! Sie haben den denkwürdigen Uebergang über die Balkangebirge vollbracht und unsere Fahnen in Gegenden verpflanzt, wo sie bisher noch nicht geweht hatten; von Sieg zu Siegen eilend, zerstreuten Sie überall die Feinde, wo nur ihre Streitkräfte sich sammelten, und ernteten zugleich

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 25. Septbr. 1829.

Digitized by Google

einen neuen Ruhm, indem Sie der ganzen Welt bewiesen, wie großmüthig das russische Heer mit friedlichen Landesbewohnern verfährt. Die Folge dieser Ihrer Maaßnahmen war die freiwillige Unterwerfung Adrianopels, der zweiten Hauptstadt der ottomanischen Pforte.

Diese wichtigen Dienste, die Sie Mir und dem Vaterlande erwiesen haben, wenden Ihnen Meine vollkommene Erkenntlichkeit und Wohlgewogenheit zu, und als gerechte Belohnung derselben verleihe Ich Ihnen allergnädigst hiebei die Diamantenen Ordensinsignien des heiligen Andreas des Erstberufenen.

Besonders angenehm ist es Mir, Ihnen Meinen herzlichen Dank für die Ordnung, die Stille und das gute Benehmen unserer Truppen gegen die Einwohner der unsern Waffen unterworfenen Gegend zu bezeugen. Ich habe immer gewünscht, die russischen Krieger möchten eben so furchtbar für den bewehrten Feind als mild gegen den friedlichen Bewohner des Landes seyn, und Sie rechtfertigen daher in vollem Maaße Meine Erwartungen, indem Sie in dieser Beziehung sogar das Zutrauen und die Dankbarkeit des Feindes selbst Sich zu erwerben gewußt haben.

Verbleibe Ihnen für immer wahrhaft geneigt und wohlgewogen.

Zarskoje-Selo, den 28. Aug. (9. Sept.) 1829.

Nikolaus.

201. Auszug aus dem Tagebuche der militärischen Operationen der 2ten Armee vom 22. bis 30. Aug. (3. bis 11. Septbr.) 1829. *)

Den 22. August (3. Sept.) Der Befehlshaber des 3ten Infanteriekorps berichtet, daß die seinen Befehlen anvertrauten

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 21. Septbr.

Digitized by Google

Truppen am 18. (30.) August ihr Lager beim Dorfe Madarda verlassen und eine neue Stellung zwischen den Flüssen Straja und Boklud[illegible]chi genommen hatten; in der Nacht vom 18. und 19. (30. und 31.) August begannen sie die Belagerung von Schumla.

Heute verließen die nachstehend benannten Truppen das Lager bei Adrianopel. Eine Abtheilung des Charkoffschen Uhlanenregimentes marschirte mit zwei Stück Geschütz der reitenden Artilleriekompagnie Nr. 28, unter dem Befehl des Obristen Anrep, auf das Dorf Charmanli zu, um den Unordnungen ein Ende zu machen, die dort durch Zwistigkeiten unter den Bewohnern entstanden waren. Der Obristlieutenant Ditz wurde an der Spitze einer andern Abtheilung desselben Regiments mit zwei Stücken Geschütz der reitenden Artillerie zur Besetzung von Usun-Kupria abgefertigt. Der Obristlieutenant Dombrova begab sich mit dem Smolenskischen Uhlanenregiment und zwei Kanonen nach Demotico, und der Generalmajor Scheremetjeff mit dem kurländischen Uhlanenregiment und 2 Stücken Geschütz längs dem linken Ufer der Maritza auf die Straße von Trajanopel oder Orichowa.

Den 24. Aug. (5. Sept.) Der Generalmajor Siewers, der seine Richtung auf die Stadt Enos genommen hatte, um eine Vereinigung mit dem Geschwader des Vizeadmirals Heyden zu bewerkstelligen, berichtet, daß er am 22. Aug. (3. Sept.) mit seinem, aus dem 4ten Bugschen Uhlanenregiment, 4 Stücken Geschütz von der reitenden Artillerie und 25 Kosaken bestehenden Detaschement in Demotico angekommen sey; da er die Bewohner dieser Stadt unter Waffen fand, hatte er dem Generalmajor Scheremetjeff, der am folgenden Tage in selbige einzog, befohlen, sie zu entwaffnen, er selbst aber war mit den ihm anvertrauten Truppen weiter vorgerückt.

Um die Expedition nach der Stadt Enos zu unterstützen, war das Detaschement des Generalmajors Scheremetjeff befehligt worden, die Stadt Trajanopel zu besetzen; da man

Digitized by Google

indessen diesen Punkt zur Unterhaltung der Verbindungen mit Enos nicht passend fand, erhielt dasselbe den Befehl, beim Dorfe Ipsala eine Stellung einzunehmen.

Den 25. Aug. (6. Sept.) Die Truppen des 6ten Infanteriekorps, die bei Adrianopel lagerten, sezten sich in Marsch auf Lulé-Burgas.

Den 26. Aug. (7. Sept.) Der Admiral Greigh berichtet, daß die Festung Midia am 17. (29.) Aug. Morgens durch die Matrosen von 5 Jollen (Böte), unterstüzt von 3 Kompagnien des 23sten Jägerregiments in Besitz genommen worden ist.

Der Generallieutenant Krassowsky berichtet, daß, da der Feind in der Nacht vom 20. Aug. (1. Sept.) einen großen Theil seiner Kräfte, hinter den vorgerückten Verschanzungen von Schumla, gegen welche die Belagerungsarbeiten gerichtet sind, vereinigt hatte, er den Beschluß gefaßt, sie bei Anbruch des Tages anzugreifen; durch zwei falsche Angriffe, welche die Kosaken in derselben Nacht gemacht hatten, waren jedoch die Feinde in Allarm gesezt, und indem sie einen allgemeinen Angriff fürchteten, veranlaßt worden, ihre sämmtlichen Befestigungen zu besetzen, und ein fürchterliches Feuer zu eröffnen. Am 20. und 21. Aug. (1. und 2. Sept.) sandte man auf den Straßen von Rasgrad und Eski-Stambul Patrouillen aus, die dazu dienten, die Besazung enger in ihren Mauern einzuschließen, und ein in der Nacht vom 21. auf den 22. Aug. (2. und 3. Sept.) nicht weit von den vorgerückten Verschanzungen zum Rekognösziren ausgesandter Trupp Kosaken nöthigte die Türken, den von ihnen beabsichtigten Angriff auf unsre Belagerungsarbeiten aufzugeben, und schüzte zugleich die Beendigung der bereits angefangenen Parallele."

Das 6te Infanteriekorps, das heute das Dorf Havsa verlassen hatte, brachte die Nacht in Eski-Baba zu.

Der Generalmajor Begidoff besezte die Stadt Lulé-Burgas mit den Kosakenregimentern Iljin und Tschernuschkin.

Digitized by Google

Den 27. Aug. (8. Sept.) Der Generalmajor Begidoff erreichte mit den seinem Befehle anvertrauten Kosaken Kalistran, wo er eine Stellung für die Nacht nahm, und das 6te Korps rückte in Lulé-Burgas ein.

Den 28. Aug. (9. Sept.) Der Generaladjutant Graf Pahlen berichtet, daß er am 24. Aug. (5. Sept.) das vom zweiten Infanteriekorps in der Nähe von Kirkliſſa eingenommene Lager geräumt habe, und am 25. Aug. (6. Sept.) in Viſa eingerückt ſey.

Der Generallieutenant Kraſſowsky meldet, daß, trotz dem wohlunterhaltenen Feuer von den Außenwerken des Feindes, die Belagerungsarbeiten mit vielem Erfolg vorrücken. In der Nacht vom 22. bis zum 23. Aug. (3. und 4. Sept.) verjagte das dieſe Arbeiten deckende Infanterieregiment Tamboff mit dem Bajonnette den Feind aus ſeinen Poſitionen vor den angegriffenen Verſchanzungen.

202. Bericht des Generaladjutanten Grafen Diebitſch-Sabalkansky, Oberbefehlshabers der zweiten Armee, an Se. Maj. den Kaiſer. Adrianopel, den 30. Aug. (11. Septbr.) 1829. *)

Sire! In der Abſicht, Verbindungen mit der im Archipel ſtationirten und von dem Vizeadmiral Grafen Heyden befehligten Flotte Ew. kaiſerl. Majeſtät zu eröffnen, ſchickte ich ein Regiment Uhlanen vom Bug mit vier Stücken reitenden Geſchützes von der Kompagnie Nro. 27, und 25 Kosaken nach Enos. Nach Beſitznahme des Platzes ſollten verabredete Signale gegeben werden, damit eines unſerer kreuzenden Schiffe ſich dem Ufer nähere, um den Kapitän von der Gardekavallerie, Mukhanoff, einen meiner Adjutanten, aufzunehmen, der dem Vizeadmiral Grafen Heyden von mir Depeſchen über-

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 24. Septbr.

Digitized by Google

bringen sollte. Den Befehl über dieses Detaschement erhielt der General Siewers. Um ihn zu unterstützen und die Verbindung mit Adrianopel zu erleichtern, schickte ich ein Regiment der vierten Uhlanendivision nach dem Dorfe Ipsala und ein anderes nach Demotico, jedes mit zwei Stück reitenden Geschützes von der Kompagnie Nro. 28.

Der Genenalmajor Siewers berichtet mir nun, daß ihm auf seinem Marsche nach Enos alle Einwohner der Dörfer und Weiler entgegen gekommen sind, und ihm den aufrichtigen Wunsch zu erkennen gegeben haben, in Ruhe zu bleiben, daß sie ihm überall ohne Widerstand die Waffen überlieferten, und daß eine Abtheilung von 1500 Türken, welche von dem Pascha von Salonichi ausgehoben worden war, und unter Anführung seines eigenen Sohnes vorrückte, um Enos zu besetzen, auf die Nachricht von dem schnellen Marsche der Russen nach demselben Punkte, theilweise aus einander gelaufen ist. Ein Theil dieses Detaschements, der sich durch das Dorf Keschane nach Konstantinopel gewendet hatte, wurde durch den Generalmajor Siewers verfolgt und zerstreut, und verlor 50 Mann an Gefangenen.

Bei seiner Ankunft in Enos erfuhr der General, daß der dort befehligende Ayan entschlossen sey, sich in der Zitadelle bis auf das Aeußerste zu wehren, und sämmtliche Einwohner genöthigt hatte, ihre Wohnungen zu verlassen und zu den Waffen zu greifen; den Griechen hatte er verboten, den Truppen Ew. kaiserl. Majestät entgegen zu gehn. Generalmajor Siewers beschloß, ihm auf der Stelle eine Kapitulation vorzuschlagen, und schickte am 25, dem Tage seiner Ankunft in Enos, einen Offizier vom Generalstabe als Parlamentär ab, während er selbst diese Zeit benuzte, die Stadt und die Zitadelle zu rekognosziren. Die leztere schien zur Vertheidigung sehr geeignet; sie liegt auf einem hohen, sehr steilen Berge, ist von Mauern umgeben, welche an einigen Stellen 15 Faden hoch und so dick sind, daß man in sie mit Feldstücken unmöglich

Digitized by Google

hätte Bresche schießen können; zu dem einzigen in die Zitadelle führenden Thore gelangt man durch eine enge und krumme Straße der Stadt, wodurch der Zugang sehr erschwert wird. Die Batterien auf den Thürmen der Zitadelle waren mit Kanonen besezt.

Der Offizier vom Generalstabe kehrte mit der Anzeige zurück, daß der Ayan die Stadt und die Zitadelle zwar übergeben wolle, jedoch unter zwei Bedingungen, die nicht angenommen werden konnten. Offenbar suchte er nur Zeit zu gewinnen, und hoffte auf Verstärkung. Dennoch versprach er am folgenden Tage selbst in das Lager des Generalmajors Siewers zu kommen, um die Unterhandlungen zu beendigen. Die Dunkelheit der Nacht ließ nicht zu, etwas gegen den Feind zu unternehmen.

Als der Ayan am folgenden Morgen nicht erschien, beschloß der Generalmajor Siewers, die Stadt auf der östlichen Seite zu umgehen, und eine Anhöhe zu besetzen, von wo der in die Mauern eingeschlossene Feind mit Erfolg mit Granaten beschossen werden konnte. Falls auch dieses Mittel nicht den erwünschten Erfolg haben sollte, wollte er das Thor der Zitadelle stürmen und die Uhlanen absitzen lassen, welche er mit Flinten, die den Türken auf dem Marsche abgenommen waren, bewaffnete.

Als der Ayan die Bewegung des Detaschements und die Unerschrockenheit der Russen sah, kam er dem Generalmajor Siewers entgegen, und übergab, als er sich überzeugt hatte, daß ein Sturm unternommen werden sollte, die Zitadelle und die Stadt, deren Einwohner augenblicklich entwaffnet wurden.

Die von dem Detaschement der Truppen Ew. kais. Maj. bei der Einnahme von Enos eroberten Trophäen bestehen in 25 Stücken Geschütz von schwerem Kaliber, worunter 11 von Bronze, und 29 Stücken von kleinem Kaliber, 60 Faß Pulver nebst 2000 Kugeln und Granaten.

Ich habe die Ehre die Schlüssel und die Fahne der Stadt

Digitized by Google

Enos, welche mir der Generalmajor Siewers geschickt hat, Ew. Majestät zu Füßen zu legen.

Mein Adjutant, der Kapitän der Gardekavallerie Mukhanoff ist bereits am Bord der Brigg „Telemach" von Enos abgegangen, um die Depeschen, die er empfangen, dem Vizeadmiral Grafen Heyden zu überbringen.

Adrianopel, den 30. Aug. (11. Sept.) 1829.

(Gez.) Der Generaladjutant Graf Diebitsch-Sabalkansky.

203. Friedenstraktat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen und Seiner Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomanen, abgeschlossen zu Adrianopel am 2. (14.) September 1829. *)

Au Nom de Dieu Tout Puissant.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Sa Majesté Impériale le Très-Haut et Très-Puissant Empereur et Autocrate de toutes les Russies et Sa Hautesse le Très-Haut et Très-Puissant Empereur des Ottomans, animés d'un égal désir de mettre un terme aux calamités de la guerre et de rétablir sur des bases solides et immuables la paix, l'amitié et la bonne harmonie entre Leurs Empires, ont résolu d'un commun

Se. kaiserliche Majestät der erhabenste und großmächtigste Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, und Se. Hoheit der erhabenste und großmächtigste Kaiser der Ottomanen, von dem gleichen Wunsche beseelt, den Drangsalen des Krieges ein Ziel zu setzen, und den Frieden, die Freundschaft und das gute Vernehmen beider Reiche auf festen, unveränderlichen Grundlagen wieder herzustellen, haben übereinstimmend beschlossen, dieses heil-

*) Nach der außerordentl. Beilage zur allgemeinen preußischen Staatszeitung Nro. 336. vom 4. Dezember 1829.

Digitized by Google

accord de confier cette oeuvre salutaire aux soins et à la direction de Leurs Plénipotentiaires respectifs, c'est-à-dire Sa Maj. Impériale de toutes les Russies au très-illutre et très-excellent Comte de Diebitsch etc. etc. lequel, en vertu des pleins-pouvoirs suprêmes, dont il est muni, a délégué et nommé comme Plénipotentiaires de la part de la Cour Impériale de Russie, les très-excellens et très-honorables Comte Alexis Orloff etc. etc. et Comte Frédéric Pahlen etc. etc., et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, les très-excellens et très-honorables Méhemmet Sadik Effendi, actuel gran-Defterdar de la Sublime Porte Ottomane, et Abdoul-Kadir-Bei, Cazi-Asker d'Anatolie; lesquels s'étant assemblés en la ville d'Andrinople, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Toute inimitié et tout différend, qui ont subsisté jusqu'à présent entre les deux Empires cesseront à dater de ce jour, tant sur terre que sur mer, et il y aura à perpétuité paix, amitié et bonne intelligence entre Sa Majesté l'Empereur et Padischah de toutes les Russies et Sa Hautesse l'Empereur et Padischah des Ottomans, Leurs héritiers et successeurs au trône, ainsi qu'entre Leurs Empires. Les deux hautes Parties contractantes apporteront une attention particulière à prévenir tout ce qui pourrait faire renaître la mésintelligence entre Leurs sujets respectifs. Elles rempliront scrupuleusement toutes les conditions du présent traité de paix, et reveilleront de même à ce qu'il n'y soit contrevenu d'aucune manière directe ou indirecte.

Art. II. Sa Majesté l'Empereur et Padischah de toutes les Russies, voulant donner à Sa Hautesse l'Empereur et Padischah des Ottomans un témoignage de la sincérité de Ses dispositions amicales, restitue à la

Digitized by Google

same Werk der Sorge und der Leitung Ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten anzuvertrauen, und zwar Se. Majestät der Kaiser aller Reußen: dem hochgebornen und sehr erlauchten Graf von Diebitsch ꝛc. ꝛc., welcher in Folge der Allerhöchsten Vollmachten, mit denen er versehen ist, zu Bevollmächtigten von Seite des kaiserlich russischen Hofes abgeordnet und ernannt hat: die sehr erlauchten und ehrenwerthen Herren Graf Alexis Orloff ꝛc. ꝛc. und Graf Friedrich Pahlen ꝛc. ꝛc., und Seine Hoheit der Kaiser der Ottomanen, die sehr erlauchten und ehrenwerthen Mehemmet Sadik Effendi, wirklichen Groß-Defterdar der hohen ottomanischen Pforte, und Abdul-Kadir-Bei, Cazi-Asker von Anatolien, welche, nachdem sie sich in der Stadt Adrianopel versammelt, nach Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Alle Feindschaft und jeder Zwist, die bisher zwischen den beiden Reichen statt gefunden haben, sollen von heute ab, sowohl zu Lande als zu Wasser, aufhören, und es soll auf ewige Zeit Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Padischah aller Reußen und Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomanen, Ihren Erben und Nachfolgern auf dem Throne, so wie zwischen Ihren beiderseitigen Reichen herrschen. Die beiden hohen kontrahirenden Theile werden mit besonderer Aufmerksamkeit darauf sehen, daß Alles vermieden werde, was neue Mißverständnisse zwischen Ihren beiderseitigen Unterthanen erregen könnte. Sie werden alle Bedingungen des gegenwärtigen Friedenstraktates gewissenhaft erfüllen und zugleich darüber wachen, daß demselben weder mittelbar noch unmittelbar zuwider gehandelt werde.

Art. 2. Da Se. Maj. der Kaiser und Padischah aller Reußen Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomanen einen Beweis von der Aufrichtigkeit seiner freundschaftlichen Gesinnungen zu geben wünscht, so stellt er der hohen Pforte

Digitized by Google

Sublime Porte la Principauté de Moldavie avec les limites qu'elle avait avant le commencement de la guerre, à laquelle le présent traité vient de mettre un terme. Sa Majesté Impériale restitue également la Principauté de Valachie, le Banat de Crajova sans exception quelconque, la Bulgarie et le pays de Dobridjé depuis le Danube jusqu'à la mer, avec Silistrie, Hirsova, Matchin, Isaktcha, Toultcha, Babadag, Bazardjik, Varna, Pravody et autres villes, bourgs et villages qu'il renferme, toute l'étendue du Balkan depuis Eminé-Bournou jusqu'à Kazan, et tout le pays depuis les Balkans jusqu'à la mer, avec Slimna, Yamboly, Aïdos, Karnabat, Missemyria, Akhioly, Bourgas, Sizopolis, Kirk-Klissi, la ville d'Andrinople, Lulé-Bourgas, et enfin toutes les villes, bourgs et villages, et en général tous les endroits que les troupes russes ont occupés en Romélie.

Art. III. Le Pruth continuera à former la limite des deux Empires, du point où cette rivière touche le territoire de la Moldavie jusqu'à son confluent avec le Danube. De cet endroit la ligne des frontières suivra le cours du Danube jusqu'à l'embouchure de St. Georges, de sorte qu'en laissant toutes les îles formées par les différens bras de ce fleuve en possession de la Russie, la rive droite en restera comme par le passé à la Porte Ottomane. Il est convenu néanmoins que cette rive droite, à partir du point où le bras de St. Georges se sépare de celui de Soulineh, demeurera inhabitée à la distance de deux heures du fleuve et qu'il n'y sera formé d'établissement d'aucune espèce, et que même sur les îles qui resteront en possession de la cour de Russie, à l'exception des quarantaines qui y seront établies, il ne sera permis d'y faire aucun autre établissement, ni fortification. Les bâtimens marchands des deux puis-

Digitized by Google

das Fürstenthum Moldau in den Gränzen wieder zurück, in denen es vor dem Beginne des Krieges, dem der gegenwärtige Traktat ein Ende gemacht hat, sich befand. Se. kaiserl. Maj. geben gleichmäßig wieder heraus: das Fürstenthum der Wallachei, das Banat von Krajowa ohne irgend eine Ausnahme, Bulgarien und das Land Dobridscha, von der Donau bis an das Meer, mit Silistria, Hirsova, Matschin, Isaktscha, Tultscha, Babadagh, Basardschik, Varna, Pravodi und anderen Städten, Flecken und Dörfern, die sich darin befinden, ferner den ganzen Umfang des Balkans von Emineh-Burnu bis Kasan, und das ganze Land von den Balkangebirgen bis an das schwarze Meer, nebst Slimna, Jamboli, Aidos, Karnabat, Missembria, Achioli, Burgas, Sisopolis, Kirk-Kliss, die Stadt Adrianopel, Lulé-Burgas, so wie alle Städte, Flecken und Dörfer und überhaupt alle Orte, welche die russischen Truppen in Rumelien besezt haben.

Art. 3. Der Pruth soll ferner die Gränze beider Reiche bilden, und zwar von dem Punkte ab, wo dieser Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis zu seiner Vereinigung mit der Donau. Von dem lezten Punkte ab wird die Gränzlinie dem Laufe der Donau bis zur St. Georgsmündung folgen, und zwar so, daß alle die von den verschiedenen Armen dieses Stromes gebildeten Inseln im Besitze Rußlands bleiben; das rechte Ufer wird nach wie vor dem Besitze der otkomanischen Pforte verbleiben. Jedoch ist man übereingekommen, daß dieses rechte Ufer von dem Punkte ab, wo die beiden Donauarme, genannt St. Georg und Sulineh, sich trennen, bis zu einer Entfernung von 2 Stunden vom Flusse unbewohnt bleibe, und daß daselbst keine Niederlassung irgend einer Art gebildet werde; auch daß es auf den Inseln, die im Besitze des russischen Hofes verbleiben, mit Ausnahme der daselbst zu errichtenden Quarantaine-Anstalten, nicht gestattet sey, irgend eine andere Niederlassung oder Befestigung anzulegen. Den Kauffahrtei-

Digitized by Google

sances auront la faculté de naviguer sur le Danube, dans tout son cours, et ceux qui portent le pavillon Ottoman pourront entrer librement dans les embouchures de Kili et de Soulineh, celle de St. Georges demeurant commune aux pavillons de guerre et marchand des deux Puissances contractantes. Mais les vaisseaux de guerre russes ne pourront, en remontant le Danube, dépasser l'endroit de sa jonction avec le Pruth.

Art. IV. La Géorgie, l'Iméritie, la Mingrélie, le Gouriel et plusieurs autres provinces du Caucase se trouvant réunies depuis de longues années et à perpétuité à l'Empire de Russie, et cet Empire ayant en outre par le traité conclu avec la Perse à Tourkmantchaï, le 10. Février 1828, acquis les Khanats d'Erivan et de Nakhitchévan, les deux hautes Puissances contractantes ont reconnu la nécessité d'établir entre Leurs États respectifs, sur toute cette ligne, une frontière bien déterminée et propre à prévenir toute discussion future. — Elles ont pris également en considération les moyens propres à opposer des obstacles insurmontables aux incursions et aux brigandages qu'avaient exercés jusqu'ici les peuplades limitrophes, et qui ont si souvent compromis les rapports d'amitié et de bon voisinage entre les deux Empires. — En conséquence il a été convenu de reconnaître désormais pour frontière entre les États de la Cour Impériale de Russie et ceux de la Sublime Porte Ottomane en Asie, la ligne qui, en suivant la limite actuelle du Gouriel depuis la mer noire, remonte jusqu'à la limite de l'Iméritie et de là dans la direction la plus droite jusqu'au point de réunion des frontières des Pachaliks d'Akhaltzik et de Kars avec celles de la Géorgie, laissant de cette manière au nord et en dedans de cette ligne, la ville d'Akhaltzik et le fort d'Akhalkalaki, à une distance qui ne serait pas moindre de deux heures.

Digitized by Google

schiffen beider Mächte soll es frei stehen, die Donau nach allen ihren Richtungen zu befahren, und diejenigen, welche die ottomanische Flagge führen, sollen in die Mündungen von Kili und Sulineh frei einlaufen können, während die St. Georgsmündung den Kriegs- und Kauffahrteiflaggen beider kontrahirenden Mächte gemeinschaftlich bleiben soll. Jedoch sollen die russischen Kriegsschiffe, wenn sie die Donau hinauffahren, den Punkt nicht überschreiten dürfen, wo diese sich mit dem Pruth vereinigt.

Art. 4. Da Georgien, Imeritien, Mingrelien, Guriel und mehrere andere Provinzen des Kaukasus seit vielen Jahren und auf ewige Zeiten dem russischen Reiche einverleibt worden sind, und dieses Reich außerdem durch den mit Persien zu Turkmantschai am 10. (22.) Februar 1828 abgeschlossenen Traktat die Chanate Eriwan und Nachitschewan erlangt hat, so haben die beiden hohen kontrahirenden Mächte die Nothwendigkeit erkannt, auf dieser ganzen Linie zwischen ihren beiderseitigen Staaten eine Gränze zu ziehen, die genau bestimmt und geeignet ist, jeder künftigen Streitigkeit vorzubeugen. — In gleicher Weise haben sie die Mittel in Erwägung gezogen, die am meisten dazu geeignet seyn dürften, den feindlichen Einfällen und Räubereien, welche die benachbarten Stämme bisher ausgeübt, und die so oft schon die freundnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Reichen gefährdet haben, unübersteigliche Hindernisse entgegen zu stellen. — Demgemäß ist man dahin übereingekommen, fortan diejenige Linie als Gränze zwischen den Staaten des kaiserl. russischen Hofes und denen der hohen ottomanischen Pforte in Asien zu betrachten, welche, der gegenwärtigen Gränze Guriels vom schwarzen Meere ab folgend, bis zur Gränze Imeritiens hinaufsteigt und von da in der geradesten Richtung bis zu dem Punkte geht, wo die Paschaliks Akhalzik und Kars mit denen von Georgien zusammentreffen, so daß sie nördlich und außerhalb dieser Linie in einer Entfernung von mindestens zwei Stunden die Stadt Akhalzik und das Fort Akhalkalaki liegen läßt.

Digitized by Google

Tous les pays situés au sud et à l'ouest de cette ligne de démarcation vers les Pachaliks de Kars et de Trébisonde, avec la majeure partie du Pachalik d'Akhaltzik, resteront à perpétuité sous la domination de la Sublime Porte, tandisque ceux qui sont situés au nord et à l'est de la dite ligne vers la Géorgie, l'Iméritie et la Gouriel, aussi bien que tout le littoral de la mer noire, depuis l'embouchure du Kouban jusqu'au port de St. Nicolas inclusivement, demeureront à perpétuité sous la domination de l'Empire de Russie. En conséquence la Cour Impériale de Russie rend et restitue à la Sublime Porte le restant du Pachalik d'Akhaltzik, la ville et le Pachalik de Kars, la ville et le Pachalik de Bayazed, la ville et le Pachalik d'Erzeroum, ainsi que tous les endroits occupés par les troupes russes, et qui se trouvent hors de la ligne ci-dessus indiquée.

Art. V. Les principautés de Moldavie et de Valachie s'étant, par suite d'une capitulation, placées sous la suzeraineté de la Sublime Porte, et la Russie ayant garanti leur prospérité, il est entendu qu'elles conserveront tous les privilèges et immunités qui leur ont été accordés, soit par leurs capitulations, soit par les traités conclus entre les deux Empires, ou par les Hatti-Chérifs émanés en divers tems. En conséquence elles jouiront du libre exercice de leur culte, d'une sûreté parfaite, d'une administration nationale indépendante et d'une pleine liberté de commerce. Les clauses additionnelles aux stipulations antécédentes, jugées nécessaires pour assurer à ces deux provinces la jouissance de leurs droits, sont consignées dans l'acte séparé ci-joint, qui est et sera considéré comme faisant partie intégrante du présent traité.

Art. VI. Les circonstances survenues depuis la conclusion de la convention d'Ackerman, n'ayant pas per-

Digitized by Google

Alle dieser Demarkationslinie südlich und westlich in der Richtung der Paschaliks Kars und Trapezunt belegenen Landstriche, so wie der größere Theil des Paschaliks Akhalzik, sollen auf ewige Zeiten unter der Herrschaft der hohen Pforte bleiben, während diejenigen, welche nördlich und östlich der besagten Linie, in der Richtung von Georgien, Imeritien und Guriel liegen, so wie die ganze Küste des schwarzen Meeres von der Mündung des Kuban bis an den Hafen St. Nikolas einschließlich, auf ewige Zeiten unter der Herrschaft des russischen Reiches verbleiben. Demgemäß gibt der kaiserl. russische Hof heraus und stellt der hohen Pforte zurück: den übrigen Theil des Paschaliks Akhalzik, die Stadt und das Paschalik Kars, die Stadt und das Paschalik Bajazed, die Stadt und das Paschalik Erzerum, so wie alle Plätze, welche die russischen Truppen außerhalb der oben bezeichneten Linie besezt haben.

Art. 5. Da die Fürstenthümer Moldau und Wallachei sich durch eine Kapitulation unter die Oberlehnsherrlichkeit der hohen Pforte gestellt haben und Rußland für ihre Wohlfahrt sich verbürgt hat, so ist man dahin überein gekommen, daß sie alle Vorrechte und Freiheiten, die ihnen entweder durch ihre Kapitulationen oder durch die zwischen beiden Reichen geschlossenen Traktate, oder durch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Hatti-Scherifs bewilligt worden sind, auch fernerhin behalten sollen. Demzufolge sollen sie der freien Ausübung ihres Gottesdienstes, einer vollkommenen Sicherheit, einer unabhängigen Nationalverwaltung, und einer vollständigen Handelsfreiheit genießen. Diejenigen Klauseln, welche man für nothwendig erachtet hat, den obigen Stipulationen hinzuzufügen, um diesen beiden Provinzen den Genuß ihrer Rechte zu sichern, sind in der angehängten Separatakte, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrags betrachtet werden soll, verzeichnet.

Art. 6. Da die seit dem Abschlusse der Konvention von Ackerman eingetretenen Umstände es der hohen Pforte nicht

Digitized by Google

permis à la Sublime Porte de s'occuper immédiatement de la mise à exécution des clauses de l'acte séparé, relatif à la Servie et annexé à l'article V. de la dite convention, elle s'engage de la manière la plus solennelle à les remplir sans le moindre délai et avec la plus scrupuleuse exactitude, et à procéder nommément à la restitution immédiate des six districts détachés de la Servie, de manière à assurer pour toujours la tranquillité et le bien-être de cette nation fidèle et soumise. Le Firman revêtu du Hatti-Chérif qui ordonnera l'exécution des susdites clauses, sera délivré et officiellement communiqué à la Cour Impériale de Russie, dans le terme d'un mois, à dater de la signature du présent traité de paix.

Art. VII. Les sujets russes jouiront dans toute l'étendue de l'Empire Ottoman, tant sur terre que sur mer, de la pleine et entière liberté de commerce, que leur assurent les traités, conclus antérieurement entre les deux hautes Puissances contractantes. Il ne sera porté aucune atteinte à cette liberté de commerce, et elle ne pourra être gênée dans aucun cas, ni sous aucun prétexte, par une prohibition ou restriction quelconque, ni par suite d'aucun réglement ou mesure soit d'administration soit de législation intérieure. Les sujets, bâtimens et marchandises russes seront à l'abri de toute violence et de toute chicane: les premiers demeureront sous la juridiction et police exclusive du Ministre et des Consuls de Russie; les bâtimens russes ne seront jamais soumis à aucune visite de bord quelconque de la part des autorités Ottomanes ni en pleine mer, ni dans aucun des ports ou rades soumis à la domination de la Sublime Porte, et toute marchandise ou denrée appartenant à un sujet russe, après avoir acquitté les droits de douane, réglés par les tarifs, pourra

Digitized by Google

gestattet haben, sich unverzüglich mit der Vollziehung der Klauseln der Separatakte, in Betreff Serbiens, welche dem 5ten Artikel der besagten Konvention angehängt ist, zu beschäftigen, so verpflichtet sie sich auf die feierlichste Weise, jene Klauseln ohne den geringsten Aufschub und mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit zu erfüllen, und namentlich zur sofortigen Herausgabe der von Serbien getrennten sechs Distrikte zu schreiten, dergestalt, daß die Ruhe und Wohlfahrt dieser getreuen und gehorsamen Nation für immer gesichert wird. Der mit dem Hatti-Scherif versehene Firman, welcher die Vollziehung der erwähnten Klauseln anbefiehlt, soll dem kaiserl. russischen Hofe innerhalb eines Monats, vom Tage der Unterzeichnung des Friedenstraktats an, zugestellt und amtlich mitgetheilt werden.

Art. 7. Die russischen Unterthanen sollen im ganzen Umfange des ottomanischen Reichs, sowohl zu Lande als zu Wasser, die ihnen durch frühere Traktate zwischen beiden kontrahirenden Mächten zugesicherte volle und unbedingte Handelsfreiheit genießen. Diese Handelsfreiheit soll auf keine Weise verlezt werden; auch soll ihr in keinem Falle und unter keinem Vorwande Eintrag geschehen, weder durch irgend ein Verbot oder eine Beschränkung, noch in Folge irgend einer Verfügung oder Maaßregel der Verwaltung oder inneren Gesetzgebung. Die russischen Unterthanen, Fahrzeuge und Waaren sollen vor aller Gewaltthätigkeit und Schikane sicher seyn. Die ersteren sollen unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des Gesandten und der Konsuln Rußlands stehen. Die russischen Fahrzeuge sollen niemals irgend einer Visitation an Bord von Seite der ottomanischen Behörden, weder auf offener See noch in irgend einem der der Herrschaft der hohen Pforte unterworfenen Häfen oder Rhedeplätze unterliegen, und alle einem russischen Unterthan gehörenden Waaren und Güter, nachdem sie die in den Tarifen festgesezten Zölle bezahlt haben, sollen frei verkauft, ans Land gebracht und in die Magazine des

Digitized by Google

être librement vendue, déposée à terre dans les magasins du propriétaire ou consignataire, ou bien transbordée sur un autre bâtiment, de quelque nation que ce puisse être, sans que le sujet russe ait besoin dans ce cas d'en donner avis aux autorités locales et encore moins de leur en damander la permission. Il est expressément convenu que les blés provenant de Russie jouiront de ces mêmes privilèges, et que leur libre transit ne souffrira jamais et sous aucun prétexte la moindre difficulté ou empêchement.

La Sublime Porte s'engage en outre à veiller soigneusement à ce que le commerce et la navigation de la mer noire en particulier, ne puissent éprouver aucune entrave de quelque nature que ce soit. A cet effet elle reconnaît et déclare le passage du Canal de Constantinople et du détroit des Dardanelles entièrement libre et ouvert aux bâtimens russes sous pavillon marchand, chargés ou sur lest, soit qu'ils viennent de la mer noire pour entrer dans la Méditerranée, soit que venant de la Méditerranée, ils veuillent entrer dans la mer noire. Ces navires, pourvûqu'ils soient des bâtimens marchands, de quelque grandeur et de quelque portée qu' ils puissent être, ne seront exposés à aucun empêchement ou vexation quelconque, ainsi qu' il a été réglé ci-dessus. Les deux cours s'entendront sur les moyens les plus propres à prévenir tout retard dans la délivrance des expéditions nécessaires. En vertu du même principe le passage du Canal de Constantinople et du détroit des Dardanelles est declaré libre et ouvert à tous les bâtimens marchands des Puissances qui se trouvent en état de paix avec la Sublime Porte, soit qu'ils aillent dans les ports russes de la mer noire, ou qu'ils en viennent

Digitized by Google

Eigenthümers oder des Konsignatärs gelagert, oder in Schiffe jeglicher anderen Nation übergeladen werden können, ohne daß der russische Unterthan in diesem Falle gehalten wäre, den Ortsbehörden davon Anzeige zu machen, und noch weniger ihre Erlaubniß dazu nachzusuchen. Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß alles von Rußland kommende Getreide dieselben Vorrechte genießen, und daß dem freien Transit desselben unter keinem Vorwande irgend eine Schwierigkeit oder ein Hinderniß in den Weg gestellt werden soll.

Die hohe Pforte macht sich außerdem verbindlich, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Handel und die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere insbesondere nicht die mindeste Hemmniß irgend einer Art erleide. Zu diesem Ende wird die Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen für alle russischen Schiffe unter kaufmännischer Flagge, sie seyen beladen oder beballastet, sie mögen aus dem schwarzen Meere kommen, um in das mittelländische zu segeln, oder aus dem mittelländischen Meer zurückkehrend wieder ins schwarze Meer einlaufen wollen, von der hohen Pforte als völlig frei und offen anerkannt und erklärt. Diese Schiffe, in sofern sie Kauffahrer sind, sollen, ihre Größe oder ihr Tonnengehalt seyen welche sie wollen, keinem Hinderniß und keiner Bedrückung, so wie bereits oben bestimmt ist, ausgesezt seyn. Beide Höfe werden über die geeignetsten Mittel übereinkommen, jedem Verzug in Hinsicht der nothwendigen Ausfertigungen und deren Verabfolgung vorzubeugen. Kraft desselben Grundsatzes wird die Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen für alle Kauffahrteischiffe der mit der hohen Pforte in Frieden stehenden Mächte als frei und offen erklärt, diese Schiffe mögen nach den russischen Häfen des schwarzen Meeres gehen oder von dort beladen oder mit Ballast zurückkehren, und zwar unter

Digitized by Google

chargés ou sur lest, aux mêmes conditions qui sont stipulées pour les vaisseaux sous pavillon russe.

Enfin la Sublime Porte reconnaissant à la Cour Impériale de Russie le droit de s'assurer des garanties de cette pleine liberté de commerce et de navigation dans la mer noire, déclare solonnellement qu'il n'y sera jamais et sous aucun prétexte quelconque apporté de sa part le moindre obstacle. Elle promet surtout de ne jamais se permettre dorénavant d'arrêter ou de retenir les bâtimens chargés ou sur lest, soit russes, soit appartenant à des nations avec lesquelles l'Empire Ottoman ne serait pas en état de guerre déclarée, et passant par le Canal de Constantinople et le détroit des Dardanelles pour se rendre de la mer noire dans la Méditerranée, ou de la Méditerranée dans les ports russes de la mer noire. Et si, ce qu'à Dieu ne plaise, quelqu'une des stipulations contenues dans le présent article venait à être enfreinte, sans que les réclamations du Ministre de Russie à ce sujet obtinssent une pleine et prompte satisfaction, la Sublime Porte reconnaît d'avance à la Cour Impériale de Russie, le droit de considérer une pareille infraction comme un acte d'hostilité et d'user immédiatement de représailles envers l'Empire Ottoman.

Art. VIII. Les arrangemens précédemment stipulés par l'Article VI. de la convention d'Ackerman, à l'effet de régler et de liquider les réclamations des sujets et négocians respectifs, relativement à l'indemnité des pertes essuyées à diverses époques depuis la guerre de 1806, n'ayant pas reçu leur accomplissement, et le commerce russe ayant depuis la conclusion de la convention précitée éprouvé de nouveaux dommages considérables par suite des mesures adoptées touchant la navigation du Bosphore, il est convenu et arrêté que

Digitized by Google

denselben Bedingungen, wie sie für die Schiffe unter russischer Flagge festgesezt sind.

Indem endlich die hohe Pforte das Recht des kaiserlich russischen Hofes anerkennt, Bürgschaft für diese volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem schwarzen Meere zu verlangen, erklärt sie feierlich, daß sie nimmer und unter keinerlei Vorwand derselben ihrerseits das mindeste Hinderniß in den Weg legen werde. Besonders aber verspricht sie, es sich künftig niemals zu erlauben, beladene oder mit Ballast fahrende Schiffe, sie mögen russische seyn oder anderen mit dem ottomanischen Reiche nicht in offenbarem Kriege stehenden Nationen gehören, bei ihrer Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel oder die Meerenge der Dardanellen, um aus dem schwarzen Meere in das mittelländische, oder vom mittelländischen Meere nach den russischen Häfen am schwarzen Meere zu segeln, auf- oder zurückzuhalten. Und sollte, was Gott verhüten wolle, irgend eine der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen verlezt werden, ohne daß auf die deßhalb von dem russischen Gesandten gemachten Vorstellungen eine volle und schleunige Genugthuung erfolgte, so erkennt die hohe Pforte im Voraus dem kaiserlich russischen Hofe das Recht zu, eine solche Verletzung als einen feindseligen Akt zu betrachten und unverzüglich Repressalien gegen das ottomanische Reich zu gebrauchen.

Art. 8. Da diejenigen im 6ten Artikel des Vertrages von Ackerman stipulirten Bestimmungen in Hinsicht der Feststellung und Liquidation der Foderungen der beiderseitigen Unterthanen und Kaufleute, die sich auf die Entschädigung für die zu verschiedenen Perioden seit dem Kriege von 1806 erlittenen Verluste beziehen, nicht in Ausführung gekommen sind, und da der russische Handel seit der Abschließung des obgedachten Vertrages in Folge der hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Bosphorus getroffenen Maaßregeln neuen beträchtlichen Schaden erlitten hat, so ist man übereingekommen und hat festge-

Digitized by Google

la Porte Ottomane, en réparation de ces dommages et pertes, payera à la Cour Impériale de Russie, dans le courant de dix-huit mois, à des termes qui seront réglés ultérieurement, la somme d'un million cinq cent mille ducats de Hollande, en sorte que l'acquittement de cette somme mettra fin à toute réclamation ou prétention réciproques des deux Puissances contractantes, du chef des circonstances mentionnées ci-dessus.

ART. IX. La prolongation de la guerre, à laquelle le présent traité de paix met heureusement fin, ayant occasionné à la Cour Impériale de Russie des dépenses considérables, la Sublime Porte reconnaît la nécessité de Lui en offrir une juste indemnité. C'est pourquoi, indépendamment de la cession d'une petite portion de territoire en Asie, stipulée dans l'article IV., que la Cour de Russie consent à recevoir à compte de la dite indemnité, la Sublime Porte s'engage à Lui payer une somme d'argent, dont la quotité sera réglée d'un commun accord.

ART. X. La Sublime Porte, en déclarant son entière adhésion aux stipulations du traité conclu à Londres le 24. Juin (6. Juillet) 1827 entre la Russie, la Grande-Bretagne et la France, accède également à l'acte arrêté le 10. (22.) Mars 1829 d'un commun accord entre ces mêmes Puissances, sur la base du dit traité, et contenant les arrangemens de détail, relatifs à son exécution definitive. Aussitôt apres l'échange des ratifications du présent traité de paix, la Sublime Porte nommera des Plénipotentiaires pour convenir avec ceux de la Cour Impériale de Russie et des Cours d'Angleterre et de France, de la mise à exécution des dites stipulations et arrangemens.

Digitized by Google

sezt, daß die ottomanische Pforte als einen Ersatz für diesen Schaden und diese Verluste, dem kaiserlich russischen Hofe innerhalb 18 Monaten, in später zu bestimmenden Terminen, die Summe von einer Million und 500,000 holländischen Dukaten zahle; dergestalt, daß durch die Entrichtung dieser Summe allen gegenseitigen Foderungen und Ansprüchen von Seite der beiden kontrahirenden Mächte, die sich aus obigen Umständen herschreiben, ein Ende gemacht wird.

Art. 9. Da die Verlängerung des Krieges, dem der gegenwärtige Friedensvertrag glücklich ein Ziel sezt, dem kaiserlich russischen Hofe beträchtliche Unkosten verursacht hat, so erkennt die hohe Pforte die Nothwendigkeit an, ihm dafür eine angemessene Entschädigung anzubieten. Zu diesem Zwecke verbindet sich die hohe Pforte, außer der Abtretung eines im 4ten Artikel bestimmten kleinen Ländergebietes in Asien, das der russische Hof auf Abrechnung der gedachten Entschädigung anzunehmen sich bereit erklärt, ihm eine Summe Geldes zu bezahlen, deren Betrag durch gegenseitige Uebereinkunft festgesezt werden soll.

Art. 10. Indem die hohe Pforte ihren völligen Beitritt zu den Bestimmungen des in London am 24. Juni (6. Juli) 1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich abgeschlossenen Traktates zu erkennen gibt, tritt sie gleichmäßig der unterm 10. (22.) März 1829 zwischen denselben Mächten im gemeinsamen Einverständnisse und auf den Grund des besagten Traktates unterzeichneten Akte bei, welche die auf die schließliche Vollziehung dieses Traktates Bezug habenden ausführlicheren Anordnungen enthält. Gleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedensvertrages wird die hohe Pforte Bevollmächtigte ernennen, um mit denen des kaiserlich russischen Hofes und der Höfe von England und Frankreich über die Vollziehung der besagten Bestimmungen und Anordnungen übereinzukommen.

Digitized by Google

Art. XI. Immédiatement après la signature du présent traité de paix entre les deux Empires et l'échange des ratifications des deux Souverains, la Sublime Porte prendra les mesures nécessaires pour la prompte et scrupuleuse exécution des stipulations qu'il renferme, et nommément les articles III. et IV., relatifs aux limites qui doivent séparer les deux Empires, tant en Europe qu'en Asie, des articles V. et VI. concernant les Principautés de Moldavie et de Valachie ainsi que la Servie; et du moment où ces différens articles pourront être considérés comme ayant été exécutés, la Cour Impériale de Russie procédera à l'évacuation du territoire de l'Empire Ottomane, conformément aux bases établies par un acte séparé, qui fait partie intégrante du présent traité de paix.

Jusqu'à l'entière évacuation des pays occupés, l'administration et l'ordre de choses, qui y sont établis actuellement sous l'influence de la Cour Impériale de Russie, seront maintenus et la Sublime Porte Ottomane ne pourra y intervenir d'aucune manière.

Art. XII. Aussitôt après la signature du présent traité de paix, il sera donné des ordres aux commandans des troupes respectives, tant sur terre que sur mer, pour faire cesser les hostilités. Celles qui auront été commises après la signature du présent traité seront considérées comme non-avenues, et n'apporteront aucun changement aux stipulations qu'il renferme. De même tout ce qui dans cet intervalle aura été conquis par les troupes de l'une ou de l'autre des hautes Puissances contractantes, sera restitué sans le moindre délai.

Art. XIII. Les hautes Puissances contractantes en rétablissant entr'Elles les rapports d'une amitié sincère, accordent un pardon général et une amnistie pleine et entière à tous ceux de Leurs sujets, de quelque condi-

Digitized by Google

Art. 11. Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages zwischen beiden Reichen und der Auswechselung der Ratifikationen der beiden Souveraine wird die hohe Pforte die nöthigen Maaßregeln für die schleunige und gewissenhafte Vollziehung der in selbigem enthaltenen Bestimmungen ergreifen, namentlich des 3ten und 4ten Artikels, in Betreff der Gränzen, welche beide Reiche sowohl in Europa als in Asien trennen sollen, dann auch des 5ten und 6ten Artikels, hinsichtlich der Fürstenthümer Moldau und Wallachei so wie Serbiens, und von dem Augenblicke an, wo diese verschiedenen Artikel als erfüllt betrachtet werden können, wird der kaiserlich russische Hof zur Räumung des Gebietes des ottomanischen Reiches nach den in einer Separatakte, die einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Friedensvertrages ausmacht, aufgestellten Grundsätzen schreiten.

Bis zur gänzlichen Räumung der besezten Landestheile sollen die gegenwärtig unter dem Einflusse des kaiserlich russischen Hofes daselbst eingeführte Verwaltung und Ordnung der Dinge beibehalten werden, und die hohe ottomanische Pforte soll sich auf keinerlei Weise in diese Verhältnisse mischen können.

Art. 12. Gleich nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedenstraktates sollen den Befehlshabern der beiderseitigen Truppen sowohl zu Wasser als zu Lande Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten gegeben werden. Diejenigen, die nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages begangen werden, sollen als nicht geschehen betrachtet werden und keine Aenderung in den darin enthaltenen Bestimmungen herbeiführen. Gleichmäßig soll Alles, was in der Zwischenzeit von den Truppen der einen oder der anderen der hohen kontrahirenden Mächte erobert worden, unverzüglich zurückerstattet werden.

Art. 13. Indem die hohen kontrahirenden Mächte die Verhältnisse einer aufrichtigen Freundschaft unter sich wieder herstellen, bewilligen sie allen ihren Unterthanen, welches Standes sie auch seyn mögen, die im Laufe des heute glück-

Digitized by Google

tion qu'ils puissent être, qui pendant le cours de la guerre heureusement terminée aujourd'hui, auraient pris part aux opérations militaires, ou manifesté, soit par leur conduite, soit par leurs opinions, leur attachement à l'une ou à l'autre des deux Puissances contractantes. En conséquence aucun de ces individus ne sera inquiété ou poursuivi, ni pour sa personne, ni dans ses biens à cause de sa conduite passée, et chacun d'eux recouvrant les propriétés qu'il possédait auparavant, en aura la paisible jouissance sous la protection des lois, ou bien sera libre de s'en défaire dans l'espace de dix-huit mois pour se transporter avec sa famille et ses biens meubles dans tel pays qu'il lui plaira de choisir, sans essuyer ni vexations ni entraves quelconques.

Il sera en outre accordé aux sujets respectifs établis dans les pays restitués à la Sublime Porte ou cédés à la Cour Impériale de Russie, le même terme de dix-huit mois, à compter de l'échange des ratifications du présent traité de paix, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés acquises soit avant, soit depuis la guerre, et se retirer avec leurs capitaux et leurs biens meubles, des états de l'une des Puissances contractantes dans ceux de l'autre et réciproquement.

Art. XIV. Tous les prisonniers de guerre, de quelque nation, condition et sexe qu'ils soient, qui se trouvent dans les deux Empires, doivent aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité de paix, être délivrés et rendus sans la moindre rançon ou payement. Sont exceptés les chrétiens qui ont embrassé de leur plein gré la religion mahométane dans les États de la Sublime Porte, et les Mahométans qui

Digitized by Google

lich beendigten Krieges an den militärischen Operationen Theil genommen oder durch ihr Betragen oder ihre Meinungen ihre Anhänglichkeit an die eine oder die andere der beiden kontrahirenden Mächte an den Tag gelegt haben möchten, einen Generalpardon und volle und gänzliche Amnestie. Demzufolge soll keines dieser Individuen weder persönlich noch in seinem Hab und Gut wegen seines früheren Betragens belästigt oder verfolgt werden, und jedes derselben soll sich, nach der Wiedererlangung des früher von ihm besessenen Eigenthums, des friedlichen Genusses desselben unter dem Schutze der Gesetze zu erfreuen haben, oder es soll ihm freistehen, sich desselben binnen 18 Monaten zu entäußern, um sich mit seiner Familie und seinem beweglichen Eigenthume in dasjenige Land, welches er zu wählen für gut findet, zu begeben, ohne Bedrückungen oder Hindernisse irgend einer Art zu erfahren.

Ueberdieß soll den beiderseitigen Unterthanen in den der hohen Pforte zurückgegebenen, oder an den kaiserl. russischen Hof abgetretenen Gebietstheilen, vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedenstraktates an gerechnet, derselbe Termin von 18 Monaten bewilligt werden, damit sie, insofern sie es für gut finden, über ihr, sowohl vor als seit dem Kriege erworbenes Eigenthum verfügen, und sich mit ihren Kapitalien und ihren beweglichen Gütern aus den Staaten der einen der kontrahirenden Mächte nach denen der andern, und umgekehrt begeben können.

Art. 14. Alle Kriegsgefangenen, welcher Nation, welchem Stande und welchem Geschlechte sie angehören mögen, die sich in beiden Reichen befinden, müssen gleich nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Friedensvertrages freigegeben und ohne irgend ein Lösegeld oder sonstige Zahlung ausgeliefert werden; ausgenommen hiervon sind die Christen, die aus freiem Willen in den Staaten der hohen Pforte die muhamedanische Religion, so wie die Muhamedaner,

Digitized by Google

également de leur plein gré ont embrassé la religion chrétienne dans les États de l'Empire de Russie.

On en agira de même à l'égard des sujets russes qui après la signature du présent traité de paix, seraient d'une manière quelconque tombés en captivité et se trouveraient dans les États de la Sublime Porte. La Cour Impériale de Russie promet de son côté d'en user de la même manière, envers les sujets de la Sublime Porte.

Il ne sera point exigé de remboursement des sommes qui ont été employées par les deux hautes Parties contractantes à l'entretien des prisonniers. Chacune d'Elles les pourvoira de tout ce qui leur sera nécessaire pour leur voyage jusqu'à la frontière, où ils seront échangés par des commissaires nommés de part et d'autre.

ART. XV. Tous les traités, conventions et stipulations arrêtés et conclus à différentes époques entre la Cour Impériale de Russie et la Sublime Porte Ottomane, sauf les articles, auxquels il a été dérogé par le présent traité de paix, sont confirmés dans toute leur force et valeur, et les deux hautes Parties contractantes s'engagent à les observer réligieusement et inviolablement.

ART. XVI. Le présent traité de paix sera ratifié par les deux hautes Cours contractantes, et l'échange des ratifications entre Leurs Plénipotentiaires respectifs aura lieu dans l'espace de six semaines ou plutôt si faire se peut.

Le présent instrument de paix, contenant seize articles et auquel il sera mis la dernière main par l'échange des ratifications respectives dans le terme stipulé, a été, en vertu de nos pleins-pouvoirs, signé et scellé par nous et échangé contre un autre pareil,

Digitized by Google

die gleichfalls aus freiem Willen in den Staaten des russischen Reiches die christliche Religion angenommen haben.

In gleicher Weise soll hinsichtlich der russischen Unterthanen verfahren werden, die nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedenstraktates auf irgend eine Weise in Gefangenschaft gerathen seyn und sich in den Staaten der hohen Pforte befinden möchten. Der kaiserl. russische Hof verspricht seinerseits auf dieselbe Weise gegen die Unterthanen der hohen Pforte zu verfahren.

Für die zum Unterhalt der Gefangenen von den beiden hohen kontrahirenden Theilen verwendeten Summen soll keine Wiedererstattung gefodert werden dürfen. Beide sollen die Gefangenen mit allem zu ihrer Reise bis zur Gränze Nöthigen versehen, wo sie von beiderseits ernannten Kommissarien ausgewechselt werden sollen.

Art. 15. Alle zu verschiedenen Zeiten zwischen dem kaiserl. russischen Hofe und der hohen ottomanischen Pforte festgestellten und abgeschlossenen Traktate, Konventionen und Stipulationen, mit Ausnahme der Artikel, die durch gegenwärtigen Friedenstraktat außer Wirkung gesezt worden sind, werden in ihrer ganzen Kraft und Gültigkeit bestätigt, und die beiden hohen kontrahirenden Theile machen sich verbindlich, sie gewissenhaft und unverletzlich zu beobachten.

Art. 16. Der gegenwärtige Friedensvertrag soll von den beiden hohen kontrahirenden Höfen ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten innerhalb 6 Wochen, oder wo möglich früher, stattfinden.

Das gegenwärtige Friedensinstrument, bestehend aus 16 Artikeln und an welches durch die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationen in der festgesezten Frist die lezte Hand gelegt werden wird, ist, kraft unserer Vollmachten von uns unterzeichnet und besiegelt und gegen ein ähnliches, gezeichnet

Digitized by Google

signé par les Plénipotentiaires susmentionnés de la Sublime Porte Ottomane et muni de leurs sceaux.

Fait à Andrinople, le 2. (14.) Septembre 1829.

Signé à l'original remis aux Plénipotentiaires Turcs:

(L. S.) Le Comte Alexis Orloff.

(L. S.) Le Comte F. de Pahlen.

Confirmé à l'original par

le Comte Diebitsch-Zabalkanski,

Général en chef de la 2. armée.

An Nom de Dieu Tout-Puissant.

Les deux hautes Puissances contractantes, en confirmant tout ce qui a été stipulé par l'acte séparé de la convention d'Ackerman, relativement au mode d'élection des Hospodars de Moldavie et de Valachie, ont reconnu la nécessité de donner à l'administration de ces Provinces une base plus stable et plus conforme aux véritables interêts des deux pays. A cet effet il a été convenu et réglé définitivement, que la durée du Gouvernement des Hospodars ne serait plus bornée à 7 ans, comme par le passé, mais qu'ils seraient dorénavant investis de cette dignité à vie, sauf les cas d'abdication volontaire ou de destitution pour cause de délit, prévus par le dit acte séparé.

Les Hospodars régleront librement toutes les affaires intérieures de leurs provinces, en consultant leurs Divans respectifs, sans pouvoir porter néanmoins aucune atteinte aux droits garantis aux deux pays par les traités ou les Hatti-Chérifs, et ne seront troublés dans leur administration intérieure par aucun ordre contraire à ces droits.

La Sublime Porte promet et s'engage de veiller scrupuleusement à ce que les privilèges accordés à la Moldavie et à la Valachie ne soient d'aucune manière en-

Digitized by Google

und besiegelt von den obgedachten Bevollmächtigten der hohen ottomanischen Pforte, ausgetauscht worden.

So geschehen zu Adrianopel den 2. (14.) Sept. 1829.

(Gezeichnet in dem den türkischen Bevollmächtigten eingehändigten Originale:)

(L. S.) Graf Alexis Orloff.

(L. S.) Graf F. von Pahlen.

Bestätigt im Original durch den Grafen Diebitsch-Sabalkanski, Oberbefehlshaber der zweiten Armee.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Die beiden hohen kontrahirenden Mächte haben, indem sie Alles bestätigen, was durch die Separatakte der Konvention von Ackerman über die Art der Erwählung der Hospodare der Moldau und der Wallachei festgesezt worden ist, die Nothwendigkeit erkannt, der Verwaltung dieser Provinzen eine dauerhaftere und den wahren Interessen beider Länder angemessenere Grundlage zu geben. Zu dem Ende ist man dahin übereingekommen und hat definitiv festgestellt, daß die Dauer der Regierung der Hospodare nicht mehr wie früher auf 7 Jahre beschränkt seyn, sondern daß dieselben mit dieser Würde auf Lebenszeit bekleidet werden sollen, ausgenommen die Fälle freiwilliger Abdankung oder der Absetzung wegen eines der in der genannten Separatakte gedachten Vergehen.

Die Hospodare sollen mit Zuratheziehung ihrer respektiven Divans alle innern Angelegenheiten ihrer Provinzen nach Gutbefinden ordnen, ohne jedoch die, beiden Ländern durch Verträge oder Hatti-Scherifs verbürgten Rechte in irgend einer Art beeinträchtigen zu dürfen; und sollen sie in ihrer innern Verwaltung durch keinen diesen Rechten zuwider laufenden Befehl gestört werden.

Die hohe Pforte verspricht und verpflichtet sich, gewissenhaft darüber zu wachen, daß ihre benachbarten Befehlshaber die der Moldau und Wallachei bewilligten Privilegien auf kei-

Digitized by Google

enfreints par ses commandans limitrophes, et de ne souffrir aucune ingérence de leur part dans les affaires des deux provinces et d'empêcher toute incursion des riverains de la rive droite du Danube sur le territoire Valaque ou Moldave. Seront considérés comme fésant partie intégrante de ce territoire toutes les îles attenant à la rive gauche du Danube, et le chenal (Thalweg) de ce fleuve formera la limite des deux Principautés, depuis son entrée dans les États Ottomans jusqu'à son confluent avec le Pruth.

Pour mieux assurer l'inviolabilité du territoire Moldave et Valaque, la Sublime Porte s'engage à ne conserver aucun point fortifié, à ne tolérer aucun établissement quelconque de ses sujets musulmans sur la rive gauche du Danube. En conséquence il est invariablement arrêté, que sur toute cette rive dans la grande et petite Valachie, comme aussi en Moldavie, aucun Mahométan ne pourra jamais avoir son domicile et que l'on y admettra les seuls marchands munis de firmans qui viendront acheter pour leur propre compte dans les Principautés les denrées nécessaires pour la consommation de Constantinople, ou d'autres objets.

Les villes Turques situées sur la rive gauche du Danube seront, ainsi que leurs territoires (rajahs) restituées à la Valachie pour être désormais réunies à cette Principauté et les fortifications existantes auparavant sur cette rive ne pourront jamais être rétablies. Les Musulmans qui possèdent des biensfonds non usurpés sur des particuliers, soit dans ces mêmes villes, soit sur tout autre point de la rive gauche du Danube, seront tenus de les vendre aux indigènes dans l'espace de dixhuit mois.

Digitized by Google

nerlei Weise verletzen; auch versprich und verpflichtet sie sich, keine Einmischung derselben in die Angelegenheiten der beiden Provinzen zu dulden, und jeden Einfall der Bewohner des rechten Donau-Ufers in das wallachische oder moldauische Gebiet zu verhindern. Als integrirende Theile dieses Gebiets sollen alle, dem linken Donau-Ufer zunächst liegenden Inseln betrachtet werden, und der Thalweg dieses Flusses soll von dem Eintritte desselben in die ottomanischen Staaten bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Pruth die Gränze der beiden Fürstenthümer bilden.

Um die Unverletzlichkeit des moldauischen und wallachischen Gebiets besser zu sichern, verpflichtet sich die hohe Pforte, auf dem linken Donau-Ufer keinen befestigten Punkt zu behalten, und keine Art von Niederlassung ihrer muselmännischen Unterthanen daselbst zu dulden. Demzufolge ist unabänderlich festgesetzt, daß auf diesem ganzen Ufer in der großen und kleinen Wallachei wie auch in der Moldau niemals irgend ein Muhamedaner seinen Wohnsitz haben darf, und daß dort nur die mit Firmans versehenen Kaufleute zugelassen werden sollen, welche für eigene Rechnung in den Fürstenthümern die zum Verbrauch in Konstantinopel erforderlichen Lebensmittel und andere Gegenstände zu kaufen kommen.

Die auf dem linken Donau-Ufer gelegenen türkischen Städte sollen nebst ihren Gebieten (Rajahs) der Wallachei zurückgegeben werden, um fortan diesem Fürstenthume einverleibt zu werden, und die ehen auf diesem Ufer bestandenen Festungswerke sollen niemals wieder hergestellt werden dürfen. Die Muselmänner, welche sich, sey es nun in den gedachten Städten, oder auf irgend einem andern Punkte des linken Donau-Ufers, im Besitze von liegenden Gründen befinden, die sie nicht auf widerrechtliche Weise von Privaten an sich gebracht haben, sollen gehalten seyn, sie binnen 18 Monaten an die Eingebornen zu verkaufen.

Digitized by Google

Le gouvernement des deux Principautés jouissant de tous les privilèges d'une administration intérieure indépendante, pourra librement établir des cordons sanitaires et des quarantaines le long du Danube et ailleurs dans le pays, où il en sera besoin, sans que les étrangers qui y arrivent, tant Musulmans que Chrétiens, puissent se dispenser de l'exacte observation des reglemens sanitaires. Pour le service des quarantaines, aussi bien que pour veiller à la sureté des frontières; au maintien du bon ordre dans les villes et campagnes, et à l'exécution des lois et réglemens, le gouvernement de chapue Principauté pourra entretenir un nombre de gardes armés strictement nécessaire pour ces diverses fonctions. Le nombre et l'entretien de cette milice seront réglés par les Hospodars de concert avec leurs Divans respectifs, en se basant sur les anciens exemples.

La Suplime Porte, animée du désir sincère de procurer aux deux Principautés tout le bien-être dont elles peuvent jouir, et informée des abus et des vexations qui s'y commettent à l'occasion des diverses fornitures exigées pour la consommation de Constantinople, l'approvisionnement des forteresses, situées sur le Danube, et les besoins de l'Arsenal, leur fait un abondon plein et entier de son droit à cet égard. En conséquences la Valachie et la Moldavie seront pour toujours dispensées et fournir les grains et autres denrées, les moutons et les bois de construction qu'elles étaient tenues de livrer précédemment. Il ne sera de même requis de ces provinces en aucun cas des ouvriers pour les travaux des forteresses, ni aucune autre corvée de quelque nature que ce soit. Mais afin de dédommager le trésor Impérial des pertes que cet abandon total de ses droits pourrait lui faire éprouver, indépendamment

Digitized by Google

Da die Regierung der beiden Fürstenthümer alle Vorrechte einer unabhängigen inneren Verwaltung genießt, so soll sie nach Belieben Sanitätskordons und Quarantainen längs der Donau und an andern Punkten des Landes, wo es nöthig seyn möchte, errichten können, ohne daß die daselbst ankommenden Ausländer, sowohl Muselmänner als Christen, sich der genauen Beobachtung der Sanitätsverordnungen entschlagen können. Behufs des Quarantainedienstes und um über die Sicherheit der Gränzen, über die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in den Städten und auf dem Lande und über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu wachen, darf die Regierung jedes Fürstenthums eine für diese verschiedenen Funktionen streng nothwendige Anzahl bewaffneter Aufseher unterhalten. Die Zahl und der Unterhalt dieser Miliz soll durch die Hospodare in Uebereinstimmung mit ihren respektiven Divans und auf der Grundlage früherer Fälle festgestellt werden.

Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die beiden Fürstenthümer aller der Wohlfahrt theilhaftig werden zu lassen, deren sie fähig sind, und von den Mißbräuchen und Bedrückungen unterrichtet, welche dort bei Gelegenheit der für die Konsumtion Konstantinopels, für die Verproviantirung der Donaufestungen und für den Bedarf des Arsenals verlangten verschiedenen Lieferungen begangen werden, steht die hohe Pforte von ihrem Rechte in dieser Beziehung völlig und gänzlich ab. Demgemäß sollen die Wallachei und die Moldau von der Leistung des Getreides und der anderen Erzeugnisse des Bodens, ferner der Hammel und des Bauholzes, zu deren Lieferung sie früher verpflichtet waren, für immer befreit seyn. Eben so sollen von diesen Provinzen in keinem Falle Arbeiter für den Festungsbau, noch irgend ein Frohndienst, von welcher Art er auch sey, verlangt werden können. Um aber den kaiserlichen Schatz für die Verluste, welche diese gänzliche Verzichtleistung auf seine Rechte ihm verursachen möchte, zu entschädigen, sollen die Moldau

Digitized by Google

du tribut annuel que les deux Principautés doivent payer à la Sublime Porte sous les dénominations de Karatsch, d'Idiyé et de Bekiabiyé (selon la teneur des Hatti-Chérifs de 1802), la Moldavie et la Valachie payeront chacune annuellement à la Sublime Porte, par forme de compensation, une somme d'argent dont la quotité sera déterminée ultérieurement d'un commun accord. En outre à chaque renouvellement des Hospodars, par le décès, l'abdication ou la destitution légale des titulaires, la Principauté où le cas viendrait à échoir, sera tenue de payer à la Sublime Porte une somme équivalente au tribut annuel de la Province, établi par les Hatti-Chérifs. Ces sommes exceptés il ne sera jamais exigé du pays ni des Hospodars aucun autre tribut, redevance ou cadeau, sous quelque prétexte que ce puisse être.

En vertu de l'abolissement des fournitures ci-dessus spécifiées, les habitans des deux Principautés jouiront de la pleine liberté de commerce pour toutes les productions de leur sol et de leur industrie (stipulés par l'acte séparé de la convention d'Ackerman) sans aucunes restrictions, hormis celles que les Hospodars, de concert avec leurs Divans respectifs, jugeront indispensable d'établir, afin d'assurer l'approvisionnement du pays. Ils pourront naviguer librement sur le Danube avec leurs propres bâtimens, munis de passeports de leur Gouvernement, et aller commercer dans les autres villes ou ports de la Sublime Porte, sans être molestés par les percepteurs du Karatsch, ni exposés à aucune autre vexation.

De plus, la Sublime Porte considérant toutes les calamités que la Moldavie et la Valachie ont eu à supporter, et mue par un sentiment d'humanité tout particulier, consent à exempter les habitans de ces pro-

Digitized by Google

und Wallachei, außer dem jährlichen Tribute, welchen die beiden Fürstenthümer der hohen Pforte unter den Benennungen Karatsch, Idiyé und Reklabiyé (nach dem Inhalte der Hatti-Scherifs von 1802) zu zahlen haben, eine jede als Entschädigung jährlich eine Summe Geldes an die hohe Pforte entrichten, deren Betrag späterhin durch gemeinsame Uebereinkunft festgesezt werden soll. Außerdem soll bei jeder Erneuerung der Hospodare im Fall des Ablebens, der Abdankung oder der gesetzlichen Absetzung jener Würdenträger, das Fürstenthum, wo dieser Fall eintritt, gehalten seyn, der hohen Pforte eine dem durch die Hatti-Scherifs festgesezten jährlichen Tribute der Provinz gleichkommende Summe zu zahlen. Mit Ausnahme dieser Summen darf niemals weder von dem Lande noch von den Hospodaren irgend ein anderer Tribut, Zins oder Geschenk, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, verlangt werden.

Kraft der Abschaffung der oben näher bezeichneten Lieferungen sollen die Einwohner der beiden Fürstenthümer einer völligen Handelsfreiheit für alle Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes (wie dieselbe durch die Separatakte der Konvention von Ackerman stipulirt ist), ohne alle Beschränkungen genießen, diejenigen ausgenommen, deren Einführung die Hospodare in Uebereinstimmung mit ihren respektiven Divans für unerläßlich erachten möchten, um die Verproviantirung des Landes zu sichern. Sie sollen mit ihren eigenen Fahrzeugen und mit Päßen ihrer Regierung versehen frei auf der Donau schiffen und in den übrigen Städten und Häfen der hohen Pforte Handel treiben können, ohne von dem Einnehmer des Karatsch belästigt zu werden, noch sich irgend einer andern Bedrückung ausgesezt zu sehen.

Ueberdem willigt die hohe Pforte, in Betracht aller der Unfälle, welche die Moldau und die Wallachei zu ertragen gehabt, und geleitet von einem ganz besonderen Gefühle der Menschlichkeit, darein, die Bewohner dieser Provinzen für den

Digitized by Google

vinces, pour l'espace de deux ans, à compter du jour où les Principautés auront été entièrement évacuées par les troupes Russes, du payement des impôts annuels, versés dans son trésor.

Enfin la Sublime Porte désirant assurer de toutes les manières le bien-être futur des deux Principautés, s'engage solennellement à confirmer les réglemens administratifs, qui, durant l'occupation de ces deux Provinces par les armées de la Cour Impériale, ont été faits d'après le voeu exprimé par les assemblées des plus notables habitans du pays, et qui devront à l'avenir servir de bases pour le régime intérieur des deux Provinces, en tant, bien entendu, que les dits réglemens ne porteraient aucune atteinte aux droits de Souveraineté de la Sublime Porte.

C'est pourquoi nous, soussignés Plénipotentiaires de S. M. l'Empereur et Padischah de toutes les Russies, de concert avec les Plénipotentiaires de la Sublime Porte Ottomane, avons arrêté et réglé à l'égard de la Moldavie et de la Valachie les points ci-dessus, lesquels sont la conséquence de l'article V. du traité de paix, conclu à Andrinople entre nous et les Plénipotentiaires Ottomans. En conséquence le présent Acte séparé a été rédigé; muni de nos cachets et de nos signatures et délivré entre les mains des Plénipotentiaires de la Sublime Porte.

Fait à Andrinople le 2. (14.) Septembre 1829.

(signé à l'original remis aux Plénipotentiaires Turcs:)

(L. S.) Le Comte Alexis Orloff.

(L. S.) Le Comte F. de Pahlen.

Confirmé à l'orginal par

le Comte Dibitsch-Zabalkanski,
Général en chef de la 2me armée.

Digitized by Google

Zeitraum von zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo die Fürstenthümer von den russischen Truppen gänzlich geräumt seyn werden, von der Entrichtung der bisher in ihren Schatz gezahlten jährlichen Abgaben zu befreien.

Von dem Wunsche beseelt, die künftige Wohlfahrt der beiden Fürstenthümer auf alle Weise zu sichern, verpflichtet sich endlich die hohe Pforte feierlich, die Verwaltungsreglements, welche während der Besetzung dieser beiden Provinzen durch die Heere des kaiserl. Hofes, nach den Wünschen der Versammlungen der vornehmsten Einwohner des Landes erlassen worden sind, und die in Zukunft als Grundlagen für die innere Verwaltung beider Provinzen dienen sollen, zu bestätigen, wohlverstanden jedoch, daß die genannten Reglements die Souveränetätsrechte der hohen Pforte in keinerlei Weise beeinträchtigen.

Demgemäß haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers und Padischah aller Reußen, in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten der hohen ottomanischen Pforte und in Ausführung des Artikels 5. des zu Adrianopel zwischen uns und den ottomanischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Friedensvertrages die obigen Punkte in Betreff der Moldau und Wallachei festgestellt und geordnet. In Folge dessen ist die gegenwärtige Separatakte abgefaßt, mit unseren Siegeln und Unterschriften versehen und den Bevollmächtigten der hohen Pforte ausgehändigt worden.

So geschehen zu Adrianopel am 2. (14.) Sept. 1829.

(Gezeichnet in dem den türkischen Bevollmächtigten eingehändigten Originale:)

(L. S.) Graf Alexis Orloff.

(L. S.) Graf F. von Pahlen.

Bestätigt im Original durch den Grafen Diebitsch-Sabalkanski, Oberbefehlshaber der zweiten Armee.

Digitized by Google

204. Kaiserlicher Gnadenbrief bei Verleihung des St. Georgenordens erster Klasse an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkanski erlassen. Alexandria bei Peterhof den 12. (24.) Septbr. 1829. *)

Unserm General von der Infanterie, Generaladjutanten Grafen Diebitsch-Sabalkanki, Oberbefehlshaber der zweiten Armee.

Die Ihrem Oberbefehle anvertraute Armee hat seit Eröffnung des gegenwärtigen Feldzugs nicht aufgehört, sich durch die glänzendsten Thaten auszuzeichnen. Die völlige Niederlage der Hauptkräfte des Großwessiers bei dem Dorfe Kulewtschä, die Unterwerfung der Festung Silistria, der unvergeßliche Uebergang über das Balkangebirge, die Bezwingung aller Festungen des Meerbusens von Burgas, und die Einnahme der zweiten Hauptstadt, Adrianopel, sind Thaten, die das Heer mit unverwelklichen Lorbeeren bedecken. Doch hiemit nicht zufrieden, haben Ihre ausgezeichneten Feldherrntalente der Welt ein Ereigniß vorgeführt, das selbst das Maaß der Erwartung überschreitet, indem Sie nicht zögerten, Unsre siegreichen Fahnen vor den Thoren der feindlichen Hauptstadt selbst aufzupflanzen, und mit dem rechten Flügel an Unsre Seekräfte im Archipelagus, mit dem linken an Unsre Flotte des schwarzen Meeres gelehnt, die ottomanische Pforte endlich triumphirend zwangen, ihre Unmacht im Widerstreben gegen die russischen Waffen anzuerkennen, und entschieden um Schonung zu flehen.

Diese Ihre ruhmvollen Verdienste, die Sie sich um Uns und das Vaterland erworben haben, wenden Ihnen Unsre völlige Wohlgewogenheit und besondere landesväterliche Erkenntlichkeit zu, und Wir ernennen Sie allergnädigst, zum Zeichen derselben zum Ritter vom Orden des heil. Großmärtyrers und Sieggewinners Georg erster Klasse, dessen Insignien Wir hier

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. Oktober 1829.

Digitized by Google

beifügen, mit dem Befehle, sie anzulegen, und nach den Statuten zu tragen.

Ueberzeugt, daß diese von Ihnen so rühmlich erworbene Belohnung Ihren Eifer zur fernern Ertragung der Mühen fürs Wohl des Vaterlandes verdoppeln werde, verbleiben Wir Ihnen mit Unserer kaiserlichen Gnade stets aufrichtig wohlgewogen.

Alexandria bei Peterhof, den 12. (24.) Sept. 1829.

(Gez.) Nikolaus.

205. Kaiserliches Manifest, betreffend die Kundmachung des mit der Pforte geschlossenen Friedens. Zarskoje Selo, am 19. Septbr. (1. Oktbr.(1829. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund jedermänniglich: durch die Fügung des Höchsten ist der Traktat eines ewigen Friedens mit dem türkischen Reiche geschlossen und von den beiderseitigen Bevollmächtigten in Adrianopel am 2. (14.) September unterzeichnet worden.

Es ist weltkundig, daß nur die Nothwendigkeit Uns zwang, das Schwert gegen die Pforte zu entblößen. In diesem heiligen Kampfe, zum Schutz der Rechte Unseres Reiches, haben die geliebten Unterthanen, getrieben von standhaft glühender Ergebenheit für Thron und Vaterland, ihre Anstrengungen und ihr Erbe eifrig zum Opfer gebracht. Gott hat Unser Vorhaben gesegnet.

Das muthige russische Kriegsheer lieferte neue Proben wahrhaften Heldenmuthes, in Europa und Asien, zu Lande und zur See; es beseitigte die Schwierigkeiten der Natur, wie den hartnäckigen Widerstand verzweifelnder Feinde. Rasch forteilend von Sieg zu Siege, schritt es über die Gebirge von Saganlu, drang über den Balkan, und stand vor den Thoren

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 16. Oktober.

Digitized by Google

Konstantinopels. Den friedfertigen Einwohnern aber begegnete es mit Schonung, Menschenliebe und Milde.

Auch in den Tagen der Schlacht und des Ruhmes, fern vom Geiste der Eroberung und der Gebietserweiterung Rußlands, unterließen Wir keine Versuche, die Pforte zur Wiederherstellung der gegenseitigen Eintracht geneigt zu machen. Auf Unsern Befehl trugen die Heerführer nach jedem Siege Frieden und Freundschaft an. Alles war vergebens. Erst als die Truppen sich Konstantinopel näherten, überzeugte Unser Verfahren den Sultan, daß Wir nicht die Zerstörung seiner Herrschaft, sondern die Erfüllung der Traktate suchen; da reichte er, einsehend die Lauterkeit Unserer Absichten, die Rechte dar zur Annahme des Friedens, der wiederholentlich der Pforte dargeboten worden war.

Dieser Frieden verschafft Rußland reichliche, wesentliche Früchte. Wichtige Vortheile sind durch das Blut seiner Krieger für Unser Reich erkauft worden. Die Dardanellen und der Bosphorus stehen für immer dem Handel aller Völker, ohne Ausnahme, offen. Die Sicherheit der russischen Gränzen, besonders von asiatischer Seite her, ist vollkommen geschüzt durch die Vereinigung der Festungen Anapa, Poti, Akhalzik, Azchour und Akhalkalaki mit Unserem Reiche. Die früheren Traktate mit der Pforte sind in ihrer ganzen Kraft von ihr anerkannt. Die Erstattung der Kriegskosten und der, Unsern Unterthanen zugefügten Verluste ist sicher gestellt. Der Pest, die nicht selten das südliche Rußland bedrohte, sind, zufolge gegenseitiger Uebereinkunft, durch Errichtung eines Quarantaine-Kordons längs der Donau, verdoppelte Schranken gesezt. Eine wohlthätige Rücksicht ist auch auf das Schicksal derjenigen Unserer Glaubensverwandten, über welche die ottomanische Pforte gebietet, genommen worden; die Vorrechte der Fürstenthümer Moldau und Walachei sind bestätigt, und ihr Wohlstand ist befestigt und erhöht. Die, den Serbiern durch den Vertrag von Bucharest und die Konvention von Ackerman be-

Digitized by Google

kräftigten Rechte, waren wirkungslos geblieben; gegenwärtig werden auch diese Traktate unverbrüchlich in Erfüllung gehen. Das politische Daseyn Griechenlands, von Rußland mit den alliirten Mächten England und Frankreich bestimmt, ist von der Pforte unbedingt anerkannt.

Dieß sind die Grundlagen des Friedens, der einem hartnäckigen Kriege ein erwünschtes Ziel sezt.

Indem Wir allen Unsern lieben getreuen Unterthanen dieses neue Geschenk verkünden, das von oben her Rußland gespendet worden, bringen Wir mit allen Landeskindern vereint, dem Allmächtigen, der durch seine göttlichen Fügungen solchergestalt den Ruhm Unseres geliebten Vaterlandes vermehrt hat, das Opfer des herzlichsten Dankes dar. Mögen die Früchte dieses Friedens Genuß und Nutzen Unsern getreuen Unterthanen gewähren, deren Wohlergehen stets der erste Gegenstand Unserer unablässigen Sorgfalt verbleibt.

Gegeben in Zarskoje Selo, am 19. Sept. (1. Oktbr.) des 1829sten Jahres nach der Geburt Christi, Unserer Regierung des vierten.

Nikolaus.

206. Nachrichten von der aktiven Armee vom 6. Oktober (n. St.) 1829. *)

Unsere Truppen in Rumelien genießen fortwährend der vollkommensten Ruhe. Ihre Stellungen sind dieselben, einige geringe Veränderungen abgerechnet, die für nothwendig erachtet wurden, um die albanesischen Truppen besser beobachten zu können, die noch vor dem Abschlusse des Friedens von Widdin nach Sophia gegangen waren. Dem Anführer dieser Truppen, Mustapha, Pascha von Scutari, der während des ganzen Krieges durchaus nichts gegen uns unternommen und sich auch sogar nach seiner Ankunft in Sophia im Monat August ruhig verhalten hatte, fiel es plötzlich in der Mitte des

*) Nach dem Journal von St. Petersburg vom 27. Oktober 1829.

Digitized by Google

Septembers ein, seine Truppen der bequemeren Verproviantirung wegen in die Nähe der von den unsrigen besetzten Orte zu verlegen; demzufolge schob er seine Avantgarde unter Emin Pascha bis nach Philippopel vor, während Keysse-Mehmet Pascha, der zwischen Adrianopel und Philippopel in Haßkioi stand, Lust zu haben schien, sich durch die von unseren Truppen besezte Stadt Demotiko nach dem Flecken Usjun-Küpty zu begeben, das für ihn zum Winterquartier bestimmt war, aber in unserem Rayon lag. Der Oberbefehlshaber, der aus diesen Bewegungen ersah, wie wenig die türkischen Heerführer die Pflichten kannten, die der Friedensschluß ihnen gegen unsere Truppen auferlegte, erklärte sogleich, um jedem Mißverständnisse, das die wiederhergestellten freundschaftlichen Verhältnisse hätte stören können, vorzubeugen, dem Pascha von Scutari und den übrigen Pascha's, daß ihre Truppen nicht nur das von uns besezte Gebiet nicht betreten dürften, sondern daß sie auch, den Artikeln des Friedenstraktates gemäß, in denjenigen Orten bleiben müßten, wo die Nachricht von dem Abschluß des Friedens sie erreicht habe, und daß mithin jede Bewegung der türkischen Truppen sogleich müsse eingestellt werden, widrigenfalls er, der Oberbefehlshaber, sich genöthigt sehen würde, Maaßregeln zu ergreifen, um jeden ferneren Operationen ihrerseits zuvorzukommen. Zu gleicher Zeit begab sich, der größeren Vorsicht wegen, Generallieutenant Rüdiger mit seinem Korps von Adrianopel nach dem Flecken Mustapha Pascha (Dshesair), und besezte das rechte Ufer der Maritza, während Generalmajor Scheremetjew mit der Uhlanenbrigade, von Irepolis nach Demotiko ging. Die Erklärung des Oberbefehlshabers war den türkischen Anführern am 26. Sept. zugesandt worden, und schon am 28. kam die Antwort, daß, auf obiges Verlangen, der Pascha von Scutari die Versetzung seiner Truppen eingestellt habe; er entschuldigte sich damit, daß die Verproviantirung seiner Truppen, wenn sie lange an

Digitized by Google

einem und demselben Orte blieben, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sey. Am folgenden Tage, den 29sten, zeigten die türkischen Bevollmächtigten an, daß sie die Ratifikation des Friedenstraktates aus Konstantinopel erhalten hätten. — Am 1. Oktober kehrte Generallieutenant Rüdiger mit seinem Korps wieder nach Adrianopel zurück; am 2ten traf daselbst auch der größte Theil der Truppen aus Demotiko ein, wo nur ein kleines Detaschement zurückgeblieben war.

Schon zu Anfang des Augustmonats, als man die erste Nachricht von der Truppenzahl erhielt, die der Pascha von Scutari zusammenzog, hatte der Generaladjutant Kisselew den Befehl erhalten, von den ihm anvertrauten Truppen so viel zurückzulassen, als nöthig sey, um die Wallachei und Silistria zu decken, sich mit dem Rest auf das rechte Ufer der Donau zu begeben, dem Mustapha-Pascha entgegen zu gehen, um dessen Macht zu zerstreuen und jeden Versuch seinerseits zu vereiteln. In Folge dieses Befehls ließ der Generaladjutant Kisselew, als er die Nachricht von der Bewegung der Albanier von Widdin nach Sophia erhielt, am 12. Sept. seine aus 4 Bataillonen Infanterie, 8 Eskadronen Kavallerie, 500 Mann Kosaken und 30 Kanonen bestehende Avantgarde, unter dem Befehl des Generaladjutanten Baron Geismar, von Rachowa nach der Stadt Wratza vorrücken; am 14. Sept. ward diese Stadt besetzt; die übrigen Truppen, die der Generaladjutant Kisselew zu seinen Operationen auf dem rechten Ufer der Donau bestimmt hatte, gingen am 16. Sept. über diesen Fluß; am 19. verließen sie Rachowo und begaben sich nach Wratza. Schon hatten die Truppen des Generaladjutanten Kisselew diese Stadt im Rücken, schon waren sie am Fuße des Balkan und hatten bei dem Dorfe Nowoszeli die Engpässe besetzt, als sie die Nachricht vom Abschluß des Friedens erhielten. Hierauf kehrte das Hauptkorps dieser Truppen nach Wratza zurück, während die

Digitized by Google

Avantgarde sich bei dem Dorfe Rebetkowa lagerte und die Vorposten bei dem Dorfe Nowotzeli stehen blieben.

207. Nachrichten vom detaschirten kaukasischen Armeekorps bis zum 29. September (11. Okt.) 1829. *)

Gleich nach dem Abschlusse des Friedens in Adrianopel hatte der Feldmarschall Graf Diebitsch-Sabalkanski zwei Kouriere, einen zu Lande, den andern übers Meer abgefertigt, um die Nachricht davon dem Oberbefehlshaber des detaschirten kaukasischen Armeekorps zu überbringen. Der eine dieser Kouriere, der Gardelieutenant Mogutschy, Adjutant des Grafen Diebisch-Sabalkanski, war am 20. Sept. (2. Okt.) zur See vor dem Hafen von Trapezunt angekommen; da die türkischen Befehlshaber ihn aber nicht landen ließen, so war er genöthigt, die Anker zu lichten und einen andern Hafen zu suchen. Dieses unzeitige Hinderniß, welches die türkischen Behörden der Landung unsers Kouriers entgegensetzten, hat ein für die ottomanischen Truppen sehr unglückliches Ereigniß zur Folge gehabt, das, obgleich die unsrigen sich dabei durch neue Siege ausgezeichnet haben, dennoch beklagenswerth ist, in so fern es zu einer Zeit, wo das Ziel des Krieges schon erreicht war, neues Blutvergießen verursacht hat.

Nachdem der Feldmarschall Graf Paskewisch-Erivanski seine rückgängige Bewegung auf dem Wege von Trapezunt nach Erzerum bewirkt hatte, war er eben mit der Wahl guter Winterquartiere für die seinem Kommando anvertrauten Truppen beschäftigt, als er die unerwartete Nachricht erhielt, daß ungeachtet der schlechten Jahreszeit der neue Seraskier fortfahre, Truppen zusammenzuziehen, sich zu einem Angriffe auf Erzerum rüste, und für diesen Zweck bereits nahe an 18,000 Mann Kavallerie und Infanterie in der von uns verlassenen Stadt Beiburt und deren Umgegend versam-

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 27. November 1829, aus dem Journal von St. Petersburg.

Digitized by Google

sammelt habe. Selbst wenn die Anwesenheit einer so bedeutenden Kriegsmacht in der Nähe unsers Hauptquartiers nicht gefährlich gewesen wäre, so lange sie konzentrirt blieb, so konnte sie doch die Bewohner der bereits unterworfenen Paschaliks in Aufruhr bringen, und unsern Truppen dadurch die Beschwerden eines Winterfeldzuges verursachen.

Durch diese Betrachtungen bewogen, faßte der Graf Paskewitsch-Erivanski den Beschluß, eine allgemeine Bewegung gegen den Seraskier zu unternehmen, und allen Folgen seines Plans mit Einem Schlage vorzubeugen. Demgemäß rückte er am 24. Sept. (6. Okt.) von Erzerum aus, und marschirte in zwei Kolonnen auf Beiburt zu; die rechte Kolonne ging unter der persönlichen Anführung des Feldmarschalls über Choschk-Pungar, die linke, vom Generaladjutanten Potemkin befehligt, nahm die Richtung über Aschkaly und den Berg Kop-Dagh. Am 26. Sept. (8. Okt.) bewerkstelligten beide Kolonnen an dem verabredeten Punkte bei den 15 Werste von Beiburt gelegen Kupferminen ihre Vereinigung und rückten dann durch ein Defilé, das längs der Tschorocha gerades Weges nach Beiburt führt, gemeinschaftlich gegen diese Stadt vor.

Vier Werste weit von der Stadt stieß unsere Avantgarde auf eine Abtheilung feindlicher Reiterei, die ungefähr 1000 Mann stark war, und das Defilé besezt hielt, das gerade an dieser Stelle nach der linken Seite hin ein Knie bildet, welches von mehreren Wegen nach Beiburt durchschnitten wird. Die feindlichen Massen, welche die beiden Ufer der Tschorocha besezt hatten, wurden zu gleicher Zeit angegriffen und zurückgeworfen, theils in die auf dem Wege nach Beiburt errichteten Schanzen und Verhaue, theils nach den hohen Bergen am linken Ufer des Flusses. Auf diese Weise wurden alle nach Beiburt führenden Kreuzwege unseren Truppen geöffnet, und Graf Paskewitsch ließ, da er sah, wie leicht es jezt sey, die Stadt durch eine Flankenbewegung zu umgehen, die

Digitized by Google

Verfolgung des Feindes beim Einbruch der Nacht einstellen, und blieb in der eingenommenen Stellung.

Die Kühnheit, mit der die Türken ihre Verschanzungen verlassen hatten, um ein Gefecht mit unserer Avantgarde anzuknüpfen, war ein deutlicher Beweis, daß sie an Mannschaft stark waren; außerdem erklärten die in der Nacht aufgegriffenen Gefangenen, daß der Serasskier nur 4 Stunden Weges von Bajburt entfernt stehe, daß er der dortigen Garnison eine Verstärkung von 2000 Kasen geschickt und den Vorsatz habe, am folgenden Tage mit allen seinen Truppen in die Stadt einzurücken. Diese Nachrichten bestimmten den Grafen Paskewitsch, den Augenblick des Angriffs zu beschleunigen. Nachdem er am 27. Sept. (9. Okt.) um 5 Uhr Morgens seine Kommunikationen mit Erzerum verlassen hatte, umging er auf den obenerwähnten Seitenwegen die Stadt auf der linken Seite, um zum Angriffe auf die Festung eine Stellung auf den Anhöhen einzunehmen, welche dieselbe in Kanonenschußweite beherrschen, und außerdem die Verbindungen des Platzes mit Ter-Djane, Tschiftlik und zum Theil auch die mit Trapezunt abschnitten.

Dieser Richtung folgend, stieß unsere Vorhut unter dem Befehle des Generalmajors Sergejeff auf den Höhen vor dem etwa $3^1/_2$ Werste von Baiburt gelegenen Dorfe Aruzga auf eine ungefähr 1000 Mann starke Abtheilung feindlicher Reiterei. Die Spitze der Infanteriekolonne machte an diesem Punkte Halt, um die Ankunft der andern Truppen abzuwarten. Die Anzahl der Türken jedoch, welche ein Gewehrfeuer mit den Kosaken begonnen hatten, wuchs dergestalt an, daß der General Sergejeff genöthigt war, einen allgemeinen Angriff anzuordnen, der mit völligem Erfolge ausgeführt wurde. Die Kosaken verjagten die Türken aus dem Dorfe, und nahmen ihnen, den Degen im Nacken, die erste zwei Werste von der Stadt gelegene Anhöhe ab.

Als unsere Truppen sich hier versammelt hatten, ließ der

Digitized by Google

Feind nicht nach, aus seinen Verschanzungen Verstärkungen von Infanterie auf die von den seinigen besezte Anhöhe zu schicken. Graf Paskewitsch ließ den Feind ruhig seine Streitkräfte dort konzentriren, indem er voraussah, daß diese Bewegung ihm die Eroberung der Stadt erleichtern würde, denn unsere Truppen konnten, indem sie die Türken in ihre Verschanzungen zurückwarfen, mit ihnen zugleich in dieselben eindringen. In dieser Absicht beauftragte der Oberbefehlshaber den Generaladjutanten Potemkin, sämmtliche Truppen in drei Kolonnen und unter den Befehlen der Generalmajore Murawieff, Fürst Galizin und Sergejeff in Schlachtordnung zu stellen. Die erste aus Infanterie bestehende Kolonne sollte das Zentrum des Feindes angreifen; die reguläre Kavallerie, welche die zweite Kolonne bildete, hatte Befehl, den Feind auf der rechten Flanke anzugreifen, wenn die Infanterie ihn nach seinen Verschanzungen zurückgetrieben haben würde; die dritte Kolonne endlich, aus Kosaken und den muselmännischen Regimentern bestehend, sollte den Feind verhindern, sich in seiner Niederlage links nach Trapezunt zuzuwenden, und ihn auf den Weg nach Ispira zurückwerfen.

Diesen Verfügungen zufolge marschirte die erste Linie der Infanteriekolonne durch die Bergschlucht auf die vom Feinde besezte Höhe, während die zweite Linie, welche ihre Stelle eingenommen hatte, eine Kanonade eröffnete. Die Türken, deren Reihen durch die Wirkung unserer Batterien in Unordnung gebracht wurden, warteten das Herannahen unserer Infanterie nicht ab, und zogen sich, nachdem sie ein Flintenfeuer eröffnet hatten, auf die zweite Höhe zurück; aber auch von hier wurden sie auf dieselbe Weise bis zur dritten Höhe vertrieben, von wo sie sich in der größten Eile in ihre Verschanzungen flüchteten. Jezt warf sich die Reiterei der zweiten Linie auf sie, trennte die Infanterie von der Kavallerie, drängte erstere nach den Verschanzungen zurück, und verfolgte sie, nachdem sie der Kavallerie den Rückzug abgeschnitten hatte. Die 50

Digitized by Google

Faden davon aufgestellte Infanterie und Artillerie unterstützten diese Bewegung, und unsere Reiterei, welche die türkische Infanterie verfolgte, drang, nachdem sie einige Kanonenschüsse empfangen hatte, in die Verschanzungen hinein, und bemächtigte sich zweier Batterien mit drei Stück Geschütz. Der Generalmajor Güllenschmidt, der sich mit der ersten Infanterielinie an der Spitze der Artillerie befand, und mit seiner reitenden Artillerie herbeigeeilt war, warf sich auf den Feind, der sich durch die Straßen der Stadt flüchtete, und richtete dessen eigenes Geschütz auf denselben. Zur selben Zeit verfolgte in der Stadt die Infanterie die auf der Flucht begriffenen oder in den Häusern sich verschanzenden Türken, und trieb sie endlich bis in die auf der Seite von Ispira liegenden Berge. Das unter dem Befehle des Obristen Koschkaroff stehende Regiment des Grafen Paskewitsch von Erivan, das in der Zwischenzeit angelangt war, reinigte die Stadt vollends vom Feinde, nahm ihm drei Fahnen ab, und machte eine große Anzahl von Gefangenen.

Indem die Türken Beiburt verließen, vertheilten sie sich in drei Richtungen, theils nach Ispira, theils auf unsern linken Flügel hin, um die Ebene von Chart zu erreichen; und theils nördlich von der Stadt nach dem Engpaß von Tschorocha zu, durch welchen sie zu passiren und die Ebene zu erreichen hofften. Die ersteren wurden von der Infanterie verfolgt; die Flucht der zweiten hemmte der Obrist Anrep mit einer Uhlanendivision und trieb sie durch die Stadt bis in den Engpaß von Tschorocha; der Generalmajor Sergejeff, der mit seiner Reiterei durch eine rasche Bewegung die ganze Ebene von der linken Seite umgangen war, schnitt den dritten den Weg ab und nöthigte sie, gleichfalls sich wieder auf die Stadt zurückziehen, so daß die beiden lezteren aus ungefähr 5000 Mann bestehenden Massen sich, im Rücken von Beiburt, im Engpaß von Tschorocha vereint befanden, und dort theils auf dem Gottesacker und theils am Gipfel eines am linken

Digitized by Google

Ufer des Stromes sich erhebenden steilen Felsens Posto faßten. Eine Uhlanendivision, die unter dem Befehle des Majors Paradoffsky die feindliche Reiterei verfolgt hatte, ward hier von einem wohlunterhaltenen Flintenfeuer, das im Rücken des Felsens eröffnet wurde, und vom Kartätschenfeuer einer Kanone empfangen, die auf dem Gottesacker aufgestellt war. Der Major Paradoffsky, der seine Uhlanen hatte absitzen lassen, griff an ihrer Spitze den bei Weitem zahlreicheren Feind an, umging, vom Obristen Anrep unterstützt, der ihn mit einer zweiten Division Uhlanen zu Hülfe gekommen war und diese gleichfalls hatte absitzen lassen, von der linken Seite den von den Türken besezten Gottesacker, und stürzte von Hinten auf den Feind los, der bei dieser Gelegenheit 100 Mann an Todten, 200 Gefangene, seine einzige Kanone und zwei Fahnen verlor. Die Annäherung des Grenadierregiments Georgien nöthigte darauf die Türken einer Vorstadt zuzueilen, die sich auf dem Abhange des zur Rechten des Flusses Tschorocha liegenden Berges befand, um von dort aus die in der Richtung von Ispira sich erhebenden Berge zu erreichen. Der Obristlieutenant Poläkoff feuerte auf sie aus 2 Stücken Donschen Geschützes, welche die Gärten und die Obsthänge der Berge bestrichen, bis endlich, beim Erscheinen eines halben Bataillons des Erivanschen Karabinierregimentes, das unter dem Befehl des Generalmajors Baron Frederiks mit 4 Kanonen anrückte, der Feind vollständig die Flucht ergriff.

Nachdem der Feind auf diese Weise aus der Stadt und nach Ispira zu verjagt worden war, fuhren unsere Truppen fort, ihn mit der größten Lebhaftigkeit mehr als 16 Werste weit zu verfolgen, und ihn, trotz der Schwierigkeiten, die ihnen das Terrain entgegenstellte, mit dem Degen im Nacken so lange vor sich herzutreiben, bis sie ihn gänzlich zerstreut hatten.

In diesem Gefecht verlor der Feind 800 Todte, 1236 Gefangene, 6 Kanonen und 12 Fahnen; unsererseits wurden 100 Mann theils getödtet theils verwundet. Unter den

Digitized by Google

Todten befinden sich: der Major vom Chersonschen Grenadier-regimente, Schagubatoff, der Stabskapitän vom Barisoglebschen Uhlanenregimente, Annenkoff; unter den Verwundeten: der Sotnik (Hundertmann) vom ersten vereinigten Linien-Kosakenregimente, Medwedeff, und der Sekondelieutenant des Grenadierregiments Georgien, Matsuscheffsky; 7 Offiziere haben Kontusionen erhalten.

Sobald der Serasker von der Bewegung unserer Truppen Nachricht erhalten hatte, beeilte er sich, in Person mit einem Korps von 10,000 Mann, die er in der Nachbarschaft des Dorfes Balachor zusammengezogen hatte, der Stadt Beiburt zur Hülfe zu kommen; da diese aber schon von seiner Ankunft gefallen war, zog er sich eben so eilig wieder zurück.

Der Feldmarschall Graf Paskewitsch von Eriwan hielt es für zweckmäßig, während seiner allgemeinen Bewegung auf Beiburt, eine kleine Truppenabtheilung gegen die Festung Olty in der Richtung von Kars abzufertigen, um den Feind, der sich dort vereinigt hatte, zu zerstreuen. Diese, aus einem Haufen muselmännischer Reiterei und einer mit Cohornstöcken Mörsern versehenen Kompagnie Pionnieren bestehende und vom Obristlieutenant Fürsten Argutinsky Dolgorucky befehligte Abtheilung führte den ihr gegebenen Auftrag mit vollkommenem Erfolge aus. Die muselmännische Reiterei machte sich bei dieser Gelegenheit durch eine exemplarische Tapferkeit bemerkbar: nachdem sie einen an Zahl stärkern Feind geworfen hatte, nahm sie ihm, mit den Waffen in der Hand, 5 Fahnen und mehrere Gefangene ab, tödtete 100 Mann und machte eine ansehnliche Beute an Waffen und Pferden; dabei verlor sie nur Einen Todten und verwundet wurden 9. Während dem hatte die Pionnierkompagnie, die sich mit ihnen Mörsern der Festung Olty genähert hatte, angefangen, selbige zu beschießen, worauf die Besatzung zwar anfänglich mit einem Feuer aus grobem Geschütz und kleinem Gewehr antwortete, sich aber, sobald sie die Niederlage des Detaschements erfuhr,

Digitized by Google

das sich mit unserer muselmännischen Reiterei geschlagen hatte, als kriegsgefangen ergab. In der Festung fand man zwei Mörser von großem Kaliber, 6 Kanonen und einige Kriegsvorräthe.

Am 29. Sept. (11. Okt.), als am dritten Tage nach der Einnahme von Beiburt, schickte der Seraskier, der auf Privatwegen die Nachricht von dem Abschluß des Friedens zwischen Rußland und der Pforte empfangen hatte, einen Offizier an den Grafen Paskewitsch mit dem Gesuch um Bewilligung eines Waffenstillstandes. Um sich von der Richtigkeit dieser Nachrichten zu überzeugen und den Waffenstillstand abzuschließen, fertigte der Graf Paskewitsch den bei seiner Person stehenden wirklichen Staatsrath Wlangaly an den Seraskier ab. In dessen Lager angekommen, fand der Staatsrath den Kapitän vom Generalstabe Duhamel vor, der von Adrianopel aus zu Lande als Kourier abgesendet worden war.

Der Graf Paskewitsch von Erivan erließ sogleich den Befehl, die Feindseligkeiten auf allen Punkten einzustellen, und setzte sich mit dem Seraskier in Berührung, um die im Vertrage wegen der progressiven Räumung der der Pforte zurückgegebenen Paschaliks festgesetzten Artikel in Ausführung zu bringen.

208. Ausführliche Nachrichten über die lezten zwischen den russischen Truppen und denen des Pascha von Scutari stattgehabten Vorgänge. *)

In Rumelien und in der ganzen von den verschiedenen Korps der zweiten Armee besezten europäischen Türkei hatte Graf Diebitsch, vom Augenblick der Unterzeichnung des Friedenstraktates an, die Feindseligkeiten eingestellt. Er hatte sich sogar schon früher und während der Dauer der Friedens-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 28. Nov. 1830.

Digitized by Google

unterhandlungen in Adrianopel dazu verstanden, die Truppen Halt machen zu lassen. Einer der türkischen Anführer, Mustapha Pascha von Scutari (Scodra), der bis dahin am wenigsten Antheil an den Ereignissen des Krieges genommen hatte, schien jedoch nunmehr diesen für seine eigene Rechnung fortsetzen zu wollen. Nachdem er während des ganzen Feldzuges in der vollkommensten Unthätigkeit geblieben war, näherte er sich dem Kriegsschauplatze gerade zu der Zeit, wo man im Begriff war, den Frieden zu unterzeichnen. Nach vollzogenem Abschlusse des Traktats in Adrianopel rückte er sogar, von Sophia aus, auf Philippopolis vor.

Graf Diebitsch sah sich gezwungen, die nöthigen Verfügungen zu treffen, um den Bewegungen des Pascha Einhalt zu thun. Zu gleicher Zeit wandte er sich direkt an ihn, und ließ ihn durch Vermittelung der türkischen Bevollmächtigten auffodern, sich den Friedensbestimmungen zu fügen, und demzufolge die von ihm besezte Linie nicht zu überschreiten, indem er ihm dabei zu verstehen gab, daß er (der Pascha) im entgegengesezten Falle als des Friedensbruches schuldig und als ein Pascha betrachtet werden würde, der sich gegen den Willen des Sultans, seines Herrn, empöre. Statt aller Antwort ließ der türkische Anführer, nachdem er sein Vorhaben, seine Winterquartiere in Adrianopel nehmen zu wollen, bekannt gemacht hatte, den Grafen Diebitsch in einem Schreiben vom 22. Sept. (4. Okt.) wissen, daß er am darauf folgenden Sonnabend, also am 28. desselben Monats (10. Okt.) sich nach dieser Stadt in Marsch setzen würde. Es muß hiebei bemerkt werden, daß nach den in einer Separatakte enthaltenen Bestimmungen, wodurch die allmähliche Räumung der von den russischen Truppen eingenommenen türkischen Provinzen festgesezt ist, die Städte Adrianopel, Kirkilissa, Loulé-Burgas u. s. w. erst einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen und nach vollständiger Erfüllung verschiedener Klauseln des Traktates, namentlich derjenigen, die

Digitized by Google

sich auf die Berichtigung des ersten Termines der für die russische Kaufmannschaft bestimmten Entschädigung, auf die Privilegien Serbiens und auf die Uebergabe von Giurgewo's beziehen, den türkischen Autoritäten übergeben werden sollten. Um nun aber den üblen Folgen vorzubeugen, zu welchen die feindliche Stellung des Pascha's von Scutari und seine dem Buchstaben des Vertrages so ganz entgegenlaufenden Maasregeln die Veranlassung geben konnten, hatte der Feldmarschall dem Generaladjutanten Kisseleff und dem Baron Geismar den Befehl ertheilt, die Bewegungen des Ersteren in der Nähe zu beobachten. Als der General von dem Vorhaben Mustapha-Pascha's, auf Adrianopel zu marschiren, unterrichtet wurde, rückte er seinerseits am 2. und 3. (14. und 15.) Okt. auf der von Wratza nach Sophia führenden Straße vor. Am 4. (16.) vor Arnaut-Kalissi, einem befestigten Posten, angelangt, stieß er auf ein Detaschement von 1700 Mann, das sich mit 3 Stücken Geschütz seinem Durchzuge widersezte. Sein Parlamentär ward mit Flintenschüssen empfangen. Hauptsächlich waren es die albanesischen, im Solde des Pascha's von Scutari stehenden Truppen, die das Gefecht veranlaßten, während die Türken den Wunsch bezeigten, sich zurückzuziehen. Die Albaneser griffen die Vorposten des Generals Geismar an. Der hierauf folgende Kampf dauerte bis zum Eintritt der Nacht, und begann wieder am folgenden Tage, den 5. (17.) Oct., mit Tagesanbruch. Das Resultat desselben war die Einnahme dreier türkischen Redouten durch unsere Truppen, die völlige Niederlage der Albaneser, und der Verlust ihres Geschützes. Glücklicherweise kostete dieser Kampf von beiden Seiten nur wenige Menschen. Von den Unsrigen wurden 1 Offizier und einige Soldaten verwundet. General Geismar ließ es sich angelegen seyn, die Verfolgung der albanesischen Flüchtlinge zu verhindern; er erlaubte sogar, daß ihr Gepäck wieder zu ihnen stoßen durfte, und alle Verfügungen treffend, um seinen Marsch auf Sophia zu verfolgen, ver-

Digitized by Google

schmute er dennoch kein Mittel, um die türkischen Truppen und Einwohner von der Einstellung der Feindseligkeiten, und von der Wiederherstellung des Friedens zwischen beiden Reichen zu überzeugen.

Inzwischen beeilte sich der Pascha von Scutari, durch die Resultate des Gefechts bei Arnaut-Kalissi in Schrecken gesetzt, an die Bevollmächtigten der Pforte zwei Schreiben zu erlassen, in denen er seine friedlichen Gesinnungen betheuerte und den Grafen Diebitsch inständigst bitten ließ, der Bewegung der russischen Truppen Einhalt zu thun. Der Feldmarschall erfüllte dieses Gesuch unverzüglich und befahl zugleich dem General Geismar, die Kanonen, welche in dem Treffen vom 5. (17.) Okt. in seine Hände gefallen waren, zurückzugeben.

Während dieser General auf Sophia zumarschirte, war der Generaladjutant Kisseleff von Silistria auf der Straße nach Gabrowa vorgerückt, und hatte sich am 9. (21.) Okt. in diesem Orte festgesetzt. Als ihm aber der Großmessier die Versicherung seiner freundschaftlichen Gesinnungen zusandte und namentlich jedes Einverständniß mit dem Pascha von Scutari förmlich desavouirte, beschloß er, bis auf weiteren Befehl, Halt zu machen.

Die ihm sowohl als dem Generaladjutanten Baron Geismar seitdem übersandten Befehle werden hoffentlich dazu dienen, jedem neuen Zusammentreffen, das den Anschein einer von der einen oder der andern Seite begangenen Feindseligkeit haben könnte, vorzubeugen.

Spätere Nachrichten aus Adrianopel melden, daß die Auswechselung der Ratifikationen des Friedensvertrages am 16. (28.) Okt. dort statt gefunden hat, und schon diese Thatsache allein beweist, daß die Pforte selbst den Bewegungen des Pascha's von Scutari so wie den feindseligen Gesinnungen fremd war, welche derselbe anfangs zeigte, und deren unangenehme Folgen er am ersten empfunden hat.

Digitized by Google

209. Schreiben des kaiserl. russischen Vizeadmirals, Grafen von Heyden, wodurch die Aufhebung der Blokade der Dardanellen den Admiralen und Schiffskommandanten der verschiedenen Nationen offiziell bekannt gemacht worden. Am Bord des Azoff vor den Dardanellen, am 30. Septbr. (12. Oktbr.) 1829. *)

Mein Herr! Nachdem der am 14. Sept. zwischen den Bevollmächtigten des kaiserl. russischen Hofes und denen der ottomanischen Pforte zu Adrianopel unterzeichnete Friede am 28. Sept. zu Konstantinopel ratifizirt worden ist, so hat mir der Oberbefehlshaber Graf Diebitsch-Sabalkanski die offizielle Nachricht von diesem glücklichen Ereignisse mitgetheilt.

Ich beeile mich meinerseits, es Ihnen, mein Herr, anzukündigen, und Sie zu ersuchen, den Handelsleuten und Seefahrern Ihrer Nation, die sich in der Levante befinden, zu wissen zu thun, daß die Blokade der Dardanellen von heute an aufgehoben ist.

Empfangen Sie ꝛc.

Graf v. Heyden.

Am Bord des Azoff vor den Dardanellen, am 30. Sept. (12. Oktbr.) 1829.

210. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generals von der Infanterie, Grafen Diebitsch-Sabalkanski. Hauptquartier zu Adrianopel, den 29. Aug. (10. Septbr.) 1829. *)

Unser allergnädigster Kaiser hat, unerschöpflich an Gnadenbeweisen für eure rastlosen Anstrengungen und euren Muth, tapfere Krieger, durch allerhöchstes Reskript vom 16. August mir und meinen Nachkommen den Titel Sabalkansky verliehen, und zugleich verordnet, daß das Regiment Tschernikoff,

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 15. November 1829.
**) Aus dem Journal betitelt: Der russische Invalide.

Digitized by Google

in Zukunft das Infanterieregiment Graf Diebitsch-Sabalkansky heißen möge.

Tapfere Krieger! Ich wende mich zu euch mit dem Gefühle meines lebhaften Dankes für eure stäte Bereitwilligkeit in der Erfüllung der Befehle eurer Vorgesezten. Eurem Heldenmuthe vertrauend, habe ich vollkommen mein Ziel erreicht, und die Zufriedenheit unseres allergnädigsten Landesherrn erlangt.

Die brennende Schwüle der Jahreszeit, die Beschwerniſſe des Feldzuges, die Haufen der widerſtrebenden Feinde, die Schranken der Natur ſelbſt, nichts vermochte euren Geiſt zu ſchwächen, und ihr erſchüttertet von Grund aus die dräuende, bisher nie erſtiegene Schutzwehr des ottomaniſchen Reiches. Rußlands Fahnen wurden über den Balkan getragen und auf Adrianopels Mauern gepflanzt.

In Demüthigung des Herzens laſſet uns, unerſchrockene Kriegsgefährten, den Allmächtigen für die Gnade preiſen, die er über Rußlands Waffen ausgegoſſen hat. Auf den bisher unwegſamen Höhen des Balkans hat der Glaube eure Seelen geſtärkt, und mitten unter euren glänzenden Großthaten, die Rechte des Höchſten euch geleitet. Darum wollen wir vor ſeinem Throne unſere heißen Gebete ausſchütten, und mögen eure Siege bald durch einen ruhmvollen Frieden gekrönt werden.

211. Fernerer Tagsbefehl eben deſſelben Oberbefehlshabers. Hauptquartier zu Adrianopel, den 5. Okt. (n. St. 1829. *)

Tapfere Kampfgenoſſen, würdige Krieger der zweiten Armee! Se. Majeſtät der Kaiſer hat voll unbegränzter Huld, eure muſterhaften Waffenthaten aufs Neue in dem euch liebenden Anführer belohnt, durch Verleihung des Ordens des heil. Großmärtyrers und Sieggewinners Georg, erſter Klaſſe; — dieſes Ordens, den die große Katharina in dem denk-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

würdigen Jahre der Feldzüge des unsterblichen Sawunaiski gestiftet hat, der unter Rußlands Fahnen, den Uebermuth des Orients zertrümmerte.

Euch Allen verpflichtet, bin ich überzeugt und erkenne es mit wahrhaftem Danke, daß ihr an den glänzenden Belohnungen eures Führers Theil nehmet; mir aber ist es angenehm, der Stimme meines Herzens zu folgen und wiederholt zu bezeugen, daß ihr im lautern Eifer für den Dienst des allgeliebten Monarchen, seine Befehle mit eben so vieler Freudigkeit als Ruhm erfüllt habt.

Mögen gleiche Gefühle euch in das geliebte Vaterland begleiten, und eure Tugenden, vor denen Rußlands Feinde erstaunten, in neuem Glanze sich im Kreise eurer dankbaren Familien kund geben, die einen ruhmvollen Frieden, nach dem Segen des allmächtigen Gottes und der Großmuth unseres Kaisers, euern Thaten und denen unserer theuern Waffenbrüder verdanken, welche Rußlands siegreiche Fahnen an die Ufer des alten Euphrat verpflanzt haben.

212. Kaiserlicher Ukas an den Chef des Generalstabes der Flotte ergangen. St. Petersburg, den 22. Sept. (4. Okt.) 1829. *)

Mit landesväterlicher Aufmerksamkeit auf die Verdienste der Flotte um das Vaterland, und ihre Thaten in der Schlacht bei Navarin, im Archipel, bei der Unterwerfung von Anapa, in der Mitwirkung bei Belagerung Varna's und der Donaufestungen, wie bei Eroberung von Sisipolis und der Ufer von Rumelien, mache ich mir das Vergnügen, heute, am Tage der Feier des für die Unterthanen und unsere Glaubensgenossen errungenen vortheilhaften Friedens, meine besondere Erkenntlichkeit den Flaggenoffizieren und Kapitänen, unter deren Befehle in diesem Kriege die Eskadren, die abgesonderten Detaschements und Schiffe standen, wie auch den Offizieren, die

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 30. Oktober.

Digitized by Google

unter ihrem Kommando gegen den Feind gefochten haben, zu bezeugen, und zu Gunsten der Gemeinen Folgendes anzuordnen:

1) Die Gemeinen, welche bis zu dem heutigen Tage in der Gardeequipage 20 Jahre, in den Linien-, Last- und Arbeitsequipagen, in den Artilleriebrigaden und in der Kaspischen Kompagnie 22 Jahre lang tadellos gedient haben, sollen ihren Abschied erhalten können, so wie es das Gesetz für ausgediente Dienstjahre verordnet.

2) Denen, die hiervon keinen Gebrauch machen wollen, und ihren Dienst fortzusetzen wünschen, soll der doppelte Gehalt ausgezahlt werden, und zwar unabhängig von der Zulage, die, früheren Verordnungen nach, den Gemeinen zuerkannt ist, die über die gesetzlichen Dienstjahre freiwillig im Dienste bleiben.

3) Solchen, die diesem gemäß fünf Jahre gedient haben, soll sämmtlicher Gehalt verdoppelt, und die Hälfte des ganzen bei ihrer Verabschiedung als lebenslängliche Pension ausgezahlt werden; erfolgt deren Verabschiedung aber wegen wirklicher Krankheit oder Verstümmelung, und nicht anderer Ursachen halber, so ist der ganze erhöhte Gehalt in eine lebenslängliche Pension zu verwandeln.

4) Obenerwähnte Gehaltserhöhungen sind, unabhängig von den Pensionen, die einer oder der andere für das Ehrenzeichen des Militär- oder des St. Annenordens und für andere besondere Auszeichnungen erhält, auszuzahlen.

Meinen hiermit erklärten Willen trage ich Ihnen auf in Ausführung zu bringen, und denen kund zu thun, die es betrifft.

St. Petersburg, den 22. Sept. (4. Okt.) 1829.

Nikolaus.

Digitized by Google

213. Kaiserlicher Tagsbefehl an die Truppen der zweiten Armee und des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, so wie an die Geschwader der Flotten des baltischen und schwarzen Meeres, die an den zwei lezten Feldzügen Theil genommen haben, erlassen St. Petersburg, den 1. (13.) Oktober 1829. *).

Tapfere Land- und Seetruppen! Die allmächtigen Segnungen der göttlichen Vorsehung haben diesem Kriege ein Ziel gesezt, in welchem ihr euch aufs Neue mit unvergänglichem Ruhme bedeckt habt, und Rußland feiert, Dank euern Anstrengungen, einen ruhmvollen Frieden. Zwei Welttheile ertönten fortdauernd von dem Rufe eurer Siege; die zahlreichen Heerschaaren eines in seinem Widerstande hartnäckigen Feindes sind auf allen Punkten vernichtet worden, und vor euch verschwand die alte Sage dieser unüberwindlichen Bollwerke, die, ehe ihr erschienet, keinen Sieger gekannt hatten. Unwegsame Bergketten mit Kühnheit durchbrechend, und den Feind bis zu seinen unzugänglichsten Zufluchtsorten besiegend, habt ihr ihn vor den Thoren Konstantinopels selbst gezwungen, sein Unvermögen eurer Tapferkeit zu widerstehen feierlich anzuerkennen. Ihr habt euch gleichergestalt ausgezeichnet, durch eure Mäßigung gegen die Ueberwundenen; durch euer Betragen gegen die friedfertigen Bewohner der euern Waffen unterworfenen Landschaften, indem ihr ihnen Schutz und Freundschaft anbotet; durch die beständige Beobachtung der musterhaften Ordnung und der strengsten Kriegszucht, mit Einem Worte, durch eine gewissenhafte Erfüllung aller eurer Pflichten. So habt ihr euch des Namens russischer Krieger würdig gezeigt! Zur Auszeichnung für so außerordentliche Dienste, die ihr dem Throne und dem Vaterlande geleistet habt, befehle ich allen denjenigen, die an den militärischen Operationen gegen die Türken in den Feldzügen von 1828 und 1829 Theil genom-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Oktober.

Digitized by Google

men haben, die von mir so eben für den Krieg mit der Türkei bestimmte Medaille am St. Georgenbande zu tragen. Möge dieses Ehrenzeichen euch für immer zur Erinnerung an euern Ruhm und an meine Erkenntlichkeit gereichen. Möge es für die Zukunft eine neue Bürgschaft eurer treuen Dienste seyn!

St. Petersburg, den 1. (13.) Okt. 1829.

Unterz. Nikolaus.

2.

Preußen. Gedrängte Darstellung über die Mitwirkung Preußens zu der nunmehr glücklich erfolgten Herstellung des Friedens im Orient. *)

Schon seit dem Beginne des Krieges zwischen Rußland und der Pforte hegten Se. Majestät der König die Ueberzeugung, daß der Kaiser von Rußland, bei der gefühlten Nothwendigkeit zur Ergreifung der Waffen, gleichwohl unverändert in der hochherzigen Gesinnung beharre, welche sich als fortwährendes Ziel der Anstrengungen den Frieden gesezt, sobald derselbe die in dem russischen Manifest ausgesprochenen Bedingungen darbieten würde. Diese Ueberzeugung konnte während der im verflossenen Sommer stattgefundenen Anwesenheit des Kaisers in Berlin nur zu größerer Bestimmtheit und Kraft erhöht werden. In den Unterredungen, welche der König mit seinem erhabenen Schwiegersohne über die orientalischen Angelegenheiten hatte, erklärte der Kaiser sich bereit, zur Beendigung des Krieges Alles, was mit seiner Würde und den unabweislichen Interessen seines Reiches irgend vereinbar sey, eifrig beizutragen, sobald die Pforte ernstlich den Frieden nachsuchen und Unterhandlungen hiezu anknüpfen würde.

Se. Majestät sahen sich dadurch, mit völliger Einstimmung des Kaisers, bewogen, diese Ihre so glücklich bekräftigte Ueber-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14. Oktober 1829.

Digitized by Google

Ueberzeugung auf verschiedene Weise gegen die Pforte auszusprechen und zugleich nebst diesem Vorhaben den andern Höfen kund zu thun. Es erschien unter den waltenden Umständen angemessen, von Seite Preußens für diesen Zweck eine eigene Sendung nach Konstantinopel unverzüglich zu veranlassen. Die Wahl traf den Generallieutenant von Müffling, der durch seinen Rang, seine Stellung und seine Persönlichkeit geeignet war, dem Großherrn die Wichtigkeit der Sendung und die Gewißheit der ihm überbrachten Friedensworte zu verbürgen. Sein Auftrag war einzig darauf gerichtet, die Pforte durch die bestimmte Versicherung der unveränderten Friedensgeneigtheit des Kaisers von Rußland zu bewegen, daß sie ohne Verzug in das russische Hauptquartier Bevollmächtigte zur Einleitung des Friedensgeschäfts abordnete; eine unmittelbare Einwirkung aber auf dieses Geschäft selbst als Unterhändler oder Vermittler auszuüben, blieb aus dem Kreise seiner Beauftragung, der Natur der Sache nach, gänzlich ausgeschlossen.

Als der General von Müffling am 4. August in Konstantinopel eingetroffen war, hatte der russische Oberbefehlshaber, Graf von Diebitsch, mittlerweile siegreich den Balkan überstiegen und drang ungehemmt gegen die Hauptstadt des türkischen Reiches vor. Die Pforte erkannte die Gefahr ihrer Lage, und die ihr unerwartet aufs Neue dargebotenen Friedensworte mußten entschiedenen Eindruck machen. Wirklich fand der General von Müffling bei der Pforte, welche schon in gleichem Sinne durch die vereinten Vorstellungen der Botschafter der großen europäischen Mächte ermahnt worden war, alsbald Gehör, und der Nachdruck und die Bestimmtheit, mit welchen der General in die Minister der Pforte drang, konnten unter solchen Umständen den vorgesetzten Zweck nicht verfehlen. Die Pforte sandte zwei Bevollmächtigte in das russische Hauptquartier, welche angewiesen wurden, in Hinsicht der Friedensbedingungen und Entschädigungen, die Rußland zu fodern hatte, Alles der Großmuth des Kaisers völlig anheimzustellen.

Digitized by Google

Der General von Müffling gab den türkischen Bevollmächtigten den Legationsrath von Küster zur Begleitung, damit derselbe dem russischen Oberbefehlshaber die furchtbare Volksgährung der Hauptstadt und die unmittelbare Gefahr, in welche dadurch die ganze christliche Bevölkerung derselben versetzt sey, schildern und ihn bewegen möchte, die Feindseligkeiten einstweilen einzustellen. Der Graf von Diebitsch, eingedenk der Grundsätze seines Herrn und den Gefühlen der Menschlichkeit jede andere Betrachtung unterordnend, entsprach diesem Wunsche sogleich und mit dem Beginn der Friedensunterhandlungen hörten alle Kriegsbewegungen des russischen Heeres auf.

In diesem Stande der Dinge war der Zweck der Sendung des Generals von Müffling nunmehr erfüllt; das ihm aufgetragene Geschäft war ehrenvoll und erfolgreich ausgeführt, und er selbst bereitete sich zur Wiederabreise. Der Großherr jedoch, hievon benachrichtigt, wünschte ihn vor seiner Abreise noch persönlich zu sehen. Er empfing auf einem seiner Landhäuser den preußischen General in einer Privataudienz — eine Auszeichnung, der kaum ein gleiches Beispiel an die Seite zu stellen seyn dürfte, — und ließ ihn förmlich durch den Reis-Effendi anreden, um seine Dankbarkeit für den ersprießlichen Dienst, welchen der König ihm geleistet, auf das Feierlichste zu bezeigen, wobei er die Rede des Reis-Effendi mehrmals unterbrach, um die von demselben gewählten Ausdrücke durch eigene Zusätze zu bekräftigen. In dieser Audienz, in welcher nicht einmal der Dolmetscher der Pforte, sondern nur der der preußischen Gesandtschaft zugegen war, wurde das sonst übliche strenge Zeremoniell ganz unberücksichtigt gelassen.

Der General von Müffling verließ Konstantinopel am 3. September. Inzwischen waren die Unterhandlungen im russischen Hauptquartier so weit gediehen, daß nur der Artikel wegen der Entschädigungen noch Schwierigkeit fand. Die türkischen Bevollmächtigten, obwohl durch ihre Instruktionen auch in diesem Betreff hinreichend ermächtigt, wollten erst neue

Digitized by Google

Befehle einholen. Der russische Oberbefehlshaber bewilligte ihnen hiezu, vom 8. September an, eine fünftägige Frist, ließ aber zugleich für den Fall, daß diese fruchtlos verstriche und die Feindseligkeiten wieder beginnen mußten, seine Avantgarde einige Bewegungen machen.

In der Bestürzung, welche diese Maaßregel aufs Neue durch die Hauptstadt verbreitete, sah die Pforte das Aeußerste ihrer Lage drohend vor sich. Der Reis-Effendi berief die beiden Botschafter von Frankreich und England und den preußischen Gesandten von Royer zu einer Konferenz, um ihren Rath in dieser Bedrängniß zu vernehmen. Sie konnten einstimmig nur die schleunige Unterzeichnung des Friedens rathen, als das einzige Mittel, den Umsturz des Reiches zu verhindern. Die Minister der Pforte erkannten selbst diese Nothwendigkeit und wünschten dringend, daß einer der drei anwesenden Gesandten sich in das russische Hauptquartier verfüge, um die Bereitwilligkeit der Pforte zu jeder Friedensbedingung zu bezeugen, und um inzwischen das Vorrücken des siegreichen Heeres gegen die Hauptstadt abzuwenden. Die Gesandten wiesen dieses Verlangen aus dem Grunde ab, weil sie nicht ermächtigt wären, als Vermittler aufzutreten. Die türkischen Minister aber drangen, von den beiden Botschaftern unterstützt, am heftigsten in den preußischen Gesandten, diese Sendung zu übernehmen, und so das von dem General von Müffling begonnene Werk zu vollenden. Der Gesandte von Royer konnte diese Zumuthung gleichfalls nur ablehnen, indem der Zweck Preußens und die von ihm übernommene Obliegenheit in der That erfüllt waren, sobald die Friedensverhandlungen begonnen hatten.

Doch im Drange der steigenden Gefahr ließ auch der Großherr selbst den Gesandten von Royer schriftlich noch insbesondere auffodern, die gewünschte Sendung in das russische Hauptquartier zu übernehmen, und nun glaubte derselbe endlich um so mehr nachgeben zu müssen, als auch die beiden Botschafter ihre Bitten mit denen der Pforte wiederholt vereinigten.

Digitized by Google

Er schiffte sich daher ohne Säumniß am 9. nach Rodosto ein und kam, den Weg von dort nach Adrianopel zu Pferde zurücklegend, am 11. Abends in lezterer Stadt an. Der russische Oberbefehlshaber empfing ihn mit Zuvorkommenheit und Offenheit. In der Zuversicht, daß in Gemäßheit der neuen Versicherungen die türkischen Bevollmächtigten nunmehr ihre Bedenklichkeiten aufgeben und den Frieden abschließen würden, ließ er nochmals das Heer seine Bewegungen einstellen. Nachdem hierauf der Gesandte von Royer den türkischen Bevollmächtigten die Nothwendigkeit vorgestellt, Alles in ihrer Befugniß Liegende einzugehen und, dem Gebote ihres Herrn gemäß, sich in den Willen des Kaisers zu fügen, entsagten diese zulezt ihrer Weigerung und am 14. wurde der Frieden zwischen Rußland und der Pforte unterzeichnet.

3.

Bayern und Oesterreich. Bekanntmachung der Ausgleichung der Arreragen und Schulden in den von Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Ländern betreffend. München 14. Mai 1829. *)

Nachdem die Differenzen, welche bisher zwischen Bayern und Oesterreich in Bezug auf die Landesverwaltungseinnahmen und Ausgabenrückstände in den durch die Traktate vom 3. Junius 1814 und 14. April 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, dann rücksichtlich der Schulden und Aktiven besagter Länder und der vormaligen Kameral- und domkapitelschen Schulden des Hochstiftes Passau bestanden haben, durch die von den Bevollmächtigten beider Staaten am 13. Dezember 1828 unterzeichneten und bereits allerhöchst genehmigten Konventionen

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 25. Mai 1829.

Digitized by Google

ausgeglichen worden sind; so wird dadurch der wesentliche Inhalt der besagten Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und zur Darnachachtung der dabei Betheiligten, öffentlich kund gemacht:

I.

Die Landesverwaltungsausgaben und Einnahmenrückstände betreffend.

§. 1. Ueber die Rückstände an Landesverwaltungsausgaben und Einnahmen, welche in sämmtlichen, in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Gebieten und Gebietstheilen am Tage der Landesübergabe bestanden haben, das ist, über die eigentlichen Arreragen, ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß sowohl das Recht zum Bezuge der Einnahmenrückstände, als die Verbindlichkeit zu Berichtigung der Ausgabenrückstände auf die neue Regierung überzugehen hat. Leztere wird somit ermächtigt, die Einnahmenrückstände eben so für sich zu beziehen, wie sie von der vorigen Regierung hätten bezogen werden können, falls das Land nicht abgetreten worden wäre, und verpflichtet sich dagegen, die Ausgabenrückstände in eben dem Maaße zu berichtigen, wie sie von der vorigen Regierung zu berichtigen gewesen wären, wenn sie im Besitze des Landes geblieben wäre.

§. 2. Da diese gegenseitige Ueberweisung bloß die am Tage der Landesübergabe bestandenen, aus der Administration des abgetretenen Landes, oder aus dem Unterthansverbande herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß Ansprüche der abtretenden Regierung an einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder oder umgekehrt der Lezteren an Erstere, welche nicht aus der vorigen Administration des abgetretenen Landes, sondern aus andern, auf die Verwaltung des abgetretenen Landes keinen Bezug nehmenden Kontrakten und Rechtstiteln hervorgehen, in besagter Ueberweisung nicht begriffen sind, und unverrückt bleiben. Hingegen begreift die allgemeine Ueberweisung der Rückstände nicht

Digitized by Google

blos die bei den abgetretenen Unterthanen aushaftenden oder ihnen gebührenden Rückstände, sondern auch alle aus der Administration des abgetretenen Landes entspringenden Ansprüche der vorigen Regierung an andere Personen und umgekehrt der Leztern an Erstere.

Die neue Regierung wird somit die von der vorigen Landesadministration herrührenden Verbindlichkeiten gegen dritte Personen, welche nicht ihre Unterthanen sind, eben so wie gegen ihre Unterthanen erfüllen, und dagegen berechtiget seyn, alle aus der vorigen Landesadministration entstehenden Ansprüche an dritte Personen für sich einzubringen. In den Fällen, wo die neue Regierung einen aus der Administration des abgetretenen Landes herrührenden Anspruch an einen Unterthan der abtretenden Regierung geltend zu machen hat, wird von der Leztern auf Ersuchen gegen diesen ihren Unterthan der erforderliche Beistand unweigerlich und ohne Verzögerung geleistet werden.

§. 3. In den durch die Traktate vom 3. Junius 1814 und 14. April 1816 getheilten Ländern (Vorarlberg und Salzburg) bezieht jede der beiden Regierungen die am Tage der Landesübergabe bestandenen, bei ihren Unterthanen aushaftenden Landesverwaltungseinnahmerückstände und berichtiget diejenigen Landesverwaltungsausgabenrückstände, welche ihren Unterthanen gebühren, und zwar ohne Unterschied, ob besagte Einnahmen- und Ausgabenrückstände aus der Zentraladministration des ganzen Landes, oder aus der speziellen Administration des der einen oder andern Regierung zugefallenen Landestheils herrühren. So viel hingegen die in den getheilten Ländern am Tage der Landesübergabe bestandenen Rückstände anlangt, welche nicht bei Unterthanen der einen oder andern Regierung, sondern bei auswärtigen Unterthanen aushaften, oder an sie zu berichtigen sind, ist man dahin übereingekommen, daß diejenigen Rückstände der letztbesagten Art, welche aus der speziellen Administration des der einen oder andern Regierung,

Digitized by Google

zugefallenen Landestheils herrühren, die neue Regierung treffen, mithin von ihr bezogen und rücksichtlich berichtiget werden. Wenn hingegen die am Tage der Landesübergabe in den getheilten Ländern bestandenen, bei auswärtigen Unterthanen aushaftenden, oder an sie zu berichtigenden Rückstände aus der vormaligen Zentralverwaltung des ganzen nun getheilten Landes entspringen; so wird die k. k. österreichische Regierung die hierunter begriffenen Passivrückstände berichtigen und dagegen die etwaigen Aktiven für sich beziehen.

§. 4. In den Fällen, wo nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Zahlungsverbindlichkeit, oder das Bezugsrecht einer Post von dem Umstande abhängig gemacht wird, wessen Unterthan der Reklamant oder der Debent ist, entscheidet der Zeitpunkt der Landesübergabe. Wenn daher der Reklamant oder der Debent in der Folge seinen Wohnsitz geändert hat, oder wenn seine Forderung oder Schuld durch Erbschaft, Zession oder auf andere Art auf einen Unterthan der andern Regierung übergegangen ist: so bleibt doch diejenige Regierung zur Zahlung verpflichtet, und rücksichtlich der Einhebung berechtiget welche dazu verpflichtet, und rücksichtlich berechtigt wäre, falls sich eine solche Veränderung in der Person des Reklamanten oder Debenten nicht ereignet hätte.

§. 5. In den hiernach von jeder der beiden Regierungen mit den ihr zugewiesenen Reklamanten und Debenten vorzunehmenden Liquidationen werden die nöthigen Einleitungen besonders getroffen werden.

§. 6. Die hinsichtlich der Landesverwaltungseinnahmen- und Ausgabenrückstände zwischen Bayern und Oesterreich festgesetzten Bestimmungen haben zufolge einem, mit des Herrn Großherzogs von Toskana kaiserl. Hoheit getroffenen besondern Einverständnisse, auch in Bezug auf Würzburg zu gelten.

§. 7. Die Ausgleichung über die Fuldaischen Arreragen und großherzoglich Frankfurtischen Zentrallasten, welche der

Digitized by Google

Gegenstand einer abgesonderten Liquidationsverhandlung unter den Bevollmächtigten der sämmtlichen dabei betheiligten Höfe war, hat, insofern sie zwischen Bayern und Oesterreich statt finden soll, ganz nach den hier angenommenen Grundsätzen zu geschehen.

§. 8. Jede der beiden Regierungen wird die am Tage der Landesübergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden der ihr ungetheilt zugefallenen Länder berichtigen, dagegen aber auch die ausständigen Zinsen von den Aktiven der besagten Länder beziehen. Die am Tage der Landesübergabe ausständig gewesenen Interessen von den Schulden und Aktiven der getheilten Länder übernimmt jede der beiden Regierungen insoweit zur Berichtigung und rücksichtlich zur Einhebung, als ihr vermöge der wegen der Landesschulden getroffenen Uebereinkunft die Verzinsung und rücksichtlich der Interessenbezug vom Tage der Landesübergabe bis zum Tage des Vollzuges der Schuldenabtheilungskonvention überwiesen ist.

§. 9. Gegen die zur Rechnungslegung über Aerarialeinnahmen und Ausgaben verpflichteten Behörden oder Beamten in den abgetretenen Ländern, tritt die neue Regierung ganz in die am Tage der Landesübergabe bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der vorigen Regierung. Dasselbe gilt von allen Rückständen oder Ueberzahlungen, welche am Tage der Landesübergabe mit den dem Lande an die neue Regierung überwiesenen Staatsdienern an Besoldungen, Emolumenten, oder anderen von dieser Dienstleistung herrührenden Ansprüchen gebührten, oder rücksichtlich von ihnen zu ersetzen waren. In Hinsicht der Pensionisten aus den in den Jahren 1814 und 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, welche bereits sämmtlich von einer oder der anderen Regierung übernommen worden sind, hat es hiebei sein Bewenden.

§. 10. Für die von der königlich bayerischen Regierung aus Tyrol, dem Inn- und Hausruckviertel in die für diese Landestheile bestandenen Spezialstaatsschuldentilgungskassen ge-

Digitized by Google

gegen baaren Depositen, übernimmt Oesterreich die alleinige Haftung. Für die aus Vorarlberg und Salzburg in die für diese Landestheile bestimmten Spezialstaatsschuldentilgungskassen geflossenen Depositen, haftet Bayern, insoferne sie königlich bayerischen Unterthanen gehören, und Oesterreich nur für den Ueberrest. Sollte an eine der hier nicht bezeichneten Staatsschuldentilgungskassen, oder an irgend eine andere Behörde einer der beiden Regierungen ein Depositum an Geld oder anderen Gegenständen gelangt seyn, welches einem Unterthan der anderen Regierung gehört, so wird solches dem Eigenthümer gegen gehörige Legitimation unweigerlich verabfolgt werden.

§. 11. Die vermöge §. 1. geschehene Ueberweisung aller an den Tagen der Landesübergabe rücksichtlich der Landesverwaltungseinnahmen und Ausgaben vorhanden gewesenen Rückstände auf die neue Regierung, erstreckt sich auch auf die, in den an Oesterreich abgetretenen Ländern vorhandenen, aus frühern Regierungsperioden herrührenden Aktiv- und Passivrückstände besagter Art, worunter die sogenannten Retardaten hauptsächlich begriffen sind.

Erwähnte ältere Rückstände ohne Unterschied, ob und welche Zahlungszusicherungen darüber von der königlich bayerischen Regierung ausgestellt worden sind, werden somit von Oesterreich, in so weit sie Tyrol, das Inn- und Hausruckviertel betreffen, ganz, und in so weit sie Vorarlberg und Salzburg betreffen, in dem Betrage übernommen, welchen nicht die königlich bayerischen Unterthanen zu fodern haben. Was an dergleichen ältern Rückständen von Vorarlberg und Salzburg königlich bayerischen Unterthanen gebührt, wird von Bayern berichtiget werden.

§. 12. So wie schon in dem Artikel IX. des Traktates vom 3. Junius 1814, und in dem Artikel XV. des Traktates vom 14. April 1816 ausgesprochen worden ist, daß die verabredeten Territorialveränderungen keinerlei nachtheilige Folgen auf Eigenthums- und andere Privatrechte der Unterthanen in-

Digitized by Google

den gegenseitig abgetretenen Ländern haben sollen? so wird zu Vermeidung jedes Mißverständnisses hier wiederholt, daß obige Bestimmungen die gegenseitigen Privatverhältnisse der Unterthanen beider Staaten gänzlich unberührt lassen, und daß auch den von den beiden Staaten gegenseitig gegebenen Zusicherungen keine wie immer geartete, dergleichen Privatrechte in der Ausübung hindernde, oder sonst beeinträchtigende oder verletzende Verfügung erlassen, vielmehr den Unterthanen des einen Gebietes, welche bei Verfolgung und Ausübung ihrer Privatrechte den Schutz oder Beistand der Gerichte oder Behörden des andern Gebietes bedürfen, dieser Schutz und Beistand ganz so wie den eigenen Unterthanen gewährt werden wird.

II.

Die Abtheilung der Landesaktiven und Passiven betreffend.

§. 13. In Hinsicht der vermöge der Traktate am 3. Junius 1814 und 14. April 1816 ungetheilt abgetretenen Länder hat es bei der bereits von der neuen Regierung geschehenen Uebernahme der Landesschulden und Aktiven sein Bewenden. Die unter der königlich bayerischen Regierung kapitalisirten Zinsen von den Schulden der an Oesterreich abgetretenen Länder, werden von der k. k. österreichischen Regierung als Landesschulden anerkannt. Sie übernimmt daher dieselben in den ungetheilt erworbenen Ländern ganz, und wird die Zinsen davon, so weit sie rückständig sind, und künftig verfallen, berichtigen.

§. 14. Ueber das Schuldenwesen des Großherzogthums Frankfurt und des Departements Fulda ist unter den Bevollmächtigten der hiebei betheiligten Höfe eine abgesonderte Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 15. Die Vorarlbergischen Landesschulden, und die Schulden der aufgehobenen Stifter Mehrerau und St. Johann, nebst den unter diesen verschiedenen Schuldgattungen begriffenen kapitalisirten Zinsen, werden von Oesterreich übernommen;

Digitized by Google

mit einziger Ausnahme eines zwar als erloschen betrachteten Kapitals, wovon jedoch Bayern vermöge einer besondern Uebereinkunft, die Vertretung einer Quote für den Fall übernommen hat, daß hierwegen eine Reklamation erhoben werden sollte. Die Interessen von den besagten, auf Oesterreich überwiesenen Passivkapitalien werden ebenfalls nicht nur so weit sie am 1. Julius 1814 rückständig waren, sondern auch vom 1. Julius 1814 bis zum 1. Jänner 1830 und für die Zukunft von der k. k. österreichischen Regierung in so fern sie noch nicht bezahlt sind, berichtiget werden.

§. 16. Von den Salzburgischen Schulden übernimmt Bayern:

1) die in der Beilage A. *) verzeichneten, zusammen 150,000 fl. ausmachenden Kapitalien nebst der mit dem 1. Jänner 1830 anfangenden Verzinsung derselben;

2) einen Betrag von 300 fl. an Kapital, welcher in der, an Martin Köllenberger für eine Berchtesgadensche Obligation pr. 1200 fl. und eine Salzburgische Obligation pr. 300 fl. am 10. Februar 1816 ausgestellten neuen Obligation über 1500 fl. begriffen ist, nebst den von besagten 300 fl. am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an weiter laufenden Zinsen, so weit sie noch nicht berichtiget sind;

3) die durch eine besondere Uebereinkunft bestimmte Quote an Kapital und Zinsen von einigen dem Anscheine nach erloschenen Obligationen für den Fall, daß in Ansehung derselben eine Reklamation geltend gemacht werden könnte.

*) Beilage A. Spezifikation derjenigen Salzburgischen Passivkapitalien, welche von der Krone Bayern übernommen und vom 1. Jänner 1830 an verzinset werden. (Im Betrage von 150,000 fl.) Enthält in 302 fortlaufenden Nummern die Namen der im Kataster vorgetragenen Gläubiger, den Kapitalsbetrag und Zinsenfuß.

Da die unter A bis B beigefügten Anlagen von keinem allgemeinen Interesse sind, so wird sich darauf beschränkt nur derselben Titel hier anzuführen.

Digitized by Google

Alle solchergestalt nicht von Bayern übernommenen Salzburgischen Kapitalschulden, mit Einschluß der darunter begriffenen kapitalisirten Zinsen, nebst den davon am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und von diesem Tage an verfallenen und künftig erwachsenden Zinsen, so wie auch die am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen, und vom 1. Mai 1816 bis 1. Jänner 1830 anwachsenden Interessen der in der Beilage A verzeichneten, auf Bayern nur mit der Verzinsung vom 1. Jänner 1830 an überwiesenen Obligationen von 150,000 fl. werden von Oesterreich übernommen.

§. 17. Von den Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau übernimmt Oesterreich die in den Beilagen B *) und C **) verzeichneten Kapitalsposten, nebst den davon am 1. Jänner 1803 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen. Alle übrigen in besagten Verzeichnissen nicht enthaltenen Kapitalschulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau, übernimmt Bayern nebst den am 1. Jänner 1803 rückständig gewesenen, und von diesem Tage an bereits verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

§. 18. Da das aufgehobene Stift Ranshofen im Innviertel auch im königlich bayerischen Gebiete begütert war: so übernimmt Bayern von den Schulden desselben das dem Fräuleinstifte zu Burghausen gehörige Kapital von 2450 fl. nebst den hievon am 1. Mai 1816 rückständig gewesenen und seitdem verfallenen und künftig anwachsenden Zinsen.

Alle übrigen Ranshofenschen Schulden mit den rückständigen und weiter anwachsenden Zinsen, fallen dem k. k. österreichischen Aerar zur Last.

---

*) Beilage B. Verzeichniß derjenigen fürstlichen Passauischen Kameralkapitalisten, welche als in Oesterreich domizilirend ganz an Oesterreich zu überweisen sind.

**) Beilage C. Verzeichniß jener domkapitelsch-passauischen Kapitalisten, welche in Oesterreich domiziliren.

Digitized by Google

§. 19. Von den Landesaktiven in Vorarlberg und Salzburg und den ausständigen und laufenden Zinsen derselben, werden der königl. bayer. Regierung diejenigen, welche in der Beilage D *) verzeichnet sind, und außerdem noch von einer darin nicht vorkommenden Aktivpost, ein besonders unter beiden Regierungen bestimmter Antheil überlassen.

Alle übrigen vorarlbergischen und salzburgischen Landesaktiven mit den davon ausständigen und künftig verfallenden Zinsen sind auf Oesterreich überwiesen.

§. 20. Von den vormaligen Aktivkapitalien des Hochstiftes Passau wird der sogenannte Kardinal Auerspergische Fonds ganz auf Oesterreich überwiesen.

München, den 14. Mai 1829.

Königl. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

Graf v. Armansperg.

4.

Bayern und Oesterreich. Bekanntmachung, die zwischen beiden Staaten über die Salinenverhältnisse geschlossene Uebereinkunft betreffend. München, 25. Oktober 1829. **)

In Folge eines zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Traktates vom 14. April 1816, ist über die einem nachfolgenden Einverständnisse überlassen gebliebenen Forst- und Salinenverhältnisse eine besondere Konvention am 18. März 1829 in Wien abgeschlossen worden, welche die beiderseitige Allerhöchste Ratifikation erhalten hat.

Da mehrere Bestimmungen dieser Konvention für die

*) Beilage D. Verzeichniß der an Bayern überwiesenen Landesaktiven.

**) Aus dem Intelligenzblatt für den Isarkreis vom 4. Novbr.

Digitized by Google

Folge den betreffenden k. bayer. Gerichtsbehörden, Aemtern und Unterthanen zur Richtschnur dienen, und in Anwendung kommen müssen, so wird nach Allerhöchster Anordnung das Nöthige hierüber zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Salforste betreffend.

1. Von den bisherigen Salforsten auf k. k. österreichischem Landesgebiete verbleiben, nach Art. I. der Konvention, der k. bayer. Regierung unwiderruflich:

a) Im Leogang und Buchweisbachthale.

Die Schwarzwälder:

Wimpach und Saupach, Schwarzbach und Plamm Meyslbach, Finsterbach, Kryenbach, Walchersbach-Prundlkendl, Marbeck, Reichenspielberg mit dem Waldort Ochseneck, Ochseneck (Schwarzwald) Käserspach, Puchweisbach.

b) Im Bezirk von Lofer und Unken,

aa) Die Schwarzwälder:

Rechtschutt, Loferalben, Großweyßpach, Oedenpackeben und Ganiß, Oedenpach, Pranger, Fußthal, Schwarzperg, Hochruednerspach, Prunnpach, Luegpach, mit Neustallen, Slifpach mit Gern, Scheyblperg, Fünsterspach mit Mösererpach, Laubenberg, Marteinspühel, Ochsenprunn, Ratmays oder Schinalbl, Wielandspach und Wielandsseiten, Pruntzberg, Reythendel, Aßpach, Wannkrat.

bb) Die bayerischen Friewälder:

Wannkrat, Schoberweißpach (der innere), Dornspach, Illersbach, Scharnpach, Innerspach, Steinbach.

c) Im Bezirk der Berchtesgadenschen Zinswaldungen.

Die Zins- und Forstwälder:

Weißbach, Dießbach, Fußstein, Gwänd, Pürtzlbach (mit dem Bannwalde), Nebelsberg, Lindau, Gerhardsstein mit Seiseeberg, Grasenbach mit Goldenzweig, Koglperngericht, Grasenwand, Köglstatt-Urmais, Köglstatt-Forstwald, Hirsch-

Digitized by Google

büchel mit Scharleithen, Laitenbichel, Hundalbm, Trießlstein, Kötschmair.

2. Außer diesen vorbezeichneten, ältern Salforsten sind, nach Art. II. der Konvention, der k. bayerischen Regierung noch folgende Waldungen überwiesen:

Der Freiwald Artzteck im Leogangthale, die Freiwälder Grub und Pfann in den Hohlwegen, die Bannwälder Scheyblberg und Durnpacheck im Unkenthale,

Die Freiwälder, Tiefenthal oder Tiefenbach Ebmet oder Ebenwald und Hirscheck oder Hirschbach mit Kothleiten im Unkner-Heuthale.

Der Roßkaarwald im Steinbach-Thale.

3. Die k. bayerische Regierung wird (laut Art. III.) die vorbezeichneten Waldungen in den, durch eine gemeinschaftliche Kommission beider Regierungen, theils bereits schon im Jahre 1820 näher ausgemittelten, theils erst noch festzustellenden Gränzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden, oder ihnen durch gegenwärtige Konvention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Ehebloßen, Mähder und Etzen, als volles unwiderrufliches Grundeigenthum und für ewige Zeiten steuer- und abgabefrei, jedoch unter k. k. österreichischer Souveränetät besitzen.

Waldungen oder Waldtheile, welche von der k. bayer. Regierung etwa künftig an Unterthanen überlassen oder urbar gemacht werden sollten, verlieren diese Steuer- und Abgabefreiheit.

Der k. bayer. Regierung werden überdieß noch in Ansehung der von den Berchtesgadenschen Zinswaldungen eingeschlossenen Unterthansgüter und Besitzungen, die vormals von der fürstl. Berchtesgadenschen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen Rechte überlassen.

4. Die Lage, Gränzen, Bestandtheile, Inklaven und übrigen Verhältnisse der an die k. bayer. Regierung grundeigenthümlich überlassenen Salforste, werden durch eine gemein-

Digitized by Google

schaftliche Kommission untersucht, festgestellt und inkalosirt werden.

Eben diese Kommission wird die Vermarkung der betreffenden Salforste theils erneuern, theils, wo es nöthig ist, neu vornehmen, um die Gränzlinien dieser Forste und ihrer Inklaven vollkommen festzustellen. Die Baumgelacken werden, so viel möglich, besonders an den Hauptgränzpunkten durch Markfteine oder Felsengelacke ersezt werden.

Ueber alle Gränzzüge sind ordentl. auf Vermessung gegründete Gränzplane zu entwerfen und von zwanzig zu zwanzig Jahren wird eine Revision aller dieser Gränzen, und insoweit es nöthig seyn wird, die Erneuerung der Gränzzeichen vorgenommen.

Die Eigenthümer der angränzenden oder inklavirten Grundstücke, werden Auszüge aus den Gränzbeschreibungen erhalten. Sie sind auch zur Aufsicht über die Gelacke verpflichtet.

5. Die von den Salforsten eingeschlossenen Güter, Mähder, Etzen und andere Grundstücke der Privaten, ferner die in diesen Forsten bestehenden schwandrechtlichen Blößen der Ehealpen und Maisalpen, endlich die auf den Inklaven oder auf dem Waldgrunde selbst errichteten Futterhöfe, Käser, Viehschirme, Hütten, Weidehäge und andere Gebäude oder Vorrichtungen, verbleiben, nach der Bestimmung des Art. IX. der Konvention, ihren Besitzern in der Zahl und Größe belassen, wie sie die gemeinschaftliche Salforstkommission an Ort und Stelle getroffen und im Kataster verzeichnet hat.

6. In Ansehung der stocklosen Blößen innerhalb der Gränzen der Salforste, auf welchen kein Schwandrecht haftet, soll es (laut Art. X.) auf nachstehende Weise gehalten werden:

a) Die stocklosen Blößen in den Weidebezirken der Maisalpen oder der gemeinen Blumbesuche sind den übrigen eingemischten Waldblößen gleichzuachten, und als Waldgrund zu behandeln,

b)

Digitized by Google

b) die um die Alpgeläger der Maisalpen herum bestehenden stocklosen Blößen werden diesen Alpen als schwandrechtige Lichthaltungen belassen und ausgelacket, insoferne sie nicht den Flächenbetrag von 2 Tagwerken (zu 40,000 bayerischen Quadratfußen) für jedes Käserrecht, bedeutend überschreiten, in welchem letztern Falle von k. bayer. Seite eine Beschränkung auf vorbemerktes Maaß verlangt werden kann.

Durch diese Zutheilung von schwandrechtigen Lichthaltungen sollen die betreffenden Maisalpen weder eine Veränderung in ihrer Eigenschaft als solche erlangen, noch eine neue Abgabenbelegung erleiden.

c) Von den stocklosen Blößen, welche sich an die Alpgeläger oder Ehealpen oder an die schwandrechtigen Eheblößen dieser Alpen anschließen, werden zwei Drittheile denselben als Erweiterung ihrer Eheblößen mit Schwandrecht ausgelassen und ausgelackt, der Rest aber dem bestandenen Schwarzwalde zugetheilt, und demselben gleichgehalten werden.

Bei der gemeinschaftlichen Ausmittlung des Flächeninhaltes der auf vorbemerkte Art zu vertheilenden Waldblößen sollen weder die bereits schwandrechtigen Partien, noch die kahlen Felsen eingerechnet werden, und es ist bei der Abtheilung selbst auf die Arrondirung der reinen Weide einerseits, so wie des Waldes andererseits, gleich billige Rücksicht zu nehmen.

Das ganze Abtheilungsgeschäft wird gemeinschaftlich von Abgeordneten beider Regierungen innerhalb der nächsten drei Jahre vollendet seyn.

7. Nach Art. XII. der Konvention ist die k. bayerische Regierung berechtigt, den nachhaltigen Holzertrag ihrer sämmtlichen Salforste, ohne Ausnahme irgend einer Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen oder andern Werken auszutriften oder auszuführen, das Holz auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benutzen und zu verwerthen, ohne davon Stockgeld, Forst-

Digitized by Google

zins, oder wie immer Namen führende Abgaben an die k. k. österreichische Regierung zu entrichten.

Unter den erwähnten Forstnebenprodukten werden die Früchte, Harze, Abfälle der Bäume und übrigen vegetabilischen Erzeugnisse des Waldbodens, ferner die mineralischen Bestandtheile desselben verstanden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien zu betrachten sind.

Das Holz und die Forstnebenprodukte, welche die k. bayer. Regierung aus ihren Salforsten bezieht, so wie das Holz, welches sie etwa zum Gebrauche ihrer Salinen von k. k. österreichischen Unterthanen in den Pfleggerichten Salfelden und Lofer erkauft, ist bei der Ausfuhr oder Austriftung aus dem k. k. österreichischen Gebiete von Bezahlung jeder Mauth- oder irgend eines Ausfuhrzolles oder einer andern ähnlichen Abgabe befreit.

8. Der Art. XIV. der Konvention bestimmt: daß zu dem Holzschlage in den Salforsten nur k. k. österreichische Unterthanen als Holzmeister verwendet werden können, insoferne sie sich mit billiger Bezahlung begnügen, und in hinreichender Anzahl vorhanden sind. Von dieser Bestimmung machen jedoch die Theile der ehemals Berchtesgadenschen Zinswaldungen eine Ausnahme, aus welchen das Holz von jeher durch Berchtesgadensche Unterthanen zur Saline Frauenreit gebracht worden ist.

Die als Holzmeister verwendeten k. k. österreichischen Unterthanen und die Arbeiter derselben werden, in Hinsicht auf Verpflichtung zum Militärdienste, ganz den Arbeitern der nämlichen Art in den k. k. österreichischen Salinenforsten gleichgehalten werden.

Die Wahl, Aufnahme und Entlassung der Holzmeister steht, wie bisher, der k. bayer. Regierung frei.

9. Die k. bayer. Regierung bleibt (laut Art. XV.) im Besitze des Rechtes der freien und ausschließenden Benutzung der Triftbäche im Bezirke der Salforste und der Sale selbst, zum Behufe der Holzausbringung aus diesen Forsten. Sie ist

Digitized by Google

befugt, hiezu nicht nur die bereits bestehenden Klausgebäude und Schwellwerke, welche ihr selbst oder ihren Holzmeistern eigenthümlich angehören, ungehindert zu verwenden, sondern auch nach Bedarf neue derlei Holzbringgebäude auf denjenigen Bächen zu errichten, welche nach dem Grundbuche der Salforste berechtigte Klausbäche sind.

Die k. k. österreichische Regierung behält sich die Mitberechtigung zur Holztrift auf der Sale von der Leoganerbrücke bis zur bayerischen Landesgränze vor, doch wird hievon nur nach vorläufigem Benehmen mit den k. bayer. Behörden und auf eine solche Weise Gebrauch gemacht werden, welche die bayerische Holztrift nicht beirrt.

10. Um die Beschädigungen der Unterthansgründe bei der Holzbringung zu verhüten, sollen die großen Drehlinge am Stocke gespalten, das Holz so viel möglich durch Rissen aus den Schlägen zu den Bächen gebracht, und das Brennholz auf eine Scheiterlänge von 3½ Fuß bayerisches Maaß (bei gehecktem Holze mit Einschluß des Spranzes) beschränkt werden.

Die Trift der Sägprügel von neun Fuß Länge kann nur auf dem Unkenbache, und die Trift von noch größeren Stämmen nur auf der Sale, von der Einmündung des Unkenbaches anfangend, statt finden.

In Ansehung des Schadenersatzes bei der Holztriftung auf den Seitenbächen soll es bei dem Herkommen verbleiben, gemäß welchem den Holzmeistern von denjenigen Holzarbeiten, die bei ihrer Bringung aus den Schlägen oder auf den Seitenbächen Beschädigungen verursachen können, ein verhältnißmäßiger Betrag pr. Klafter (das Ableggeld genannt) in den Lieferpreis eingerechnet, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Betheiligten schadlos zu halten.

Die Trift auf dem Hochwasser der Sale d. i. von der Leoganerbrücke abwärts, soll wie bisher von allen Ansprüchen auf Schadenersatz frei bleiben.

Digitized by Google

Wegen des Ableggeldes und der Unterhaltung der Werke an den Seitenbächen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Unken, vom Einfluß des Großweisbaches bis zu ihrer Einmündung in die Sale; dann die Leo von der Vereinigung des Griesenbaches mit dem Schwarzler sollen als Haupttriftbäche behandelt und betrachtet werden.

Die höher liegenden Theile der Unken und der Leo und alle übrigen Bäche im Bezirke der Salforsten gelten für gemeine Triftbäche.

b) Bei den Haupttriftbächen liegt den Besitzern der angränzenden Grundstücke ob, ihre Uferversicherungen, Wasserauslaßkanäle ꝛc. in einem Zustand zu erhalten, daß die Trift ungehindert passiren kann.

c) Als Ersatz für die Triftbeschädigungen und als Beitrag zur Unterhaltung der Werke an den Haupttriftbächen werden von der k. bayer. Regierung jährlich, ohne Rücksicht auf Größe des Schadens und ohne Steigerung für außerordentliche Fälle, an die k. k. österreichische Behörde bezahlt:

für jede Klafter, nach bayerischen Normalmaaß, welche aus dem Leoganthale getriftet wurde, drei Kreuzer Reichswährung,

für jede solche Klafter, welche aus dem Unkenthale in die Sale getriftet wurde, ½ Kreuzer Reichswährung.

d) Außerdem zahlt die k. bayer. Regierung, jeder, zur Zeit an den Haupttriftbächen bestehenden Mühle, zwei Gulden, und jeder auf gleiche Art gelegenen Schmiede einen Gulden jährliche Ablege, für die Jahre, in welchen auf den betreffenden Haupttriftbächen wirklich eine Holzbringung zur Saline statt gefunden hat.

Es bestehen vier solche Mühlen und zwei solche Schmieden.

II. Diejenigen k. k. österreichischen Unterthanen, öffentliche Gebäude und Anstalten, welche bisher mit ihrem Holzbedarf auf die betreffenden Salforste angewiesen waren, erhalten auch fernerhin in diesen Waldungen das benöthigte

Digitized by Google

Brennholz, Bauholz, Zaunholz, Dachholz und Leuchtholz, insofeme dieser Bedarf nicht durch den Ertrag an Eigenwaldungen, Hofsachen und Freigelacken oder Freiwaldungen, nachhaltig gedeckt ist.

Zur Vermeidung der Anstände wird ein Kataster über Einfassung in die Salwaldungen hergestellt werden.

12. Mit den zum Holzbezuge aus den Salforsten Berechtigten wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet. Sie sind nicht bemüssigt, jedes Jahr eine gleiche Quantität abzunehmen, sondern sie können nach ihrem Bedarfe von dem ihnen für das ganze Jahrzehnt gebührenden Betrage in einigen Jahren mehr, in andern weniger beziehen.

Was sie jedoch am Ende des Jahrzehents von dem ihnen für die Dauer desselben gebührenden Betrage nicht genommen haben, kann nicht nachgenommen werden, sondern fällt dem Walde anheim. Auch sind sie nicht berechtigt, von dem in ihrem folgenden Dezennium ihnen gebührenden Holze vor Anfang desselben etwas zu beziehen.

In Fällen eines außerordentlichen Holzbedürfnisses wegen Brandschadens, wird die k. bayer. Regierung den Eingesessenen besondere Unterstützungen aus den Salforsten zukommen lassen.

Es ist den zum Holzbezuge aus den Salforsten Berechtigten nicht gestattet, das erhaltene Holz zu veräussern oder zu andern Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden.

Für die katastermäßige ständige Holzabgabe aus den Salforsten wird von der k. bayer. Regierung nur das althergebrachte Schreib- und Anweisgeld von sechs Kreuzern Reichswährung für jede besondere Auszeige erhoben.

13. Die k. k. österreichische Regierung wird keinen Konsens zu neuen Bauführungen oder zu andern Holz erfordernden Vorrichtungen ohne vorläufige Einvernehmung und Beistimmung der k. bayer. Behörde für solche Punkte ertheilen, welche innerhalb der Gränze eines Salforsts oder überhaupt so gelegen

Digitized by Google

sind, daß das Holz aus demselben nicht wohl von einem andern Walde als von einem bayerischen Salforste gebracht worden kann.

14. Dem Herkommen gemäß werden die Holzmeister auch zukünftig gehalten seyn, über jedes hundert Klafter der Ansage, ein Klafter Brennholz mehr zu bearbeiten und zu bringen. Dieser Ueberschuß ist zur unentgeldlichen Vertheilung an Geistliche und Schulen im Bezirke der Salforste bestimmt, welchen die Auffangung desselben aus den Triftbächen gestattet wird. Die Vertheilung bleibt, nach Maaßgabe der jährlichen Holzansage, den k. bayerischen Behörden überlassen.

15. Die Weidebenutzung in den Salforsten wird den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise ferner unentgeldlich gestattet werden, welche sie wohl hergebracht haben, und sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes verträgt.

Um deßfalls künftigen Beschwerden und Irrungen vorzubeugen, wird ein Kataster der Weideberechtigungen angefertigt und denen bereits begonnene Beschreibung und Liquidation ergänzt werden.

16. In Ansehung der Weidevorkommnisse in den Salforsten haben im Allgemeinen nachfolgende Normen zu gelten, welche auch bei der Verfassung des Weidekatasters zu befolgen sind:

a) Ehealpenbesitzer sollen so viel Vieh in die zum Weidebezirk ihrer Alpen gehörigen Theile der Salforste treiben dürfen, als sie berechtigte Gräser urkundlich nachweisen können oder hergebracht haben.

b) Bei den Maisalpen und gemeinen Blumbesuchen hat sich das Maaß der Weideberechtigung nach den zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Eichbriefen zu richten.

c) Wo diese Eichbriefe fehlen, sind sie in der Art zu veranlassen und herzustellen, daß von dem ganzen Winterfutterstande der weideberechtigten Güter, die Gattung und Zahl des Viehes in Abzug gebracht wird, welches seine

Digitized by Google

genügliche Weide in den zum Gute gehörigen Heimgrasungen findet, und der Rest als eichbriefmäßiger Viehstand für die Salforste erscheint.

d) An Orten, wo dermalen selbst das eichbriefmäßige Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, soll es jederzeit in der Macht der Weideberechtigten stehen, diese Zahl zu erfüllen.

e) Die Gestattung eines verstärkten Viehauftriebs an die Weideberechtigten über die eichbriefmäßige Zahl, bei allenfalls vermehrter Waldweide, bleibt der k. bayer. Forstbehörde vorbehalten, und ist zu jeder Zeit wiederruflich.

f) Die Aufkehr von fremdem, Lohn- oder sogenanntem Aufnahmvieh, außer in die Eigenthums- oder Ehealpen, ist in den Salforsten durchaus verboten, doch wird diese Beschränkung niemals auf die ärmeren, in ihrem Viehstande herabgekommenen Weideberechtigten in dem Maaße ausgedehnt werden, daß ihnen die Mittel benommen würden, wieder zu demselben zu gelangen.

g) Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Maise oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehes noch nicht entwachsen sind, soll gänzlich untersagt seyn. Auch darf von diesen dem Waldstande verderblichen Viehgattungen, keine größere Zahl zur Weide in die Salforste gelassen werden, als der landwirthschaftliche Betrieb der weideberechtigten Güter mit sich bringt.

h) Wenn in den Urkunden, auf welche sich die Weideberechtigung gründet, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd, welches noch kein Jahr alt ist, für zwei Gräser oder Kuhgräser, ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für drei Gräser, zwei Rinder unter Einem Jahr für Ein Kuhgras, und fünf Schafe oder Ziegen, gleichfalls für Ein Gras gerechnet werden.

Digitized by Google

i) Die Zeit für den Auftrieb des Weideviehes in die Salforste und für den Abtrieb desselben wird jährlich von dem k. k. österreichischen Land- oder Pflegegerichte des Distrikts, nach Beschaffenheit der Witterung und unter Rücksprache mit der k. bayer. Forstbehörde, bestimmt und bekannt gemacht werden.

17. Außerhalb der Gränzen der Schwandrechte kann jede zur Beförderung des Nachwuchses am Holzbestande dienliche Vorkehrung getroffen werden, bei welcher keine Sperrung des Weideganges statt findet.

Die Forstkultursunternehmungen hingegen, wobei der Weidegang durch Befriedigung mit Hag und Graben oder durch Hut eine Verhinderung erleiden soll, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Im Allgemeinen darf die örtliche Beschränkung der Weide zum Behufe der Forstkultur den fünfzigsten Theil der Waldfläche eines Weidebezirks nicht überschreiten.

b) Diese Verfügung erstreckt sich nur auf die Weidebezirke der Alpen oder gemeinen Blumbesuche im Ganzen ꝛc.

c) Bei Bestimmung des fünfzigsten Theils eines Bezirks zur Forstkultur werden die kahlen Felsen und schwandrechtigen Blößen abgezogen.

d) Die Wahl der Befriedigungsart und die Dauer derselben ist dem Forstpersonal überlassen.

e) Bei den Weidebezirken der Ehealpen, deren schwandrechtige Blößen eine Erweiterung erhalten, ist der k. bayer. Regierung als Gegenleistung hiefür, und als nothwendiges Mittel, um den Rest der stocklosen Blöße nach und nach wieder in Holzbestand zu bringen, die Befugniß eingeräumt, außer dem vorbemerkten fünfzigsten Theil des ganzen Waldweidebezirks, noch insbesondere den Flächenbetrag des fünften Theiles der vorbehaltenen stocklosen Blöße in Befriedigung zu setzen, und nach Gutbefinden in solcher zu erhalten.

Digitized by Google

f) Wenn neue unbefugte Schwendungen in den Salforsten vorgenommen werden sollten, so ist die k. bayer. Regierung berechtigt, die geschwendeten Waldpartien für die zum gesicherten Nachwuchs erfoderliche Zeit, durch besondere Befriedigung dem Weidegang zu entziehen, ohne daß hiedurch dem Maaße der übrigen Forstkulturberechtigungen Eintrag geschehen soll.

18. Nach Inhalt des Art. XXXI. der Konvention, steht der k. bayer. Regierung die Forstverwaltung ausschließend zu. Sie ist zu diesem Ende berechtigt, Forstämter im k. k. österreichischen Gebiete zu errichten, mit dem ihr nöthig scheinenden Personal zu besetzen, und sie kann die Leitung des Geschäftes sowohl durch die betreffenden Salinenämter, als durch abgeordnete Kommissarien besorgen lassen.

Den zur Salforstverwaltung bestimmten k. bayer. Behörden und Beamten liegt überhaupt die Besorgung aller Geschäfte ob, welche mit der Forstverwaltung im Allgemeinen, mit der Bewirthschaftung, Benützung, Erhaltung, Verbesserung und Beschützung der Wälder verbunden sind.

19. Die k. bayerische Regierung wird wieder in den eigenthümlichen Besitz des sogenannten bayerischen Waldmeisterhauses zu Salfelden mit seinen Nebengebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken eingesezt.

Besagte Gebäude bleiben, in so lange sie nicht in Privatbesitz übergehen, von allen Steuern und Abgaben befreit. Von den dazu gehörigen Grundstücken bezahlt die k. bayerische Regierung alle Abgaben, gleich einem andern Besitzer.

Es ist ihr gestattet, noch andere Wohngebäude im Bezirke der Salforste für ihr untergeordnetes Forstpersonale zu erbauen oder zu erkaufen, welche alsdann gleiche Abgabenfreiheit, wie das Waldmeisterhaus zu Salfelden genießen werden.

20. Die k. bayer. Forstämter im k. k. österreichischen Gebiete werden (laut Art. XXXIII.) bei allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden behandelt und betrachtet werden.

Digitized by Google

Die bei denselben angestellten kön. bayerischen Beamten genießen bei ihren Geschäftsverbindungen mit k. k. österreichischen Behörden, und auch außerdem gleichen Rang, und auch gleiche Auszeichnung mit den k. k. österreichischen Beamten derselben Kategorie.

Die von ihnen ausgestellten amtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche nach den k. k. österreichischen Gesetzen den von k. k. österreichischen Beamten derselben Kategorie ausgestellten Amtszeugnissen und Urkunden beigelegt ist.

21. Es steht der k. bayerischen Regierung frei, bei ihren Forstämtern im k. k. österreichischen Gebiete oder als Aufsichtspersonal in den k. bayerischen Salforsten auch österreichische Unterthanen anzustellen, welche jedoch dadurch nicht aus dem österreichischen Unterthansverbande treten. Sie unterliegen, wie andere k. bayerische Beamte und Diener den k. bayerischen allgemeinen und besondern Dienstvorschriften, und sind in Dienstsachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.

22. Die bei den k. bayerischen Forstämtern im k. k. österreichischen Gebiete oder in den k. bayerischen Salforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bayerischen Unterthanen behalten ihre Eigenschaft als k. bayerische Unterthanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im österreichischen Gebiete aufhalten.

Sie werden von den k. k. österreichischen Behörden und Gerichten in allen Fällen nach den Vorschriften und Gesetzen behandelt werden, welche in Ansehung der in den k. k. österreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden bestehen. Doch haben die polizeilichen Maaßregeln, welche in Hinsicht der blos Durchreisenden oder kürzere Zeit in den k. k. Staaten verweilenden Ausländer in Uebung sind, auf sie keine Anwendung.

Sie und ihre Familien werden von der Militärkonskription und von allen Abgaben befreit seyn, zu deren Entrichtung die

Digitized by Google

in den k. k. österreichischen Staaten sich aufhaltenden Fremden nicht verpflichtet sind.

Bei Sterbfällen werden von den k. k. österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben, und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind ꝛc.

23. Nach Art. XXXVI. der Konvention steht die Gerichtsbarkeit in den Salforsten und vormals Berchtesgadenschen Finstwaldungen den k. k. österreichischen landesfürstlichen Behörden, in deren Bezirken sie liegen, und zwar den österreichischen Gesetzen gemäß, in Ansehung der eigentlichen Verbrechen vor Kriminalgerichten, und in Ansehung der mindern Frevel vor ersten polizeilichen Instanzen zu.

Doch ist das k. bayerischerseits aufgestellte Forstaufsichtspersonal berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher zu pfänden, oder auch anzuhalten, um sie sogleich an die betreffende österreichische Behörde zu stellen, welcher jedenfalls das abgenommene Pfand unverzüglich zu übergeben ist.

24. Da die rezeßmäßige Waldstrafordnung für die Salforste vom Jahre 1781 den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so wird die k. k. österreichische Regierung eine zweckmäßigere und mit den in Oesterreich geltenden Gesetzen mehr in Einklang stehende Waldstrafordnung in den Salforsten einführen lassen. Bis dahin bleibt die Waldstrafordnung vom Jahr 1781 soweit in Wirksamkeit, als die darin aufgeführten Forstfrevel nach den österreichischen Strafgesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten sind. Auf Fälle, welche diesen Charakter annehmen, wird das allgemeine österreichische Strafgesetzbuch angewendet.

Das Jagdrevier Fallek betreffend.

1. Die k. bayerische Regierung tritt in den unwiderruflichen eigenthümlichen und für immer steuer- und abgaben-

Digitized by Google

freien Besitz des vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niedern Jagdrechts in dem erweiterten Jagdrevier Falleck auf salzburgischem, nun k. k. österreichischem Gebiete.

Sie wird überdieß das im besagten Revier liegende sogenannte Jagdgut Falleck mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungsrechten als volles Eigenthum besitzen.

2. Die Gränze des erweiterten k. bayerischen Jagdreviers Falleck auf k. k. österreichischem Gebiete geht am großen Handstöckl von der Landesgränze zwischen Bayern und Oesterreich ab, sie zieht sich anfangs über das sogenannte Platterer der Windbachscharte (im Salfeldischen) zu, läuft von da in westlicher Richtung auf dem Rücken des Gebirgs fort, bis an den Rauchenkopf und fällt in der Saukendl auf die Gala herab. — Sie folgt nun dem Rinnsale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verläßt es dort wieder, und steigt im Kleisengraben oder Grafenbache nach der Gränze des vormals Berchtesgadenschen Zinswaldes, Grafenbach mit Goldenzweig in östlicher Richtung auf, bis zum sogenannten Geissteig an der Grafenwand. Von da läuft sie am nördlichen Fuße der Felsenwände des Gerhardsteines fort, bis an den Lützelkogel, vereinigt sich hier mit dem Lutzelalphage und der alten Jagdgränze (von 1734), folgt ihnen über die Hirschbichlereinsattlung bis zur Gegenseite des Gebirges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines, und schließt sich daselbst wieder der Landesgränze zwischen Bayern und Oesterreich an.

3. Die Verwaltung des königlich bayerischen Jagdrechtes im Fallecker-Revier wird von Seite des königlich bayerischen Jagdamtes Berchtesgaden geschehen. Es steht der königlich bayerischen Regierung zu, das zum Schutze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personale auf k. k. österreichischem Gebiete zu bestellen.

Das königlich bayerische Jagdaufsichtspersonal des Fallecker-reviers, welches seinen Wohnsitz auf k. k. österreichischem Ge-

Digitized by Google

biete haben wird, soll in allen Stücken dem königlich bayerischen Forstaufsichtspersonal im Bezirk der Salforste gleich gehalten seyn.

4. Nach den Bestimmungen des Artikel VII. des II. Abschnitts der Konvention steht die Gerichtsbarkeit in dem oben bezeichneten Jagdrevier auf k. k. österreichischem Gebiete der k. k. österreichischen Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu.

In dem Falle jedoch, wenn das königliche bayerische Jagdpersonal in besagtem Revier Jagdfrevler betreten sollte, welche königlich bayerische Unterthanen sind, ist dasselbe befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weitern Verhandlung abzuführen.

Werden aber k. k. österreichische Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel im besagten Revier von dem königlich bayerischen Jagdpersonale betreten, so kann lezteres sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der kompetenten k. k. österreichischen Behörde zu überliefern, welche nach den k. k. österreichischen Strafgesetzen wider dieselben verfahren, und das königlich bayerische Jagdamt von dem erfolgten Erkenntniß benachrichtigen wird.

Den k. k. österreichischen Behörden ist zur Pflicht gemacht worden, nicht nur dem königlich bayerischen Jagdrechte jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevler zum Ersatze des dem königlich bayerischen Aerar zugefügten Schadens anzuhalten.

Den Salzbergbau am Dürrenberge betreffend.

1. Der k. k. österreichischen Regierung wird (laut Artikel I. und II. des dritten Abschnitts) zum Behufe ihres Halleiner-Salzbergbaues am Dürrenberg ein unmittelbar an die Landesgränze anstoßendes Grubenfeld nach folgender über Tag vermarkter Form und Ausdehnung auf dem königlich bayerischen Landesgebiete zugewiesen, in welchem Grubenfelde sie das

Digitized by Google

Bergbaurecht auf Salzsoole und Steinsalz für immer, auch gänzlich steuer- und abgabenfrei, jedoch unter königlich bayerischer Souverainetät besitzen wird.

Die Vierung dieses Grubenfeldes auf königlich bayerischem Gebiete soll unmittelbar an die Landesgränze und zwar in die Hauptrichtung des bisherigen Aufschlusses vom Salzgebirge am Dürrenberge gelegt werden.

Als Hauptrichtung dieses Aufschlusses und des künftigen Grubenfeldes wird eine Linie angenommen, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-Stollschurfes im Johann-Jakobberge über das Feldort dieses Berges am Fassungspunkte des sinkenden Wässerls zu ziehen ist.

Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide der Vierung werden von zwei geraden, mit der Hauptrichtungslinie parallel laufenden Linien gebildet; wovon erstere vierhundert salzburgische Berglachter zu sechs Werkschuhen vom Fuße des Teufenbach-Tageschurfes, und lezlere gleichfalls vierhundert solche Lachter vom gegenwärtigen Feldorte des Dücker-Versuchbaues, als den beiden äußersten Punkten des bisherigen Grubenbaues auf königlich bayerischem Gebiete abstehen werden.

Die erwähnten Abstände sind söhlig und rechtwinklich auf die Richtungslinie der Markscheide zu messen.

Die nordöstliche Markscheide folgt der Landesgränze zwischen Oesterreich und Bayern.

Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, welche achtzehn Berglachter hinter das oben bemerkte Feldort des Johann-Jakobberges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes gelegt wird, mithin die südöstliche und nordwestliche Markscheide rechtwinklich schneidet.

Das solchergestalt ausgezeichte Grubenfeld soll dem Fallen nach keine Begränzung haben; sondern an allen Punkten saiger in die ewige Teufe niedersetzen.

2. Die k. k. österreichische Regierung macht sich (laut Artikel VII. des dritten Abschnitts) verbindlich allen Schaden zu

Digitized by Google

vergüten, welcher den königlich bayerischen Unterthanen durch die Unternehmungen des Salzbergbaues der Saline Hallein zugefügt werden könnte.

Die königlich bayerischen Behörden werden ihrerseits dazu mitwirken, daß in solchen Fällen die Abfindung des Beschädigten auf eine für beide Theile gleich billige Weise erfolge.

Man wird die für frühere Beschädigungen oder für bleibende Lasten den Betheiligten von dem Salinenamte Hallein zugesicherten oder alt herkömmlichen Bezahlungen und Leistungen gemeinschaftlich erheben, in ein Verzeichniß bringen, und dieselben werden auch fernerhin entrichtet oder erfüllt werden.

3. Nachdem ein Theil des Erwerbes bei dem Grubenbetriebe der kaiserl. königl. österreichischen Saline Hallein am Dürrenberge gemäß früherer Verträge oder durch besondere Verleihungen an vormals Berchtesgadensche, nun königlich bayerische Unterthanen jener Gegend übergegangen ist, so werden diese Unterthanen in ihrem Besitze und in dem Genusse der damit verbundenen Vortheile auch fernerhin unwiderruflich, und nach einem besonders hierüber bestehenden Uebereinkommen, belassen werden.

4. Der k. k. österreichische Salzbergbau am Dürrenberge wird in Ansehung seines Bedarfes an Grubenholz, für eine Quantität von jährlichen dreihundert Klaftern (zu 126 bayerischen Kubikfuß) in die acht sogenannten Forstwaldungen auf bayerischem Gebiete, Namens: Prielwald, Hangendmoos, Haarpoint, Roßstock, Roßbeithe, Lendlau, Mittereckwald und Eckwald eingeforstet. Der bezfallsige Holzbezug hat unentgeldlich nach einem besondern Regulative zu geschehen.

5. Innerhalb der auf bayerischem Gebiete ausgesteckten Bierung steht es der k. k. österreichischen Regierung frei, Steinbrüche, Thon, Lehm, Sandgruben ꝛc. für den Bedarf bei ihrem Salzbergbaue und den dazu bestimmten Baulichkeiten anzulegen, in so ferne sie sich mit dem Eigenthümer des Grundes hierwegen abfindet.

Digitized by Google

Wenn der Steinbruch, Thon-, Lehm- oder Sandgrube auf einem Freigrunde oder dem königlich bayerischen Aerar zugehörigen Platze angelegt wird, so wird der Grund zu erwähntem Gebrauche unentgeldlich überlassen.

6. Die königlich bayerische Regierung behält sich die landesherrliche Oberaufsicht über den Halleinischen Salzbergbau im königlich bayerischen Gebiete bevor.

Die Verwaltung und Leitung des k. k. österreichischen Salzbergwerks am Dürrenberge, ohne Unterschied, ob es diesseits oder jenseits der Landesgränze betrieben wird, bleibt ausschließend der k. k. österreichischen Regierung und den von ihr hiezu aufgestellten Behörden überlassen.

Wenn von k. k. österreichischer Seite ein Bergbeamter oder Aufseher auf königlich bayerischem Gebiete innerhalb der Vierung des k. k. österreichischen Grubenfeldes bleibend bestellt werden wollte, so wird dieses von königlich bayerischer Seite nicht verwehrt werden.

Ein solcher k. k. österreichischer Beamter oder Aufseher tritt dann ganz in das Verhältniß gegen die königlich bayerische Behörde, welches hinsichtlich der königlich bayerischen Forstbeamten und Aufseher in den Salforsten gegen die k. k. österreichischen Behörden durch die Konvention bestimmt wurde.

7. Das Gesammte im Dienste des k. k. österreichischen Halleiner Salzwerkers stehende Bergpersonale mit Inbegriff der darunter befindlichen königlich bayerischen Unterthanen ist in allen Dienstesangelegenheiten, und so viel die Disciplin im Dienste betrifft, an die k. k. österreichischen Dienstesvorschriften gebunden, und ohne Unterschied, ob es seine Dienste im k. k. österreichischen oder im bayerischen Gebiete, in der Grube, oder über Tag verrichtet, dem k. k. österreichischen Salinenamte Hallein untergeordnet, welchem daher auch das Recht zusteht, Verletzungen der Dienstpflichten, mit Verweisen, Löhnungsabzügen, Suspension und Entlassung vom Dienste zu ahnden.

8. Die ganze Tagrevier des k. k. österreichischen Grubenfel-

Digitized by Google

feldes auf königlich bayerischem Gebiete und alle im königlich bayerischen Gebiete ausmündenden Grubengebäude in so ferne und in so lange sie nicht mit dem vom k. k. österreichischen Gebiete aus, aufgeschlossenen Halleiner Salzbergbau durchschlägig sind, bleiben unmittelbar der königlich bayerischen Jurisdiktion und Polizei unterworfen.

Da übrigens die ganz eigenthümlichen Lokalverhältnisse des Salzbergwerkes am Dürrenberg nicht wohl gestatten, die Jurisdiktion und Polizei im Innern desselben gleichfalls nach dem Zuge der Landesgränze gegenseitig abzuscheiden, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei im Innern des erwähnten Salzbergbaues, auch in so weit er sich in das königlich bayerische Gebiet ausdehnt, der k. k. österreichischen Regierung, jedoch nur in Ansehung der k. k. österreichischen Unterthanen überlassen. Die königlich bayerischen Unterthanen hingegen und die Unterthanen einer dritten Regierung, welche sich im Innern des Salzbergbaues eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben ohne Unterschied, ob dieses in dem auf k. k. österreichischem oder in dem auf königlich bayerischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königlich bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Doch sind die k. k. österreichischen Behörden in jedem solchen Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldigten anzuhalten, welcher sodann ohne vorher auf k. k. österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem königlich bayerischen Landgerichte Berchtesgaden zu überliefern ist.

Die weitere Untersuchung und Aburtheilung bleibt der kompetenten königlichen bayerischen Gerichtsbehörde überlassen.

Von dem Erfolge der Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen, welche im Innern des k. k. österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberge vorfallen, wird sich gegenseitig benachrichtigt.

9. Nachdem in Gemäßheit dieser Bestimmungen die bei-

Digitized by Google

derseitigen Gerichte in die Lage kommen können, über Vergehen oder Verbrechen, welche in dem Gebiete des andern Theils begangen worden sind, zu erkennen, und nachdem die allgemeine Regel, welcher zu Folge sträfliche Handlungen nach den Gesetzen des Landes, worin sie geschehen, beurtheilt werden sollen, hier in ihrer Anwendung um deßwillen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, weil sich nicht immer leicht erkennen läßt, zu welchem Gebiete der unterirdische Punkt, auf welchen das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, gehört, so ist man dahin übereingekommen, ausnahmsweise festzusetzen, daß ohne Rücksicht in welchem Gebiete sich die sträfliche Handlung ereignet hat, von den beiderseitigen Gerichten nur nach den eigenen Gesetzen entschieden werden solle. Doch behalten sich beide allerhöchste Regierungen das Recht bevor, von fünf zu fünf Jahren von dieser Ausnahme zurückzutreten.

Salz- und Getreidetransit aus Tyrol nach Vorarlberg betreffend.

1. Die traktatmäßig bedungene Freiheit des Durchzuges von Salz und Getreide auf der durch das königlich bayerische Gebiet aus Tyrol nach Vorarlberg ziehenden Straße erstreckt sich nicht bloß auf k. k. österreichisches Aerarialsalz und Getreide, sondern wird auch, nach Artikel I. des fünften Abschnitts der Konvention, auf das Salz und Getreide ausgedehnt, welches Eigenthum österreichischer Unterthanen ist. Königlich bayerischerseits wird davon keine Zollmauth oder andere Transitabgabe erhoben werden.

2. Die mit k. k. österreichischem Aerarialsalz oder Getreide beladenen Fuhren und eben so die Fuhren, welche sich unbeladen an die Niederlagen begeben, um k. k. österreichisches Aerarialsalz zu laden, sind überdieß von Bezahlung aller in die königlich bayerischen Staatskassen einfließenden Brücken- und Weggelder und damit verbundenen Stempelgebühren befreit.

Sie zahlen nur dasjenige Weg-, Pflaster- oder Brückengeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung die an der Straße lie-

Digitized by Google

genden königlich bayerischen Stadt- oder andere Gemeinden, derzeit berechtigt sind, und in dem Maaße, wie es gegenwärtig besteht.

Von den mit österreichischem Privatsalze oder Privatgetreide Geladenen Fuhren wird das allgemein angeführte Weg-, Brücken- oder Pflastergeld ohne Unterschied, ob es für Staats- oder Gemeindekassen erhoben wird, bezahlt.

3. Von dem durch Bayern transitirenden Salze oder Getreide darf unterwegs im königlich bayerischen Gebiete weder etwas verkauft oder veräußert, noch ein Vorrath aufgehäuft werden. Den Fuhren, auf welchen Aerarial- oder Privatsalz geladen wird, darf nichts Anderes beigeladen werden. Eben so wenig darf Aerarial- und Privatsalz zusammen geladen werden. Diese Bestimmungen wegen ungemischter Ladung gelten auch von dem durch Bayern transitirenden Getreide.

4. Das k. k. österreichische Aerarialsalz darf bloß auf der Straße, welche von Nesselwängle über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz führt, und ohne von dieser Straße abzuweichen, durch das königlich bayerische Gebiet gebracht werden. Es soll durchaus in Fässern von gleicher Form und von gleichem bekannten Normalgewichtsinhalte (dermalen in Fässern, welche fünf Zentner Salz netto enthalten) verpackt seyn.

In keinem Jahre dürfen mehr als dreißigtausend Zentner Aerarialsalz aus Tyrol durch das bayerische Gebiet nach Vorarlberg verführt werden.

5. Die Spedition des k. k. österreichischen Aerarialsalzes durch das königlich bayerische Gebiet geschieht auf die bisher gewöhnliche Weise durch sogenannten Abstoß und nach besondern in Artikel V. des fünften Abschnittes näher bezeichneten Normen.

In jedem einzelnen Jahre muß das ganze, aus Tyrol nach Bayern eingeführte Salzquantum und in der nämlichen Zahl von Fässern wieder ausgeführt seyn.

Die sogenannte Auffüllung der Fässer darf im königlich

Digitized by Google

bayerischen Gebiete nicht vorgenommen werden. Die Reparatur der Fässer, oder die durch außerordentliche Zufälle nothwendig werdende Umpackung des Salzes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die lezte Salzfaktorie auf k. k. österreichischem Gebiete, (dermalen in Nässelwängle) wird jedem Salzfuhrmann nebst dem gewöhnlichen Frachtscheine noch eine besondere Pollete über seine Ladung zustellen, welche bei der königlich bayerischen Eintrittsstation durch die Vergleichung mit dem Frachtscheine und durch Untersuchung der Ladung zu kontroliren und in Empfang zu nehmen ist.

Auf gleiche Weise versieht die lezte Salzfaktorie auf königlich bayerischem Gebiete (dermalen in Simmerberg) jeden Salzfuhrmann mit doppelten Polleten, um eine derselben, nach vorgenommener Kontrole bei der königlich bayerischen Austrittsstation, als Beleg der vollzogenen Durchfuhr des Salzes zurücklassen zu können.

6. Die k. k. österreichischen Behörden werden die königlich bayerischen Unterthanen nicht von der herkömmlichen Theilnahme an dem Frachterwerbe bei dem Transporte des österreichischen Aerarialsalzes ausschließen, in so ferne sie sich mit billigem Frachtlohne befriedigen lassen.

Wenn bei gleichzeitiger Spedition des königlich bayerischen Salzes über Immenstadt nach Lindau, Mangel an den erfoderlichen Fuhren entstehen sollte, so haben die beiderseitigen Behörden auf gleiche Theilung der Transportmittel genau Bedacht zu nehmen.

7. Für die Durchfuhr des österreichischen Privatsalzes aus Tyrol nach Vorarlberg werden von der königlich bayerischen Regierung, nebst der Hauptstraße über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz, noch zwei Nebenstraßen in das Gericht Mittelberg und in den Bregenzer Wald bewilligt; nämlich von Hindelang über Obersdorf durch den Paß Hohenzweig und von Immenstadt über Stauffen durch den Paß Ach.

Digitized by Google

Der Transport dieses Salzes hat nur in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichtsinhalte (dermalen von einhundert fünfzig Pfund per Sack) zu geschehen. Bei demselben ist weder Abstoß noch Umladung gestattet, und er darf in keinem Jahre das Quantum von zehntausend Zentnern übersteigen.

8. Jeder Fuhrmann mit österreichischem Privatsalze muß sich bei der königlich bayerischen Eintrittsstation zwischen Nesselwängle und Hindelang durch ein salzamtliches Zeugniß (Pollete) über den Ankauf, dann über Zahl und Gewicht der geladenen Säcke ausweisen. Er erhält hiefür nach gepflogener mauthamtlicher Untersuchung eine Transitofreipollete, in dieser ist die Richtung jenes Durchzuges, die Austrittsstation und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, auszudrücken. Die Transitofreipollete wird bei der Austrittsstation wieder abgegeben, wo eine wiederholte mauthamtliche Behandlung als Kontrole stattzufinden hat.

9. Der Transit des k. k. österreichischen Getreides durch das königlich bayerische Gebiet, kann sowohl in der Richtung von Tyrol nach Vorarlberg als auch in der Gegenrichtung aus Vorarlberg nach Tyrol, doch immer nur auf der Hauptstraße stattfinden, welche über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg zieht.

Da die Fuhren, welche solches Getreide geladen haben, nach den Bestimmungen des Artikels II. auch vom Weggelde befreit sind, so müssen sie sich bei der Eintrittsstation durch ein Zeugniß der k. k. österreichischen Behörde, für welche der Transport geschieht, über die Eigenschaft ihrer Ladung als k. k. österreichisches Aerarialgut ausweisen.

Der Transit des Privatgetreides aus Vorarlberg nach Tyrol ist gleichfals auf die ebenbemerkte Hauptstraße beschränkt; für das Privatgetreide hingegen, welches aus Tyrol durch das königlich bayerische Gebiet nach Vorarlberg verführt wird, sollen nebst dieser Hauptstraße auch in die beiden für das Privatsalz

Digitized by Google

bewilligten Nebenstraßen über Obersdorf und über Stauffen geöffnet seyn.

Der Transit des Getreides überhaupt ist in Ansehung auf Quantität ganz unbeschränkt; er unterliegt aber übrigens den mauthamtlichen Vorschriften und Förmlichkeiten, gemäß welchen das Getreide nicht in offenen Ladungen, sondern nur in plombirten Säcken verpackt, und ohne Abstoß oder Umladung durchgeführt werden darf, bei der Eintrittsstation mit einer Transitofreipollete versehen wird, welche an der Austrittsstation wieder abzugeben ist, und an beiden Stationen der Untersuchung, auch falls es für nothwendig befunden werden sollte, der Verschnürungsmanipulation unterzogen werden soll.

10. Sollten österreichische Unterthanen auf dem bayerischen Gebiete mit Salz- oder Getreidefuhren von dem vorgeschriebenen Straßenzuge abweichen, oder die übrigen Förmlichkeiten verletzen, oder überhaupt die königlich bayerischen Zollgesetze übertreten, so haben gegen sie die in den königlich bayerischen Verordnungen bestimmten Strafen mit Einschluß der Konfiskation statt.

Nöthigenfalls werden die österreichischen Behörden auf Ansuchen der bayerischen die Strafen an ihnen vollziehen und sie zu den schuldigen Ersatzleistungen im Wege der Exekution anhalten.

Wenn hingegen königlich bayerische Unterthanen mit österreichischen Salz- oder Getreidefuhren im königlich bayerischen Gebiete von der vorgeschriebenen Straße abweichen, oder gegen die bestimmten Förmlichkeiten gehandelt, oder eine Zollübertretung begangen, und dadurch die Konfiskation des geladenen österreichischen Salzes oder Getreides verwirkt, mithin entweder das österreichische Aerar oder ein österreichischer Unterthan in Schaden versetzt wird, so werden die königlich bayerischen Behörden ihres Ortes ebenfalls durch geeignete Zwangsmittel den Ersatz dieses Schadens eintreiben.

Digitized by Google

Verschiedene Transitbegünstigungen betreffend.

1. Um den Verkehr zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der geraden, eine kurze Strecke das k. k. österreichische Gebiet durchschneidende Straße über den sogenannten Hallthurm zu erleichtern, wird die dort errichtete k. k. österreichische Mauthstation aufgehoben, und die k. k. österreichische Mauthlinie so zurückgezogen werden, daß diese Straße außer derselben bleibt.

Es wird daher von den auf der erwähnten Straße durch das k. k. österreichische Gebiet transitirenden Gegenständen, sie mögen Aerarial- oder Privatgut seyn, kein Zoll, keine Mauth, und keine ähnliche Abgabe bezahlt, auch damit keine zollamtliche Behandlung vorgenommen werden.

Eben so wenig wird daselbst ein Weggeld erhoben werden ꝛc.

2. Das königlich bayerische Aerarialsalz kann aus Berchtesgaden durch das k. k. österreichische Gebiet über den hangenden Stein und Niederalm an die Salzach, und dann auf diesem Flusse nach Bayern gebracht werden.

Die k. k. österreichische Regierung wird von diesem durch ihr Gebiet ziehenden königlich bayerischen Aerarialsalze keinen Zoll, keine Mauth, und keine dergleichen Abgaben erheben.

Die mit solchem königlich bayerischen Aerarialsalze beladenen Fuhren, sind sowohl auf dem Wege an die Salzach, als auch, wenn sie von da leer in das königlich bayerische Gebiet zurückkehren, von Entrichtung des Weg- und Brückengeldes oder ähnlicher Abgaben, insoferne sie von dem k. k. österreichischen Aerar bezogen werden, befreit. In so weit aber besagte Fuhren, um nach ihrem Eintritt in das k. k. österreichische Gebiet an die Salzach zu gelangen, Vizinalstraßen einschlagen müssen, deren Unterhaltung den dortigen Gemeinden obliegt, wird sich die königlich bayerische Regierung mit besagten Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Benutzung dieser Wege verständigen.

Zur Aufbewahrung des Salzes am Ufer der Salzach bis

Digitized by Google

zur Verschiffung ist der königlich bayerischen Regierung die Befugniß eingeräumt, auf k. k. österreichischem Gebiete ein Magazin zu errichten.

Der Transport des königlich bayerischen Salzes aus Berchtesgaden in das Magazin an der Salzach und dessen Verschiffung auf diesem Flusse, hat in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren, oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichte zu geschehen. Er darf nur in unvermischten Ladungen stattfinden.

Von diesem Salze soll auf k. k. österreichischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräußert, auch kein Vorrath von einem Jahre auf das andere belassen werden.

Hinsichtlich des Transits werden alle Bestimmungen des fünften Abschnitts der Konvention über den Transit des k. k. österreichischen Aerarialsalzes von Tyrol nach Vorarlberg, analoge Anwendung finden.

4. Das k. k. österreichische Aerarialsalz der Saline Hallein, welches auf der Salzach, dem Inn und der Donau stromabwärts verschifft wird, soll auf diesen Flüssen für immer von aller Zoll-, Mauth-, Wasserweggeld-, Bodenrecht- und jeder andern Abgabenentrichtung an königlich bayerische Kassen sowohl an der Gränze des königlich bayerischen Gebiets als bei dem Transit durch das dasselbe befreit seyn.

Gleiche Befreiung von allen Abgaben an k. k. österreichische Kassen soll das Aerarsalsaz für immer genießen, welches die königlich bayerische Regierung von ihren eigenen Salinen auf der Salzach und dem Inn verführen läßt.

Diese Abgabenfreiheit erstreckt sich auch auf die für die beiderseitigen Salztransporte bestimmten Schiffe, wenn sie ganz unbeladen stromaufwärts getrieben werden.

5. Das k. k. österreichische Salz der Saline Hallein kann durch das königlich bayerische Gebiet über Berchtesgaden und Hirschbichl in den Bezirk der k. k. österreichischen Pfleggerichte Lofer, Salfelden, Zell am See und Mitterfil verführt werden.

Digitized by Google

Von diesem k. k. österreichischen Aerarialsalze wird weder Zoll noch Mauth, noch eine andere derlei Abgabe erhoben werden.

Der Eintritt dieses Salzes auf das bayerische Gebiet soll durch den hangenden Stein, oder durch das Ziel geschehen können. Die mit k. k. österreichischem Aerarialsalze beladenen Fuhren, entrichten bei ihrem Transito durch das bayerische Gebiet das allgemein herkömmliche Weggeld. Die von diesem Transport zurückkehrenden oder für ihn bestimmten Fuhren bleiben, wenn sie ganz unbeladen sind, vom Weggelde befreit.

6. Die k. k. österreichische Regierung ist befugt in Ramsau oder Hintersee ein Salzmagazin zu errichten, um daselbst den Abstoß und die Umladung ihres durch das k. bayerische Gebiet transitirenden Salzes vornehmen zu können.

7. Der Transport des k. k. österreichischen Aerarialsalzes von Hallein durch das k. bayerische Gebiet über den Hirschbichl kann nur in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren oder in plombirten Säcken von bekanntem Normalgewichte und nur in unvermischten Ladungen geschehen.

Von diesem Salze darf auf k. bayerischem Gebiete nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräußert, auch kein Vorrath daselbst angehäuft werden.

Für den Transit dieses Salzes gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche für den Transit des k. k. österreichischen Aerarialsalzes aus Tyrol nach Bregenz getroffen wurden.

München den 23. Oktober 1829.

Königlich bayerische Regierung des Isarkreises.

v. Widder, Präsident.

Rösch, Sekretär.

Digitized by Google

5.

Oesterreich. Kaiserliches Patent, den allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds betreffend. Wien, 1. Oktober 1829. *)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Seit Unserem Patente vom 22. Jänner 1817, durch welches der allgemeine Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld gegründet und eingerichtet wurde, ist der Tilgungsfonds zu dem Besitze eines so beträchtlichen Vermögens und daraus entspringenden Einkommens gelangt, daß Wir es den Umständen angemessen finden, die Wirksamkeit desselben künftig auf dieses Einkommen und einige besondere Zuflüsse zu beschränken, die dem Tilgungsfonds bisher aus dem Staatsschatze zugewiesenen Beträge andern Staatszwecken zuzuwenden, und in der gegenwärtigen Einrichtung der Anstalt diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Ordnung in dem Staatshaushalte, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen fodern.

Wir finden daher Nachstehendes festzusetzen.

1. Der allgemeine Tilgungsfonds soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder andern Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lottoanleihen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in andern Wegen bedeckt ist, enthoben werden.

2. Die Mittel des Tilgungsfonds theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen.

3. Das Vermögen des Tilgungsfonds ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt.

*) Aus dem österr. Beobachter vom 3. Oktober.

Digitized by Google

4. Das unveräußerliche Vermögen des allgemeinen Tilgungsfonds besteht:

a) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge des Patents vom 22. Jan. 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis lezten Oktober 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann

b) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche er durch die Kaufschillingsgelder für die zum Behufe der Staatsschuldentilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle seyn wird.

5. Das Einkommen des Tilgungsfonds besteht:

a) aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungsfonds befindlichen Staatsschuldverschreibungen;

b) aus denjenigen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich

c) aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungsfonds zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldkapitalien und Depositen.

6. Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anleihens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anleihen dem Tilgungsfonds eine eigene Tilgungsquote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Kapitals bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird.

7. Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungsfonds, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach den Verhältnissen des öffentlichen Kredits erfoderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen bleiben der Finanzverwaltung vorbehalten.

8. Wenn der Tilgungsfonds mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen, und nach §. 4. nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen und als erloschen anzusehen.

Digitized by Google

9. Die in Unserm Patente vom 21. März 1818 festgesezte Bestimmung, daß von der in die Verloosung einbezogenen ältern Staatsschuld jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der durch die Verloosung auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, eingelöst und vertilgt werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des Tilgungsfonds befindlichen, oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden.

10. Der allgemeine Tilgungsfonds hat fernerhin eine selbstständige, unter Unsern besondern Schutz gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direktion, nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen anvertraut ist.

11. In der angeschlossenen Uebersicht wird der gegenwärtige Stand des Vermögens, und des daraus hervorgehenden Einkommens des allgemeinen Tilgungsfonds ersichtlich gemacht. Die dermal zur Prüfung der Operationen dieser Anstalt bestimmte Hofkommission wird am Schlusse des Verwaltungsjahres mit der Direktion des Tilgungsfonds das Vermögen und Einkommen desselben nach den gegenwärtigen Bestimmungen erheben, Uns die Resultate vorlegen, und den genauen Stand zur allgemeinen Kenntniß bringen.

12. Für die Zukunft wird diese Kommission jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit leztem April und leztem Oktober in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonds Einsicht nehmen, Uns darüber unmittelbar die Anzeige erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Oktober im Eintausend Achthundert und Neun und Zwanzigsten, Unserer Reiche im sieben und dreißigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau, oberster Kanzler.
Joh. Nep. Freih. v. Geislern, Hofkanzler.
Ant. Graf v. Mitrowsky, Hofkanzler.
Philipp Ritter v. Stahl, Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchsteigenem Befehle:
Franz Napherny.

Digitized by Google

Uebersicht

des Stammvermögens des allgemeinen Staatstilgungsfonds und der Zuflüsse aus demselben mit Schlusse des Monats September 1829.

	Kapitalsbetrag. fl.	kr.	Zinsen in Konventionsmünze. fl.	kr.
Das Vermögen des allgemeinen Tilgungsfonds der verzinslichen Staatsschuld bestand am lezten September 1829 in folgenden Effekten:				
a. Staatsschuldverschreibungen zu 6 Proz. 3,691 fl. 40 kr.				
b. — — — 5 — 115,184,865 — 1⅓ —				
c. — — — 4½ — 4,215,700 — 51⅔ —				
d. — — — 4 — 6,144,515 — 31 — . . .	167,721,728	22		
e. — — — 3⅓ — 618,257 — 18⅔ —				
f. — — — 2½ — 18,143,100 — — —				
g. — — — 1 — 23,411,600 — — —				
h. Banko-, Hofkammer-, ständische-, Aerarial- und Domestikalobligationen	41,086,614	44⅔		
i. Privatschuldverschreibungen	1,154,923	43		
Summe des Vermögens mit Ende des Monats September 1829 . .	209,963,266	49⅔		
Von diesem Kapitale betragen die jährlichen Zinsen	—	—	7,285,560	8

Von der k. k. Direktion des allgemeinen Tilgungsfonds und der Staatsschuld.

Johann Bapt. v. Scharff k. k. Hofrath.

Digitized by Google

6.

Deutscher Bund. Vortrag in der Direktorialrathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie, zu Elberfeld am 12. November 1829. *)

Seit meinem lezten Berichte in der Versammlung vom 25. Juni **) hat ein wichtiges Ereigniß in Südamerika das andere verdrängt, und alle haben nicht verfehlt, ihren Einfluß auf die von uns geleiteten Kompagniegeschäfte auf eine nachtheilige Weise auszuüben. Die bekannten Vorfälle in Buenos-ayres spielen dabei eine Hauptrolle.

Der in unserm lezten Berichte erwähnte Bürgerkrieg in den Plataprovinzen hat sich sehr in die Länge gezogen, und kann selbst jezt noch kaum als beendigt betrachtet werden, denn obgleich nach den uns so eben zugekommenen Nachrichten aus Buenos-ayres bis zum 25. August keine Erneuerung der Feindseligkeiten zu befürchten war, so sind Stadt und Provinz doch noch keineswegs über die künftige Form der Staatsverwaltung einig geworden, die gegenwärtige Regierung von Buenos-ayres ist daher wieder eine nur provisorische, an deren Spitze nach abermaligem Wechsel jezt der siegreiche Chef der Provinzialpartei, General Rosas, steht. Die unausbleibliche Folge eines solchen Schwankens in den öffentlichen Angelegenheiten der Republik war eine immer größere Entwerthung der dortigen Papiervaluta, die denn auch von 12d Sterl. per peso dem bereits in unserm Junibericht erwähnten niedrigen Stande des Kurses) auf $8^1/_2{}^d$ herunterging, während Häute von 18 — auf 28 pesos per Pesada stiegen. — Doublonen waren zu 86 pesos — und harte Thaler zu 575 Proz. gesucht. — Ein triftiger Grund für ein so außerordentliches Sinken der

*) Aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 27. und 28. November 1829.

**) S. XV. Band, Seite 314 ff.

Digitized by Google

Valuta scheint jedoch nicht vorhanden zu seyn; denn da seit dem Frieden mit Brasilien die Masse des Papiergeldes nicht vermehrt, dessen Verhältniß zu den früher bestandenen Sicherheiten also nicht verrückt worden ist, — der Kurs auf England aber noch vor dem Friedensschlusse auf 22d Sterl. per peso gestanden hat, so ist es schwer zu begreifen, weßhalb er bei der doch wieder hergestellten Ruhe im Lande auf $8^1/_2{}^d$ herunterging. — In London haben sich dann auch die Buenos-ayresfonds wirklich etwas gehoben, und standen am 9. Nov. auf $25^1/_2$. Wollte man indessen hieraus die Hoffnung schöpfen, daß es mit den Geldverhältnissen in Buenos-ayres besser gehen müsse und werde, so kann man vernünftiger Weise es doch nur auf so langsamem Wege erwarten, daß jedenfalls bei den dortigen Ausständen, großen Verlusten nicht zu entgehen seyn wird. Mögen wir uns irren, und möge ein rascheres Steigen der Valuta, als uns jezt möglich erscheint, den Verlust, der die Kompagnie außer demjenigen, welchen sie in Gemeinschaft mit dem übrigen nach dem Plata handelnden Kaufmannsstande bereits erlitten hat, auf jenem Punkte noch bedroht — möglichst vermindern und die Geschäfte nach Buenos-ayres wieder in ein Gleichgewicht bringen, dessen sie schon seit so geraumer Zeit gänzlich ermangeln. Wir dürfen indessen nicht unterlassen hier zu bemerken, daß uns die heutigen Depeschen Anzeigen von mehreren Verkäufen gebracht haben, welche selbst zu dem außerordentlich niedrigen Kurse von $8^1/_2$ (der Betrag ist in Doublonen zu 86 nach London remittirt und bereits angekommen) einen mäßigen Gewinn abwerfen. Es beschränkt sich dieß jedoch auf Artikel, von denen der Markt gänzlich entblößt war; alles minder Begehrte, worunter denn auch (schon der Jahreszeit wegen) Tücher und sonstige Wollenwaaren gehörten, war nicht auf Preis zu bringen. —

Von Montevideo haben wir keine direkten Nachrichten, wir vernehmen jedoch aus guter Quelle, daß in dieser neuen Republik „Banda-Oriental" Ordnung und Ruhe

Digitized by Google

herrschte; ihre kommerzielle Wichtigkeit kann jedoch erst mit der Bevölkerung wachsen, deren Zunahme, bei einem so gesunden Klima und vortrefflichen Bodon, durch Einwanderung von Europa dann aber auch nicht ausbleiben wird.

In Mexico hatte sich die in unserm Juniusvortrag angedeutete, durch hergestellte Ruhe im Innern des Landes herbeigeführte Besserung der Geschäfte nur eben bemerkbar gemacht, als die bekannte, aber jedem unbefangenen Beobachter unerklärlich erscheinende Wiedereroberungsexpedition Spaniens unter Barradas die Geschäfte nach Mexico von Europa aus gänzlich unterbrach, und bis zu dieser Stunde unterbrochen hält. Ernstliche Besorgnisse für das in Mexico befindliche Eigenthum der Kompagnie, kann diese Expedition nicht einflößen, denn ihr Fehlschlagen ist schon dadurch erwiesen, daß sie sich über den (von allen Vertheidigungsmitteln entblößt gewesenen) Punkt ihres Landes nicht hinauswagen darf, und daß sich in der mexicanischen Armee sowohl als in dem Volke auch nicht der geringste Anhang zu Gunsten Altspaniens gezeigt hat. Unterdessen ist selbst diese vorübergehende Unterbrechung des Verkehrs mit Mexico von empfindlichem Nachtheil für die vaterländische Industrie, denn es sind z. B. unter Anderm, dieses Jahr kaum 20,000 Stück Platillas (Leinen) von Deutschland aus direkt nach Mexico versandt worden, während das Jahr zuvor über 100,000 Stück jener Leinengattung dahin gingen, ohne den Markt zu überladen. So wie denn aber kein Uebel ohne sein Gutes ist, so wird auch diese Unterbrechung der Waarensendungen aller Art, auf die jenseitigen Vorräthe wohlthätig wirken, und hat es zum Theil schon gethan; unsre Agentschaft ist dadurch in den Stand gesezt worden, Verkäufe zu machen, die bei ununterbrochenen Zufuhren schwerlich zu machen gewesen seyn würden. Die Details darüber, so wie die Anzeige fernerer Verkäufe erwarten wir mit dem leider noch immer rückständigen englischen Paketboote; via Bordeaux haben wir aber bereits so viel erfahren, daß die Verkäufe, welche aus unsern neuern

Digitized by Google

neuern Waarensendungen gemacht sind, alle Gewinn geben, worin wir denn auch den Beweis zu finden glauben, daß wenn die vielen und großen Märkte von Mexico nicht etwa wieder, wie in den Jahren 1824 bis 1826, mit Waaren überschwemmt werden, ein lukrativer Handel mit jenem Lande wird geführt werden können, was um so wünschenswerther, als Deutschlands Verkehr mit Mexico, jenen mit allen andern südamerikanischen Staaten an Umfang und Wichtigkeit bei Weitem übertrifft. Um so dankbarer müssen wir unsrer väterlichen Regierung seyn, daß sie den Wünschen des preußischen Handelsstandes nachgegeben, und jenem wichtigen Verkehre durch die Anstellung eines Generalkonsuls in Mexico, der in Person des Geheimenregierungsraths Koppe, einen so wirksamen Schutz verliehen hat. Der Hr. Generalkonsul wird mit dem November-Paket von Falmouth nach Veracruz abgehen, und nach seiner, Gott gebe, glücklichen Ankunft in der Hauptstadt Mexico seine Funktionen ohne Zweifel sofort antreten. Er wird sie leider damit eröffnen können, daß er unsre bis jezt fruchtlos gebliebenen Reklamationen wegen des auf dem Wege von der Küste nach der Hauptstadt im vorigen Dezember beraubten Waarentransports — unterstüzt, und vereint mit den Konsuln anderer Nationen darauf dringt, daß die vom Kongreß bereits anerkannten 16⅔ Proz. Verlust an der Dezember-Kondukta vom Gouvernement dann auch bezahlt werden, was trotz alles Mahnens leider noch immer nicht geschehen ist. Wie es mit der durch die mexicanischen Behörden in Folge der spanischen Invasion angehaltenen für Tampico bestimmten Kondukta, bei welcher die Kompagnie für 6000 Pesos interessirt ist, gegangen, wissen wir der fehlenden Berichte wegen noch nicht; in allem Uebrigen sind wir ohne Interesse in Tampico, und haben also von der Seite keine Verluste zu befürchten.

Von Chili, y. H., gehen unsere Berichte (in Begleitung einer Rimesse von circa 30,000 Pesos in Silber) bis zum 2. Aug. aus Valparaiso; sie lauten hinsichtlich der poli-

tischen Lage des Landes so günstig, wie man nur wünschen kann; es herrschten Friede, Ordnung und Ruhe im Lande; in kommerzieller Hinsicht wirkte aber der schon mehrmals gegen Sie erwähnte Mangel an Retourmitteln, noch immer höchst nachtheilig auf Unternehmungen nach jenem Punkte, und es erfodert in der That höhere Preise, als in der Regel zu erzwingen sind, um den durch die Langsamkeit der Retouren zu erleidenden großen Zinsenverlust auszugleichen. Diesem Uebelstande kann nach unsrer Ueberzeugung nur durch eine eben nicht sehr nahe bevorstehende kräftige Wiederaufnahme der Bergwerke an der Westküste abgeholfen werden. Wir haben uns daher auch bei der in diesen Tagen im dänischen Schiff Elise, Kapitän Heß, von Hamburg aus nach Chili expedirten Abladung, auf das zur Assortirung der jenseitigen Lager Nothwendigste beschränkt, und zwar um so mehr, als nach unseren bis Mitte Julius reichenden Berichten von Peru (auf dessen Häfen Arica, Islay, Lima u. s. w. die Unternehmungen nach der Westküste doch stets mit berechnet sind) der damals noch nicht beendigte Krieg mit Columbien große Störungen im Handel hervorgebracht, und den Geldmangel auf eine noch nie gekannte Höhe gesteigert hatte. Man hoffte jedoch, daß ein, wenn schon durch Bolivar diktirter Friede nicht fern sey; — mögen die Bedingungen desselben denn auch seyn wie sie wollen, so werden sie doch die für den Handel so nothwendige Ruhe im Lande wieder herstellen.

Das Wenige was wir nach Brasilien unternommen haben, hat in Folge der in Europa so sehr gesunkenen Preise des Zuckers, den wir als Retour von dorther erhielten, keine gute Rechnung gegeben. — In Nordamerika sind wir dagegen glücklicher gewesen, und haben uns einiger guten Resultate von dorther zu erfreuen.

Aus Ostindien lauten die Berichte, namentlich über deutsche Wollenwaaren noch immer höchst traurig. Die Ueberführung ist auch auf jenen entfernten Märkten allzu groß ge-

Digitized by Google

wesen, und die Absatzfähigkeit von Ostindien (wo die große Masse der Bevölkerung sich mit selbst gewebten Baumwollenzeugen bekleidet), ist gleich jener von Südamerika für europäische Fabrikate überschäzt worden; nur dann läßt sich ein gewinngebender Handel mit allen jenen Ländern erwarten, wenn ein richtigeres Verhältniß der Anfuhr zum Bedarf hergestellt seyn wird. Wir glauben aber auch ein solches bald erwarten zu dürfen, indem man in Europa, durch manche erfahrene Täuschung belehrt, und von früheren überspannten Erwartungen zurück gekommen, mit mehr Mäßigkeit als bisher bei den Aussendungen nach überseeischen Märkten verfahren wird. Kann man dieß mit einiger Gewißheit annehmen, so dürfte der Wendepunkt in Geschäften, wie sie die Kompagnie bisher betrieben hat, gekommen seyn, und zwar um so mehr, als die Preise aller Waaren, sowohl der ausgehenden Fabrikate wie der eingehenden Kolonialprodukte auf einen Punkt zurück gegangen sind, der ein ferneres Sinken kaum möglich macht; — jedenfalls liegt in den so sehr niedrigen Preisen eine Sicherheit der Spekulation, wie wir sie in der ganzen Periode des Bestehens der Kompagnie nicht gehabt haben, indem während dieser Zeit aller Sachenwerth ohne Ausnahme beständig gefallen ist. Da aber Alles in der Welt seine Gränze hat, so darf man annehmen, daß wir dieser jezt näher stehen als je zuvor.

Daß sich unter so schwierigen Umständen, wie diejenigen, in welchen sich die überseeischen Geschäfte überhaupt, und also auch namentlich jene der rheinisch-westindischen Kompagnie in der lezten Zeit befunden haben, eine ungünstige Meinung über den Realwerth der Aktien verbreiten mußte, liegt auf der Hand. Daß derselbe kein günstiger seyn kann, stellen wir nicht in Abrede, daß aber die Aktien der Kompagnie bei dem Preise von 40 Proz., den man ihnen jezt beilegen will, von sich sagen dürfen: „wir sind besser als unser Ruf" leidet keinen Zweifel, und wird Ihnen, g. H., denen wir als statutgemäßen Stellvertretern der Kompagnie stets Alles mitgetheilt haben, was

Digitized by Google

auf die Lage des Geschäfts einwirken konnte, einleuchtend seyn. — Der genaue Stand der Dinge kann indessen nur durch Ziehung einer Bilanz ausgemittelt werden, und diese können wir bekanntlich der von Außen zu erwartenden Bilanzpapiere wegen nicht vor Ende Januars ziehen. Es wird alsdann geschehen; wir werden sie der strengsten Prüfung unterwerfen, und das Resultat der im März zu haltenden Generalversammlung vorlegen; wir werden, wie bisher, alle statutgemäßen Beschlüsse derselben mit gewissenhafter Treue zur Ausführung bringen, unbekümmert um das was außerhalb Ihren und den Generalversammlungen über die uns anvertraute Leitung des Geschäfts von unberufenen Tadlern gesagt oder geschrieben werden mag.

Es macht uns schließlich Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß die in unsern jüngsten Mittheilungen erwähnten Streitigkeiten mit dem deutsch-amerikanischen Bergwerksvereine auf dem Wege eines außergerichtlichen Vergleichs gütlich beigelegt worden sind.

Digitized by Google

7.

Herzogthum Sachsen-Meiningen. Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen. Gegeben Meiningen zu Elisabethenburg den 23. August 1829. *)

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc. haben bei dem Antritt Unserer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unserm angestammten Herzogthum Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueberzeugung: daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgesprochen und Unsere landesväterliche Absicht, aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen derselben nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, ein Ganzes aufstellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unserer Residenzstadt Meiningen versammelt gewesenen Ausschuß auf verfassungsmäßigem Wege vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben: so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher Folgendes:

*) Aus der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Nr. 13. vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Titel I.

Von dem Herzogthum, dessen Bestandtheilen und dem Landesherrn.

Artikel. 1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet in seinen durch die Theilungsverträge in dem Gesammthause Sachsen bis jezt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganzes unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Art. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänengutes.

Art. 3. Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturkonstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses.

Art. 4. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des herzoglichen Spezialhauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hiezu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter

Digitized by Google

Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien nach zurückgelegtem 18tem Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

Art. 5. Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, bestimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stätigkeit erhalten zu helfen, so wie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren.

Titel II.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Art. 6. Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.

In wiefern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zu Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

Art. 7. Unterthanen sind den Gesetzen des Landes auch im Auslande, so weit das Land dabei betheiligt ist, Gehorsam schuldig, und sind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Sie sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden, jedoch mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Konfrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbesondere wegen Forstfrevel, Schwängerungssachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden Verträge.

Art. 8. Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besondern, über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Digitized by Google

Sie haben Anspruch auf Versorgung, wenn sie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, zunächst in ihrer Gemeinde, und sodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber bestehenden Ordnungen.

Art. 9. Dieß allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung.

Zu dieser Auswanderung ist ein Jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, daß er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle.

Art. 10. Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staats beizutragen, namentlich:

a) durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen,

b) durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch bestehenden Befreiungen, so wie die Bestimmung der dafür zu bewilligenden Entschädigung bleibt künftigen Gesetzen vorbehalten.

In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht verbunden.

Art. 11. Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem 18ten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Diensteiden enthalten seyn muß.

Art. 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Koufessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der Mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 13. Das Staatsbürgerrecht bestehet in der Fähigkeit

1) Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu seyn;

Digitized by Google

2) bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen; lezteres nach den besondern, diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen.

Art. 14. Das Staatsbürgerrecht steht jedem großjährigen Unterthan zu. Der Zeitpunkt der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte 21ste Jahr festgesezt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Kuratel;
b) während eines Konkurses der Gläubiger vom Gemeinschuldner;
c) während einer Kriminalunterſuchung von der Versetzung in den Anklagestand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Kuratel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeschuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieses entweder freisprechend ist, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

Art. 15. Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied gibt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 16. Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domänen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäuden, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Markt-

Digitized by Google

plätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten; jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höhern Behörde anerkannt seyn, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder respektive Gemeinkasse vergütet werden.

Art. 17. Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitz und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein Jeder verbunden, die vorher besessenen, gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern.

Art. 18. Alle im Staate sich aufhaltenden Fremden, insofern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt.

Sie genießen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich. Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todschlags, Brandstiftung, welches nach hiesigen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deßhalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimath des Angeschuldigten begehrt wird. Die deßhalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten sind jedoch auch ferner zu beobachten.

Digitized by Google

Titel III.

Von den Gemeinden und Korporationen.

Art. 19. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen, und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger seyn, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen.

Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 20. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderm Vortheil ausgeübt werden.

Art. 21. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vizinalwege und ihre Brücken zu unterhalten, und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Maaßgabe der darüber ergehenden weiteren Verordnungen.

Art. 22. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Gesammtheit.

Sie stehen unter der Aufsicht und besondern Fürsorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesammtheit erwerben.

Art. 23. Einzelnen Klassen der Gemeindemitglieder kommt die Befugniß der gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und sie können die übrigen Rechte der moralischen Personen durch Verwilligung des Staats erlangen.

Art. 24. Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu

Digitized by Google

bestimmten Angelegenheiten. Hierüber, so wie über die innere Verfassung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere besagen.

Art. 25. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die Kirchspielsgemeinden mit der gemeinschaftlichen subsidiären Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in so fern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

Art. 26. Das Vermögen der Gemeinden, sowohl Kämmereivermögen, welches der Gesammtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen (Nachbar- und Gemeinderecht), dessen Genuß den einzelnen Mitgliedern zusteht, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden. Zugleich steht dasselbe aber unter der Aufsicht des Staats, so daß dessen Benutzung zum wahren Wohl der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmenanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregierung resp. durch die kompetenten Unterbehörden genehmigt werden.

Art. 27. In wie fern anderen Klassen der Einwohner, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind, außer der gemeinschaftlichen Vertretung in Prozessen korporative Rechte, welche sie dermalen nicht schon besitzen, annoch beizulegen sind, bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

Art. 28. Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staats.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Kirchen und milden Stiftungen.

Artikel 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andern Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

Art. 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesezt werden.

Art. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloß das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

Art. 32. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direktion, der Vokation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Räthen besezt ist.

Art. 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, so lange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Digitized by Google

Eben dieß tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenuen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen, und wenn dieser hinreichend ausgestattet seyn sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Privatstiftungen sollen jedoch, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

Art. 34. Zu dergleichen Aenderungen und Uebertragungen, so wie zu Veräußerung eines der Kirche, Schule oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Kollatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, so weit sie rechtlich nothwendig ist, der Beirath und die Zustimmung der Stände erfodert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgut gezogen werden.

Art. 35. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

Art. 36. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Titel V.

Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut.

Artikel 37. Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allge-

Digitized by Google

meinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, so wie alles Dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

Art. 38. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses, und bestimmt davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten.

Dagegen sollen die jezt noch zur Domänenkasse fließenden direkten und indirekten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs zur Landeskasse gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten überwiesen werden.

Es soll über die genauern Bestandtheile des Domänenvermögens, so wie über die der Landeskasse zuzuweisenden Fonds und Lasten eine Designation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrirender Theil dieses Grundgesetzes anzusehen ist.

Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu, und können insoferne die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt und wenn nicht die

Digitized by Google

Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.

Art. 39. Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person beziehet, und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwirbt.

Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden, und nur die Lehnherrlichkeit, nebst den davon abfallenden Nutzungen, gehört zum Domänengut und zu dem Fideikommiß des herzoglichen Hauses.

Art. 40. Es soll demnächst ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angesehen werden sollen.

Art. 41. Zum Domänengut gehören sämmtliche herzogliche Schlösser, nebst dem darin befindlichen Inventarium; doch versteht es sich, daß die Inventarien nur im Ganzen, als Pertinenz der Schlösser zu betrachten sind und ihre Veränderung im Einzelnen lediglich von dem Ermessen des Souveräns abhängt. Es sollen nur gegen die, jezt oder künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen herzoglichen Spezialhause niemals Allodialansprüche deßhalb gemacht werden können.

Art. 42. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landestheile sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesschuld zusammen gezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Konsens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur die-

Digitized by Google

jenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht, und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Kapital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

Art. 43. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammerschulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. solche, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände nicht gemacht werden, und sind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers ist, schlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaß des Vorfahrers, und es sind dafür diejenigen Staatsdiener, welche die Schuldscheine unterschrieben haben, persönlich verantwortlich.

Die Stände sind jedoch schuldig zu konsentiren:

a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domänengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises;

b) bei der Vermählung des Souveräns, der Prinzen und der herzoglichen Prinzessinnen zu einem nach den Umständen zu bestimmenden Betrag;

c) bei Unglücksfällen, welche das fürstliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

Art. 44. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besondern Gesetzen (über die Schuldentilgungskasse) werden bestimmt werden, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domänenkassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten

Digitized by Google

vorgegangen, seyn sollten, der Regreß gegen die schuldigen Beamten.

Art. 45. Die Substanz des Kammergutes soll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es ist zur rechtlichen Gültigkeit einer solchen Veräußerung, unbeschadet des agnatischen Konsenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig. Zwar soll es der Domänenverwaltung unbenommen seyn, über einzelne Bestandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, so wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forstgerechtsame durch Kauf, Tausch, Vergleich und auf andere Weise zu verfügen, auch Zinsen, Zehnten, Dienste und Gerechtigkeiten ablösen zu lassen. Es soll aber der dafür erlöste Betrag, so fern er nicht nach der Natur des Geschäftes von selbst der Immobiliarmasse des Domänengutes zugewachsen ist, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domänenkasse gezogen, sondern zu der Schuldentilgungskasse abgewährt und in derselben als ein verzinsliches Aktivum des Domänengutes fortgeführt werden.

Art. 46. Das Schatullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Privatschulden des Souveräns können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

Art. 47. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

Diese Kasse wird unter der obern Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Kassierer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr bestätigt.

Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der

Digitized by Google

Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre) auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesezt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihre Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) justifizirt.

Weder den Ständen noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu dekretiren.

Art. 48. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, und die Kasse durch einen besondern Kassierer verwaltet.

Der Etat für die Domänenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Kasse-Etat von der Rechnungskammer formirt und vom Landesherrn festgesezt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverän über die Justifikation entschieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammerguts im Ganzen vermindert worden ist (mit Ausnahme der im Art. 45. bestimmten Fälle, und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmasse), noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesezt worden ist.

Titel VI.

Von den Landständen.

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 49. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu

Digitized by Google

helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domänenvermögens zu sichern, welche das Wohl des herzoglichen Hauses wie des Landes erfodert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen den Rath und resp. die Zustimmung einer größern Zahl erfahrner Männer benutzen, sondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

Art. 50. Diese Abgeordneten sollen aus den drei Klassen,

1) der Rittergutsbesitzer des Landes,
2) der Städte,
3) der Bauern,

zu gleichen Theilen nach den unten folgenden nähern Bestimmungen erwählt werden, und

die getreuen Stände des Herzogthums

bilden.

Art. 51. Sie sollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem so oft es nöthig ist, nach Meiningen oder einen andern Ort berufen werden. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn sind nicht nur alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig, sondern es kann auch gegen die Theilhaber einer solchen eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 52. Auch hat der Landesherr das Recht, die

Stände

Digitized by Google

Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflösung der vorigen Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.

Art. 53. Die Beamten der Stände, theils zu Leitung und Besorgung der Geschäfte während der Versammlung, theils zu Wahrnehmung der städtischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit, sind:

1) der Landmarschall,
2) zwei landschaftliche Vorsteher,
3) ein Syndikus,
4) ein Kassierer nebst den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landschaftlichen Kanzlisten und einen Kanzleiboten.

Art. 54. Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist. Sein Amt dauert in der Regel sechs Jahre, oder so lange die Stände bestehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieser sechs Jahre oder nach Auflösung der Ständeversammlung setzt er seine Amtsverrichtungen provisorisch bis zum nächsten Landtage fort. Der abgehende Landmarschall ist aufs Neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert ist, tritt der erste Vorsteher an seine Stelle.

Es ist nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne, er muß sich aber alle Jahre einen Monat daselbst aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen, und er ist schuldig, daselbst sich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfodert wird, oder die beiden Vorsteher auf seine außerordentliche temporäre Gegenwart antragen.

Art. 55. Die beiden Vorsteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden

Digitized by Google

zu seyn, bei dem Anfange des Landtags auf dieselbe Zeit, wie der Landmarschall erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Sie versehen auch bei Auflösung der Ständeversammlung ihr Amt bis zum nächsten Landtage und sind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorsteher wohnen, der zweite aber auf Erfodern des Landmarschalls oder des fungirenden Vorstehers, so wie bei dessen Abgang, sich daselbst einfinden, wenn er nicht ohnedieß in Meiningen wohnt.

Diese Vorsteher bilden mit dem Landmarschall das landschaftliche Direktorium, der Landmarschall kann in landschaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorstehers handeln; sie sind sämmtlich den Ständen für die verfassungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Direktoriums ist zwischen den Landtagen nur nothwendig, wenn

a) zwei Mitglieder desselben, oder

b) der fungirende Vorsteher abgegangen sind und dieser nicht durch den zweiten ersezt werden kann. Die Wahl eines einstweiligen Vorstehers bis zum nächsten Landtage erfolgt dann durch schriftliche Abstimmungen der Stände.

Art. 56. Die besondern Obliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landmarschalls sind:

a) den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er ist berechtigt, wenn er in der Stadt Meiningen anwesend ist, den Sitzungen des Steuerstaats der Landesregierung und der Schuldentilgungskommission beizuwohnen, und die Vorsteher sind schuldig, ihm, in näher zu bestimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungskasse und die Verwaltung der Landeskasse zu geben. Er ist befugt, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung

Digitized by Google

und den Rechten der Stände zuwiderlaufen, Verwahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umstände es fodern, unter Vorlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskasse wird von ihm, nachdem sie bereits von der Rechnungskammer monirt ist, mit Zuziehung der beiden Vorsteher und des unten bestimmten Ausschusses geprüft und provisorisch bis zu den Beschlüssen des Landtags abgeschlossen.

b) Er hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landesministerium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen sind.

c) Während des Landtags leitet er die Geschäfte desselben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geschäfte, — worunter die landesherrlichen Propositionen vorangehen, — er bestellt die Referenten, Korreferenten und die Kommissionen, wenn nicht die Ständeversammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anstand der Berathungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt solchen, nach genehmigter Redaktion, an das Ministerium. Er ist Sprecher der Stände.

d) Er wacht über die Amtsführung der landschaftlichen Beamten und Diener und besorgt mit den Vorstehern die Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Art. 57. Die in Meiningen anwesenden beiden Vorsteher sind Mitglieder des Steuersenats und der Schuldentilgungskommission. Jede Verfügung an die Landeskasse und Schuldentilgungskasse muß wenigstens von Einem derselben gezeichnet seyn. Sie sind den Ständen ganz besonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Kasse den Gesetzen gemäß geführt werde; daß die Etats richtig eingehalten und keine ordnungswidrigen Ausgaben dekretirt werden. Jede Ab-

Digitized by Google

weichung von der Ordnung ist dem Landmarschall sofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorsteher nicht in Meiningen, so ist er verbunden, sich unverzüglich auf Erfodern des Landmarschalls, oder auf Ersuchen des fungirenden Vorstehers in Meiningen einzufinden, um leztern zu ersetzen, wenn dieser verhindert seyn sollte. Beide Vorsteher sind Beistände des Landmarschalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen ist, an seine Stelle. Sie sind gleich ihm verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten und schuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfassung Nachricht zu geben.

Art. 58. Der Syndikus ist

a) Sekretär der Ständeversammlung, des Steuersenats der Landesregierung, der Schuldentilgungskommission und des landschaftlichen Vorstandes, hat die Registrande und Protokolle zu führen, Berichte, Anschreiben u. s. w. zu entwerfen, so wie die landschaftlichen Akten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu halten. Er ist

b) Rechtskonsulent und Fiskal der Stände. Er wird von den Ständen aus der Klasse derer, welche zur Praxis als Advokaten beim Oberlandesgericht befugt sind, zuerst auf drei Jahre und sodann nach Befinden auf Lebenszeit gewählt.

Art. 59. Allen diesen Beamten wird vom Landtage unter landesherrlicher Genehmigung eine Besoldung aus der Landeskasse bestimmt.

Art. 60. Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen erwählt der Landtag einen Ausschuß, der außer dem Landmarschall und beiden Vorstehern aus dreien Abgeordneten der verschiedenen Stände besteht. Diese drei Abgeordneten zu berufen und den Ausschuß zu bilden, ist der Landmarschall auch in andern wichtigen, außerhalb des Landtages vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere

1) wenn der Fall eintritt auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,

Digitized by Google

2) für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten.

Art. 61. Den Kassierer ernennen die Stände unter landesherrlicher Bestätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemessene Kaution zu bestellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Kassenordnung bestimmt.

Art. 62. Die Bestellung der Kanzlei und der Diener wird den Ständen überlassen.

Kapitel 2.

Wahlen.

Art. 63. Die Landstände bestehen aus 24 Abgeordneten des Landes, von welchen jede der drei Klassen der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern acht erwählt.

Art. 64. Zu dem Ende ist das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt, in welchen die Städte und Landbewohner ihre Abgeordneten durch Wahlmänner erwählen.

Die Rittergutsbesitzer aus dem ganzen Herzogthum wählen ihre 8 Deputirten in zwei Abtheilungen zu Meiningen und Saalfeld nach einer künftig erfolgenden nähern Bestimmung.

Art. 65. Die Wahlbezirke sind folgendermaaßen gebildet.

1) Meininger Kreis mit den bisherigen Aemtern: Meiningen, Maßfeld, Wasungen mit Sand, Salzungen und Glücksbrunn, oder das Kreisgericht Meiningen mit den Landgerichten Wasungen und Salzungen.

2) Hildburghäuser Kreis, Bezirk des dasigen Kreisgerichts, nebst den Landgerichten Römhild und Heldburg (oder den bisherigen Aemtern, Hildburghausen, Themar, Römhild und Heldburg).

3) Sonneberger Kreis mit dem Kreisgerichte Sonneberg und dem in dieser Hinsicht zugezogenen Landgerichte Eisfeld (oder den bisherigen Aemtern Sonneberg, Eisfeld, Schalkau und Neuhaus).

4) Saalfelder Kreis, mit dem dasigen Kreisgerichte und

Digitized by Google

dem Landgerichte Gräfenthal und den Aemtern Kamburg und Krannichfeld.

In diesen Bezirken wählen,

a) die Städte Meiningen, Salzungen, Wasungen zusammen zwei, die Städte Hildburghausen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerstadt gleichfalls zwei, die Städte Sonneberg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal und Lehesten zwei, und endlich die Städte Saalfeld, Pösneck, Kamburg und Krannichfeld ebenfalls zwei Abgeordnete, so wie

b) die Landgemeinden zwei Abgeordnete.

Zu jedem Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

Art. 66. In den sämmtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputirte, so wie der eine Stellvertreter nothwendig aus der Klasse, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Klasse erwählt werden.

Art. 67. Wahlberechtigt ist im Stande der Rittergutsbesitzer jeder großjährige, im Genuß des Staatsbürgerrechts stehende Besitzer christlicher Religion eines landtagsfähigen Ritterguts, deren Verzeichniß in der Anlage enthalten ist.

Dieses Wahlrecht kann der Landesherr künftig auch andern, dazu geeigneten Gütern ertheilen.

Der Besitz mehrerer Güter berechtigt nicht zu mehr als Einer Wahlstimme. Mehrere Theilnehmer eines Guts haben nur Eine Stimme, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dem Aeltesten zusteht.

Frauen können ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Kuratoren ausüben.

Für Minderjährige und Pflegbefohlene sind stimmberechtigte Kuratoren zu bestellen.

Vollmachten sind unzulässig, außer im Stande der Rittergutsbesitzer; doch soll auch in diesem die Vollmacht nur an einen Rittergutsbesitzer aus dem Wahlbezirke gegeben werden

Digitized by Google

können, und keiner mehr als zwei Vollmachten annehmen dürfen. Die Vollmachten müssen von dem Aussteller mit dem Namen des Bevollmächtigten versehen seyn.

Art. 68. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind Alle, welche als selbstständige Hausväter christlicher Religion in den Städten und Landgemeinden direkte Steuern bezahlen und sich im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts befinden.

Art. 69. Die Wahlen der Deputirten von Seite des Bürger- und Bauernstandes geschehen in den Städten Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld durch Wahlmänner.

Zu diesem Geschäft ernennen,

A. die Städte dieser vier Kreise:

1)	Meiningen —	8
	Salzungen —	5
	Wasungen —	3
		16
2)	Hildburghausen	7
	Römhild —	4
	Heldburg —	2
	Themar —	2
	Ummerstadt —	1
		16
3)	Sonneberg —	6
	Eisfeld —	6
	Gräfenthal —	2
	Schalkau —	1
	Lehesten —	1
		16
4)	Saalfeld —	7
	Pömmert —	6
	Kamburg —	2
	Krannichfeld	1
		16

Digitized by Google

von welchen die städtischen Deputirten und eben so viel Stellvertreter erwählt werden.

B. die Landesgemeinden wählen jede, welche über 25 Häuser zählt, einen Wahlmann, von 75 Häusern zwei und so auf jedes 50 Häuser mehr, einen mehr.

Kleinere Gemeinden und einzelne Höfe werden den nächstgelegenen Orten zum Wahlgeschäft zugezählt. Die Wahlmänner kommen in der Kreisstadt zusammen und wählen die Deputirten und Ersatzmänner.

Art. 70. Um Wahlmann zu seyn, ist erfoderlich: Genuß des Bürger- oder Nachbarrechts, des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, dreißigjähriges Alter und Ansässigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geschiehet.

Art. 71. Um Deputirter oder Ersatzmann zu seyn, wird, im Stande der Rittergutsbesitzer, erfodert: Genuß des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, 25jähriges Alter und der Besitz oder Mitbesitz eines landtagsfähigen Ritterguts; in den Städten und auf dem Lande außer den Bedingungen des Art. 70 die Entrichtung von wenigstens 15 fl. jährlicher direkter Steuer von Grundstücken oder Gewerben. Der Besitz der Ehefrauen kommt hierin dem Manne zu gut.

Art. 72. Oeffentlich Angestellte, das ist, Staats- und Hofdiener, Militärpersonen, Geistliche, Aerzte, Advokaten bedürfen zur Annahme einer Deputirtenstelle den Urlaub ihrer vorgesezten Behörde.

Art. 73. Jeder kann nur an Einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Wer von zwei oder mehr Klassen oder Bezirken zum Abgeordneten oder Ersatzmann erwählt wird, muß sich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, sonst geht Wahl des Bezirks und der Klasse vor, welcher er selbst angehört und in welchem er wohnt.

Art. 74. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß

Digitized by Google

Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

Art. 75. Die Wahlen der Deputirten geschehen durch absolute Mehrheit der Stimmen, mittelst geheimer Stimmzettel immer für einen Deputirten oder Ersatzmann. Bleiben in fortgesezter Stimmensammlung zulezt gleiche Stimmen für zwei übrig, so entscheidet das Loos. Bei der Wahl der Wahlmänner ist relative Stimmenmehrheit hinreichend.

Art. 76. Alle Wahlen werden unter der Aufsicht der Landesregierung von herzoglichen Kommissarien geleitet. An die Landesregierung werden die Wahlprotokolle eingeschickt. Sie hat die Obliegenheit, unförmliche und gesetzwidrige Wahlen zu kassiren und neue anzuordnen.

Das gleiche Recht steht den Ständen zu. Das Nähere soll durch eine Wahlordnung bestimmt werden.

Art. 77. Die Deputirten werden auf 6 Jahr erwählt. An die Stelle eines wegen Krankheit, Tod, eintretender Unfähigkeit oder dringender Geschäfte abtretenden Deputirten wird der Ersatzmann einberufen.

Art. 78. Bei dem Eintreten als Deputirter leistet ein jeder einen Eid, worin er wiederholt gelobt:

Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen, uneigennützigen Eifer für das Gesammtwohl des Landes.

Art. 79. Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Distrikts und ihrer Klasse, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besondern Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen. —

Kapitel 3.

Pflichten und Rechte der Landstände.

Art. 80. I. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände

Digitized by Google

des Herzogthums ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefodert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Art. 81. Es soll zu dem Ende den Ständen,

a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesezt;

b) die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dieß ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesezt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendig geleistet werden muß, stehet ihnen kein Verfügungsrecht zu.

Es soll

c) ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben Art. 47 getroffenen Bestimmungen gelegt, und diese von ihnen geprüft und respektive anerkannt worden.

Art. 82. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregie-

Digitized by Google

rung überlassen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hiebei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

Art. 83. II. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben, verwaltet werden, ist theils oben schon bestimmt, theils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

Art. 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Bestimmungen die nöthigen Nachweisungen zu geben sind.

Art. 85. IV. Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht bloß die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht bloß die nähern Anordnungen zu Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch sollen dergleichen Gesetze über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und Alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche sie durch landesherrliche Propositionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen die Zustimmung versagt werden können.

Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle andern Anträge in der Ständeversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Art. 86. V. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowohl im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzesentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorg-

Digitized by Google

falt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

Art. 87. VI. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

Art. 88. VII. Den Ständen steht die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiemit zu beauftragendes Kriminalgericht des Landes untersucht und vom Oberappellationsgericht entschieden werden.

Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

Kapitel 4.

Der Landtag.

Art. 89. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

Art. 90. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Landmarschall und von diesem an jeden einzelnen der sämmtlichen Deputirten mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschall zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert seyn sollten, damit an ihrer Stelle die Ersatzmänner

Digitized by Google

einberufen, oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl ersucht werden könne.

Art. 91. Der Landtag ist für gesetzmäßig konstituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Daß dieß der Fall sey, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich geht.

Art. 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemessenen Predigt. Darauf versammeln sich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Kommission.

Die zum erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn, oder dessen Kommissär eröffnet.

Art. 93. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung, wie sie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind.

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschall zu übergeben sind, und auf einen bloß gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann.

c) durch Schreiben oder Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt.

Art. 94. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Diskussion eröffnet, in welcher ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An denselben nehmen die landesherrlichen Kommissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Theil. Sie haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr

Digitized by Google

Beiseyn Zeit zu lassen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Kommissarien nicht zugegen sind.

Art. 95. Ist die Diskussion geschlossen, welches von dem Ermessen des Landmarschalls, bei dem Widerspruch eines Deputirten aber vom Beschluß des Landtages abhängt, so stellt der Landmarschall die zu entscheidenden Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächstfolgenden Tage, nachdem die Kommissarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgestimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit schwarzen oder weißen Kugeln abgestimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen sind sowohl die landesherrlichen Kommissarien als jedes Mitglied zu machen berechtigt, und wenn beide Theile sich nicht vereinigen, so wird vom Landtag darüber durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Entscheidung der dem Landtag vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem andern Tage wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr.

Art. 96. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen bei dem Landesherrn unter Darlegung seiner Gründe in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde.

Ergibt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein.

Digitized by Google

Art. 97. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form:

unterthänigste Erklärung

— oder Bitte

mit der Unterschrift

die getreuen Stände

des Herzogthums

vor.

Art. 98. In den Sitzungen wird ein Protokoll vom Syndikus, unter Aufsicht einer vom Landtag bestellten Kommission, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Diskussionen, wie die Resultate der Abstimmung angibt. Es wird in der nächsten Sitzung verlesen und vom Landmarschall, den beiden Gehülfen, der Redaktionskommission und dem Syndikus unterzeichnet, und, nachdem es von den landesherrlichen Kommissarien in Beziehung auf ihre Erklärungen als richtig anerkannt worden ist, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat

1) der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, Andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen;

2) die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann

3) so weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter eingerufen wird.

Digitized by Google

Art. 100. Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel.

Wenn Wechselarrest oder eine Kriminalunterfuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden.

Art. 101. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

Art. 103. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathskollegiums oder des Landesministeriums kontrasignirt seyn, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist.

Art. 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den kompetenten Obern ausgegangen sind.

Art. 105. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat und dem Landesherrn aus und soll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.

Art.

Digitized by Google

Art. 106. Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1) die ertheilte Begnadigung Niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen;

2) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienst bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann.

Art. 107. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Art. 108. Alle Staatsbeamten sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

Art. 109. An diesem Grundgesetz und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtages etwas geändert werden.

Art. 110. Die ältern landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Korporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre besondern, jezt noch bestehenden

Digitized by Google

privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche bis zu deren Erledigung, ihre kooperativen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 23. Aug. 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. v. Koenitz. von Baumbach.

D. v. Stein. von Fischern.

8.

Herzogthum Sachsen-Meiningen. Wahlordnung für dieses Herzogthum. Vom obigen Datum. *)

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc. haben durch das Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung Unseres Herzogthums vom heutigen Tage die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen die landständische Vertretung durch die drei Stände der vereinigten Landschaft geschehen soll. Zur Vollziehung jener grundgesetzlichen Bestimmungen haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1. So oft nach den Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 76. eine neue Wahl der Abgeordneten erfoderlich ist, wird die Vornahme derselben von dem Landesherrn durch die Landesregierung angeordnet.

I. Wahl der Deputirten im Stande der Rittergutsbesitzer.

Art. 2. Die Wahl der Abgeordneten in der Klasse der Rittergutsbesitzer geschieht nach Art. 64. der landschaftlichen Verfassungsurkunde unmittelbar durch sämmtliche

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Wahlberechtigte, unter der Leitung eines von der Landesregierung aus dem Stande der Rittergutsbesitzer (unbeschadet seiner Wählbarkeit) zu ernennenden Kommissärs und mit Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers.

Art. 3. Dieser Beauftragte beruft die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer seines Wahlbezirks resp. nach Meiningen und Saalfeld zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und Vortrag hat.

Art. 4. Das Resultat der Wahl wird nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von dem Kommissär und von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben.

II. Wahl der Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes.

Art. 5. Zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Städte- und Landbewohner, sind zwei Wahlhandlungen erfoderlich. Die erste hat den Zweck die erfoderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung eines jeden Bezirks nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde zu ernennen; durch die zweite erfolgt die eigentliche Wahl der Abgeordneten.

Die Leitung jener steht in den Städten den Magistraten und auf dem Lande den Ortsvorständen (Schultheißen und Vorstehern) zu, die spezielle Leitung dieser geschieht ebenfalls durch besonders zu ernennende Regierungskommissarien.

Art. 6. 1. Ernennung der Wahlmänner. Jede Stadt und Dorfgemeinde ernennt die nach Maaßgabe der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 69. auf sie kommende Zahl von Wahlmännern, wobei ein jeder Wahlberechtigte seine Stimme für so viele abzugeben hat, als gewählt werden sollen.

Art. 7. Sobald die Verwaltungsämter von der Landesregierung die Anordnung wegen Vornahme der Wahl der Wahlmänner erhalten haben, lassen sie sämmtliche Schultheißen,

Digitized by Google

oder wie die leitenden Vorstände der Gemeinde sonst heißen mögen, vorkommen, um sie über den Zweck der Wahl und das Verfahren gehörig zu belehren, und ihnen diejenigen Vorschriften, welche sie dabei zu beobachten haben, aus der landschaftlichen Konstitution und sonst deutlich auseinander zu setzen.

Art. 8. Die Magistrate und Ortsvorstände haben hierauf Wahllisten zu fertigen, welche nicht nur ein genaues Verzeichniß der Häuser und deren Besitzer, sondern auch eine Angabe derjenigen Einwohner, die nach Art. 68. der landschaftlichen Verfassungsurkunde an der Wahl Theil zu nehmen berechtigt sind, nach der Ordnung der Wohnungen, enthalten.

Art. 9. Sind die Wahllisten zu Stande gebracht, so werden sie in den Städten von dem versammelten Magistrat, auf dem Lande von den Gemeindevorstehern, öffentlich verlesen, berichtiget, und, daß solches geschehen, von dem Magistrate, den Ortsvorgesezten, welche für die Richtigkeit verantwortlich sind, bezeugt, und durch Unterschrift und Beidruckung des Raths- oder Gemeindesiegels beurkundet.

Art. 10. Von den Vorständen der Landgemeinden werden diese Listen den herzoglichen Verwaltungsämtern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt. Findet das Verwaltungsamt etwas zu erinnern, so ordnet es die Berichtigung der Wahllisten an, im Gegenfall aber, sezt es sein Zeugniß der Richtigkeit bei.

Art. 11. Die Vorladung der in der Wahlliste eingetragenen Stimmberechtigten zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner geschiehet von den Magistraten und Ortsvorständen auf die gewöhnliche Weise und an dem gewöhnlichen Versammlungsort. Bei zahlreichen Gemeinden bleibt es denselben überlassen, die Wähler in schicklichen Abtheilungen vorkommen zu lassen.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde zusammen treten, so haben sich die Vorstände über die Zeit und den Ort der Versammlung zu vereinigen.

Digitized by Google

Art. 12. Die Abstimmung geschieht durch Einwerfung eines Zettels, auf welchem der Vor- und Zuname des oder der zu Erkiesenden deutlich geschrieben steht, in ein verdecktes Gefäß. Wenigstens zwei Drittheil der stimmfähigen Einwohner müssen bei dieser Wahl ihre Stimmen abgeben.

Art. 13. Nach Beendigung der Abstimmung werden die Zettel öffentlich verlesen und die Wahlstimmen zu dem über den ganzen Akt von dem Raths- und Gemeindeschreiber aufzunehmenden und von drei Mitgliedern des Magistrats und der Ortsvorstände mit zu unterschreibenden Protokoll verzeichnet.

Art. 14. Das Ergebniß ist den Wählern unverzüglich bekannt zu machen, das Protokoll aber von den Magistraten mit Bericht über die Qualifikation der Wahlmänner an die Landesregierung, und von den Gemeindevorständen an das Verwaltungsamt und durch dieses an die Landesregierung einzusenden.

Art. 15. 2) Wahl der Abgeordneten. Nach Beendigung der ersten Wahl werden die ernannten Wahlmänner eines jeden Bezirks von dem aufgestellten Regierungskommissäre auf einen bestimmten Tag zur Vornahme des zweiten Wahlakts, der Wahl der Abgeordneten in die Kreisstadt einberufen.

Art. 16. Die Wahl selbst wird auf die oben in Art. 4. bezeichnete Art vorgenommen, es ist jedoch das über die Wahl der Abgeordneten im Stande der Bauern aufzunehmende Protokoll neben dem Kommissarius nur von den, dem Akte zugleich als Zeugen beiwohnenden zwei Aeltesten der anwesenden Wahlmänner mit zu unterzeichnen.

Art. 17. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung ohne an einen Auftrag von Seite seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im voraus für nichtig erklärt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Zur Gültigkeit ist bei allen Wahlen der Ab-

Digitized by Google

geordneten die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der auf legale Weise einberufenen Wahlberechtigten resp. Wahlmänner erfoderlich.

Art. 19. Wird eine Wahlversammlung dadurch vereitelt, daß eine zu geringe Anzahl Wähler erscheint, so fallen die verursachten Unkosten den Ausbleibenden zur Last, vorausgesezt, daß sie gehörig einberufen waren, und nicht ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten hat.

Art. 20. Alle Wahlhandlungen müssen von den Magistraten und Ortsvorständen, so wie von den Verwaltungsämtern und Regierungskommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unbefangenheit geleitet werden.

Die Wahldirigenten dürfen sich auf keine Weise in das Innere der Wahl mischen, sondern sie haben sich darauf zu beschränken, die Wählenden mit den Pflichten und Eigenschaften eines Wahlmanns oder Landesabgeordneten bekannt zu machen.

Art. 21. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sobald geschehen, als er von seiner Ernennung in Kenntniß gesezt wird.

Art. 22. Die bei den Wahlversammlungen erscheinenden Individuen erhalten aus der allgemeinen Landeskasse keine Vergütung des etwa gehabten Aufwandes. Den Wahlmännern, welche sich dabei von ihren Wohnsitzen entfernen müssen, passirt eine mäßige Auslösung aus den Mitteln der betreffenden Stadt- oder Ortsgemeinde.

Art. 23. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Landesregierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahlakten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des stattgefundenen Verfahrens an den Landesherrn ein.

Art. 24. Ist das Verfahren unverwerflich, so wird der landschaftliche Ausschuß unter Mittheilung der Akten davon in Kenntniß gesezt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

Art. 25. Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Be-

Digitized by Google

denken, so hat er dieses dem Landesherrn ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung eines nochmaligen Wahl anzutragen.

Art. 26. Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Wähler und Gewählten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohungen zu Stande gekommen ist. Im leztern Falle, findet neben Ungültigkeit der Wahl, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde statt.

Der Bestecher und Bestochene verlieren auch die aktive und passive Wahlfähigkeit. —

Die Landesregierung, zu deren Ressort, nach dem Art. 76 der landschaftlichen Verfassungsurkunde, die obere Leitung der Wahlgeschäfte gehört, ist mit der Ausführung und Erläuterung der gegenwärtigen Wahlordnung beauftragt. Von ihr ergehen daher nicht nur alle Verfügungen, wegen der vorzunehmenden Wahlen, sondern es sind auch alle Anfragen darüber an dieselbe zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 23. August 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. v. Koenitz. von Baumbach.

D. v. Stein. von Fischern.

Digitized by Google

9.

Preußen und Sachsen-Meiningen. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 3. Juli 1829. *)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des großherzoglich hessischen Hausordens; und

Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Ministerresidenten am königlich preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, und Höchstihren Ministerialrath, Karl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des königlich sächsischen Zivilverdienstordens;

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

---

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1829. No. 15.

Digitized by Google

Artikel 1. Seine Majestät der König von Preußen und seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen, wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, Benshausen, Kuehndorff, Meiningen, Henneberg nach Mellrichstadt, ferner in der Richtung von Zelle, Suhl, Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, so weit sie durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Art. 2. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den königlich preußischen und herzoglich sachsen-meiningenschen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesezt, daß es auf keinen Fall die Sätze des preußischen Tarifs vom 28. April 1828. übersteigen soll.

Art. 3. Damit die im Artikel 1. bezeichneten Kunststraßen für Handel und Verkehr möglichst frei benuzt werden können, sollen von allen von Langensalza nach Mellrichstadt und Lichtenfels, und in umgekehrter Richtung von Mellrichstadt und Lichtenfels nach Langensalza, durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der preußisch-gothaischen Gränze bis beziehungsweise zur bayerisch-meiningenschen und meiningen-koburgschen Gränze, vom 1. Oktober d. J. ab, keine Durchgangsabgaben, unter welchem Namen es auch sey, erhoben werden.

Art. 4. Zwischen folgenden preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück,

einerseits, und sämmtlichen sachsen-meiningenschen Landen andererseits, soll vom 1. Oktober d. J. ab, dergestalt ein freier

Digitized by Google

gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Art. 5. Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

1) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

2) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleich kommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 6. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den herzoglich sachsen-meiningenschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, sollen vom 1. Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den herzoglich sachsen-meiningenschen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten preußi-

Digitized by Google

schen Kreise nach Artikel 4. und 5. in jenen Landen Anspruch machen können.

Art. 7. Zwischen den östlichen preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zollinie liegen, und den herzoglich sachsen-meiningenschen Landen soll das gegenseitige Verkehr vom 1. Oktober d. J. an in folgender Art erleichtert werden.

I. Freien Eingang in die östlichen preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der sachsen-meiningenschen Lande sind:

a) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche nach der preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben vom 30. Oktober 1827 jetzo keiner Abgabe unterworfen sind,

1) Farbenerden aller Art. (Preußische Erhebungsrolle No. 4. litt. F.)

2) Flachs, Werg, Heede. (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)

3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel.

α) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsamen, Raps oder Rübsaat,

β) Kleesatt und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien. (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b. 2 und 3.)

4) Kalk und Gyps, gebrannter. (Preußische Erhebungsrolle No. 16.)

5) Schiefertafeln und Schieferstifter (Griffel);

b) in bestimmten Quantitäten für das Jahr:

1) grobe Siebmacherwaaren. (Preußische Erhebungsrolle No. 4.) . . . . 200 Zentner

2) Eisenvitriol, grüner. (Preußische Erhebungsrolle No. 5. e.) . . . . 400 —

Digitized by Google

3) graue Packleinwand u. Segeltuch. (Preußische Erhebungsrolle No. 22. c.) . .	50	Zentner
4) Zwillich und Drillich. (Preußische Erhebungsrolle No. 22. d.)	50	—
5) Theer und Pech. (Preußische Erhebungsrolle No. 37.)	400	—
6) Wollengarn. (Preußische Erhebungsrolle No. 41. b.)	100	—
7) grobe Böttticher- und Drechsler-, Korbflechter, Tischler- und alle rohen oder bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz. (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.) . .	600	—
8) kurze grobe Waaren. (Preußische Erhebungsrolle No. 20. a.)	200	—
9) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut. (Preußische Erhebungsrolle No. 38. c.	100	—

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen preußischen Provinzen in die herzoglich sachsen-meiningenschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der sachsen-meiningenschen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30. Oktober 1827 dermalen keiner Eingangsabgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. (I.) der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allem Land- und Wasserzoll auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangsabgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, statt. Dieser Beschränkung auf

Digitized by Google

eine Quantität sind jedoch die sogenannten Sonnenberger Waaren im Durchgange nicht unterworfen, insofern sie zu den groben kurzen Waaren gehören, und auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden.

Ferner wird den herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dieß dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handelsverträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höhern Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesezt ist.

Art. 8. Vom 1. Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von königlich preußischen und herzoglich sachsen-meiningenschen Unterthanen, welche in dem Gebiet des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dieß soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 9. So weit es bei dem Inhalts der Artikel 3 bis 8, zur Erleichterung des Gränzverkehrs, noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besonderen Verabredung der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Digitized by Google

Dieß gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. 10. Zur Sicherung ihrer landesherrlichen Einnahmen an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, gestatten, daß die preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das herzogliche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der herzoglich meiningenschen Gefälle den herzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den, für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum 31. Dezember 1834 festgesezt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des lezten Jahres von der einen oder der anderen Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere drei Jahre und sofort stets auf drei Jahre als verlängert angesehen.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 3. Juli 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Ludwig August v. Rehdur.

(L. S.) Karl August Friedrich Adolph v. Fischern.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29. August c. und von Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen am 14. August c. ratifizirt worden.

10.

Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehres zwischen Ihren Unterthanen. Vom 4. Juli 1829. *)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha haben in der Absicht, die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche vorzüglich durch örtliche Verhältnisse dem Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Unterthanen entgegenstehen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen

---

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten, Jahrgang 1829. No. 15.

Digitized by Google

Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich russischen St. Annenordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des großherzoglich hessischen Hausordens; und

Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:

Höchstihren Flügeladjutanten und Major, Kammerherrn Busso von Alvensleben, Ritter des königlich preußischen St. Johanniterordens und Inhaber der herzoglich sachsen-koburgischen Militärverdienstmedaille; und Höchstihren geheimen Legationsrath, Ernst Habermann:

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag verabredet worden ist.

Artikel 1. Seine Majestät der König von Preußen und Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha wollen eine Kunststraße in der Richtung von Langensalza über Gotha, Ohrdruff, Zelle, von hier in einer zwiefachen Richtung nach Benshausen und Sühl, von dem leztgenannten Orte über Schleusingen, Hildburghausen, Rodach, Koburg nach Lichtenfels, so weit solche durch Ihre Lande zu führen und nicht bereits vollendet ist, ein jeder kontrahirende Theil auf seinem Gebiete, in einen für Frachtfuhrwerk völlig brauchbaren Zustand herstellen und in solchem auch erhalten lassen.

Art. 2. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den königlich preußischen und herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Landen dienen, wird eine besondere Uebereinkunft vorbehalten. In Absicht der Höhe des Chausseegeldes wird jetzo schon festgesezt, daß es auf keinen Fall die Sätze des preußischen Tarifs vom 28. April 1828 übersteigen soll.

Art. 3. Auf der im Artikel 1. bezeichneten Straße soll das Chausseegeld nicht erhoben werden:

1)

Digitized by Google

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen und des herzoglichen Hauses, ingleichen den landesherrlichen Gestüten gehören;

2) von öffentlichen Beamten, ohne Unterschied, ob es Militär-, Zivil- oder kirchliche Beamten sind, auf Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, ingleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienstuniform;

3) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen.

Art. 4. Damit diese Kunststraße auch für Handel und Verkehr möglichst frei benuzt werden könne, soll von allen von Langensalza nach Lichtenfels, oder umgekehrt von Lichtenfels nach Langensalza durchgehenden Waaren ohne Unterschied, auf der ganzen Strecke von der preußisch-gothaischen bis zur bayerisch-koburgischen Gränze vom 1. Oktober d. J. ab, keine Durchgangsabgabe unter welchem Namen es auch sey, erhoben werden.

Art. 5. Zwischen folgenden preußischen Landestheilen, als:

dem Landkreise Erfurt,
dem Kreise Schleusingen,
dem Kreise Ziegenrück

einerseits, und sämmtlich koburg-gothaischen Landen andererseits, soll vom 1. Oktober d. J. ab dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art, überall in Rücksicht auf Eingangs- und Ausgangsabgaben den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzoll, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder unter einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

Digitized by Google

1) Salz und Salzkarten, indem der Verkehr mit diesen Waaren den, in dem Lande eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleiben;

2) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Das freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere, findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 6. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anlangt, sollen vom 1. Oktober d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Unterthanen der herzoglichen Lande in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten preußischen Kreise nach Artikel 4. und 5. in jenen Landen Anspruch machen können.

Art. 7. Zwischen den östlichen preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zollinie liegen, und den herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Landen soll das gegenseitige Verkehr vom 1. Oktober d. J. an, in folgender Art erleichtert werden:

I. Freien Eingang in die östlich preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der koburg-gothaischen Lande sind,

Digitized by Google

a) in unbestimmter Quantität, außer denjenigen Gegenständen, welche nach der preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben vom 30. Oktober 1827 jetzo keiner Abgabe unterworfen sind;

1) Farbenerde aller Art. (Preußische Erhebungsrolle No 4. litt. F.)

2) Flachs, Werg, Heede. (Preußische Erhebungsrolle No. 8.)

3) Sämereien und Beeren, mit Ausnahme von Anis und Kümmel,

α) Aussaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsamen, Raps oder Rübsaat;

β) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif aufgeführten Sämereien. (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b 2 und 3.)

4) Kalk und Gyps, gebrannter. (Preußische Erhebungsrolle No. 16.)

5) Thönerne Brunnenröhren.

b) In bestimmter Quantität für das Jahr:

1) grobe Siebmacherwaaren. (Preußische Erhebungsrolle No. 4.)	100	Zentner
2) gebleichtes Garn. (Preußische Erhebungsrolle No 22. b.)	150	—
3) Werk und Wau. (Preußische Erhebungsrolle No. 5. 9.)	600	—
4) Terpentin, Terpentinöl, Kienöl, auch Kienruß. (Preußische Erhebungsrolle No. 5. p.)	600	—
5) Anis. (Preußische Erhebungsrolle No. 9. b. 1.)	50	—
6) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen oder bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und		—

Digitized by Google

Maschinen von Holz. (Preußische Erhebungsrolle No. 12. h. Anmerkung.) . . . 600 Zentner
7) kurze grobe Waaren (Preußische Erhebungsrolle No. 20. a.) . . . . . 300 —
8) Zwillich und Drillich (Preußische Erhebungsrolle No. 22. d.) . . . . 150 Zentner.

Wenn der Fall der Einfuhr der vorstehend genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen preußischen Provinzen in die herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben eingelassen werden.

II. Was den Durchgang betrifft, so sollen Erzeugnisse der koburg-gothaischen Lande, welche entweder nach der Verordnung vom 30. Oktober 1827 dermalen keiner Eingangsabgabe unterliegen, jedoch mit Ausnahme von Wolle, rohen Häuten und Lumpen, oder für welche durch die vorangehende Bestimmung des Art. I. der Eingang frei gegeben ist, auch frei von allen Land- und Wasserzöllen auf der Straße von Langensalza über Magdeburg ins Ausland durchgeführt werden können. Für Waaren, bei welchen der freie Eingang nur auf eine bestimmte Quantität zugelassen ist, findet die Befreiung von Durchgangsabgaben auch nur auf eine gleiche Quantität, wie der freie Eingang, statt.

Ferner wird den herzoglichen Unterthanen von allen Waaren ohne Unterschied, ausländischen wie inländischen, welche dieselben auf der Elbe über Magdeburg ausführen oder einführen, der Elbzoll eben so, wie dieß dem inländischen Handel zugestanden ist, völlig erlassen.

III. Wenn, außer den unter I. und II. gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates, außer dem Falle besonderer Handelsverträge, günstigere Bestimmungen getroffen werden, als im allgemeinen Tarif sich vorfinden, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern

Digitized by Google

kontrahirenden Theils zu statten kommen. Dagegen wird keiner der kontrahirenden Theile irgend ein Erzeugniß der Natur oder des Gewerbfleißes aus den Landen des andern kontrahirenden Theils mit einer höheren Abgabe belegen, als in dem allgemeinen Tarif dafür festgesezt ist.

Art. 8. Vom 1. Oktober d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von königlich preußischen und herzoglich koburg-gothaischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dieß soll auch insbesondere von solchen Handel- und Gewerbtreibenden gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 9. So weit es bei dem Inhalt der Art. 4—8. zur Erleichterung des Gränzverkehrs noch eigener Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze, vorbehalten.

Dieß gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungszeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die in vorstehenden Artikeln zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. 10. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Insbesondere wollen Seine herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, gestatten, daß die preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das gothaische Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung gothaischer Gefälle den gothaischen Beamten eine gleiche Befugniß in dem preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht

Digitized by Google

weniger sollen die beiderseitigen Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen hohen kontrahirenden Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen wären.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum 31. Dezember 1834 festgesezt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des lezten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre als verlängert angesehen.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 4. Juli 1829.

(L. S.) Albrecht Fried. Eichhorn.
(L. S.) Busso v. Alvensleben.
(L. S.) Ernst Habermann.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 29. August c. und von Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha am 28. August c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

11.

Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. Juli 1829. *)

Da die Gefälle, welche dem königlich preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß, auf den äußern Gränzen des Staates erhoben werden, mehrere in denselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch das souveräne herzoglich sachsen-gothaische Amt Volkenrode treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen, in Gefolge dieses besondern Verhältnisses, zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinsame billige Uebereinkunft deßhalb getroffen werden kann, so haben Se. herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha Sich zu einer solchen Uebereinkunft, in Rücksicht Ihres obgedachten in dem äußern Umfange der preußischen Staaten eingeschlossenen souveränen Amtes Volkenrode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist darauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. No. 17. vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des königl. preußischen St. Annenordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des großherzoglich hessischen Hausordens, und von Seiten Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha:

durch Höchst Ihren Ministerresidenten den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des königl. preußischen Militär-Verdienstordens, Komthur des großherzogl. sächsischen Ordens vom weißen Falken;

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den königlich preußischen Kassen, als Verbrauchssteuer nach gegenwärtigem Vertrage an Se. herzogliche Durchlaucht, den Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesezt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige königl. preußischer Seits vorzulegende leztdreijährige Reinertrag desselben bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den östlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Sachsen-Koburg und Gotha, davon nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten preußischen Provinzen und der andern zu einem Zollverbande mit denselben gehörigen souveränen Besitzungen deutscher Bundesstaaten zu der Bevölkernng des in den Zollverband aufgenommenen souveränen herzoglichen Amtes Volkenrode berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche leztere nach der dermaligen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel

Digitized by Google

des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zusammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Se. herzogliche Durchlaucht vom 1. Januar 1829 an jährlich erheben lassen werden, auf Ein Tausend Ein Hundert und Dreißig Thaler preußisches Kurant festgesezt worden, welche in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit zwei Hundert zwei und achtzig Thalern fünfzehn Silbergroschen preußisch Kurant durch die königliche Provinzial-Steuerkasse in Magdeburg zu Verfügung Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha gestellt und so weit sie hernach bei Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags fällig seyn wird, binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkte berichtiget werden soll.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der preußischen Zollinie an der äußern Gränze des Staates gelegenen königlich preußischen Landen und dem herzoglichen Amte Volkenrode dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 4. Wenn jedoch in Folge des vorstehenden Artikels auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich preußischen, oder herzoglich sächsischen Gebiete innerhalb der preußischen Zollinie mit besondern Verbrauchssteuern belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen, so ist dazu erfoderlich, daß jene besondern Verbrauchssteuern im herzoglichen Amte Volkenrode auf völlig gleichen Fuß mit den preußischen gesezt, und mittelst gleich strenger Kontrole wirklich erhoben, zugleich auch in keinem

Digitized by Google

Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Art. 5. Für jezt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse des Amts Volkenrode versprechen Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation, so wie auch unter den im 10ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salzkonsumtion, die leztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen lassen.

Art. 6. Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen gestatten, daß die königlichen Steuerbeamten durch Revision der in dem Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrolen der herzoglichen Hebestellen, von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden preußischen Maisch- und Braumalzsteuergesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit diesem Dienste in dem Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Sr. Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erfoderlichen Diensteid leisten, und das königlich preußische und herzoglich sachsen-koburg-gothaische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalzsteuer in der königlich preußischen Provinz Sachsen und dem herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amte Volkenrode soll vermittelst einer nach der Seelenzahl jener Provinz und dieses Amtes aufzustellenden Antheilsberechnung zwischen beiden Regierungen in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorge-

Digitized by Google

legt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Art. 8. Die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung wird, ohne Zustimmung der königlich preußischen Regierung, keine Vermehrung der Zahl der gegenwärtig im Amte Volkenrode bestehenden Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf welchem eine solche angelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von fünfzehn tausend Thalern habe.

Art. 9. Von denjenigen Waaren, welche mit Attesten der herzoglichen Schloßhauptmannschaft für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bei der nächsten Quartalerhebung des Antheils Sr. herzoglichen Durchlaucht an den Gesammteinkünften, statt baaren Geldes, in Zahlung angerechnet werden.

Art. 10. Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verstatten. Dagegen erklärt sich die königlich preußische Regierung bereit, eine dem Verbrauche von Volkenrode angemessene Quantität Karten, welche mit dem herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Kartenstempel versehen und mit herzoglich gothaischen Kammeratteſten begleitet sind, aus dem Herzogthum Gotha über das Hauptzollamt Langensalza, nach vorausgegangener gehöriger Deklaration in dem leztern frei nach Volkenrode eingehen zu lassen.

Auch will die königlich preußische Regierung gestatten, daß der Salzbedarf für das Amt Volkenrode, wie solcher nach den Grundsätzen der preußischen Verwaltung für den Kopf zu bestimmen ist, abgabenfrei, jedoch unter angemessener Kontrole, aus der neu angelegten Saline Buffleben bei Gotha in das gedachte Amt eingeführt werde. Die Bestimmung der Kontrole bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten, wo-

Digitized by Google

bei man darauf sehen wird, daß das Salz auf einem bestimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen, von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt werde.

Art. 11. Was die Befreiung des Ein- und Ausgangszolles auf diejenigen Fohlen betrifft, welche aus dem Amte Volkenrode auf die herzoglichen Waldtriften und von da wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Se. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spur begangenen Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Se. Durchlaucht von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen alle entweder durch die königlichen Zoll- oder Steuerbeamten in dem Amte Volkenrode entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der herzoglichen Behörden gelangenden Verletzungen der in der königlichen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818, deßgleichen in der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8. Februar 1819 oder der in den spätern diese Gegenstände betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften von Ihren Gerichten, sofern solche nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deßhalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen des herzoglichen Amtes Volkenrode als publizirt und bekannt vorausgesezt werden sollen, bestrafen lassen. Die

Digitized by Google

Geldstrafen, auf welche die herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunziantenantheils, lediglich anheim.

Dagegen sichern Se. Majestät der König von Preußen Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha für das Amt Volkenrode volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen zu.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages soll bis zum Schlusse des Jahres 1834 währen, und derselbe, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 14. Dieser Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zur Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten, mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. Juli 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Ludwig Heinrich v. L'Estocq.

Gegenwärtiger Vertrag ist zu Berlin den 29. August und zu Koburg den 12. August 1829 ratifizirt worden.

Digitized by Google

12.

Nassau und Hessen (Kurfürstenthum). Bekanntmachung des herzoglich nassauischen Staatsministeriums, den mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Erleichterung des Verkehrs des herzoglichen Amts Reichelsheim abgeschlossenen Vertrag betreffend. Wiesbaden, den 26. September 1829. *)

Nachdem zwischen der kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung, dann zwischen der herzoglich nassauischen und großherzoglich hessischen Regierung (Verordnungsblatt No. 9. vom 30. Juni 1829) unter dem 27. Mai l. J. separate Verträge über die Herstellung eines möglichst freien Verkehrs zwischen dem kurfürstlich hessischen Amte Dorheim und dem herzoglich naussauischen Amte Reichelsheim auf der einen, und dem Großherzogthum Hessen auf der andern Seite abgeschlossen worden sind, der dadurch für die Unterthanen der vorgenannten beiden Aemter beabsichtigte wohlthätige Zweck aber nicht vollständig erreicht werden kann, wenn nicht auch die nämlichen Erleichterungen in dem Verkehr derselben unter sich eintreten, so ist zwischen der herzoglich nassauischen und kurfürstlich hessischen Regierung nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Art. 1. Beiderseitige Regierungen gestatten in besagten beiden Aemtern Reichelsheim und Dorheim den zollfreien Durchgang der Gegenstände und Waaren jeder Art, welche:

entweder zum Verbrauch eines Amtes durch das andere eingeführt, oder aus einem derselben durch das andere in das Ausland ausgeführt werden.

Auf die gesetzlichen Weg- und Brückengelder hat diese Befreiung keinen Bezug.

---

*) Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. No. 11. vom 5. Oktober 1829.

Digitized by Google

Art. 2. Zwischen den genannten beiden Aemtern findet ein freier Verkehr in der Art statt, daß Gegenstände und Waaren jeder Art, insoweit deren Vertrieb gesetzlich stattfindet, aus einem Amte in das andere ungehindert übergehen und irgend Lizent- oder Zollabgaben davon nicht erhoben werden. Die etwa nöthig scheinenden nähern Bestimmungen, wegen der Legitimation und der Ursprungsbescheinigungen bei dem Uebergange der Waaren aus einem Amte in das andere, bleiben der Verabredung der beiderseitigen vollziehenden Behörden überlassen, welche sich darüber benehmen werden.

Art. 3. Die gegenseitig ertheilte Zusicherung der lizent- und zollfreien Einführung der Gegenstände und Waaren aller Art erstreckt sich nicht auf die in beiden Aemtern gesetzlich bestehenden inneren Konsumtionsauflagen. Vielmehr sind alle Gegenstände, welche aus einem Amte in das andere zur Konsumtion übergehen, denjenigen Abgaben und Kontrolen unterworfen, welche für die Unterthanen des Gebiets, wohin die Einführung erfolgt, für deren Erzeugnisse gesetzlich vorgeschrieben sind.

Es wird diese Uebereinkunft, welche sofort in Wirksamkeit tritt und bis zum lezten Dezember 1834 dauert, insofern nicht eine weitere Verlängerung verabredet wird, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Vollziehung derselben die herzogliche Generalsteuerdirektion beauftragt ist.

Wiesbaden, den 26. September 1828.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr v. Marschall.

Vdt. Stein.

Digitized by Google

weniger sollen die beiderseitigen Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen unverzüglich nachkommen, und auf deßfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen hohen kontrahirenden Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen wären.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum 31. Dezember 1834 festgesezt, und wenn derselbe in den ersten drei Monaten des lezten Jahres von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, so wird er auf fernere drei Jahre, und sofort stets auf drei Jahre als verlängert angesehen.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 4. Juli 1829.

(L. S.) Albrecht Fried. Eichhorn.
(L. S.) Busso v. Alvensleben.
(L. S.) Ernst Habermann.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 29. August c. und von Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha am 28. August c. ratifizirt worden.

Digitized by Google

11.

Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Gränze des königlich preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. Juli 1829. *)

Da die Gefälle, welche dem königlich preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß, auf den äußern Gränzen des Staates erhoben werden, mehrere in denselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch das souveräne herzoglich sachsen-gothaische Amt Volkenrode treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen, in Gefolge dieses besondern Verhältnisses, zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinsame billige Uebereinkunft deßhalb getroffen werden kann, so haben Se. herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha Sich zu einer solchen Uebereinkunft, in Rücksicht Ihres obgedachten in dem äußern Umfange der preußischen Staaten eingeschlossenen souveränen Amtes Volkenrode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist darauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. No. 17. vom Jahre 1829.

Digitized by Google

Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des königl. preußischen St. Annenordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des großherzoglich hessischen Hausordens, und

von Seiten Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha:

durch Höchst Ihren Ministerresidenten den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des königl. preußischen Militär-Verdienstordens, Komthur des großherzogl. sächsischen Ordens vom weißen Falken;

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Art. 1. Der Betrag des aus den königlich preußischen Kassen, als Verbrauchssteuer nach gegenwärtigem Vertrage an Se. herzogliche Durchlaucht, den Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesezt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige königl. preußischer Seits vorzulegende leztdreijährige Reinertrag desselben bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den östlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Sachsen-Koburg und Gotha, davon nach dem Verhältniß der Bevölkerung der gedachten preußischen Provinzen und der andern zu einem Zollverbande mit denselben gehörigen souveränen Besitzungen deutscher Bundesstaaten zu der Bevölkernng des in den Zollverband aufgenommenen souveränen herzoglichen Amtes Volkenrode berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche leztere nach der dermaligen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesezlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel

Digitized by Google

des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zusammen genommen betrage.

Art. 2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Se. herzogliche Durchlaucht vom 1. Januar 1829 an jährlich erheben lassen werden, auf Ein Tausend Ein Hundert und Dreißig Thaler preußisches Kurant festgesezt worden, welche in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit zwei Hundert zwei und achtzig Thalern fünfzehn Silbergroschen preußisch Kurant durch die königliche Provinzial-Steuerkasse in Magdeburg zu Verfügung Sr. herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Koburg und Gotha gestellt und so weit sie hernach bei Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags fällig seyn wird, binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkte berichtiget werden soll.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der preußischen Zollinie an der äußern Gränze des Staates gelegenen königlich preußischen Landen und dem herzoglichen Amte Volkenrode dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 4. Wenn jedoch in Folge des vorstehenden Artikels auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich preußischen, oder herzoglich sächsischen Gebiete innerhalb der preußischen Zollinie mit besondern Verbrauchssteuern belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen, so ist dazu erfoderlich, daß jene besondern Verbrauchssteuern im herzoglichen Amte Volkenrode auf völlig gleichen Fuß mit den preußischen gesezt, und mittelst gleich strenger Kontrole wirklich erhoben, zugleich auch in keinem

Digitized by Google

Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Art. 5. Für jezt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse des Amts Volkenrode versprechen Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation, so wie auch unter den im 10ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salzkonsumtion, die leztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen lassen.

Art. 6. Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen gestatten, daß die königlichen Steuerbeamten durch Revision der in dem Amte Volkenrode befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrolen der herzoglichen Hebestellen, von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden preußischen Maisch- und Braumalzsteuergesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können. Die mit diesem Dienste in dem Amte Volkenrode beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Sr. Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in dem Amte Volkenrode beiden Landesherren den erfoderlichen Diensteid leisten, und das königlich preußische und herzoglich sachsen-koburg-gothaische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 7. Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalzsteuer in der königlich preußischen Provinz Sachsen und dem herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amte Volkenrode soll vermittelst einer nach der Seelenzahl jener Provinz und dieses Amtes aufzustellenden Antheilsberechnung zwischen beiden Regierungen in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorge-

Digitized by Google

legt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Art. 8. Die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung wird, ohne Zustimmung der königlich preußischen Regierung, keine Vermehrung der Zahl der gegenwärtig im Amte Volkenrode bestehenden Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf welchem eine solche angelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von fünfzehn tausend Thalern habe.

Art. 9. Von denjenigen Waaren, welche mit Attesten der herzoglichen Schloßhauptmannschaft für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bei der nächsten Quartalerhebung des Antheils Sr. herzoglichen Durchlaucht an den Gesammteinkünften, statt baaren Geldes, in Zahlung angerechnet werden.

Art. 10. Se. herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen eine Fabrikation von Spielkarten in Volkenrode nicht verstatten. Dagegen erklärt sich die königlich preußische Regierung bereit, eine dem Verbrauche von Volkenrode angemessene Quantität Karten, welche mit dem herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Kartenstempel versehen und mit herzoglich gothaischen Kammeratteſten begleitet sind, aus dem Herzogthum Gotha über das Hauptzollamt Langensalza, nach vorausgegangener gehöriger Deklaration in dem leztern frei nach Volkenrode eingehen zu lassen.

Auch will die königlich preußische Regierung gestatten, daß der Salzbedarf für das Amt Volkenrode, wie solcher nach den Grundsätzen der preußischen Verwaltung für den Kopf zu bestimmen ist, abgabenfrei, jedoch unter angemessener Kontrole, aus der neu angelegten Saline Buffleben bei Gotha in das gedachte Amt eingeführt werde. Die Bestimmung der Kontrole bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten, wo-

Digitized by Google

bei man darauf sehen wird, daß das Salz auf einem bestimmten Wege, in plombirten Säcken oder Tonnen, von gleichem Gewichte, nach dem Amte eingeführt werde.

Art. II. Was die Befreiung des Ein- und Ausgangszolles auf diejenigen Fohlen betrifft, welche aus dem Amte Volkenrode auf die herzoglichen Waldtriften und von da wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Se. Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spur begangenen Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern. Insofern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Se. Durchlaucht von Sachsen-Koburg-Gotha, wollen alle entweder durch die königlichen Zoll- oder Steuerbeamten in dem Amte Volkenrode entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der herzoglichen Behörden gelangenden Verletzungen der in der königlichen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818, deßgleichen in der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc. vom 8. Februar 1819 oder der in den spätern diese Gegenstände betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften von Ihren Gerichten, sofern solche nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deßhalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen des herzoglichen Amtes Volkenrode als publizirt und bekannt vorausgesezt werden sollen, bestrafen lassen. Die

Digitized by Google

Geldstrafen, auf welche die herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunziantenantheils, lediglich anheim.

Dagegen sichern Se. Majestät der König von Preußen Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha für das Amt Volkenrode volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen zu.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages soll bis zum Schlusse des Jahres 1834 währen, und derselbe, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 14. Dieser Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zur Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten, mit Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 4. Juli 1829.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.) Ludwig Heinrich v. L'Estocq.

Gegenwärtiger Vertrag ist zu Berlin den 29. August und zu Koburg den 12. August 1829 ratifizirt worden.

Digitized by Google

12.

Nassau und Hessen (Kurfürstenthum). Bekanntmachung des herzoglich nassauischen Staatsministeriums, den mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Erleichterung des Verkehrs des herzoglichen Amts Reichelsheim abgeschlossenen Vertrag betreffend. Wiesbaden, den 26. September 1829. *)

Nachdem zwischen der kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung, dann zwischen der herzoglich nassauischen und großherzoglich hessischen Regierung (Verordnungsblatt No. 9. vom 30. Juni 1829) unter dem 27. Mai l. J. separate Verträge über die Herstellung eines möglichst freien Verkehrs zwischen dem kurfürstlich hessischen Amte Dorheim und dem herzoglich naussauischen Amte Reichelsheim auf der einen, und dem Großherzogthum Hessen auf der andern Seite abgeschlossen worden sind, der dadurch für die Unterthanen der vorgenannten beiden Aemter beabsichtigte wohlthätige Zweck aber nicht vollständig erreicht werden kann, wenn nicht auch die nämlichen Erleichterungen in dem Verkehr derselben unter sich eintreten, so ist zwischen der herzoglich nassauischen und kurfürstlich hessischen Regierung nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Art. 1. Beiderseitige Regierungen gestatten in besagten beiden Aemtern Reichelsheim und Dorheim den zollfreien Durchgang der Gegenstände und Waaren jeder Art, welche:

entweder zum Verbrauch eines Amtes durch das andere eingeführt, oder aus einem derselben durch das andere in das Ausland ausgeführt werden.

Auf die gesetzlichen Weg- und Brückengelder hat diese Befreiung keinen Bezug.

*) Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. No. 11. vom 3. Oktober 1829.

Digitized by Google

Art. 2. Zwischen den genannten beiden Aemtern findet ein freier Verkehr in der Art statt, daß Gegenstände und Waaren jeder Art, insoweit deren Vertrieb gesetzlich stattfindet, aus einem Amte in das andere ungehindert übergehen, und irgend Lizent- oder Zollabgaben davon nicht erhoben werden. Die etwa nöthig scheinenden nähern Bestimmungen, wegen der Legitimation und der Ursprungsbescheinigungen bei dem Uebergange der Waaren aus einem Amte in das andere, bleiben der Verabredung der beiderseitigen vollziehenden Behörden überlassen, welche sich darüber benehmen werden.

Art. 3. Die gegenseitig ertheilte Zusicherung der lizent- und zollfreien Einführung der Gegenstände und Waaren aller Art erstreckt sich nicht auf die in beiden Aemtern gesetzlich bestehenden inneren Konsumtionsauflagen. Vielmehr sind alle Gegenstände, welche aus einem Amte in das andere zur Konsumtion übergehen, denjenigen Abgaben und Kontrolen unterworfen, welche für die Unterthanen des Gebiets, wohin die Einführung erfolgt, für deren Erzeugnisse gesetzlich vorgeschrieben sind.

Es wird diese Uebereinkunft, welche sofort in Wirksamkeit tritt und bis zum lezten Dezember 1834 dauert, insofern nicht eine weitere Verlängerung verabredet wird, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Vollziehung derselben die herzogliche Generalsteuerdirektion beauftragt ist.

Wiesbaden, den 26. September 1828.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr v. Marschall.

Vdt. Stein.

Digitized by Google

13.

Griechen. Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV. Band Seite 333 abgebrochenen Aktenstücke.)

8. Dekret der Nationalversammlung, die Unterhandlungen über das endliche Schicksal Griechenlands betreffend. Argos 2. August 1829. *)

Nachdem die vierte Nationalversammlung der Griechen die diplomatischen Aktenstücke, die ihr von Sr. Exzellenz dem Präsidenten von Griechenland durch das Organ des Sekretärs der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden sind, ihrer sorgfältigen Erwägung unterzogen hat; — nachdem sie mit gleicher Aufmerksamkeit 1) die Note vom 18. Mai, welche der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, Hr. Dawkins, im Namen der verbündeten Höfe an die griechische Regierung bei Zustellung des Protokolls vom 22. März 1829 **) gerichtet hat, 2) das amtliche Schreiben Ihrer Exzellenzen der Botschafter von Frankreich und Großbritannien aus Smyrna vom 9. Juni, 3) die Antworten Sr. Exzellenz des Präsidenten vom 23. Mai und 5. Juni auf die erwähnten Mittheilungen, geprüft hat; — in Betracht, daß die Regierung, indem sie sich dem ernsten und schwierigen Geschäfte der Beantwortung dieser Mittheilungen unterzog, es für ihre Pflicht hielt, nicht von den Grundlagen abzuweichen, welche die Nationalversammlung zu Epidaurus für die Wiederherstellung Griechenlands aufgestellt hat, ***) und die in den Instruktionen vom 26. April 1826, die sie der von ihr errichteten diplomatischen Kommission übergab, auseinander gesetzt sind; — in Betracht, daß die besagten Instruktionen sich über die Wünsche

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2. Oktober.
**) Dieses Protokoll siehe XIV. Bd. Seite 421.
***) Der deßfallsige Beschluß der Nationalversammlung zu Epidaurus befindet sich im V. Bande S. 201.

Digitized by Google

sché Griechenlands so ausdrücken, wie es die großen Interessen, für die es kämpfte, unabänderlich erheischen, und wie die Verpflichtungen es erfodern, welche Griechenland vor Gott und den Menschen, sowohl gegen sich selbst als Nation, als gegen jeden Einzelnen von den Griechen einging, die ihr Hab und Gut aufgeopfert, und die in dem Kampfe für die heilige Vertheidigung ihres Vaterlandes ihr Blut vergossen haben; — in Betracht, daß diese Verpflichtungen unverletzlich sind und bleiben müssen, weil sie von der Ehre und der Religion geboten und geheiligt sind: — dekretirt die vierte Nationalversammlung der Griechen:

Artikel 1. Die Grundlagen, denen Se. Exzellenz der Präsident bei den Einwürfen gefolgt ist, die er der gerechten Würdigung der verbündeten Höfe in seinem Manifeste vom 23. Mai und in seiner Note vom 5. Juni vorgelegt hat, werden nach ihrem ganzen Umfange genehmigt und gutgeheißen.

Art. 2. Es wird Sr. Exzellenz dem Präsidenten J. A. Capodistrias die Vollmacht ertheilt, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, wozu ihn die verbündeten Höfe einladen dürften, um über die Bedingungen in Ansehung der Vollziehung des Londoner Traktats übereinzukommen; derselbe soll sich hiebei übrigens an die in dem Artikel 1. aufgestellten Grundsätze halten, und sich auf die Grundlagen stützen, welche von der Nationalversammlung zu Epidaurus aufgestellt, und nach denen die Instruktionen vom 26. April 1826 von derselben abgefaßt worden sind.

Art. 3. Die Bedingungen, worüber man übereingekommen seyn dürfte, sollen für die Nation erst dann verbindlich seyn, wenn sie von ihren bevollmächtigten Repräsentanten anerkannt und bestätigt seyn werden.

Argos, den 2. August 1829.

Der Präsident: Georg Sissini.

Der Vicepräsident: J. Mavrommati.

Die Sekretäre: Jakovaki Rizo; N. Chrysogelo.

(Folgen die Unterschriften der übrigen Mitglieder der Nationalversammlung.)

Digitized by Google

9. Dekret der Nationalversammlung, die vorläufige Bestätigung des bisherigen Regierungssystems mit einigen Modifikationen, und Errichtung eines Senats an die Stelle des Panhellenions betreffend. Argos 2. August 1829. *)

Nachdem die vierte Nationalversammlung der Griechen reif und gründlich über die Ursachen, welche die am 30. Jänner 1828 bekanntgemachte Akte No. 58 des Senats veranlaßt haben, nachgedacht; — nachdem sie zugleich die Botschaft der Regierung vom 23. Juli, so wie sämmtliche auf die gegenwärtige provisorische Organisation des Staates sich beziehende Dekrete in Erwägung gezogen hat; — überzeugt, daß es unter den schwierigen Verhältnissen, welche das Vaterland im Jännermonat 1828 bedrohten, unmöglich war, den Staat anders, als durch ein provisorisches System zu regieren; — endlich erwägend, daß es auch jezt noch, bei dem gegenwärtigen kritischen Zustande der Nation, wo sie sich dem Ende ihrer langen Leiden und ihrer großen Aufopferungen zu nähern scheint, unmöglich ist, das Ziel ihrer Kämpfe, nämlich Grundgesetze, auf unabänderliche Grundlagen gebaut, in Ausführung zu bringen, anders zu erreichen, als durch Fortdauer desselben provisorischen, gehörig modifizirten Systems — dekretirt die vierte Nationalversammlung der Griechen:

1) Die von dem gesetzgebenden Körper (Senat) unterm 30. Jänner 1828, zu Aegina erlassene Akte, wird mit nachstehenden Modifikationen bestätiget.

2) Da nach dem Artikel 1. das Dekret vom 1. Februar 1828, wodurch die provisorische Regierung eingesezt wurde, **) das Panhellenion seine Funktionen (die ihm nur bis zum Zusammentritt einer neuen Nationalversammlung übertragen worden waren), eingestellt hat, so wird dieser Rath

*) Aus dem österr. Beobachter vom 7. Oktober.

**) S. XI. Band S. 8

Digitized by Google

durch einen andern, welcher gleichfalls aus sieben und zwanzig Mitgliedern bestehen, und den Namen Senat (γερουσια) führen soll, ersezt.

3) Einundzwanzig Mitglieder des Senats werden von dem Präsidenten Griechenlands aus einer Liste von dreiundsechzig Kandidaten, welche die Nationalversammlung ihm vorlegt, gewählt; die Wahl der übrigen sechs Mitglieder wird dem Präsidenten überlassen.

4) Die Mitglieder des Senats, welche in Todes- oder Dimissionsfällen durch andere ersezt werden müssen, werden von dem Präsidenten nach Anleitung des vorstehenden Artikels gewählt.

5) Der Senat gibt sein Gutachten über alle Dekrete, die nicht rein administrativ sind; in diesem Falle müssen sie jedoch dem Senate vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden, haben aber provisorisch Gesetzeskraft.

6) Falls der Senat anderer Meinung als die Regierung seyn sollte, wird das Dekret dennoch in Vollzug gesezt werden; aber die Verantwortlichkeit dafür gegen die Nationalversammlung fällt sodann ganz auf die Regierung.

7) Ausgenommen von vorstehendem Artikel ist jeder Fall, wo von Verfügungen über Nationalgüter, oder von irgend einer andern Maaßregel, die sich auf das Eigenthum oder auf die Finanzen des Staates bezieht, die Rede ist. Kein Dekret über diese Gegenstände soll in Vollzug gesezt werden, wenn es nicht vorher von dem Senat genehmiget worden.

8) Die Gerichtsordnung soll provisorisch nach dem gegenwärtigen System, jedoch mit denjenigen Modifikationen aufrecht erhalten werden, welche die Erfahrung an die Hand geben wird. Die Regierung wird aber zu gehöriger Zeit dafür sorgen, daß die Richter für Lebenszeit unentsetzbar seyen, und daß die öffentliche Justizpflege organisirt werde.

9) Alle übrigen Zweige der innern Staatsregierung, worüber in den vorstehenden Artikeln nichts bestimmt ist, blei-

Digitized by Google

den provisorisch in ihrer gegenwärtigen Ordnung; aber auch bei diesen werden diejenigen Modifikationen stattfinden, welche die Erfahrung erheischen dürfte.

10) Der Präsident hat Vollmacht, die Ministerien und den Senat nach der Art zu organisiren, die er am zweckmäßigsten findet, um den Zeitpunkt schneller herbeizuführen, wo die Nation durch verfassungsmäßige und definitive Gesetze regiert werden kann.

11) Die Regierung wird das Gutachten des Senats über die Revision der Verfassungen, über den Entwurf eines Grundgesetzes, und über Entwürfe zu Gesetzbüchern einholen.

12) Die Regierung wird, gestützt auf die dem gegenwärtigen Dekrete beigefügten Grundlagen zu diesen Arbeiten schreiten und, sobald selbige beendiget seyn werden, die gegenwärtige Nationalversammlung neuerdings einberufen.

13) Wenn, was Gott verhüten möge, das Ableben des Präsidenten vor Einberufung der Nationalversammlung erfolgen sollte, soll selbe unmittelbar mittelst Erlasses einer Regierungskommission zusammenberufen werden, welche der Präsident für diesen Fall ernennen, und ihr seine Vollmacht kraft einer schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten und mit seinem Privatsiegel versehenen Akte übertragen wird. Zwei ganz gleichlautende Abschriften dieser Akte, beide mit seinem Privatpettschaft versiegelt, sollen, eines in die Hände des Staatssekretärs, das andere dem Senate übergeben werden.

14) Die Nationalversammlung wünscht, daß der Präsident der Regierungskommission mittelst Testaments die detaillirte Erläuterung des Planes zur politischen Restauration des Vaterlandes, mit welchem sich Se. Exzellenz beschäftiget, hinterlassen möge.

Grundlagen, nach welchen die Regierung bei Revision der Verfassungsakten von Epidaurus, Astro und Trozen, wie auch bei Entwerfung

Digitized by Google

des Planes zu dem Staatsgrundgesetze, und anderen hiezu gehörigen Gesetzen arbeiten soll.

Artikel 1. Die Regierung soll sich bei Revision der Verfassungen an die von den Nationalversammlungen zu Epidaurus, Astro und Troezen befolgten Grundsätze halten.

Art. 2. Die Gränzen und Modalitäten der Ertheilung des Bürgerrechtes sowohl für eingeborne Griechen, als für Fremde, sollen genau bestimmt werden.

Art. 3. Die erfoderlichen Eigenschaften der Bürger zu dem Rechte einer Wahlstimme, so wie die Art und Weise, wie sie dieses Recht ausüben können, sollen bestimmt und gleichförmig festgesezt werden.

Art. 4. Ein in zwei Rathsversammlungen getheilter Senat soll die gesetzgebende, zugleich mit der vollziehenden Gewalt ausüben; die Zahl der Senatoren, die Art, wie die Eparchien zur Wahl derselben mitzuwirken haben, die Organisation der beiden Rathsversammlungen, und der Antheil, welchen jede dieser Versammlungen, gemeinschaftlich mit der vollziehenden Gewalt, an der Abfassung der Gesetze haben soll, werden besonders festgesezt werden.

Art. 5. Die Justizbranche soll, mit Berücksichtigung der Erfahrung, welche das gegenwärtige provisorische System an die Hand gibt, definitiv organisirt werden; später soll auch die öffentliche Justizpflege, deren Beamte amovibel sind, organisirt werden, die Richter aber sollen auf Lebenszeit ernannt werden.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt soll nach dem Geiste, welcher die Verhandlungen in Troezen leitete, mit denjenigen Modifikationen konstituirt werden, welche die Bevollmächtigten des Volkes in Folge der Transaktionen für nöthig finden dürften, die zur Vollziehung des Londoner-Traktats stattfinden können.

Argos den 2. August 1829.

Der Präsident: G. Sissini.

Der Vicepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

Digitized by Google

10. Dekret der Nationalversammlung, die Finanzen betreffend. Argos 7. August 1829. *)

Die vierte Nationalversammlung der Griechen. Nachdem sie mit Sorgfalt die von der Finanzkommission gelegte Rechnung, dann den Bericht der Prüfungskommission der Finanz- und Intendanzrechnungen, und die muthmaßliche Rechnung des laufenden mit Ende Aprils 1830 zu schließenden Jahres eingesehen; nachdem sie die Akten der Kommission des Panhellenions für das auswärtige Nationalanlehen geprüft hat, und die Nothwendigkeit anerkennt, dem Präsidenten die Mittel an die Hand zu geben, daß er 1) der Nation die nöthigen Einnahmen verschaffen könne, um die Bedürfnisse des laufenden Jahres zu bestreiten, und stufenweise die Einkünfte des Staats mit seinen Bedürfnissen ins Gleichgewicht zu setzen; 2) auf durch Erfahrung geheiligte Grundsätze eine der strengsten Kontrole unterworfene Finanzadministration organisire; 3) die Verbindlichkeiten der Nation erfülle gegen ihre auswärtigen Darleiher, und gegen die Matrosen der Inseln Hydra, Spezzia und Psara; gegen die tapfern Kriegerkorps des Peloponnes und des griechischen Festlandes, und besonders gegen das Truppenkorps, das die Belagerung von Missolunghi ruhmvoll aushielt, und gegen die Truppen unter dem Kommando des tapfern und ruhmvoll gefallenen Karaiskaki, gegen die tapfere Besatzung von Athen, gegen die Provinzialgemeinden und die einzelnen Bürger, die im Dienste des Vaterlandes zur See und zu Lande große Opfer gebracht haben; und endlich 4) den Kredit der Nation nach Innen und nach Außen auf standhaften und unerschütterlichen Grundlagen befestige: — dekretirt die vierte Nationalversammlung der Griechen:

Artikel 1. Das System der bisher von der Regierung befolgten Finanzrechnungslegung und Verantwortlichkeit wird genehmigt, aber eine eigens dazu niedergesetzte Kommission

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9. Oktober.

Digitized by Google

wird alle Rechnungen revidiren, die sowohl die Finanzkommission als die Intendanz (das Kriegskommissariat) vorgelegt haben.

Art. 2. Die Anstalt der Nationalbank und die sie betreffende Verordnung wird bestätigt. Weitere Reglements werden ihr stufenweise die mögliche Entwicklung geben, und die Regierung hat die Vollmacht, eine Nationalbesitzung zur Hypothek zu bestimmen, zur Sicherstellung sowohl der gegenwärtigen als der zukünftigen Aktionäre besagter Nationalbank.

Art. 3. Die Regierung ist ermächtigt, ihre Schritte bei den verbündeten Höfen fortzusetzen, um von der Freigebigkeit derselben die Garantie zu erwirken, die sie behufs der Anleihe von sechzig Millionen Franken nachgesucht hat.

Art. 4. Sollten die Hoffnungen, welche die Nation hierüber hegt, sich nicht verwirklichen, so hat die Regierung von der Nation die Vollmacht, wie sie es am vortheilhaftesten finden wird, bei fremden Bankiers eine Anleihe zu kontrahiren, und dazu einen oder den andern Zweig der besagten Einkünfte, zu Abtragung der Zinsen dieser neuen Anleihe und Tilgung des Kapitals selbst, spezial zu bestimmen, und überdieß den Gläubigern auch die Garantien zu geben, welche die übrigen Nationaleinkünfte überhaupt gewähren.

Art. 5. Die Regierung wird sich auf dem kürzesten Wege mit der auswärtigen Schuld, den hierüber vorgelegten Plan vor Augen habend, beschäftigen; doch wird sie mit Rücksicht auf Recht und Billigkeit sich mit allen denen, die Obligationen von 1824 und 1825 in Händen haben, abfinden, und diese Negoziation zu beendigen sich bestreben, um mit Ehren die Nation von dieser Schuld, und die Nationalgüter von der Hypothek derselben zu befreien.

Art. 6. Die Regierung wird im ganzen Verlauf des gegenwärtigen Jahres keine Aenderung in den bestehenden Reglements machen, noch in den Zollgefällen für ein- und ausgehende Waaren, noch in den übrigen Zweigen der öffentlichen Einkünfte, der Zehnten nämlich, Dreizehnten u. s. w. Aber

Digitized by Google

sie wird unter Mitwirkung des Senats sich beeilen, unverzüglich eben jene Modifikationen anzubringen, die für zweckmäßig werden befunden werden, um a) gleich mit Ende des laufenden Jahres die möglichst gerechte und gleichförmige Vertheilung der Steuern und Regulirung der Zollabgaben einzuführen; b) die Dreizehnten abzuschaffen, ohne den Staat des Ertrags aus denselben zu berauben; c) die Erhebungsart ökonomischer für den Staatsschatz und leichter für die Staatsbürger zu organisiren.

Art. 7. Um die Nationalgüter, so viel es die gegenwärtigen Umstände erlauben, einträglich zu machen, wird die Regierung strenge Maaßregeln ergreifen, um gesetzlich und gleichförmig den Umfang jener Güter und den Zustand alles übrigen Nationaleigenthums zu erheben, indem sie zugleich jeder Gemeinde Nationalländereien zuweisen wird, deren Umfang mit der Zahl der Einwohner im Verhältniß und ihnen nahe liegend sey. Für dermalen aber bleiben diese Ländereien bei den verschiedenen Gemeinden, nach den bestehenden Anordnungen, bis die neuen fertig werden. Die Regierung endlich wird unter Mitwirkung des Senats die zweckdienlichsten Maaßregeln nehmen, um die Erhaltung und Verbesserung der Nationalgüter sicher zu stellen, und so ihren Ertrag zum Vortheile des Staatsschatzes stufenweise zu erhöhen.

Art. 8. Die Regierung ist ermächtigt, unter Mitwirkung des Senats die in Betreff der Vermessung und Kultur der Nationalgüter ergangenen Gesetze unter No. 10, 14, 37, 89, 42, 43, 44 zu reformiren, und die Viehweiden zu reguliren.

Art. 9. Die Regierung wird eine Kommission niedersetzen, deren Geschäft seyn wird, mittelst gesetzlicher Normen alle Streitigkeiten über Eigenthumsrecht zu untersuchen, die aus den vorgefallenen politischen Veränderungen im Vaterlande entstanden seyn möchten. Diese Kommission aber wird nach den Grundlagen arbeiten, welche die Regierung mit Zuziehung

Digitized by Google

des Senats aufstellen wird. Nehmen die streitenden Parteien die Meinung der Kommission an, so soll die Angelegenheit als definitiv entschieden betrachtet werden; widrigenfalls wird an eine andere Kommission appellirt, die der Präsident ernennen, und von deren Entscheidung nicht weiter appellirt werden wird.

Art. 10. Gegenwärtiges Dekret soll in den Kodex der Dekrete eingetragen, und nach der Bestätigung der Regierung übermacht werden, damit es durch den Druck bekannt gemacht und vollzogen werde.

Argos am 7. August 1829.

Der Präsident: G. Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

Die Sekretäre: Jak. Rizo und N. Chrysogelo.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

11. Dekret der Nationalversammlung wodurch dem Präsidenten die Organisation der Land- und Seemacht übertragen wird. Argos, 7. August 1829. *)

Die vierte Nationalversammlung der Griechen, nachdem sie die Mittheilungen der Regierung in Betreff des gegenwärtigen Zustandes der Nationalmacht zu Land und zur See genau geprüft; nachdem sie denselben Zweck wie die Regierung hat die Reglements behufs der Organisirung derselben, nach den Eingebungen der Erfahrung zu verbessern, und indem sie wünscht, der Regierung die Mittel zu bereiten, zu diesem großen Ziele zu gelangen, und zugleich den Staatsbürgern ein ehrenvolles Loos zu versichern, die im Dienste des Vaterlandes zu Land oder zu Wasser die Waffen getragen haben, oder noch tragen werden; im Einklange mit dem Dekrete der Nationalversammlung von Trozen vom 17. Mai 1827 unter Nro. 20. dekretirt.

Artikel 1. Der Präsident, als oberster Kommandant aller Streitkräfte zu Land und zur See, ist ermächtigt, in die

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 10. Oktober.

Digitized by Google

bisherige Organisation der regulären und der irregulären Truppen, wie der Marine, alle die Verbesserungen zu bringen, welche die Erfahrung und das Wohl des Dienstes als nöthig an die Hand geben werden.

Art. 2. Der Präsident ist ermächtigt, das Kaufsviptionsgesetz vom 22. Sept. 1825 *) in Kraft zu setzen, mit Hinzufügung der Modifikationen, die er nöthig finden dürfte, um die Vollziehung dieses Gesetzes mit Anwendung auf alle Provinzen des Staats leicht zu bewirken, und die vortheilhafte Organisirung des Dienstes der Nationalstreitkräfte jeder Provinz möglich zu machen.

Art. 3. Er wird jedem Militär oder Matrosen, der seine Pflichten durch die ganze in der Organisation zu bestimmende Dienstzeit untadelhaft erfüllt haben wird, eine Belohnung in Ländereien, nach Verhältniß seines Dienstgrades, versprechen.

Art. 4. Gegenwärtiges Dekret soll in den Dekretkodex eingetragen, bestätigt und dem Präsidenten übermacht werden, um es durch den Druck bekannt zu machen und zu vollziehen.

Argos, den 7. August 1829.

Der Präsident: G. Hisfini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

Die Sekretäre: Jakowaki Riza. N. Chrysogelo.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

12. Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Entschädigung für diejenigen, welche der Nation außerordentliche Opfer gebracht haben. Argos 10. Aug. 1829. **)

Von dem Wunsche beseelt, die von den früheren Kongressen beschlossenen Anordnungen in Betreff der Entschädigungen, welche die Nation den Inseln Hydra, Spezzia und Ipsara, den Kriegern, welche die Stadt Missolunghi so

*) Dieses Gesetz haben wir im IV. Bande Seite 292 gegeben.

**) Aus dem österreich. Beobachter vom 17. Oktober.

Digitized by Google

tapfer vertheidiget, denen, welche unter den Befehlen des Generals Karaiskaki, unsterblichen Andenkens, gefochten, den Truppenkorps, welche die Besatzung der Akropolis gebildet haben, denen, welche bestimmt waren, die Belagerung derselben aufheben zu machen, den tapfern Truppen des Peloponneses, und des griechischen Kontinents, so wie den Schiffskapitänen der drei oben erwähnten Inseln schuldig ist, zur Ausführung zu bringen; — nach reiflicher Erwägung der Maaßregeln, wodurch die gegenwärtige Regierung die Mittel, diese Akte der Gerechtigkeit zu vollziehen, vorbereitet hat; in Anerkennung, daß unabhängig von denen, welche auf die obenerwähnten Entschädigungen Anspruch haben, andere Bürger wie auch Gemeinden, sowohl von den Inseln als vom Kontinent Griechenlands für den Dienst des Staates in Zeiten der Noth und Krisis beträchtliche Opfer gebracht haben, und daß es gleichfalls billig ist, daß ihre Ansprüche auf Entschädigung berücksichtiget werden, und ihnen Recht widerfahre; — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtiget, die Untersuchung der Ansprüche, welche 1) die Inseln Hydra, Spezzia und Ipsara; 2) das Armeekorps von Missolunghi; 3) das Korps des Generals Karaiskaki, auf Entschädigung haben, fortsetzen zu lassen.

Art. 2. Die Regierung wird auch angemessene Maaßregeln ergreifen, daß einer gleichen Prüfung die Ansprüche unterzogen werden, welche die Kapitäne der drei Inseln, die Truppenkorps des Peloponneses, des Kontinents von Griechenland, und der Inseln, die Zivilbeamten, so wie die Bürger und Gemeinden des Staates, welche ebenfalls Schadloshaltung fodern können, auf eine Entschädigung haben.

Art. 3. Nach Maaßgabe, als die Untersuchung dieser verschiedenen Reklamationen beendigt seyn wird, hat die Regierung, mit Zuziehung des Senats, über den Betrag der

Digitized by Google

den Reklamanten zu bewilligenden Entschädigungen; so wie über den Zeitpunkt und die Art der Zahlung zu entscheiden.

Art. 4. Da die Entschädigungen nur mittelst der Hülfsquellen geleistet werden können, welche sich die Nation durch eine im Ausland kontrahirte Anleihe, durch eine weise Verwaltung der Nationalgüter, und durch Einführung eines großen Buches der Staatsschuld verschaffen kann, so ermächtiget der Kongreß die Regierung: a) Ein großes Buch der Staatsschuld einzuführen, und zu eröffnen, in welches diejenigen, welche Anspruch auf Entschädigungen von Seite des Staates haben, ihre liquidirten Schuldforderungen einschreiben lassen, und die gesetzlichen Zinsen hievon jährlich beziehen können; b) den zehnten Theil des Betrages von der Anleihe, welche die Nation im Auslande zu kontrahiren hofft, abzuziehen, und diese Summe unter die anerkannten Gläubiger im Verhältnisse zum Betrage ihrer Forderungen zu vertheilen; c) allmählich zu Gunsten obgedachter Gläubiger über 200,000 Stremmas Landes, die zu den Nationalgütern gehören, zu verfügen, jedoch mit Ausnahme der Weingärten, der Olivenpflanzungen und des hochstämmigen Holzes. Diese Ländereien aber können den Gläubigern nicht eher als volles Eigenthum übertragen werden, als bis das Schicksal Griechenlands entschieden und die Nationalgüter von den Hypotheken, welche gegenwärtig darauf lasten, befreit seyn werden.

Art. 5. Die Regierung wird bei dem zu befolgenden Liquidationssysteme die drei in vorstehendem Artikel angezeigten Mittel gemeinschaftlich anwenden, und so viel als möglich dergestalt verfahren, daß die von den früheren Kongressen eingegangenen Verbindlichkeiten vor Allem nach Billigkeit erfüllt werden.

Art. 6. Um der Organisation der Nationalmarine eine wahre Konsistenz zu geben, und zu gleicher Zeit den Inseln Hydra, Spezzia und Ipsara ein Mittel darzubieten, die Schiffe, welche der Nation so große Dienste geleistet haben, vor Zerstö-

Digitized by Google

mung zu bewahren, ermächtiget der Kongreß die Regierung, diejenigen dieser Schiffe zu kaufen, welche im Staatsdienste verwendet werden können. Die Regierung wird den Kaufpreis derselben nach einer billigen Grundlage festsetzen, und die Art und die Termine der Zahlung nach den Finanz-Hülfsquellen, die ihr zu Gebote stehen, bestimmen.

Argos, den 10. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

13. Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Bezahlung der unter der türkischen Herrschaft kontrahirten Gemeindeschulden. Argos, 11. August 1829. *)

In Erwägung, daß die Nationalehre erheischt, den Gemeinden der verschiedenen Provinzen des Staates die Mittel zu verschaffen, sich der Schulden, welche sie während der muselmännischen Herrschaft kontrahirt haben, zu entledigen; — in Erwägung, daß ihnen diese Mittel nur durch unmittelbare Dazwischenkunft der Regierung an die Hand gegeben werden können; — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Art. 1. Die Schulden, welche die Gemeinden der verschiedenen Provinzen des Staates gegen Privaten während der muselmännischen Herrschaft kontrahirt haben, sollen erhoben, und der Betrag derselben entweder von den Gerichtshöfen oder von gemischten Spezialkommissionen, welche die betheiligten Parteien und die Regierung gemeinschaftlich zu ernennen haben, bestimmt festgesezt werden.

Art. 2. Ist einmal die Schuld nach Billigkeit festgesezt, so soll der Betrag derselben in das große Buch der Staatsschuld eingetragen werden, dem Gläubiger die Zinsen davon und allmählich das Kapital, nach den mit der Regierung hierüber eingegangen Bedingungen, abgetragen werden.

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 18. Oktober.

Digitized by Google

Art. 3. Der Staat soll seinerseits die Vergütung von den Gemeinden erhalten, zu deren Gunsten er obige Verbindlichkeiten eingegangen hat. Zu diesem Ende wird die Regierung, nach eingeholtem Gutachten der Gemeinden selbst, und mit Zustimmung des Senats, diese oder jene Abgaben einführen, wodurch dem Schatze allmählich die Vorschüsse, welche er zur Bezahlung jener Schulden gemacht hat, ersezt werden können.

Argos, den 11. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

14. Dekret der Nationalversammlung, die öffentlichen Merkmale der Dankbarkeit Griechenlands und des Andenkens an die Ereignisse, welche die Restauration vorbereitet haben, betreffend. Argos 12. Aug. 1829. *)

Der Nationalkongreß wünscht sich Glück, das Organ zu seyn, durch welches die Nation die theuerste ihrer Pflichten erfüllt, indem er ihre Dankbarkeit gegen Gott, der zu ihrer Rettung so viele Wunder gethan, und gegen die verbündeten Souveräne, welche die Nation mit so vielen Wohlthaten überhäuft haben, so wie ihre Erkenntlichkeit gegen die Admirale, gegen die Expeditionsarmee und deren berühmten Anführer, so wie gegen die vielen achtungswerthen Philhellenen aus beiden Welttheilen, ausspricht, welche ihr vielfache Beweise hochherziger Freigebigkeit und vollkommener Ergebenheit gegeben haben.

Der Kongreß weiß diese Obliegenheit nicht besser zu erfüllen, als indem er die Regierung ermächtigt, die geeignetsten Maaßregeln zu treffen, um den künftigen Geschlechtern die Zeichen der Dankbarkeit Griechenlands und das Andenken an

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 25. Oktober 1829. Beilage.

Digitized by Google

die ewig denkwürdigen Ereigniſſe zu hinterlaſſen, welche die Reſtauration Griechenlands vorbereitet haben.

Demzufolge beſchließt der vierte griechiſche Nationalkongreß:

Art. 1. Wenn die Territorialbegränzung Griechenlands und der Sitz der Regierung definitiv feſtgeſtellt ſind, und die Finanzhülfsquellen des Staates es geſtatten, wird die Regierung in der Hauptſtadt dem Erlöſer eine Kirche erbauen.

Art. 2. Die Regierung wird den erhabenen Souveränen durch eine Botſchaft den Ausdruck der Erkenntlichkeit der Nation darbringen. Dieſe Botſchaft wird ſich derſelben Pflicht gegen Se. Majeſtät den König von Bayern entledigen, ſowohl wegen der wiederholten Unterſtützungen, welche derſelbe nach Griechenland geſendet, als wegen der väterlichen Sorgfalt, welche er den griechiſchen Kindern ſchenkte, die er zu ſich hat kommen laſſen, um für ihre Erziehung zu ſorgen.

Art. 3. Die Regierung wird zwei Denkmäler, eines zu Navarin, das andere zu Petalidi errichten laſſen. Das erſtere ſoll das Andenken an den 20. Oktober, dieſen ſo folgenreichen Tag, bewahren, das zweite ſoll an den Tag erinnern, an welchem die Expeditionsarmee ſich auf dem Lande ausſchiffte, welches durch ſie vom Feinde befreit, vor der Rückkehr der Peſt bewahrt, und dem Ackerbau und dem Gedeihen wiedergegeben worden iſt.

Art. 4. Die Regierung wird ermächtigt, einen Ritterorden unter den Auſpizien und dem Namen des Erlöſers zu ſtiften. Durch Verleihung der verſchiedenen Inſignien dieſes Ordens an die Admirale der verbündeten Mächte, an den Oberbefehlshaber des Expeditionsheeres, ſo wie an die Militärs und Beamten, welche jene Offiziere vorſchlagen werden, wird die Regierung einen neuen Beweis der Erkenntlichkeit der Nation geben. Dieſelben Inſignien ſollen den Philhellenen verliehen werden, welche ſich ſeit 1821 der griechiſchen Sache

Digitized by Google

gewidmet, so wie denen, welche dieselbe durch Geldbeiträge unterstützt haben.

Art. 5. Die Namen der im Kampf für die griechische Unabhängigkeit gefallenen Philhellenen sollen auf einem, in der Kirche des Erlösers zu errichtenden Monumente eingegraben werden.

Art. 6. Die Namen der Philhellenen, welche zur Restauration Griechenlands beigetragen haben, sollen in ein Album eingetragen, und dieses auf dem genannten Denkmale niedergelegt werden.

Art. 7. Die Insignien des Ordens des Erlösers soll für jezt nur der Präsident tragen. Der Orden wird den Bürgern als Belohnung verliehen werden, welche dem Vaterlande zu Lande und zu Wasser gedient, oder auf irgend eine Weise zur politischen Wiedergeburt desselben beigetragen haben, sobald ein, den Rang, die Privilegien, die Anzahl der Ordensmitglieder, und die zur Verleihung erfoderlichen Ansprüche feststellendes Gesetz die Genehmigung des Nationalkongresses erhalten haben wird, oder auch früher, wenn die Regierung es angemessen findet.

Argos, 12. August 1829.

(Folgen die Unterschriften.)

15. Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Emission einer Nationalmünze. Argos, 12. August 1829. *)

In Betracht, daß die Würde des Staats die Emission einer Nationalmünze erheischt, und daß die Erleichterung im Verkehr sie nicht minder dringend fodert, besonders hinsichtlich der Münzen von geringerem Werthe, woraus für einen Theil der Bürger nützliche Ersparnisse erwachsen; — nach Prüfung des Planes hinsichtlich der Prägung der Münzen, welcher von dem

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 18. Oktober.

Digitized by Google

dem Panhellenion der Regierung vorgelegt worden ist, und worin der Gehalt der Münzen, die Symbole und Inschriften derselben bestimmt werden; nach aufmerksamer Berücksichtigung der, von der Regierung zu Herbeischaffung der behufs der Einrichtung des Münzgebäudes erfoderlichen Maschinen, genommenen Maaßregeln und der mit Prägung der Münzen angestellten Versuche — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Art. 1. Die Maaßregeln, welche die Regierung zur Errichtung des Nationalmünzgebäudes getroffen hat, so wie Alles, was sich auf die darin angestellten Versuche, die Symbole des Phönix, die Oel- und Lorbeerzweige, die Inschriften: Ἑλληνικὴ Πολιτεία (griechische Regierung) auf der einen, und: ὁ Κυβερνήτης Ἰ. Ἀ. Καποδιστρίας (der Präsident J. A. Capodistrias) auf der andern Seite, die Legirung und den Werth der Silber-, Gold- und Kupfermünzen betrift, werden in ihrem ganzen Umfange genehmiget.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtiget, die ihr zweckdienlich scheinenden Maaßregeln zu ergreifen, um dieses Unternehmen ins Werk zu setzen, und den von dem Panhellenion vorgelegten Plan, wann und wie sie es für gut finden wird, aber nach den obenerwähnten Formen, auszuführen.

Art. 3. Die Regierung wird die Nationalmünze in Kurs setzen, welche im Handel und Verkehr den festgesezten Werth haben soll.

Argos, den 12. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Sisini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

Digitized by Google

16. Dekret der Nationalversammlung hinsichtlich der Zivilliste des Präsidenten. Argos 13. August 1829. *)

In Betracht, daß Se. Exzellenz der Präsident sowohl vor als nach seiner Ankunft in Griechenland den Bedürfnissen des Vaterlandes die Ueberreste seines Vermögens, die sich auf mehr als eine Million türkischer Piaster beliefen, gewidmet hat; — ferner in Betracht, daß Se. Exzellenz bei dem Mangel der Staatshülfsquellen die 12,000 Talaris (spanische Piaster), welche ihm das Panhellenion für seine jährlichen Ausgaben angeboten hatte, nicht angenommen hat; die Nothwendigkeit anerkennend, Sr. Exzellenz die unerläßlichen Mittel zu verschaffen, um die Würde seines Charakters zu behaupten, und die Bedürfnisse seines Hauses zu bestreiten, beschließt der vierte Nationalkongreß:

Artikel 1. Es wird Sr. Exzellenz dem Präsidenten J. A. Capodistrias für seine jährlichen Ausgaben aus der Staatskasse die Summe von 180,000 Phönikes in Nationalmünze (30,000 spanische Piaster) ausgeworfen.

Art. 2. Gegenwärtiges Dekret soll in den Kodex der Dekrete eingetragen, und nach der Bestätigung der Regierung übermacht werden, damit es durch den Druck bekannt gemacht und vollzogen werde.

Argos, den 13. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Siffini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

17. Dekret der Nationalversammlung hinsichtlich der Entscheidung von Kriminalfällen, die vor Ankunft des Präsidenten von Griechenland schon anhängig waren. Argos, 14. August. 1829. **)

In Betracht, daß in den Jahren der Krisis, welche das Vaterland heimsuchten, leider von den Griechen selbst Hand-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Oktober.
**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 27. Oktober.

Digitized by Google

lungen, welche die Person oder das Eigenthum ihrer Mitbürger verletzen, begangen worden sind; — in Betracht, daß wirklich der größte Theil dieser Handlungen weniger Verkehrtheit bei ihren Urhebern anzeigt, als das materielle und nothwendige Resultat der sich damals durchkreuzenden Ereignisse ist; — in Betracht, daß es eine Verletzung der Billigkeit, ein öffentliches Aergerniß, und eine Art von Ermächtigung zur Unordnung seyn würde, wenn den verletzten Parteien keine Mittel, Genugthuung zu erhalten, gewährt werden sollten; — in Betracht, daß die in Frage stehenden Handlungen nur von Männern richtig beurtheilt werden können, welche genaue und umständliche Kenntniß des Ortes, der Person, der Zeit und der Umstände besitzen, aus denen sie hervorgegangen sind; — in Betracht, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe, bei der nothwendig beschränkten Zahl ihrer Mitglieder, nicht im Stande sind, genaue Kenntniß von den zahllosen Details jener Angelegenheiten zu nehmen; — endlich in Betracht, daß die feierlichen Formen der gewöhnlichen Justiz die Wunden von Neuem aufreißen könnten, welche die Zeit bereits zu heilen begonnen hat, während die versöhnende und nur nach Ausgleichung strebende Wirkung des schiedsrichterlichen Amtes selbst die Spuren jener Wunden zu verwischen vermag, wenn man mit Klugheit die Mittel, welche der Gebrauch an den verschiedenen Orten geheiliget hat, oder diejenigen Mittel anzuwenden versteht, die besonders geeignet sind, friedlich gegen einander gestellte Familien zu versöhnen; — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Artikel 1. Alle Streitigkeiten zwischen Eingebornen, welche aus Handlungen, die als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten, und seit dem 28. Februar (alten Styls) 1821 bis zur Installation der provisorischen Regierung im Jänner 1828 begangen worden sind, ihren Ursprung haben, sollen in erster und letzter Instanz von einem aus drei Mitgliedern bestehenden schiedsrichterlichen Tribunal entschieden werden.

Digitized by Google

Art. 2. Jede der beiden Parteien wird einen Schiedsrichter ernennen. Das dritte Mitglied wird unmittelbar von der Regierung ernannt; die Mehrheit von zwei Stimmen entscheidet.

Art. 3. Wenn der Kläger oder der Beklagte seinen Schiedsrichter nicht ernennt, so hat die Regierung das Recht, ihn zu ernennen.

Art. 4. Die Schiedsrichter sollen sich bei ihrem Geschäfte zum Hauptzwecke die Vertilgung feindseliger Leidenschaften, und zur Richtschnur die Billigkeit nehmen.

Art. 5. Bei allen obenerwähnten Rechtsfällen soll der gewöhnliche Rechtsgang befolgt werden mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche die Regierung im Allgemeinen oder für einzelne Fälle nach ihren verschiedenen Kategorien anzuordnen für gut finden dürfte.

Art. 6. Dieses schiedsrichterliche Tribunal entscheidet definitiv über alle solche Streitfälle hinsichtlich des Schadenersatzes, worauf der Kläger sein Recht erwiesen hat; Alles was jedoch die Anwendung der Strafe betrifft, wird der Regierung übertragen.

Argos, den 14. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Siffini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

18. Dekret der Nationalversammlung, die Wiederzusammenberufung der vierten Nationalversammlung und Erneuerung ihrer Sitzungen betreffend. Argos 14. August 1829. *)

In Betracht, daß es unter den Umständen, in denen sich das Vaterland gegenwärtig befindet, dem Kongresse unmöglich ist, sich der ersten und wichtigsten seiner Pflichten, nämlich auf festen Grundlagen beruhende Fundamentalgesetze zur

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Ausführung zu bringen, zu entledigen; in Erwägung des Artikels 3 des ersten, am 3. August d. J. erlassenen, so wie des Artikels 12, des zweiten, am nämlichen Tage erlassenen Dekrets und in Gemäßheit der Akte vom 5. August, Artikel 14, zehnte Sitzung, — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Art. 1. Die Mitglieder des gegenwärtigen Nationalkongresses werden den nachfolgenden vierten Nationalkongreß bilden, der nur als eine Fortsetzung des gegenwärtigen zu betrachten seyn wird.

Art. 2. Sobald die Regierung ihre Arbeiten in Betreff des Entwurfs eines Fundamentalgesetzes beendigt haben wird, oder sobald es die in dem Artikel 3 des ersten Dekrets erwähnten Fälle erheischen werden, wird sie die Mitglieder des gegenwärtigen Nationalkongresses neuerdings einberufen.

Argos, den 14. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

19. Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Ausfuhr von Alterthümern. Argos 14. August 1829 *)

In Berücksichtigung des Artikels 18 der von dem Nationalkongresse zu Troezen promulgirten Regierungsverordnung, welche den Verkauf und die Ausfuhr von Alterthümern aus Griechenland verbietet; — in Erwägung, daß die gegenwärtige Regierung in Gemäßheit des erwähnten Artikels alle an sie gelangten Gesuche um Ausfuhr von Alterthümern abgeschlagen hat; — beschließt der vierte Nationalkongreß:

Art. 1. Alles was von dem Nationalkongresse von Troezen gegen die Ausfuhr von Denkmälern des Alterthums beschlossen worden war, wird bestätigt.

Art. 2. Die Regierung ist nur ermächtigt, die Aus-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 24. Oktober.

Digitized by Google

fuhr von Ueberresten von Alterthümern, und bloß in dem Falle zu erlauben, wenn dieselben zum Behufe archäologischer Forschungen der wissenschaftlichen Institute der verschiedenen Regierungen verlangt werden.

Argos, den 14. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

20. Dekret der Nationalversammlung in Betreff der Verbesserung des Zustandes der Kirche und der Geistlichkeit, dann des öffentlichen Unterrichts. Argos 14. August 1829. *)

Indem der vierte Nationalkongreß es für eine seiner ersten Pflichten hält, seine Aufmerksamkeit auf die Mittel zu richten, welche am geeignetsten sind, die moralische und politische Restauration Griechenlands zu beschleunigen; indem er, als Grundlage dieser Restauration, die durch die Grundsätze unserer heiligen Religion und einer soliden Erziehung bewirkte moralische Wiedergeburt der Bürger betrachtet; — die Nothwendigkeit anerkennend, der Regierung die nothwendigen Hülfsquellen zu verschaffen, um 1) die Lage, in der sich die Kirche und die Geistlichkeit befindet, zu verbessern; 2) das Waisenhaus mit Einkünften, die im Verhältniß zum Zwecke dieses Institutes stehen, zu dotiren; 3) die Verbreitung des wechselseitigen Unterrichts zu befördern, und Normalschulen zu errichten; 4) Schulen des höhern Unterrichts, sowohl für diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, als für die, welche dem Staate in Zivilämtern dienen, oder die Laufbahn der Künste und Wissenschaften betreten wollen, zu stiften; 5) öffentliche Druckereien zu errichten; — beschließt der Nationalkongreß:

Artikel 1. Die Regierung ist vollkommen ermächtigt,

*) Aus der nämlichen Quelle.

auf die von ihr am sichersten und zweckmäßigsten erachtete Weise, sämmtliche Vermächtnisse einzutreiben, welche patriotische Griechen, sowohl im Inlande als im Auslande, zu Gunsten wohlthätiger oder gemeinnütziger Anstalten gemacht haben oder machen werden.

Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senate, Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die frommen Stiftungen, die im Staate bestehen, zu oben erwähnten Anstalten zu verwenden.

Art. 3. Die Regierung wird, unter ihrer unmittelbaren Leitung, eine Kasse errichten, in welcher die von Vermächtnissen und frommen Stiftungen herrührenden Gelder deponirt werden, die in Gemäßheit der Artikel 1 und 2 ausschließend zur Verbesserung der Lage der Geistlichkeit, zur Dotation des Waisenhauses, zur Beförderung des wechselseitigen Unterrichts, zur Errichtung von Normalschulen, öffentlichen Druckereien und höhern Schulen sowohl für diejenigen bestimmt sind, welche sich dem geistlichen Stande widmen, als für die, welche dem Staate in Zivilämtern dienen, oder die Laufbahn der Künste und Wissenschaften betreten wollen.

Argos, den 14. August 1829.

Der Präsident der Versammlung: G. Sissini.

Der Vizepräsident: G. Mavrommati.

(Folgen die übrigen Unterschriften.)

21. Antwort des Präsidenten auf das unter Nro. 16 vorangestehende Dekret der Nationalversammlung vom 13. August. Argos 16. August 1829. *)

Das Dekret unter Nro. 9. vom 13. August, welches der Kongreß mir übermacht hat, sezt die Einkünfte des Staatsoberhauptes fest. In diesem nämlichen Dekret nimmt der Kongreß Rücksicht auf das Wenige, was wir für unsere Person haben thun können, um zu beweisen, daß sich die Griechen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Oktober.

Digitized by Google

durch Opfer und nicht durch persönliche Vortheile zu dem Range erheben können, den ihnen die Nationalunabhängigkeit und die Freiheit versprechen. Wir preisen uns glücklich, daß es uns vergönnt war, für ein so heiliges Werk die Reste unsers geringen Vermögens auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Wir sind weit entfernt, nicht zu hoffen, daß die Nation sie dereinst uns werde wieder erstatten können; allein bis dahin werden wir uns wohl hüten, die Lage ihrer Finanzen dadurch zu belasten, daß wir die Rückerstattung der von uns vorgeschossenen Summen begehren. Wir werden es gleichfalls ablehnen, heute die für die Ausgaben des Staatsoberhauptes ausgeworfene Summe anzunehmen, und so lange unser Privatvermögen hinreicht, werden wir uns enthalten, die Staatsgelder für unsre Bedürfnisse zu berühren. Wenn wir durch die vollständige Erschöpfung unsrer Hülfsquellen dazu genöthigt seyn sollten, werden wir unsre Zuflucht zur Staatskasse nehmen, selbige aber nur mit den Ausgaben belasten, welche die Ausübung unsrer Funktionen nothwendig erheischt. Wir haben dabei bis jezt die strengste Sparsamkeit eintreten lassen, und werden dieß auch ferner thun, denn wir würden es nicht über uns vermögen können, uns selbst die Annehmlichkeiten des Lebens, welche Wohlstand voraussetzen, zu verschaffen, während wir mitten unter Ruinen stehen, und von ganzen Völkerschaften, die im tiefsten Elende schmachten, umringt sind. Sie theilen diese Gesinnungen, meine Herren, und Sie haben dieß so eben bewiesen, indem Sie der Nation in der Eigenschaft ihrer Bevollmächtigten ohne irgend eine Retribution dienten. Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß diejenigen unter Ihnen, welche bei der provisorischen Administration an der Regierung Theil nehmen, so wie die übrigen Bürger, welche hiezu berufen werden, mit uns einsehen werden, daß die Staatsbeamten unter den gegenwärtigen Umständen nicht solche Gehalte, welche im Verhältniß mit ihrer Dienstesstufe oder mit den von ihnen geleisteten Diensten stehen, erhalten können, sondern

Digitized by Google

daß diese Gehalte streng nach den pekuniären Hülfsquellen, über welche die Regierung verfügen kann, bemessen werden müssen.

Argos, 16. August 1829.

Der Präsident von Griechenland:

J. A. Capodistrias.

22. Rede des Präsidenten beim Schlusse der vierten Nationalversammlung. Argos 18. August 1829. *)

An die vierte Nationalversammlung der Griechen:

Präsident von Griechenland:

Mit Gottes Beistand haben Sie durch Ihre Eintracht und durch Ihren Patriotismus den Zweck Ihrer Sendung würdig, und dem Vertrauen, welches die Nation in Sie gesezt hat, entsprechend erfüllt. — Sie haben durch Ihren Beifall unsere Ansicht über den gegenwärtigen Zustand der Nation sanktionirt. Durch Genehmigung der Organisation der provisorischen Regierung haben Sie einstimmig die Grundsätze gebilligt, welche geeignet sind, dazu beizutragen, damit unser Vaterland gedeihe und dem Geschicke entgegenschreite, welches ihm die göttliche Vorsehung bereitet. — Die Regierung arbeitet, kraft der ihr übertragenen Vollmacht, an Erreichung Ihres Zieles; wenn sie aufgefodert werden wird, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, welche die Vollziehung des Londoner Traktats, und demnach das Schicksal Griechenlands zum Zwecke haben, wird sie sich unwandelbar der Gerechtigkeit und Billigkeit der verbündeten Mächte anvertrauen. — Die Erfahrung zum Leitstern nehmend und sich auf keine Weise von den von Ihnen aufgestellten Grundlagen entfernend, wird sich die Regierung mit dem Beistande des Senats (Γερουσια) mit Revision der bestehenden konstitutionellen Akte und mit Abfassung der Fundamentalgesetze beschäftigen; allein, bis die Regierung Sie

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 1. Oktober.

Digitized by Google

abermals zusammenberufen, um ihre Arbeiten zu beurtheilen und über die Gesetzentwürfe, die sie Ihnen vorlegen wird, zu berathschlagen, wird sie im Gefühle ihrer Pflichten, ohne Unterlaß bedacht seyn und ihr ungetheiltes Augenmerk darauf richten, die Nation zum Genusse eines dauerhaften Glückes, unter der Aegide einer konstitutionellen Regierung, vorzubereiten.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird sie eifrigst dahin streben, die rechtmäßigsten und wünschenswerthesten Interessen jeder Provinz und jedes Bürgers auf das homogene und einzige Ziel der nationalen und politischen Wiedergeburt der Hellenen ungetheilt hinzulenken. — So schwierig auch diese Aufgabe zu seyn scheint und so schwach unsere individuellen Kräfte seyn mögen, so hoffen wir dennoch, im Vertrauen auf die Mitwirkung des Senats und sämmtlicher Bürger, welche so, wie Sie, ihre Pflichten fühlen und erkennen, diese Aufgabe zu lösen. Wenn, wie wir es wünschen, das Gefühl Ihrer Pflichten den Sauerteig der Zwietracht, der ohne Zweifel durch die leidigen Ereignisse der Vergangenheit erzeugt wurde, ausgetötet haben wird; wenn sämmtliche Bürger, im Einklange mit den Staatsbeamten, dazu beitragen werden, die zum öffentlichen Wohle schlechterdings nothwendige gute Ordnung herzustellen, so hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß der Gott der Barmherzigkeit die sämmtlichen Bitten Griechenlands erhören werde. — Hören wir nicht auf, zu glauben, daß die verbündeten Mächte alles Mögliche thun werden, die Wünsche der Griechen zu erfüllen, wenn sie mit verdoppeltem Eifer die edle Sache vertheidigen und das große Werk der Wiederherstellung des Friedens im Orient vollenden. — Sie kehren nun, meine Herren, in Ihre Heimath zurück, und es ist Ihre Pflicht, Ihre Mitbürger in Kenntniß ihrer gegenwärtigen Lage zu setzen; es liegt Ihnen ob, ihnen die Maaßregeln zu erläutern, welche die Regierung, von ihnen ermächtigt, zur allmählichen Verbesserung dieser Lage zu ergreifen die Befugniß hatte. — Endlich sind Sie verpflichtet, sie bei der Hoffnung zu erhalten,

Digitized by Google

daß das Ende ihrer langen Leiden und Mühseligkeiten herannaht. — Wir theilen Ihnen durch den Staatssekretär einen Aufruf (der in ihrer Gegenwart vorgelesen werden wird) mit, woraus erhellt, daß Sie durch ihre Berathungen alles, was die Umstände zur Erfüllung der gerechten Wünsche Ihrer Kommittenten, die Ihrem Eifer und Ihrer Thätigkeit anvertraut waren, zu erwarten berechtigen, geleistet haben. — Ich sage nichts, meine Herren, von meiner Dankbarkeit gegen Sie; nicht mit bloßen Worten darf ich Ihnen diese zu erkennen geben; ich will uns wünsche sie Ihnen durch Thaten zu bezeugen; mit unbegränztem Eifer und Weise will ich mich bemühen, sie thätig zu beweisen, indem ich mich bestrebe, die heiligen Pflichten, welche die Nation mir durch Sie übertragen hat, zu erfüllen.

Argos, den 18. August 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär A. Spiliadis.

23. Aufruf an die Griechen beim Schlusse der vierten Nationalversammlung. Argos 18. August 1829. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland an die Hellenen.

Eure Bevollmächtigten kehren in ihre Heimath zurück, wohin sie die Reihe von Akten der Versammlung, als unbestreitbares Zeugniß des Eifers und der Klugheit mitnehmen, womit sie den Zweck der ihnen von euch anvertrauten Sendung erfüllt und das Vertrauen, mit dem ihr sie beehrtet, vollkommen gerechtfertiget haben. Verschiedene dieser Akten betreffen insbesondere die Interessen der Provinzen und die achtbare Klasse der Landbauer. — Die Regierung ist, zugleich mit dem Senate beauftragt, die erfoderlichen Maßregeln zu treffen, damit jeder Eparchie ein mit der Zahl ihrer Einwohner im Verhältniß stehender Landestheil zugewiesen werde. Die Regie-

*) Aus den nämlichen Quellen.

Digitized by Google

rung hat gleichfalls die Reform der gegenwärtigen Einrichtung der Abgaben auf sich genommen; mit Anfang des nächstkünftigen Jahres werden die neuen Maaßregeln, die man ergreifen wird, in Ausführung gebracht werden. Der dreifache Zehnte soll abgeschafft werden, ohne daß jedoch der Staat den Vortheil, den er hieraus zieht, ganz verliere. — In der Verwaltung der Finanzen, diesem so wichtigen Zweige der Regierung, werden verschiedene Modifikationen eintreten, namentlich in der Art der Erhebung der Steuern, welche, ohne die Bürger auf irgend eine Weise zu bedrücken, zu gleicher Zeit vortheilhaft für den Staat seyn wird. — Da es jedoch bis zum künftigen Jahre unmöglich ist, eine Aenderung hierbei vorzunehmen, so sollen die gegenwärtig bestehenden Vorschriften bis dahin in Kraft bleiben und die öffentlichen Beamten hierüber mit aller möglichen Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit wachen. — Der Kongreß hat der Regierung auch die Vollmacht gegeben, der Nation durch eine Anleihe die Geldmittel zu verschaffen, deren sie so dringend bedarf. — Durch diese und andere ähnliche Hülfsquellen, welche das Augenmerk einer vorsichtigen und gerechten Regierung sind, werden die Provinzen die Unterstützungen erhalten, deren sie zum Wiederaufbau der vom Feinde zerstörten Städte, zur Verbesserung des Ackerbaues, und endlich zur Belebung der Industrie und des Handels unerläßlich bedürfen. — Die Aufmunterung des wechselseitigen Unterrichts vorzüglich und die Errichtung von Normalschulen und zu gehöriger Zeit von höheren Unterrichtsanstalten in den verschiedenen Theilen Griechenlands haben Anlaß zu Erlassung eines eigenen Dekrets gegeben, welches die Regierung in Vollzug zu setzen sich beeifern wird. — Aus allem diesem werdet ihr euch überzeugen, daß die Heilung eurer Uebel und euer Glück der Gegenstand der Berathungen eurer Repräsentanten und der Sorgfalt der Regierung gewesen ist. — Um aber die Früchte ihrer Arbeiten zu ernten und ihnen die erwünschte Wirksamkeit zu geben, müßt ihr in dem Grade einig seyn, daß ihr im Stande seyd, die

Digitized by Google

Lügen und treulosen Kunstgriffe derjenigen zurückzuweisen, welche sich bemühen werden, Zwietracht unter euch auszustreuen und die wahren Interessen des Vaterlandes zu erkennen sich sträuben. — Solchergestalt gekräftiget, werdet ihr — jeder in der Sphäre seiner Pflichten — wirksam zu dem großen Werke eurer nationalen und politischen Wiedergeburt beitragen können. — Solchergestalt werdet ihr auch in Zukunft nicht aufhören, der Wohlthaten, welche die göttliche Vorsehung über euch auszuschütten sich gewürdigt hat, und des edlen und hochherzigen Wohlwollens würdig zu erscheinen, welches sowohl die verbündeten Mächte, als die Christen beider Hemisphären bei eurem Kampfe bewiesen haben.

Argos den 18. August 1829.

Der Präsident von Griechenland:

J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

14.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV Band Seite 246 abgebrochenen Aktenstücke.)

58. Dekret, die Ernennung des französischen Maréchal de Camp Trezel, zum Generaldirektor der regulären griechischen Truppen betreffend. Argos 3. August 1829. *)

Griechische Regierung.

Der Präsident von Griechenland.

In Erwägung, daß der Obrist von Heiddeger sich durch den üblen Zustand seiner Gesundheit genöthigt sieht, seine Funktionen, die er bis jezt ausübte, niederzulegen, um in

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 3. Oktober.

Digitized by Google

sein Vaterland zurückzukehren; — daß der Herr Oberbefehlshaber der französischen Truppen in der Morea dem Maréchal de Camp Trezel, Chef des Generalstabs dieser Truppen, die Erlaubniß ertheilt hat, die Leitung der regulären Truppen Griechenlands unter den Befehlen der Regierung dieses Landes zu übernehmen, dekretirt:

Artikel 1. Der Maréchal de Camp Trezel wird zum Generaldirektor der griechischen regulären Truppen ernannt.

Art. 2. Derselbe wird in dieser Eigenschaft die täglichen Berichte der Chefs der verschiedenen Korps dieser Truppen, so wie die der Waffeninspektoren empfangen. Die Kommandanten der festen Plätze werden ihm ebenfalls von Zeit zu Zeit Berichte über Alles erstatten, was die Disziplin, die Instruktion, die Verwaltung und die Bewegungen der unter ihnen stehenden Truppen, ferner die Bauten oder Ausbesserungen militärischer Gebäude in gedachten Plätzen, den Zustand ihrer Verproviantirung und Ausrüstung anbelangt.

Art. 3. Der Generaldirektor wird Uns einen summarischen Auszug aus diesen Berichten vorlegen, um Uns seine Meinung über jeden von den Gegenständen, welche eine Entscheidung erheischen dürfte, kund zu geben.

Art. 4. Er wird in Ansehung der regulären Truppen aller Waffengattungen den Posten eines Generalinspektors bekleiden. — Als Depositär der Archive der regulären Korps wird er die Ansprüche konstatiren, die jeder Militär zufolge der Gesetze und Dekrete auf Beförderungen oder auf anderweitige Belohnungen erworben haben dürfte, die der Staat der guten Aufführung, der Dauer und der Beschaffenheit der Dienste seiner Vertheidiger bewilligt.

Art. 5. Bei jeder sich ereignenden Stellenerledigung oder Errichtung neuer Stellen bei den regulären Truppen, wird Uns der Generaldirektor die von dem Korpskommandanten gethanen Vorschläge vorlegen und sein motivirtes Gutachten über jeden der designirten Offiziere hinzufügen. Dieselben Formen

Digitized by Google

werden beobachtet werden, wenn solche Strafen, die mehr als simple Disziplinarstrafen sind, oder die nicht zur Kompetenz der Kriegsgerichte gehören, gegen einen Offizier verhängt werden sollen.

Art. 6. Alle persönlichen Gesuche oder Forderungen, welche die zum regulären Korps gehörenden Militärs Uns zu überreichen haben, sind durch den Generaldirektor an Uns zu befördern. Wenn sie selbige jedoch geheim zu halten wünschen, so können sie ihm ihre Briefe versiegelt überreichen, mit der beigefügten Bitte, sie in diesem Zustande an Uns gelangen zu lassen.

Art. 7. Für die täglichen Details des Dienstes, werden die Befehle des Generaldirektors so wie alle seine im Namen der Regierung erlassenen offiziellen Akte von den Korpskommandanten, welche diese Befehle angehen, ungesäumt vollzogen werden. Jede Veränderung in der Stationirung der Truppen, in ihrer Organisation, ihrem Personale, ihrem Verwaltungsregime muß vom Präsidenten ausgehen, der seine Befehle dem Generaldirektor zufertigen wird, damit sie derselbe denjenigen, die sie angehen, übermache und für ihre Vollziehung sorge. Wenn in dringenden und unvorgesehenen Fällen der Präsident irgend einem kommandirenden Offizier der regulären Truppen direkte Befehle über die angeführten Gegenstände zugefertigt haben sollte, wird der Generaldirektor unverzüglich davon in Kenntniß gesezt werden, und eben so muß der Präsident von jeder Verfügung, welche dieser Direktor unter ähnlichen Umständen angeordnet haben dürfte, unverzüglich unterrichtet werden.

Art. 8. Der Generaldirektor wird Uns endlich auch alle diejenigen Plane vorlegen, durch deren Ausführung seinem Ermessen zufolge die Organisation der regulären Truppen von Griechenland verbessert werden kann.

Argos, den 3. August 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

Digitized by Google

59. Schreiben des Präsidenten an den französischen Maréchal de Camp Trezel, bei Mittheilung vorangehenden Dekrets. Argos 3. August 1829. *)

Wir übermachen Ihnen beiliegend das Dekret, wodurch Wir Ihnen die Leitung und Generalinspektion der regulären griechischen Truppen übertragen. — Wir werden Ihnen jetzt nicht die Gefühle der Dankbarkeit ausdrücken, die Uns die edle Theilnahme einflößt, von welcher Sie für Griechenland beseelt sind, und die Sie zur Annahme dieser Stelle bewegt. — Wir überheben Uns des Geschäftes, Ihnen die Wichtigkeit derselben bemerklich zu machen, in der festen Ueberzeugung, daß Sie solche nach allen Beziehungen und in ihrem ganzen Umfange selbst zu würdigen wissen werden. — Seyen Sie, Herr General, von dem Vertrauen überzeugt, das Wir in Ihre Einsichten, in Ihren Eifer und in Ihre Erfahrung setzen. Halten Sie sich auch von der aufrichtigen Hoffnung versichert, die Wir hegen, daß Ihre edlen Anstrengungen von glücklichen Resultaten werden gekrönt werden. — Wir schließen ein Schreiben für Se. Exzellenz den Obebefehlshaber der französischen Truppen in der Morea bei, worin Wir demselben Ihre Ernennung zum Direktor und Generalinspektor der griechischen regulären Truppen anzeigen. — Wir übermachen Ihnen auch ein Zirkular für die Befehlshaber der Festungen, worin Wir denselben anzeigen, in welchem Theile des Dienstes sie angewiesen sind, sich in direkten Verkehr mit Ihnen zu setzen. — Empfangen Sie, Herr General, die Versicherung Unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Argos, den 3. August 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

60.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8. Oktober 1829.

Digitized by Google

60. Antwort des Generals Trezel auf vorstehendes Schreiben. Nauplia 6. August 1829. *)

Herr Präsident! Ich habe die Schreiben erhalten, die Ew. Exzellenz an mich zu richten mir die Ehre erzeigt hat, insbesondere dasjenige, welches die Akten meiner Ernennung zu dem Posten eines Generaldirektors der regulären griechischen Truppen enthält. — Dieses Merkmal Ihres hohen Vertrauens erregt in mir, lebhafter als je, den Wunsch Griechenland irgend einen Dienst zu erweisen, welcher der mir zu Theil gewordenen Ehre entsprechen könne. Wenn mir die Gelegenheit dazu auch nicht zu Theil werden sollte, so werde ich mich wenigstens angelegentlich bestreben, die Organisation seiner Truppen zu vervollständigen und Offiziere zu bilden, welche bald zu den höhern Graden übergehen und dereinst die Militärmacht Ihres Vaterlandes zu befehligen im Stande seyn können. — Ich verbleibe, Hr. Präsident, hochachtungsvoll.

Nauplia, am 6. August 1829.

Euer Exzellenz

ergebenster und gehorsamster Diener,

Trezel.

61. Tagsbefehl vom General Trezel an die regulären griechischen Truppen erlassen. Nauplia 6. August 1829. **)

Soldaten des regulären Korps!

Das Vertrauen Sr. Exzellenz des Präsidenten von Griechenland hat mich an die Stelle des würdigen Christen von Heidegger, welcher durch den üblen Zustand seiner Gesundheit zur Rückkehr in sein Vaterland genöthigt ist, zur Direktion der regulären Truppen berufen. — Ich habe eine solche Ehre bisher noch durch nichts, als durch meine Gefühle für die edle Sache Griechenlands, verdienen können; ich hoffe aber, daß ich durch den festen Willen Aller unterstützt, dieses Ver-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

trauen dadurch rechtfertigen werde, daß ich eure Anstrengungen zur Vollendung des in viel schwierigern Zeiten so glücklich Begonnenen leiten werde. Das reguläre Korps muß dem Lande bald eine Militärmacht darbieten, welche zu dessen innerer Sicherheit und zur Vertheidigung seiner Provinzen gegen jeden auswärtigen Angriff hinreichend ist.

Nauplia am 6. August 1829.

Der Maréchal de Camp,

Generaldirektor der regulären griechischen Truppen:

Trezel.

62. Schreiben des General Church an den Präsidenten und die Mitglieder der Nationalversammlung, worin er seine Stelle als Generalissimus der griechischen Landmacht niederlegt. Argos 6. August 1829. *)

Ich habe die Ehre, die Stelle eines Generalissimus und Direktors der gesammten griechischen Landmacht, die mir von der Nationalversammlung zu Trözen übertragen worden war, in Ihre Hände niederzulegen.

Ungemein erkenntlich für die Ehre, die mir von der griechischen Nation zu Theil geworden ist, und als ergebener und aufrichtiger Freund ihrer Sache, verlasse ich ihren Dienst nur in dem Augenblicke, wo ich ihr nicht mehr mit Vortheil für ihre Wohlfahrt noch im Einklange mit meiner Ehre und mit der Stimme meines Gewissens zu dienen vermag. Es ist nicht meine Absicht, achtbare Repräsentanten, in eine nähere Aufzählung der Dienste, die ich zu leisten im Fall gewesen, noch der Schwierigkeiten einzugehen, die ich in jedem Augenblick in Erfüllung meiner militärischen Pflichten zu überwinden hatte, wenn ich aus Grundsatz und ausschließend für das Wohl Griechenlands handelte. Ich sage blos, daß die göttliche Vorsehung, Zeuge meiner gränzenlosen Ergebenheit für die Sache, welcher ich meine Dienste geweiht hatte, (die geheiligte Sache

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5. Oktober.

Digitized by Google

der Emanzipation Griechenlands) meine Anstrengungen, welche durch die Tapferkeit, den Patriotismus und die Ausdauer der Land- und Seetruppen unter meinen unmittelbaren Befehlen, edel unterstützt wurden, durch die Befreiung mehrerer Ihrer schönsten und ausgedehntesten Provinzen, und durch die Eroberung oder Wiedereroberung verschiedener Festungen und Städte gekrönt hat. Darunter befindet sich Missolunghi, dessen Ruhm in den Annalen des Krieges zur Befreiung Ihres Vaterlandes unvergänglich seyn wird.

Ich bitte die achtbaren Repräsentanten überzeugt zu seyn, daß ich mich, durch meine Trennung von der gegenwärtigen Regierung Griechenlands, keineswegs in meinem Herzen von Griechenland trenne, noch in dem aufrichtigen und eifrigen Wunsche für seine Emanzipation, und für die Begründung seiner bürgerlichen Freiheiten unter dem Schutze weiser und wirksamer Gesetze, und einer Nationalrepräsentation.

Ich kann in Wahrheit sagen, daß ich, wenn ich bloß meine, bei mehreren Gelegenheiten verletzten Gefühle zu Rathe gezogen hätte, den Schritt, den ich jezt thue, bereits vor einiger Zeit gethan haben würde, und daß nur meine Hingebung für die Sache Griechenlands mich abgehalten hat, ihn früher zu thun. Der Augenblick, achtbare Repräsentanten, war noch nicht gekommen, um auf meinen Oberbefehl Verzicht zu leisten; denn das große Werk, die Türken zur Räumung Westgriechenlands zu zwingen, war noch nicht vollbracht. Sobald aber die Operationen am Golf von Arta und im Macrinoros und die Kapitulation von Karavasera, den Fall der Plätze Lepanto und Missolunghi, so wie die gänzliche Befreiung des westlichen Griechenlands mit dem Beistande der göttlichen Vorsehung und der Mitwirkung meiner tapfern Waffengefährten entschieden hatten, begab ich mich nach dem Sitze der Regierung, wo ich bei der ersten Gelegenheit, die mir Se. Exzellenz der Präsident darbot, denselben zu verstehen gab, daß es nicht meine Absicht sey, unter dem gegenwärtigen System in Diensten zu verbleiben.

Digitized by Google

Diejenigen, welche unter meinem unmittelbaren Befehl ihrem Vaterlande gedient haben, können bezeugen, was ich tagtäglich, zwar sicherlich nicht von der griechischen Nation, noch von den unter meiner Anführung stehenden Militärs, die mich so bieder unterstützten, sondern von dem von der Regierung angenommenen System zu erdulden hatte, welches System für die Unterstützung meiner Operationen schlecht berechnet, wohl aber wie gemacht dazu war, jeden Heerführer zur Aufgebung seines Postens zu veranlassen, der nicht so dachte, wie ich, daß er seine geringen Dienste nicht dem zeitweilig an die Spitze der Regierung gestellten Individuum, sondern der griechischen Nation geweiht hatte, und in dem das Verlangen nach der Freiheit dieses Landes nicht die herrschende Leidenschaft seiner Seele war, welcher alle andern untergeordnet seyn mußten.

Der Zweck, der mich bis jezt fort zu dienen bewog, ist glücklicherweise größtentheils erreicht, und das unter dem Schutze der verbündeten Mächte befindliche Griechenland ist, ohne Zweifel außer Gefahr, wenn es die von den Nationen, die an seiner Wohlfahrt Antheil nehmen, ihm vorgezeichnete Richtschnur seines Benehmens standhaft und aufrichtig befolgt.

Sie werden mir jezt vergönnen hinzuzufügen, daß ich zur Zeit, wo Sie mir die Ehre erwiesen, mich zur Annahme des Oberbefehls über Ihre Truppen einzuladen, selbige mit einer großen Anstrengung zur Befreiung Athens beschäftigt fand; ich nahm Theil an diesem edlen Unternehmen; wir erlitten einen großen, durch die Umstände (deren Beherrschung über unsere Kräfte ging) und durch den Rathschluß der Vorsehung herbeigeführten Unfall; allein verschieden von denen, welche, wie wir alle wissen, die Sache Griechenlands als verloren darstellen wollten, verzweifelte ich nie daran, sie endlich siegreich zu sehen. Wir bekämpften das Ungewitter, und verhinderten den Schiffbruch; wir entgingen der Gefahr, welche dem Peloponnes bedrohte, bis der glorreiche Tag von Navarin uns gestattete, unseren tapferen Brüdern, die jenseits des Golfs von Lepanto schmachteten, zu Hülfe zu eilen.

Digitized by Google

Ich stelle Ihnen nunmehr das Kommando, womit Sie mich beehrt haben, zurück; ich lasse Ihre Heere siegreich auf mehreren Punkten, Ihr Gebiet beträchtlich erweitert, den Golf von Arta von der Tapferkeit Ihrer Seeleute besitzt, und die Nationalfahne Griechenlands auf zahlreichen und wichtigen Festungen wehend. Was wir noch hätten leisten können, wenn wir gehörig unterstützt worden wären, können diejenigen bezeugen, welche in den verschiedenen Lagern gedient haben.

Jetzt habe ich Sie, als letzte, aber auch als heiligste Pflicht in Ihrem Dienste, zu bitten, die Offiziere und die Gemeinen zu belohnen, deren Standhaftigkeit, Muth und Patriotismus so mächtig zu den Siegen ihres Vaterlandes beigetragen, und die, zu ihrem unsterblichen Ruhme, so viele Jahre lang und in so vielen Schlachten das Feld gegen den gefürchteten Feind Griechenlands behauptet haben. Es ist eine heilige und angenehme Pflicht, welche mir meine Stellung auferlegte und meine Dankbarkeit gegen sie für den Beistand, den sie mir geleistet haben, verstärkt nach lebhafter diese Gefühle meines Herzens zu ihren Gunsten. Im Namen Ihrer heiligsten Rechte, und eben so, wie Sie wünschen, eine freie und unabhängige Nation zu seyn, beschwöre ich Sie, Ihren Patriotismus und Ihre Gerechtigkeit gegen diese Krieger und ihre Familien, und gegen die Waisen derjenigen zu zeigen, die für ihr Vaterland gestorben sind. — Mögen die Fremden, welche Griechenland besuchen, nicht bloß Denkmäler finden, welche die Asche seiner Vertheidiger aufbewahren, mögen sie auch den lebenden Zeugen begegnen, welche die Ehrenbezeugungen und Belohnungen ihres Vaterlandes für ihre ergebenen Dienste und für die demselben gebrachten Opfer empfangen haben.

Ich muß Ihnen bemerken, achtbare Repräsentanten, daß ich dieses Dokument hier, kraft dessen ich die mir übertragene Stelle eines Generalissimus von Griechenland in Ihre Hände niederlege, als einen Akt betrachte, welcher den Eid aufhebt, durch den ich mich in der Nationalversammlung von Trözen

Digitized by Google

verpflichtet habe, der griechischen Nation treu zu dienen, eine Verpflichtung, deren ich mich auf die unverbrüchlichste Weise entledigt habe.

Ich habe noch die zerstreuten Dokumente zu sammeln, welche sich auf die Verwaltung der wenigen Gelder beziehen, die behufs des Militärdienstes durch meine Hände gegangen sind; und dieß wird in so kurzer Frist, als möglich, geschehen seyn.

Ich schließe dieses Schreiben mit jener Freimüthigkeit, die, wie ich hoffe, mir stets eigen ist, indem ich Ihnen meine bescheidene Meinung (die, ich bin es überzeugt, durch meine Wünsche für das Wohl Griechenlands bekräftiget wird) darlege: daß die Zukunft Ihres Vaterlandes großentheils von der Weisheit und dem Patriotismus Ihrer Entschließungen, und von Ihren Bemühungen abhängt, die Gunst der verbündeten Mächte im höchsten Grade zu gewinnen.

Was mich betrifft, unterschreibe ich, mit der größten Achtung für die griechische Nation, folgende Erklärung: daß das gegenwärtige Regierungssystem nicht im Einklange mit meinen Meinungen, noch mit meinem Gewissen steht, und daß ich demzufolge in die Hände der Repräsentanten der Nation, die zum Kongreß von Argos berufen sind, die Stelle als Generalissimus und Direktor der gesammten Landmacht Griechenlands, niederlege, welche mir von der Nationalversammlung von Trözen im Jahre 1827 übertragen worden war.

Von dem herzlichen Wunsche beseelt, bald Zeuge der gänzlichen Emanzipation Ihres Vaterlandes und der Begründung Ihrer Nationalunabhängigkeit, und Ihrer bürgerlichen Freiheiten seyn zu können, habe ich die Ehre zu seyn, achtbare Repräsentanten,

Ihr

unterthänigster und gehorsamster Diener,

Richard Church, Generalissimus und Direktor der gesammten Landmacht Griechenlands.

Digitized by Google

63. Bericht der Bittschriftenkommission auf vorangehendes Schreiben. Argos, 25. Juli (a. St.) 1829. *)

An die vierte Nationalversammlung Griechenlands.

Der Generalissimus des Landheeres, Sir Richard Church, richtete an die Versammlung beigeschlossenes Gesuch, durch welches er, indem er von seinem Kommando abdankt, das Diplom zurückstellt, das ihm durch die Regierungskommission ertheilt worden war, in Gemäßheit des Artikels 7 des am 2. April von dem Nationalkongresse erlassenen Dekrets. Indem die Bittschriftenkommission diese Aktenstücke der Versammlung vorlegt, bemerkt sie, daß Sir Richard Church in Kraft des 7ten Dekrets des Nationalkongresses von Trözene zum Generalissimus und Direktor aller Landtruppen Griechenlands ernannt worden war, daß aber nach dem Artikel 8. des 16ten Dekrets derselben Versammlung die dem General anvertraute Direktion durch die Ankunft Sr. Exzellenz des Präsidenten aufhörte. Zugleich macht sie darauf aufmerksam, daß dieses Entlassungsgesuch des Generalissimus auf den Widerspruch seiner Grundsätze und seiner Ueberzeugung mit dem System der gegenwärtigen Regierung gestützt ist, ein System, das nach dem Wunsche der Nation von der Versammlung angenommen worden war, und über das dem Generalissimus keine Entscheidung zusteht. Aus diesen Gründen glaubt die Kommission, daß seine Entlassung von der Versammlung angenommen, sein Gesuch aber an die Regierung gerichtet werden sollte, um selbst die angemessene Antwort darauf zu geben, und dem Generalissimus die Annahme seines Gesuchs anzukünden, neben Prüfung der Rechnungen, die er vorlegt.

Argos, 25. Juli 1829.

Die Mitglieder der Bittschriftenkommission:

P. D. Demetrakupulo.
A. A. Ledoriki.
Christodulo Ekonomides.
Georg Lelis.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Dezember.

Digitized by Google

64. Schreiben des Präsidenten der vierten Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland über den nämlichen Gegenstand. Argos, 26. Juli (a. St.) 1829. *)

An Se. Exz. den Präsidenten von Griechenland.

Der Präsident der vierten Nationalversammlung.

Die Bittschriftenkommission, der die Versammlung das an sie gerichtete Gesuch Sir Richard Churchs übersandte, stellte uns in der heute statt gehabten Sitzung die beigeschlossene Antwort zu. Die Versammlung, der Ansicht der Kommission völlig beitretend, verschmähte es, das Gesuch Sir Richard Churchs in Betracht zu ziehen, so wie sie sah, daß er sich von der Wahrheit und seinen Pflichten entfernte. Sie übergibt das Gesuch der Regierung, um in Gemäßheit der Ansicht der Kommission in Betreff der Entlassung und der Prüfung der Rechnungen des Bittstellers verfahren zu können.

Argos, 26. Juli 1829.

Der Präsident, Georg Sissini.

Die Sekretäre, Jakovaki Rizo, N. Chrisogheles.

65. Schreiben der Militärkommission an den General Church über den nämlichen Gegenstand. Argos, 29. Juli (a. St.) 1829. *)

An General Sir Richard Church.

Die beigeschlossene Abschrift des Berichts der Bittschriftenkommission gibt Ihnen, mein Herr, die Ansicht zu erkennen, welche diese Kommission in der vierten Nationalversammlung über Ihr an die Nationalversammlung gerichtetes Entlassungsgesuch abgab. Sie sind ferner durch einen, hier gleichfalls abschriftlich beiliegenden Bericht des Präsidenten der Versammlung von der Billigung in Kenntniß gesezt, welche die Versammlung jener Ansicht der Bittschriftenkommission zu Theil

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

werden ließ. Indem die Militärkommission auf Befehl Sr. Exzellenz Ihnen diese Aktenstücke mittheilt, bemerkt sie Ihnen, daß von diesem Augenblicke an die Verpflichtungen aufhören, welche Sie gegen die griechische Regierung in der Eigenschaft als Generalissimus Griechenlands eingingen.

Argos, 29. Juli 1829.

Der Deputirte, Mitglied der Militärkommission
A. Metaxa.

63. Schreiben des Präsidenten an den Obristen Heideggar bei dessen Niederlegung der bisherigen Funktion. Argos, 15. August (n. St.) 1829. *)

Da Ihr Gesundheitszustand Sie zwingt, die von Ihnen bisher mit einer so edlen Anhänglichkeit und einem so großen Nutzen für die Interessen dieses Landes ausgeübten Funktionen niederzulegen, so nimmt die Regierung, so unangenehm es ihr auch seyn mag, Ihre Abdankung an und ermächtigt Sie, die Leitung des regulirten Korps dem Marechal de Camp Trezel zu übertragen. Sie finden eine Abschrift des auf diese Verfügung bezüglichen Dekrets hier angebogen. Der Hr. Hauptmann Schnitzlein, welcher ebenfalls in sein Vaterland zurückzukehren wünscht, nimmt auch unser Bedauern mit sich. Wir bitten, ihm unsre Erkenntlichkeit, für die Griechenland durch seinen Eifer, seine Fähigkeit, seinen Muth und seine unermüdliche Beharrlichkeit erwiesenen Dienste auszudrücken. Der vierte Nationalkongreß hat in seiner Sitzung vom 19. den Bericht vernommen, den Sie ihm über die Administration des argolischen Meerbusens, womit Sie seit dem Monat März vorigen Jahrs beauftragt waren, so wie über die Direktion des Korps der regulirten Truppen, und über alle übrigen, damit verbundenen Dienstzweige erstattet haben; er hat Ihnen einmüthig eine Danksagung beschlossen und uns

*) Aus dem Courrier d'Orient vom 2. September.

Digitized by Google

sogmit beauftragt, der Dolmetscher davon zu seyn. Wir leisten dieser Pflicht Genüge und beeilen uns, Ihnen bei dieser Gelegenheit das Vergnügen auszudrücken, womit wir Ihnen das Generalspatent von dem Augenblick an überschicken werden, als der König, Ihr Souverän, Sie ermächtigen wird, diesen Grad in griechischen Diensten anzunehmen. Mit gleichem Vergnügen werden wir dem Hrn. Hauptmann Schnitlein das Patent als Bataillonschef überschicken. Diese Zeugnisse der Erkenntlichkeit der Nation gegen zwei Offiziere, welche ihr auf eine so würdige Weise gedient haben, werden beweisen, wie sehr die Regierung sie schäzt, und wie sehr sie wünscht, sie nach Griechenland zurückkehren zu sehen, um noch ferner zur Entwickelung und Vervollkommnung seiner Militärorganisirung mitzuwirken.

Empfangen Sie, Hr. Obrist, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Achtung.

(Unterz.) Der Präsident J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär N. Spiliadis.

67. Dekret des Präsidenten, die Ernennung der Mitglieder des Senats betreffend. Aegina, 26. August 1829. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland.

In Gemäßheit des Artikels 3. des zweiten Dekrets des vierten griechischen Nationalkongresses vom 2. August. **) indem wir die Listen der uns von den HH. Repräsentanten der Nation vorgeschlagenen Kandidaten vor Augen haben, verordnen wir:

1) Zu Mitgliedern des Senats werden ernannt, die Herren: Andreas Miauli, Anastasius Andrutzu, Anastasius Charalampus, Andreas Kalamogdarti, Athanasius Litoriki, Georgius Kunturioti, Georg Sissini, G. Mavrommati,

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 12. Sept. 1829.

**) Siehe oben S. 230.

Digitized by Google

G. M. Antonopulo, G. Aetian, G. Mauromichali, Demetrius Perruka, Dionysius Murtzinos, Demetrius Kampani, Theodorus Kolokotroni, Johannes Karàpanlo, J. Genoveli, Joannuli Nako, N. Ch. D. Kotzia, Peter Mauromichali (der bekannte Chef der Mainotten) Panajotti D. Dimitrakopulo, Riga Palamidi, Tatsi Mangina.

2) Alle übrigen Namen der Kandidaten auf diesen Listen werden in ein Buch eingetragen und zu Gesicht genommen werden, so oft die Regierung Subalterne zu den verschiednen öffentlichen Aemtern zu ernennen haben wird.

3) Gegen Ende September werden die Herren Senatoren sich an dem Sitze der Regierung versammeln, und am 1. (13.) Oktober ihre Arbeiten, zufolge der Verordnung über die Organisation des Senats, die binnen Kurzem bekannt gemacht werden soll, beginnen.

4) Der Staatssekretär wird gegenwärtige Verordnung vollziehen.

Aegina, den 26. August 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

68. Dekret des Präsidenten, in Betreff der Organisation des Senats, des Staatsministeriums und der Rechnungs- und Kontrolkammer. Aegina 20. September 1829. *)

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 10 des zweiten Dekrets des Nationalkongresses vom 22. Juli (2. August), **) wodurch die Regierung ermächtigt wird, den Senat und das Ministerium zu organisiren, haben wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Titel I. Organisation des Senats.

Artikel 1. Die Regierung wählt und ernennt aus den Senatoren den Präsidenten des Senats. Sie theilt die Mit-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 23. November 1829.

**) S. oben Seite 230.

Digitized by Google

gliedern dieses Körpers in zwei Sektionen, bildet in jeder der letzteren einen oder mehrere Ausschüsse, und ernennt für jeden von ihnen einen Berichterstatter. Endlich ernennt sie auch, außerhalb des Senats wählend, den Sekretär-Adjunkten und den Archivar dieses Körpers.

Art. 2. Der Präsident des Senats wird auf vier Monate ernannt und kann wieder gewählt werden.

Art. 3. Die Mitglieder beider Sektionen so wie die der Ausschüsse können von der Regierung aus einer Sektion in die andere, oder aus einem Ausschuß in den andern versetzt werden. Eben so können dieselben zu besonderen Funktionen in dem Senate oder außerhalb desselben berufen werden.

Art. 4. Die Regierung läßt ihre Mittheilungen durch die Sekretäre und durch den Staatssekretär an den Senat gelangen. Die Beamten müssen den Senatssitzungen beiwohnen, wenn die zur Erörterung vorliegenden Angelegenheiten zu dem Ressort ihres Departements gehören. Sie geben alle Aufschlüsse, welche der Senat verlangen mag, und vertheidigen bei der Diskussion die Vorschläge, mit deren Mittheilung sie beauftragt sind.

Art. 5. Die erste Sektion des Senats wird sich nach den Mittheilungen der Regierung mit den im 11 und 12 Artikel des zweiten Dekrets des Nationalkongresses vom 22. Juli (2. August) angegebenen Arbeiten beschäftigen, nämlich: mit der Revision der konstitutionellen Akte, mit der Redaktion der Entwürfe des Grundstatuts und der Gesetzbücher, so wie mit allen Vorschlägen, welche die Regierung in Betreff der Organisirung der verschiedenen Verwaltungszweige machen wird. Sie beschäftigt sich ferner mit allen Fragen, welche sich auf die Vollziehung der vom Nationalkongreß zu Argos erlassenen Dekrete No. 11 und 12 vom 22. Juli (2. August) beziehen.

Art. 6. Die zweite Sektion wird sich mit allen Arbeiten beschäftigen, welche die Regierung ihr auftragen wird, um zur Vollziehung der Dekrete des Kongresses No. 3 und 5 vom 26.

Digitized by Google

Juli (7. August) *) und 29. Juli (10. August) **) zu schreiten. Die Sektion ist demgemäß mit denjenigen Arbeiten beauftragt, die auf die Finanzen des Staats und auf die dem Prinzipe nach vom Nationalkongresse beschlossenen Entschädigungen sich beziehen.

Art. 7. Jede der beiden Sektionen hat in ihrer Mitte einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß, von denen eines die Funktionen des Berichterstatters versieht. In der Folge sollen in den Sektionen andere Ausschüsse ernannt werden, je nachdem die Menge und die Natur der dem Senat anvertrauten Arbeiten es verlangt.

Art. 8. Die Ausschüsse erörtern die ihnen übergebenen Angelegenheiten und erstatten ihren Bericht darüber an den Senat, der durch Stimmenmehrheit darüber entscheidet. Im Fall der Gleichheit der Stimmen gibt die des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 9. Der Senat versammelt sich am Montag und Donnerstag in jeder Woche. Die Tagesordnung wird Tages zuvor in einem, aus dem Präsidenten, den Berichterstattern der Ausschüsse und dem Staatssekretär zusammengesetzten Konseil bestimmt.

Art. 10. Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Tagesordnung und der Reihenfolge, nach welcher die der Berathung des Senats untergelegten Angelegenheiten erörtert werden sollen. Auf die Aufforderung der Regierung beruft der Präsident den Senat auch außerordentlich zusammen.

Art. 11. Der Sekretär des Senats faßt die Sitzungsprotokolle und die Korrespondenz ab. Alles wird vom Präsidenten unterzeichnet und kontrasignirt.

Art. 12. Die Sekretäradjunkten werden in den Ausschüssen beschäftigt werden und den Senatssitzungen als Auditoren beiwohnen. Die Regierung wird dieselben unter den

*) S. oben S. 234.

**) S. oben S. 238.

Digitized by Google

genwärtige Organisation behalten, und fortfahren mit der Regierung nach den bestehenden Formen zu korrespondiren.

Art. 21. Eine Verordnung wird die Regeln feststellen, nach denen die Sekretär-Adjunkten des Senats, die Assessoren erster und zweiter Klasse, so wie die den verschiedenen Ministerien beigegebenen Eleven zu höheren Aemtern in der Staatsverwaltung befördert werden sollen.

Art. 22. Der Staatssekretär, die Regierungssekretäre, die Finanzkommission und das Kommissariat sind mit der Revision der Rechnungen über alle in ihren respektiven Departements gemachten Ausgaben beauftragt. Auf den Bericht, den jede dieser Behörden erstatten wird, wird die Regierung der Finanzkommission Befehl ertheilen, die Rechnungen zu erledigen, oder die Fonds für die verschiedenen Dienstzweige anzuweisen. Die Finanzkommission wird die Rechnungen unmittelbar nach ihrer Bezahlung mit allen begleitenden Belegen an die Rechnungs- und Kontrolkammer senden. Alle Beamten, welche Staatsgelder unter Händen haben, sind für die von ihnen verwalteten Fonds verantwortlich, bis die Rechnungskammer ihre Geschäftsführung ratifizirt und gebilligt hat.

Titel III. Organisirung der Rechnungs- und Kontrolkammer.

Art. 23. Die Rechnungs- und Kontrolkammer besteht aus drei von der Regierung ernannten Mitgliedern. Die Regierung ernennt gleichfalls die in den Bureaux der Kammer angestellten Beamten der ersten und zweiten Klasse nach dem Organisationsplane, den sie vorlegen wird.

Art. 24. Die Rechnungs- und Kontrolkammer ist unabhängig von dem Staatsministerium und steht mit dem Staatsoberhaupte in direkter Verbindung.

Art. 25. Dem 1. Artikel des dritten Dekrets des Nationalkongresses vom 26. Juli gemäß wird die Rechnungs- und Kontrolkammer die Rechnungen der Staatsverwaltung vom

18.

Digitized by Google

18. Januar 1828 bis zum Schlusse des laufenden Monats revidiren.

Art. 26. Sie wird die Revision der Rechnungen über die Staatseinkünfte und deren Verwendung vom 1. Oktober an fortsetzen.

Art. 27. Endlich wird sie darüber wachen, daß die Verwendung der Staatsfonds den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß geschehe, und daß dabei weder Unterschleif noch Mißbrauch stattfinde.

Art. 28. Zu dem Ende wird die Kammer mit außerordentlichen Vollmachten versehen werden, kraft deren sie, so oft es ihr dienlich scheint, Inspektionen anstellen oder anordnen und die Ober- und Unterbeamten vorladen kann, um von ihnen Ausweisungen über die Bewahrheitung der abgelegten Rechnungen oder über jeden anderen in ihrem Bereich liegenden Gegenstand zu fodern.

Art. 29. Die Finanzkommission und das Generalkommissariat werden ihre Archive zur Verfügung der Rechnungs- und Kontrolkammer stellen, damit dieselbe sich des im Artikel 24 gegenwärtigen Dekrets ihr aufgetragenen Geschäfts entledigen könne.

Art. 30. Vom 1. Oktober an wird die Finanzkammer in Vollziehung der Bestimmungen des Artikels 21 gegenwärtigen Dekrets der Rechnungs- und Kontrolkammer alle von ihr saldirten Rechnungen nebst den betreffenden Belegen einreichen.

Art. 31. Eben so wird sie ihr monatlich eine detaillirte und erläuternde Liste der in die Staatskasse eingegangenen und von ihr ausgegebenen Summen zufertigen. Der Generalschatzmeister wird seinerseits bei der Kammer monatlich die Kassenbilanz einsenden.

Art. 32. In Vollziehung des Artikels 21. wird die Rechnungs- und Kontrolkammer jedem Verwaltungs-Chef, dessen Rechnungen sie revidirt hat, eine amtliche Decharge ertheilen, in deren Folge keine Verantwortlichkeit mehr auf ihm lasten soll.

Digitized by Google

Art. 33. Die Rechnungs = und Kontrolkammer wird der Regierung die Verbesserungen vorschlagen, deren Nützlichkeit und Angemessenheit die Erfahrung in allen zu ihren Ressorts gehörigen Verwaltungszweigen dargethan hat.

Aegina, 20. September 1829.

Der Präsident von Griechenland:

J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

15.

Griechen. Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV. Band Seite 254 abgebrochenen Aktenstücke.)

23. Bericht über die Kriegsvorfälle in Livadien im September 1829 nebst Beilagen. *)

Nach dem Einfalle der Feinde in Levadia **) besezte der Stratarch (Demetrius Ypsilanti) in Folge zweckmäßiger Maaßregeln mit den unter seiner Leitung stehenden Regimentern die feste Stellung von Petra, um den Uebergang der Feinde nach andern Gegenden zu verhindern, und so nach Möglichkeit die andern freien Eparchien (Provinzen) zu schützen. Die Feinde, deren Anzahl, sowohl reguläre als irreguläre, zu Fuß und zu Roß an 7000 Mann war, hatten sich am 22. September in der Entfernung eines Kanonenschusses von dieser Stellung gelagert, und bereiteten sich sie anzugreifen, was sie auch am 24sten thaten. Wir beschreiben dieses für uns glorreiche Gefecht (μάχην, eigentlich Schlacht) nicht, weil wir glauben,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 7. Oktober.

**) Εἰς Λεβαδίαν; also in den Ort Levadia, nicht in das Land Livadien. Im leztern Falle müßte der Artikel dasеyn: εἰς τὴν Λεβαδίαν. (Anm. des österreichischen Beobachters.)

Digitized by Google

daß es unsern Lesern angenehm seyn werde, wenn wir statt der Beschreibung nachstehenden Auszug aus dem amtlichen Berichte des Stratarchen an die Regierung mittheilen.

Bei Tagesanbruch des 24. Sept. sezten sich die Türken, mit Hinterlassung einer kleinen Besatzung in ihrem befestigten Lager, insgesammt gegen Petra in Marsch, 4 Kanonen zur Zerstörung der Verschanzung mit sich führend. Die Reiterei formte sich am Fuße von Petra in zwei Linien. Die reguläre Infanterie, in zwei gleich starke Kolonnen getheilt, nahm ihre Richtung gegen die Verschanzungen des zweiten Chiliarchen und des Pentakosiarchen G. Skurtanioti. Diese empfingen sie außerhalb der Verschanzungen. Der Kampf begann, die Kanonade dauerte ununterbrochen fort. 300 Mann reguläre Infanterie und Kavallerie besezten das nahe liegende Dorf von Vrestemiti, um den Rücken der gegen Skurtanioti marschirten Kolonne zu decken. Die Albaneser alle richteten ihren Marsch gegen Diasselo. Das Hülfskorps der Besatzung ward genöthigt, eine andere Anhöhe zu besetzen, an der Seite von Vrestemiti. Die Albaneser näherten sich stürmend an zehn Schritte außerhalb der Verschanzungen. In dem Augenblicke eilten die Chiliarchen Dyovunioti und Kriesioti mit dem größten Theile ihrer Truppen zu Hülfe, und griffen sie an, eben als sie unter Anführung Aslans-Bei's heranstürmten. Dadurch, und durch den tapfern Widerstand der Verschanzungen ward der Sturm vereitelt, die Albaneser verjagt und nach einem zweistündigen Gefechte alle Türken genöthigt, ihre Stellungen zu verlassen, und unter dem ununterbrochenen dichten Feuer der Griechen zu fliehen. In demselben Augenblick fiel der Kommandant der Besatzung, S. Milios, über die Streitmacht von Vrestemiti her, und vertrieb sie mit Verlust. Dieser glorreiche Sieg krönte insoweit die Tapferkeit der Korps. Das Heil der türkischen Infanterie aber ist ihrer bedeutenden Kavallerie und dem anhaltenden Kartätschenfeuer ihrer Kanonen zuzuschreiben. Ihr Verlust an Todten und Verwundeten, besonders unter den

Digitized by Google

Albanesern war groß, ihrem eigenen spätern Geständnisse zufolge; unter den Todten befand sich ein regulärer Hekakontarch, und zwei albanesische Fahnenträger. Von den Griechen sind drei Mann geblieben, und zwölf Mann wurden verwundet. Die Trophäen des Sieges sind zwei Fahnen und eine ziemliche Anzahl Gefangener, die später gegen griechische gefangene Landleute ausgewechselt wurden. Das ganze türkische Lager ist heute von Kurupi abgezogen, sammt der Besatzung von Levadia unter dem Kommando des Tufeltschibaschi von Rumelien. Hinter diesem folgt das ganze vierte Regiment, und der Chiliarch N. Kriesioti mit andern zweihundert Mann mit dem Auftrage, Fontana zu besetzen, sobald es geräumt ist. Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Exzellenz die Klugheit und das Ehrgefühl der Offiziere, die Tapferkeit der Soldaten, und das vollkommen friedliche Benehmen Aller während der Stunden des Kampfes, und des darauf folgenden Abmarsches der Türken vorzustellen. Alle in dieser kritischen Lage getroffenen Maaßregeln wurden nach Wunsche ausgeführt. Die Einwohner haben angefangen, sich an ihren Herden zu sammeln. Von Allem diesem ist Ew. Exzellenz bevollmächtigter Stellvertreter (Graf Augustin Capodistrias) benachrichtigt worden. Mein Adjutant, Herr N. Kanussi, begleitet die zwei türkischen Fahnen zu Ew. Exzellenz. Ich unterzeichne mich mit der tiefsten Ehrfurcht.

Gehorsamster D. Ypsilanti.

Kotomula, den 28. September 1829.

Dann fährt die Zeitung also fort:

Dieses Mißlingen (des Angriffs) von Seite der Feinde, hätte ihren gänzlichen Untergang, entweder durch die Waffen oder durch Hunger, zur Folge gehabt, wenn nicht ihre Anführer, Otzak-Aga-Osman und Ahlan-Bei-Muhurdar einen Vergleich gehofft und erhalten hätten, kraft dessen sie einen Theil des östlichen Griechenlands räumen, und ungehindert gegen Thessalien marschiren. Wir geben hier unten den Brief

Digitized by Google

des Stratarchen an sie, und den Vergleich, und dann die ganze Korrespondenz dieser Kommandanten, um den Geist und den Zweck dieser ganzen Verhandlung kennen zu lernen. Nach dem Verlangen Otzak-Agas ward auch bewilligt, daß der Transport der Kranken von Kurupi in Livadien und Lithada unbelästigt bleibe, da weder der Stratarch noch die griechischen Truppen das Blutvergießen wünschen, so warm sie auch die Freiheit und Sicherheit der Provinzen des östlichen Griechenlands wünschen, die sich in dem äußersten Elend befinden, und zu deren Wiederaufrichtung der gänzliche Untergang der Feinde nichts helfen würde, wohl aber deren Entfernung aus denselben, indem so nur die Einwohner anfangen können, mit ihrer Hände Arbeit ihre Hütten wieder aufzurichten, die Erde so viel möglich aufzuackern, um endlich ihr tägliches Brod zu finden, und nicht mehr genöthigt zu seyn, ihr Daseyn mit bloßem Grase (Kräutern) zu fristen, und oft selbst dieses zu hoffen, zu wünschen, und auch nicht zu finden!

Beilagen zu dem voranstehenden Bericht. *)

1. Schreiben des Stratarchen im östlichen Griechenland an die türkischen Befehlshaber Otzak-Aga-Oßmann, und Aßlan-Bey Muhurdar. Im Lager von Petra 25. September 1829.

Der Stratarch im östlichen Griechenland an die ruhmvollen Herren Otzak-Aga Oßman, und Aßlan-Bey Muhurdar.

Mein Sekretär Herr J. Philemon ist angekommen mit dem Kol-Aga Divisionskommandanten Achmet-Bey und hat mir Eure geehrten Schreiben übergeben. Ich habe eure Zusagen vernommen, wie auch, was mir von eurer Seite der Sekretär und Achmet-Bey gesagt haben.

Ich habe hier Alles das überdacht und im Einverständnisse mit Achmet-Bey die Konvention nach der beigeschlossenen Ab-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

schrift abgeschlossen. Auf mein Ehrenwort, das ich euch, in Betreff eines ruhigen Marsches gebe, dürft ihr alles Vertrauen haben. Ihr habt davon Beispiele, erstens an Livadia und an Salona, wie auch an Dokon, als ich die Türken und Albanesen aus diesen Stellungen delogirte, ohne daß ihnen ein Haar gekrümmt worden.

Ihr seyd daher verbunden, diese Konvention zu unterschreiben, um den weitern Unfällen des Krieges zuvorzukommen, den ich, nach den Befehlen meines erlauchten Präsidenten, mit vollkommener Ausdauer verfolge. Ich will euch eine Menge anderer Zumuthungen, zu denen mich das Recht des Krieges berechtiget, ersparen.

Die eine der zwei Abschriften werdet ihr durch meinen Sekretär J. Philemon mit euern Unterschriften und Siegeln zurückschicken. Der nämliche Philemon wird euch sodann das von mir unterfertigte Exemplar ausfolgen, wie es die Ordnung erfodert.

Indessen schicke ich euch von meiner Seite den einen Geisel, anstatt des mit eurer Zufriedenheit hier verbleibenden Achmet-Bey; es ist dieses der erste Pentakosiarch des fünften Regiments, Herr Tolia Nicolai. Ihr werdet mir auch die zwei übrigen Geiseln schicken, um auch von meiner Seite die beiden folgenden zu erhalten.

Herr Achmet-Bey schreibt euch auch selbst umständlich über diese ganze Sache. Sobald das Fort von Petra geräumt und die beiden übrigen Geiseln ausgewechselt seyn werden, wird euer Marsch stattfinden, zufolge der Konvention.

Im Lager von Petra, 25. September 1829.

Der Stratarch D. Ypsilanti.

2. Konvention zwischen den vorerwähnten Befehlshabern.

Im Lager von Petra am 25. September 1829.

Konvention. Wir, die Unterzeichneten, Otzak-Aga-Osman und Aslan-Bey-Muhurdar, nachdem wir uns am

Digitized by Google

24. d. M. bei Petra geschlagen und uns nicht gelungen, diese Stellung mit Gewalt zu passiren, haben uns an den Stratarchen Herrn Ypsilanti, der den besagten Kampf gegen uns angeführt, gewandt und seine Zustimmung zu freiem Abmarsch unter folgenden Bedingungen erhalten:

1) Se. Exzellenz der Stratarch im östlichen Griechenland, Herr D. Ypsilanti, verspricht das Fort oberhalb Petra, unter Vertheidigung des zweiten Chiliarchen Herrn Chr. Ch. Petro, zu räumen, sobald es Tag wird und die Geiseln ausgewechselt seyn werden.

2) Er gibt alle türkischen Gefangenen heraus, sobald die im türkischen Lager befindlichen gefangenen Griechen ausgeliefert sind.

3) Er gibt drei wechselseitige Geiseln an den Odzak-Aga Osman, den ersten Pentakosiarchen des vierten Regiments Herrn N. Panurja, den ersten Pentakosiarchen des fünften Regiments Herrn Tolia Nicolai und den Hekatontarchen von der Kavallerie Herrn Kozo Monastirli.

4) Er begleitet die türkische Armee mit der zu ihrer Sicherheit erfoderlichen Streitmacht, bis Budunitza, wo auch die Geiseln wieder ausgewechselt werden. Ihre Exzellenzen aber, Odzak-Aga Osman und Aslan-Bey Muhurdar, versprechen:

5) Auf ihrem Marsche von Petra bis Budunitza den Einwohnern, ihren Früchten und ihrem Viehe nicht den geringsten Schaden zu thun.

6) Ihre Besatzungen in Livadia, im Chan von Katiku, Turcochori und Fontana an sich zu ziehen und so alle diese Stellungen vollkommen zu räumen und in Budunitza bis zu den Thermopylen und Alamana nur die bereits in diesen Stellungen befindliche Besatzung zu lassen, ohne irgend eine Verstärkung.

7) Sie stellen als Geiseln und zwar Odzak-Aga Osman zwey: den Achmet-Bey Kol-Aga und den Kachreman-Aga,

Digitized by Google

Kol = Aga; Aßlan = Bey Muhurdar aber den Buluk = Baschi Nur = Etina = Aga.

8) Der Aufbruch der türkischen Armee von Petra wird, nach einer Voranzeige des Stratarchen, stattfinden, sobald die Geiseln gegenseitig gestellt und das Fort von Petra geräumt seyn wird.

9) Die Türken liefern alle griechischen Gefangenen ins griechische Lager aus, noch ehe sie die Anzeige vom Durchmarsche der Griechen durch Petra erhalten.

10) Zur Beglaubigung alles obigen, auf Ehrenwort Niedergeschriebenen sind zwei gleichlautende Abschriften dieser Konvention gemacht und von beiden Seiten wechselseitig unterschrieben und besiegelt worden.

Im Lager von Petra am 25. September 1829.

(L. S.) Oßman = Aga Otzak = Aga.

(L. S.) Aßlan = Muhurdar.

3. Schreiben der türkischen Befehlshaber an den Stratarchen Demetrius Ypsilanti. Aus dem türkischen Lager bei Petra, 26. September 1829.

An Se. Erlaucht den Stratarchen des östlichen Griechenlands.

Wir die Unterzeichneten haben Ihre Antwort erhalten und ihren Inhalt so wie den der eingeschlossenen Konvention, die Sie uns vorschlagen, entnommen. Wir haben mit Aufmerksamkeit angehört, was Ihr Sekretär, Hr. J. Philemon den Auftrag hatte, uns zu sagen. Die Konvention ward uns von dem Sekretär umständlich erläutert. Wir besprachen uns in seiner Gegenwart und haben auch den lezten Vorschlag, Fontana betreffend, angenommen. Die Konvention wird also von uns aus, ihrer ganzen Ausdehnung nach, vollzogen, und Herr Philemon überbringt Ihnen das Exemplar derselben, das von uns unterschrieben und besiegelt in Ihren Händen zu bleiben hat. Ew. Erlaucht erhalten hier auch die zwei übrigen

Digitized by Google

Geiseln, den Kachreman-Aga und von Seite Aßlan-Bey's, den Buluk-Baschi (Hauptmann) Nur-Etina. Wir bitten, uns baldigst Ihre beiden restirenden Geiseln zu schicken und das Fort oberhalb Petra zu räumen und was sonst noch etwa vonnöthen, auf daß wir ruhig marschiren können, ehe es uns zu heiß wird. Wir stellen wiederholt unsere Ehre und Sicherheit dem loyalen Charakter Ew. Erlaucht, und der tapfern Chiliarchen und übrigen Offiziere Ihrer Armee anheim. Der Pentakostiarch, Herr Tolia Nicolai, ist von uns mit aller der freundlichen Gesinnung aufgenommen worden, die unsre kaiserliche Armee auszeichnet. Wir unterzeichnen uns mit aller der gebührenden Ehrfurcht.

Aus dem türkischen Lager bei Petra, am 26. Sept. 1829.

(L. S.) Oßman-Aga Otzak-Aga.

(L. S.) Aßlan-Muhurdar.

4. Schreiben des türkischen Befehlshabers Otzak-Aga Oßman an den Stratarchen. Aus dem Lager bei Petra 25. September 1829.

Erlauchter Stratarch, Herr D. Ypsilanti! Ihr Sekretär, J. Philemon, ist hier angelangt, von Seite Ihrer Bevollmächtigten mit dem Kol-Aga, Achmet-Bey. Er hat uns umständlich von Allem gesprochen, was Sie gethan wünschen. Das Nämliche ward auch von seiner und meiner Seite zu Aßlan-Bey gesprochen. Wir blieben fast in Allem einverstanden und daß wir nach Auswechselung der gegenseitigen Geiseln ruhig jenseits Alamana marschiren, auch die Besatzungen von Livadia und Turcochori mit uns nehmend. Aßlan-Bey geht mit uns bis Larissa. Was die Besatzungen von Budunitza und Fontana betrifft, so gehen sie uns nichts an; sie werden Ihrer Diskretion überlassen. Ueber ihre Stellung wird Ihnen vielleicht Ihr Sekretär Herr J. Philemon sprechen. Aßlan-Bey wird auch von seiner Seite einen Geisel stellen, um die Räumung von Livadia und Turcochori zu garantiren. Wir bitten

Digitized by Google

diese Konvention anzunehmen, so daß sie noch diesen Abend gänzlich vollzogen und wir mit jener Ruhe ziehen können, die wir auf Ihren glänzenden Charakter bauen.

Aus dem Lager bei Petra, den 25. September 1829.

Oßak-Aga Oßman.

5. Schreiben des türkischen Befehlshabers Aßlan-Muhurdar an den Stratarchen. Petra 25. September 1829.

Mein geehrter Freund, Herr Stratarch Ypsilanti! Ich grüße dich freundlich und thue dir kund, daß dein von dir an Oßman-Aga Oßak-Aga abgeordneter Schreiber hier angekommen ist und mir gesagt hat, daß, um unsern Weg frei zu erhalten, dir die Oerter frei gegeben werden müssen, die ich besetzt habe von Livadia an bis Alamana, und daß wir demnach die Geiseln auswechseln sollen. Dieß kann ich aber nicht thun, ohne meinen Herrn zu fragen; ich kann einzig und allein, ohne vorläufige Anfrage bei meinem Herrn, die Livadia, den Chan von Katiku und Turcochori räumen. Wegen der übrigen muß ich erst nach Lariſſa, um mit meinem Herrn zu sprechen; und diesen Abend erwarte ich deine Antwort, um die Geiseln auszuwechseln. Was es immer sey, sey bis heute Abend in Richtigkeit, damit die Sache ein Ende nehme. Und so wie du bisher ein Ehrenmann gewesen, so mußt du's auch jezt seyn, um deinen Kredit zu behaupten. In Ansehung der Gefangenen, wovon mir dein Mensch gesprochen, so habe ich derlei keinen in meinen Händen. Lebe wohl. 1829, am 25. September, von Petra.

(L. S.) Aßlan-Muhurdar.

6. Schreiben des türkischen Befehlshabers Oßak-Aga Oßman-Aga an den Stratarchen. Aus dem Lager von Kurupi 27. September 1829.

Erlauchter Stratarch!

Der Sekretär, Herr Jo. Philemon, hat mir Ihr Schreiben an mich übergeben, das Sie so gut waren, an mich zu er-

Digitized by Google

lassen, um meinen Kredit bei meinem Kaiser sicher zu stellen. Ich danke Ihnen, Herr, für Alles und werde überall den Edelmuth und die Menschenliebe verkünden, mit der Sie sich in meiner Angelegenheit benommen haben. Ich habe Ihrem Sekretär selbst noch eine Bitte von mir aufgetragen. Sie betrifft die Lage der Kranken meiner Armee, die ich zu Lande nach Lithada (auf Negroponte) geschickt habe, um von da zur See weiter transportirt zu werden. Aber Ihre Kriegsschiffe hindern nun diesen Transport, und die Kranken sind in Gefahr gänzlichen Untergangs. Dieser Umstand betrübt mich. Doch gestüzt auf Ihre Menschenliebe und Ihre Freundschaft für mich, bitte ich Sie, zu erlauben und gehörigen Ortes zu befehlen, daß auch diese frei durchkommen. Sie haben mir große Gnaden erwiesen; ich vertraue auf Ihren Edelmuth, daß Sie aus Rücksicht für mich mir auch diese Wohlthat erweisen werden. Ich verharre mit tiefer Ehrfurcht

Ihr aufrichtiger Freund

Oţak-Aga Oßman-Aga.

Aus dem Lager von Kurupi am 27. Septbr. 1829.

16.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

Berichtigungen.

Bezüglich auf diese Aktenstücke finden wir bei Vergleichung der nun auch vom österreichischen Beobachter mitgetheilten, im XIV. Bande Seite 407 u. f. abgedruckten beiden Londoner Konferenzprotokolle vom 16. Nov. 1828 und 22. März 1829 folgende Berichtigungen nachzutragen: Seite 411 Zeile 17 von oben ist nach den Worten „weniger dringend," einzuschalten:

Digitized by Google

„als früher". — Seite 412 Z. 16 v. o. statt „Amnestie" lies: „Waffenstillstand". Die Seite 414 Z. 1 v. o. vorkommenden Worte: „aus Anlaß der griechischen Blokade" finden wir in der Uebersetzung des österreichischen Beobachters nicht. — Seite 415 Z. 4. v. u. lies: „11. Aug." statt: „4. Aug." — Seite 418 Z. 5 v. o. statt: „sich auf die Konferenz von London zu beziehen," lies: „an die Konferenz von London zu berichten". — Seite 422 Z. 2 v. o. statt: „Othry" lies: „Othrix". — Ebend. Z. 3 v. o. statt „westliche" lies: „östliche". — S. 423 Z. 3 v. o. statt „oben angezeigten" lies: „nachstehend angezeigten". — Ebend. Z. 9 und 10 v. o. lies: „Wakufs-Ady (fromme Stiftungen) die von den in demselben Gebiete gelegenen Moscheen zu Lehen rühren". — Ebend. Z. 4 v. u. statt „Ansprüche" lies: „Beweisschriften". — Die S. 426 Z. 6 v. u. sich findenden Worte: „in möglichst kürzester Zeitfrist" vermissen wir in der Uebersetzung des österreich. Beobachters.

17.

Mexico. Aktenstücke, die gegen Ende des Jahres 1828 in diesem Staate entstandenen innern Unruhen betreffend.

1. Verordnung der obersten Staatsregierung von Veracruz. 6. Dezember 1828. *)

Oberste Staatsregierung.

Ignaz v. Mora, provisorischer Gouverneur u. s. w.

Der freie und souveräne Staat von Veracruz, im Kongresse vereinigt, beschließt:

1. Sollten sich in Folge der aufrührerischen Bewegungen zu Mexico die obersten Gewalten der Föderation auflösen, so wird der Staat von Veracruz keine der Regierungen anerkennen, die die Faktion einsetzen würde. Sollten diese Ge-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 3. März 1829.

Digitized by Google

walten sich von Neuem an irgend einem Orte konstituiren, so soll ihnen so gehorcht werden, wie wenn sie sich in voller Freiheit befänden.

2. Man wird sie einladen in dem Staate zu residiren, der alle seine Hülfsquellen dazu verwenden wird, sie zu unterstützen und zu vertheidigen.

3. In Fällen, wo dieselben obersten Gewalten aufgelöst werden würden, sollen alle in dem Staate durch die Föderation erhobenen Auflagen zur Vertheidigung desselben, und zu ihrer Wiedereinsetzung in die Ausübung ihrer Verrichtungen verwendet werden.

4. Der Staat von Veracruz ratifizirt seine Verbündung mit allen andern Staaten zur neuen Organisation der Föderation.

5. Jeder Bürger von Veracruz vom 18ten bis 50sten Jahre, mit Ausnahme der Kränklichen, der Geistlichen, der öffentlichen Beamten und der Spanier soll zu den Waffen gerufen werden.

6. Jedes Familienhaupt, jeder Handwerker irgend einer Art, soll die Summe eines halben Reals monatlich bezahlen. Derjenige, der zu seinem Unterhalte nicht genöthigt ist, im Taglohn zu arbeiten, und der ein Vermögen von 500 schweren Piastern und darunter besizt, soll 2 Realen bezahlen; wer ein Kapital von 1000 bis 5000 Piastern besizt, soll einen Piaster, wer 5000 bis 10,000 Piaster besizt, 2 Piaster, und wer endlich über 10,000 Piaster besizt, monatlich 4 Piaster bezahlen. Dieselben Vorschriften sollen beobachtet werden, um den verhältnißmäßigen Beitrag derjenigen zu bestimmen, die ein Einkommen vom Staate beziehen, oder eine Industrie ausüben, oder endlich von einer Wissenschaft oder einer Kunst Profession machen.

Darauf folgen die reglementarischen Artikel zur Einziehung dieser Kontribution. Im 11ten Artikel heißt es: Diese Steuer soll nur drei Monate dauern, und die Zahlung an den ersten Tagen jedes Monats erfolgen.

Digitized by Google

2. Proklamation derselben Behörde vom 8. Dezember 1829. *)

Einwohner von Veracruz! Der Generalkommandant des Staats, Don Joseph Rincon, ist gestern Abend hier angekommen; die bewaffnete Macht der Bürgergarde des Staats ward zu seiner Verfügung gestellt, und sie soll in wenigen Tagen mit Thätigkeit organisirt seyn. Der Staat von Veracruz wird bald eine imposante Macht aufstellen, die im Stande ist, nicht nur die Ruhe zu sichern, sondern auch der Armee Beistand zu leisten, die gebildet werden soll, um die Föderalstadt von der verkehrten Faktion, die sie unterdrückt, zu befreien. Zu Puebla stehen 2500 Mann Linientruppen unter dem Befehle der Generale Marquiz und Felisola. Diese Division hat sich zu Gunsten der Souveränetät der Staaten ausgesprochen, und wird die gegenwärtige Regierung von Mexico so lange nicht anerkennen, bis die von den Rebellen aufgelösten Kammern wieder versammelt sind, und volle Freiheit bei ihren Berathschlagungen genießen. Die Besatzung von Veracruz und die Behörden haben denselben Entschluß gefaßt, noch ehe sie den Entschluß der Division kannten; die Staaten und die muthige mexikanische Armee vereinigen sich demnach auf die aufrichtigste Art, die Föderation vor der Zerstörung zu retten, zu der sie die strafbarsten Menschen, die niederträchtigsten Verräther, die jemals unter den rohesten Völkern existirt haben, verleiten möchten. Es ist nothwendig, daß alle Staaten mit Würde ihre Souveränetät aufrecht erhalten, daß sie sich sogleich unter einander verbünden und sich gegenseitig verständigen, daß sie sich bestreben dem General Hülfe zuzuschicken, der zum Kommando der Armee ernannt werden wird, die bestimmt ist die Föderalstaaten zu befreien und die Frevler zu vertilgen. Der General Marquiz, der provisorisch an der Spitze der Armee steht, ist würdig sie zu

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

befehligen; sein Betragen hat ihm das Vertrauen der Freunde der Ordnung und der Souveränetät der Gesetze erworben. Bei der gegenwärtigen Krisis muß jeder Geist der Eifersucht unterbleiben; die Militärchefs müssen jede etwanige Empfindlichkeit vergessen, und ihre etwanigen Ansprüche auf das Generalkommando hintansetzen. Ein solches Betragen wird ihren Verdiensten mehr Glanz ertheilen, und ihnen die Achtung aller verständigen Männer erwerben, die ihre Bürgertugenden eben so sehr wie ihre Tapferkeit rühmen werden. Mexikaner! Die Föderalstadt ist der Schauplatz der Gräuelszenen und des Todes gewesen; 500 mexikanische Familien, die noch vor wenigen Tagen ein Vermögen besaßen, wodurch sie 10,000 Arbeitern Nahrung verschaffen konnten, sind durch eine Plünderung von mehr als fünf Millionen schweren Piastern in Armuth versunken. Die Gattin sah unter ihren Augen den geliebten Gatten ermorden; der Gatte sah sein Ehebett beflecken; die Unschuld der Jungfrauen ward der Rohheit der Soldaten preisgegeben; der Gerechte und Wohlthätige, der redlicht Bürger unterlagen den Dolchen. Der Ruhm der Republik ist bloßgestellt; ihr Kredit ist vernichtet, und die unglückliche Stadt Mexiko bietet den zivilisirten Völkern ein Gemälde der Rohheit, der Schmach und des Abscheus dar! Mexikaner, von so viel Schande und Schmach entrüstet, welche diese Niederträchtigen unserm angebeteten Vaterlande zugefügt haben, schwört, so schwere Beleidigungen zu rächen; strömt dem Felde der Ehre zu! Wir wollen in dem unwürdigen Blute der Verräther die schmählichen Flecken abwaschen, die uns auf immer mit Schande bis in die späteste Zukunft bedecken würden. Die ziviltsirte Welt soll vernehmen, daß wenn es Elende gibt, welche die Republik entehren, auch Bürger vorhanden sind, die einen ruhmvollen Tod tausendmal der Schande vorziehen, die Erniedrigung und Entbehrung ihres Vaterlandes zu überleben. Die Konstitution ward mit Füßen getreten, die Regierung angegriffen, die Kammern der Union wurden aufgelöst; Verräthern

Digitized by Google

und Mördern ward Freiheit ertheilt; das Eigenthum verlezt; es gibt weder mehr individuelle noch moralische Sicherheit, weder Moral noch Religion, noch Ehre! Die Frevler haben das Verbrechen, den Mord, den Diebstahl, die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande sanktionirt. Mexikaner, eilen wir in unserer Entrüstung diese Schmach zu rächen. Möge Europa, die ganze Welt erfahren, daß es noch Tugenden unter uns gibt; mögen sie wissen, daß wir noch werth sind, frei und Republikaner zu seyn! Bewohner von Veracruz! Möge Mexico, möge die Republik uns zum zweitenmale die Befreiung von Tyrannen verdanken.

3. Beschluß der zu Puebla vereinigten Armee vom 8. Dezember 1828. *)

Art. 1. Diese Division wird den Titel Beschützerin der Gesetze annehmen.

Art. 2. Der hauptsächliche und einzige Zweck ihrer Operationen ist, den höchsten allgemeinen und den besonderen Staatsgewalten die unbedingteste Freiheit wieder zu geben, und ihnen in ihren Berathschlagungen beizustehen.

Art. 3. Die Befehle der obersten Regierung von Mexico sollen nicht vollzogen werden, so lange der vorhergehende Artikel nicht ausgeführt ist.

Art. 4. Don Melchior Marquiz soll provisorisch zum Obergeneral dieser Armee ernannt werden, deren Militärjunta im Verein mit der der Division von Oaxaca und mit der Junta des Staats Puebla entscheiden wird, ob die Ernennung des Generals Marquiz zum Obergeneral bestätigt, oder ob ein General von höherm Rang zum Oberkommando bezeichnet werden soll.

Art. 5. Man wird sich beeilen, den ehrenwerthen Gesetzgebern der Staaten und den Generalkommandanten zu ihrer Beruhigung, und Sicherheit Kenntniß von dem Entschlusse der Armee der freien Männer zu ertheilen. 4.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. März 1829.

Digitized by Google

4. Akte der in der Hauptstadt befindlichen Armee. *)

1. Die Armee hat anerkannt, erkennt an, und wird anerkennen die obersten Gewalten der mexikanischen Konföderation; sie bleibt ihnen unterworfen, gehorcht ihren Berathschlagungen, und wird sie bei jedem Unfall vertheidigen.

2. Sie ist bereit die Hauptstadt unverzüglich zu verlassen, und sich an einen Ort zu begeben, den ihr die Regierung angeben wird, damit selbst kein Grund vorhanden sey zu sagen, die gesetzgebende Behörde handle unter Zwang, und damit sie ihre Verrichtungen mit voller Freiheit ausüben könne.

3. Dieselbe Armee hofft, daß man ihre Petition wegen Vertreibung der Spanier von dem Gebiete der Republik den Kammern der Union vorlegen und legislative Maaßregeln dazu aus freiem Antriebe treffen wird.

4. Die Regierung soll ein Korps bestimmen, das beauftragt wird, die innere Ordnung, die Sicherheit der Bürger zu bewahren, und über den öffentlichen Anstalten und den Nationalinteressen zu wachen.

5. Diese Akte soll so wie sie ist der obersten Regierung vorgelegt werden, mit der Unterzeichnung der die Junta bildenden Individuen. Sie soll gedruckt werden, damit alle Einwohner der Republik Kenntniß davon erhalten.

18.

Mexico. Botschaft des Präsidenten Generals Guerrero, am Schlusse der Sitzung des Kongresses der mexikanischen Bundesstaaten am 12. Juni 1829. **)

Herren Deputirte und Senatoren zum allgemeinen Kongreß! Der Vorschrift des Bundesgesetzbuches gemäß stelle ich

*) Aus dem Globe and Travaller.

**) Aus Columbus. Amerikanische Miszellen. Septemberheft 1829. S. 191.

Digitized by Google

mich vor der gesetzgebenden Gewalt der Union ein, um die erhabene Pflicht der Schließung der ordentlichen Sitzungen des dritten verfassungsmäßigen Kongresses zu vollziehen.

Die Erschütterung, von welcher die Nation während der lezten Monate des vorigen Jahres heimgesucht worden, schien nicht sobald endigen zu können, weil sie ihren Grund in Elementen hatte, die einen tiefen Einfluß auf die Gemüther ausüben. Eine lobenswerthe Stimmung zu Gunsten der öffentlichen Ruhe, unterstüzt durch die wirksamen Arbeiten des Kongresses und der einzelnen Staatsregierungen, hat jedoch die Herstellung der Ordnung und des Vertrauens befördert und den Gang der Angelegenheiten, der durch die Gewalt der Ereignisse gelähmt war, wieder in Bewegung gesezt. Diese heilsame Tendenz hat so gute Folgen erzeugt, daß die Regierung der traurigen Nothwendigkeit überhoben wurde, Maaßregeln zur Zügelung von Unordnungen zu ergreifen: vielmehr hat dieselbe immer auf die großherzigen Gesinnungen des ihr anvertrauten Volkes gerechnet. Die beklagenswerthen Ereignisse im Staate Veracruz, zu denen die Einsetzung der vorigen Legislatur Anlaß gegeben, sind durch das Dekret vom 12. Februar und die Erneuerung gedachter Versammlung durch legitime Abgeordnete glücklich beseitigt. Das Dekret vom 11. März, welches die Gehalte einzog, dessen die Minister und Angestellten bei der amerikanischen Versammlung (von Tacubaya) genossen, ist zu rechter Zeit in Vollziehung gebracht worden. In Betreff des Gesetzes vom 20. März, wegen Verbannung der Spanier, hat die Regierung alle erfoderlichen Maaßregeln zur Erleichterung seiner Wirkungen getroffen; dasselbe ist bereits theilweise vollzogen worden. Dennoch ist eine große Anzahl guter Vaterlandsvertheidiger aufs Neue zum Genusse der Rechte mexikanischer Bürger aufgenommen worden.

Unsere auswärtigen Verhältnisse gewähren beständig die erfreulichsten Aussichten. Die fremden Nationen, bei den Fortschritten ihres Gewerbverkehrs und Handels interessirt und von

Digitized by Google

dem Wunsche beseelt, ihren Kapitalien einen Umlauf zu verschaffen, gaben ihre Ansichten von der Nothwendigkeit, Freundschaftsbande mit uns zu knüpfen, ihren Regierungen aufs Nachdrücklichste zu erkennen, während diese sichtlich geneigt sind, ihre Gesinnungen mit denen ihrer Völker in Uebereinstimmung zu bringen. Demzufolge steht zu hoffen, daß die völkerrechtlichen Verhältnisse der amerikanischen Republiken zu den europäischen Nationen binnen Kurzem das allgemeine Prinzip einer vollkommenen Verbindung aller zivilisirten Nationen sanktioniren werden.

Unsere Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika befinden sich fortwährend auf dem Fuße der offensten Freundschaft. — Obwohl der bevollmächtigte Minister von Columbia von hier abgegangen ist und sich zu Mexico kein Individuum befindet, welches beauftragt wäre, die Interessen der columbischen Republik zu vertreten, so haben doch die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Brudervölkern nicht die mindeste Aenderung erlitten. — Mit Leidwesen hat die Regierung die Mißhelligkeiten zwischen Columbia und Peru wahrgenommen. Die Regierung hat ihre freundschaftlichen Dienste den kriegführenden Parteien in Zentro-Amerika angeboten und sieht sich mit Freuden zu der Mittheilung veranlaßt, daß eine so verderbliche Zwietracht ihr Ende erreicht hat.

Unsere diplomatischen Verhältnisse zu Europa sind durchaus befriedigend. Unser gutes Einverständniß mit Frankreich hat nicht den mindesten Wechsel erfahren. Die Regierung hat in Bezug auf das Diplom des von Sr. Allerchristlichsten Majestät für Veracruz ernannten Vizekonsuls das übliche Exequatur ausgefertigt. Ein Gleiches hat in Betreff des Vizekonsuls der nämlichen Nation zu Mexico, wo sich bereits der französische Generalkonsul befindet, stattgefunden.

Die Regierung wünscht sehnlich, ihre Verbindung mit dem heil. Stuhle enger zu schließen, damit den Bedürfnissen, welche die mexikanische Kirche bedrängen, Abhülfe geleistet werde.

Digitized by Google

Die Regierung hat den Tod Leo's XII. aufs Schmerzlichste empfunden. Dieses ehrwürdige Oberhaupt der allgemeinen Kirche war jederzeit bereitwillig, den Reklamationen der amerikanischen Kirchen ein Ohr zu leihen und ihre Bischöfe zu bestätigen. In Gewißheit dessen sind Befehle an unsern Gesandten beim heiligen Stuhle ergangen. Die Bekanntmachung des Kongreßdekrets hinsichtlich der Pfarrer wird die Wünsche sowohl der Geistlichkeit wie des Volkes vollkommen befriedigen.

Der Gesetzentwurf in Betreff der Bundesgerichte ist noch obschwebend. An einem Systeme und der Regulirung der Finanzen wird aufs Emsigste gearbeitet. Das Heer im Allgemeinen nimmt die umsichtige Aufmerksamkeit der legislativen Behörde in Anspruch. Eine Junta von Oberoffizieren ist fortwährend beschäftigt, die angemessensten Mittel zur vollständigen Organisation derselben in Vorschlag zu bringen. Auch die Marine bedarf wirksamer Maaßregeln, um sich aus ihrer gegenwärtigen Lage zu heben.

Man verkündigt auf die entschiedenste Weise das nahe Erscheinen einer spanischen Expedition auf dem Boden der Republik. Die vollziehende Gewalt zweifelt nicht, daß die altersschwache Regierung zu Madrid bei einem so unsinnigen Unternehmen beharre, welches in seiner Ausführung die Schwäche jener Regierung offenbaren wird, deren Hartnäckigkeit in ihrem Stolze sich nur mit ihrem Mangel an allen Hülfsmitteln vergleichen läßt. Alle Bundesstaaten beeilen sich, ihre Nationalmilizen zu organisiren, und unter allen Umständen wird der Bund ein zahlreiches Heer aufstellen, bereit zu seiner Vertheidigung und zur Vernichtung der Verwegenen, die es wagen dürften, unsere Ufer zu entweihen. Die gesetzliche Freiheit wirkt mit solchem Eifer in den Herzen der Mexikaner, daß die Nation sich in ein großes Kriegslager verwandeln würde, falls sie ihre Konstitution verletzt oder ihre Unabhängigkeit bedroht sähe. Tapferkeit und Vaterlandsliebe haben uns zum Range einer souveränen Macht erhoben und die Bundesver-

Digitized by Google

fassung erzeugt. Der Geist des Kriegers wie des Bürgers strebt nach Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, unter Mitwirkung der Staatsbehörden, und diese ist jederzeit bereit, ihre ganze Aufmerksamkeit den Mexicanern zu widmen, die ihre Existenz dem Vaterlande geweiht haben.

Herren Senatoren und Deputirte! Sie haben Ihre Pflichten als Gesetzgeber erfüllt; gehen Sie nun den Segenswünschen ihrer Konstituenten entgegen. Vielleicht werden Sie sich nächstens wieder versammeln müssen.

19.

Mexico. Dekret des Präsidenten, die Abschaffung der Sklaverei betreffend. Mexico 15. September 1829. *)

Artikel 1. Die Sklaverei ist in der Republik für immer abgeschafft.

Art. 2. Alle Individuen, die bis zu diesem Tage Sklaven waren oder sich als solche betrachteten, werden von nun an frei.

Art. 3. Die Eigenthümer der Sklaven werden Entschädigung erhalten, sobald dieses die finanzielle Lage der Republik erlaubt; sie wird durch ein Gesetz reguliert werden.

Art. 4. Damit gegenwärtiges Dekret seine volle und gänzliche Vollstreckung erhalte, befehle ich, daß es gedruckt, publizirt und allen, denen es obliegt, dasselbe zu vollstrecken, zugeschickt werde.

Gegeben im Bundespalaste zu Mexico, den 15. September 1829.

Vincente Guerrero.

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 26. September 1829.

Digitized by Google

der für seinen König deklamirt, welchen er den wahren Hirten, mit Entweihung des heiligen Namens Gottes, nennt; daß der Brigadier Barradas, Befehlshaber des Vordertreffens, die Mexicaner zu betrügen gesucht hat; indem er ihnen Verzeihung und baare Bezahlung für die Hühner, Pferde und Maulthiere, die sie ihm bringen, anbietet; endlich vernimmt man auch, daß, beim Entbrennen der vaterländischen Flamme, auf allen Seiten die Parteienspaltung aufzuhören anfängt, und daß jeder Mann und jeder Mexicaner insbesondere sich bereit hält, sein Vermögen, seine Kinder, ja sein Leben für die Unabhängigkeit und Freiheit zum Opfer zu bringen. Die Staaten Guanaxuato, St. Luis v. Potosi, und noch ein anderer haben sich erboten, während des Krieges 20,000 Mann zu unterhalten; die Regierungen stellen wetteifernd ihre Beiträge, alle Truppen verlangen die ersten zu seyn, um sich zu schlagen; und selbst einige Privatleute haben der Oberregierung Beiträge von unglaublichem Belaufe geschenkt. So hat die Ex-Gräfin von Cortina versprochen, so viel Pferde zu geben, als für das Heer nöthig seyn werden; und was am bewundernswürdigsten ist, ein Saumthiertreiber, dem gestern 2000 Pesos gezahlt wurden, welche der Zoll in Mexico ihm schuldig war, gibt sie heute für den Krieg hin, und bietet seine Maulthiere an, um schleunig Munition fortzuschaffen.

Indem ich meinen Mitbürgern diese anziehenden Mittheilungen auf Befehl Sr. Exzellenz des Statthalters mache, gereicht es mir zur süßen Freude, ihnen diese so schönen Züge der Vaterlandsliebe und Tugend bekannt zu machen, die dem freien Menschen Thränen der Rührung entlocken, und dem Vaterlande bewundernswürdige Erfolge des Muthes und Sieges der Mexicaner, die Niederlage und Schande der Söhne Spaniens versprechen.

Jose Joaquim Rico.

Digitized by Google

7. Aufruf des Befehlshabers der spanischen Insurrektionsarmee an die Soldaten und Matrosen der Expedition. Am Bord des Soberano vor Punta de Xerez, an Neu-Spaniens Küste, 28. Juli 1829. *)

Mit Freuden sehe ich alle Hoffnungen erfüllt; ich wußte, daß ich tapfere Spanier befehligte und rechnete auf ihren Heldenmuth, als ich euch in Havannah zu den Waffen rief. Dieser Heldenmuth allein konnte die Hindernisse, welche die Natur unserer Ausschiffung entgegenstellte, überwinden. Der Herr der Heerschaaren hat unsere Anstrengungen geschützt. Die spanische Flagge weht von Neuem an Merico's Gestade, und die brave Avantgarde der königlichen Armee hat sie bereits mit lautem Jubel begrüßt. Tausendfacher Siegesruf, aus Herzensgrunde entquollen, ist schon dem herrlichen Panier, unter welchem unsere Vorfahren unsterblichen Ruhm erlangten, dargebracht worden. Die ganze Welt beobachtet euch und wird bald eure Tapferkeit bewundern. Ein solches Unternehmen ist eurer würdig. Jubelt, ihr Matrosen und Soldaten, der König, unser Herr, der Vater seiner Völker, unser vielgeliebter Ferdinand VII, wird Wohlgefallen haben an der Erzählung von euern Thaten; das versichere ich euch, und ich werde euch in seinem Namen danken. Lasset uns dem höchsten Wesen und der ganzen Welt den Ruf hören lassen, welchen die zärtlichste, aufrichtigste Liebe für unsern Monarchen uns entreißt: es lebe der König! der König lebe!

8. Proklamation des Generals Santa-Anna, Gouverneurs von Veracruz und Oberbefehlshabers der mexicanischen Bundesstaaten an seine Mitbürger. Xalapa, 29. Juli 1829. **)

Tapfere Landsleute! Als nach zahlreichen und furchtbaren Zuckungen unser politischer Horizont ein heiteres Ansehen ge-

*) Aus Columbus Novemberheft 1829. Seite 375.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober, Beilage.

Digitized by Google

und Mördern ward Freiheit ertheilt; das Eigenthum verletzt; es gibt weder mehr individuelle noch moralische Sicherheit, weder Moral noch Religion, noch Ehre! Die Frevler haben das Verbrechen, den Mord, den Diebstahl, die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande sanktionirt. Mexikaner, eilen wir in unserer Entrüstung diese Schmach zu rächen. Möge Europa, die ganze Welt erfahren, daß es noch Tugenden unter uns gibt; mögen sie wissen, daß wir noch werth sind, frei und Republikaner zu seyn! Bewohner von Veracruz! Möge Mexico, möge die Republik uns zum zweitenmale die Befreiung von Tyrannen verdanken.

3. Beschluß der zu Puebla vereinigten Armee vom 8. Dezember 1828. *)

Art. 1. Diese Division wird den Titel Beschützerin der Gesetze annehmen.

Art. 2. Der hauptsächliche und einzige Zweck ihrer Operationen ist, den höchsten allgemeinen und den besonderen Staatsgewalten die unbedingteste Freiheit wieder zu geben, und ihnen in ihren Berathschlagungen beizustehen.

Art. 3. Die Befehle der obersten Regierung von Mexico sollen nicht vollzogen werden, so lange der vorhergehende Artikel nicht ausgeführt ist.

Art. 4. Don Melchior Marquiz soll provisorisch zum Obergeneral dieser Armee ernannt werden, deren Militärjunta im Verein mit der der Division von Oaxaca und mit der Junta des Staats Puebla entscheiden wird, ob die Ernennung des Generals Marquiz zum Obergeneral bestätigt, oder ob ein General von höherm Rang zum Oberkommando bezeichnet werden soll.

Art. 5. Man wird sich beeilen, den ehrenwerthen Gesetzgebern der Staaten und den Generalkommandanten zu ihrer Beruhigung, und Sicherheit Kenntniß von dem Entschlusse der Armee der freien Männer zu ertheilen. 4.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. März 1829.

Digitized by Google

4. Akte der in der Hauptstadt befindlichen Armee. *)

1. Die Armee hat anerkannt, erkennt an, und wird anerkennen die obersten Gewalten der mexikanischen Konföderation; sie bleibt ihnen unterworfen, gehorcht ihren Berathschlagungen, und wird sie bei jedem Unfall vertheidigen.

2. Sie ist bereit die Hauptstadt unverzüglich zu verlassen, und sich an einen Ort zu begeben, den ihr die Regierung angeben wird, damit selbst kein Grund vorhanden sey zu sagen, die gesetzgebende Behörde handle unter Zwang, und damit sie ihre Verrichtungen mit voller Freiheit ausüben könne.

3. Dieselbe Armee hofft, daß man ihre Petition wegen Vertreibung der Spanier von dem Gebiete der Republik den Kammern der Union vorlegen und legislative Maaßregeln dazu aus freiem Antriebe treffen wird.

4. Die Regierung soll ein Korps bestimmen, das beauftragt wird, die innere Ordnung, die Sicherheit der Bürger zu bewahren, und über den öffentlichen Anstalten und den Nationalinteressen zu wachen.

5. Diese Akte soll so wie sie ist der obersten Regierung vorgelegt werden, mit der Unterzeichnung der die Junta bildenden Individuen. Sie soll gedruckt werden, damit alle Einwohner der Republik Kenntniß davon erhalten.

18.

Mexico. Botschaft des Präsidenten Generals Guerrero, am Schlusse der Sitzung des Kongresses der mexikanischen Bundesstaaten am 12. Juni 1829. **)

Herren Deputirte und Senatoren zum allgemeinen Kongreß! Der Vorschrift des Bundesgesetzbuches gemäß stelle ich

*) Aus dem Globe and Travaller.

**) Aus Columbus. Amerikanische Miszellen. Septemberheft 1829. S. 191.

Digitized by Google

mich vor der gesetzgebenden Gewalt der Union ein, um die erhabene Pflicht der Schließung der ordentlichen Sitzungen des dritten verfassungsmäßigen Kongresses zu vollziehen.

Die Erschütterung, von welcher die Nation während der lezten Monate des vorigen Jahres heimgesucht worden, schien nicht sobald endigen zu können, weil sie ihren Grund in Elementen hatte, die einen tiefen Einfluß auf die Gemüther ausüben. Eine lobenswerthe Stimmung zu Gunsten der öffentlichen Ruhe, unterstüzt durch die wirksamen Arbeiten des Kongresses und der einzelnen Staatsregierungen, hat jedoch die Herstellung der Ordnung und des Vertrauens befördert und den Gang der Angelegenheiten, der durch die Gewalt der Ereignisse gelähmt war, wieder in Bewegung gesezt. Diese heilsame Tendenz hat so gute Folgen erzeugt, daß die Regierung der traurigen Nothwendigkeit überhoben wurde, Maaßregeln zur Zügelung von Unordnungen zu ergreifen: vielmehr hat dieselbe immer auf die großherzigen Gesinnungen des ihr anvertrauten Volkes gerechnet. Die beklagenswerthen Ereignisse im Staate Veracruz, zu denen die Einsetzung der vorigen Legislatur Anlaß gegeben, sind durch das Dekret vom 12. Februar und die Erneuerung gedachter Versammlung durch legitime Abgeordnete glücklich beseitigt. Das Dekret vom 11. März, welches die Gehalte einzog, dessen die Minister und Angestellten bei der amerikanischen Versammlung (von Tacubaya) genossen, ist zu rechter Zeit in Vollziehung gebracht worden. In Betreff des Gesetzes vom 20. März, wegen Verbannung der Spanier, hat die Regierung alle erfoderlichen Maaßregeln zur Erleichterung seiner Wirkungen getroffen; dasselbe ist bereits theilweise vollzogen worden. Dennoch ist eine große Anzahl guter Vaterlandsvertheidiger aufs Neue zum Genusse der Rechte mexikanischer Bürger aufgenommen worden.

Unsere auswärtigen Verhältnisse gewähren beständig die erfreulichsten Aussichten. Die fremden Nationen, bei den Fortschritten ihres Gewerbverkehrs und Handels interessirt und von

Digitized by Google

dem Wunsche beseelt, ihren Kapitalien neuen Umlauf zu verschaffen, gaben ihre Ansichten von der Nothwendigkeit, Freundschaftsbande mit uns zu knüpfen, ihren Regierungen aufs Nachdrücklichste zu erkennen, während diese sichtlich geneigt sind, ihre Gesinnungen mit denen ihrer Völker in Uebereinstimmung zu bringen. Demzufolge steht zu hoffen, daß die völkerrechtlichen Verhältnisse der amerikanischen Republiken zu den europäischen Nationen binnen Kurzem das allgemeine Prinzip einer vollkommenen Verbindung aller zivilisirten Nationen sanktioniren werden.

Unsere Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika befinden sich fortwährend auf dem Fuße der offensten Freundschaft. — Obwohl der bevollmächtigte Minister von Columbia von hier abgegangen ist und sich zu Mexico kein Individuum befindet, welches beauftragt wäre, die Interessen der columbischen Republik zu vertreten, so haben doch die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Brudervölkern nicht die mindeste Aenderung erlitten. — Mit Leidwesen hat die Regierung die Mißhelligkeiten zwischen Columbia und Peru wahrgenommen. Die Regierung hat ihre freundschaftlichen Dienste den kriegführenden Parteien in Zentro-Amerika angeboten und sieht sich mit Freuden zu der Mittheilung veranlaßt, daß eine so verderbliche Zwietracht ihr Ende erreicht hat.

Unsere diplomatischen Verhältnisse zu Europa sind durchaus befriedigend. Unser gutes Einverständniß mit Frankreich hat nicht den mindesten Wechsel erfahren. Die Regierung hat in Bezug auf das Diplom des von Sr. Allerchristlichsten Majestät für Veracruz ernannten Vizekonsuls das übliche Exequatur ausgefertigt. Ein Gleiches hat in Betreff des Vizekonsuls der nämlichen Nation zu Mexico, wo sich bereits der französische Generalkonsul befindet, stattgefunden.

Die Regierung wünscht sehnlich, ihre Verbindung mit dem heil. Stuhle enger zu schließen, damit den Bedürfnissen, welche die mexikanische Kirche bedrängen, Abhülfe geleistet werde.

Digitized by Google

Die Regierung hat den Tod Leo's XII. aufs Schmerzlichste empfunden. Dieses ehrwürdige Oberhaupt der allgemeinen Kirche war jederzeit bereitwillig, den Reklamationen der amerikanischen Kirchen ein Ohr zu leihen und ihre Bischöfe zu bestätigen. In Gemäßheit dessen sind Befehle an unsern Gesandten beim heiligen Stuhle ergangen. Die Bekanntmachung des Kongreßdekrets hinsichtlich der Pfarrer wird die Wünsche sowohl der Geistlichkeit wie des Volkes vollkommen befriedigen.

Der Gesetzentwurf in Betreff der Bundesgerichte ist noch obschwebend. An einem Systeme und der Regulirung der Finanzen wird aufs Emsigste gearbeitet. Das Heer im Allgemeinen nimmt die umsichtige Aufmerksamkeit der legislativen Behörde in Anspruch. Eine Junta von Oberoffizieren ist fortwährend beschäftigt, die angemessensten Mittel zur vollständigen Organisation derselben in Vorschlag zu bringen. Auch die Marine bedarf wirksamer Maaßregeln, um sich aus ihrer gegenwärtigen Lage zu heben.

Man verkündigt auf die entschiedenste Weise das nahe Erscheinen einer spanischen Expedition auf dem Boden der Republik. Die vollziehende Gewalt zweifelt nicht, daß die altersschwache Regierung zu Madrid bei einem so unsinnigen Unternehmen beharre, welches in seiner Ausführung die Schwäche jener Regierung offenbaren wird, deren Hartnäckigkeit in ihrem Stolze sich nur mit ihrem Mangel an allen Hülfsmitteln vergleichen läßt. Alle Bundesstaaten beeilen sich, ihre Nationalmilizen zu organisiren, und unter allen Umständen wird der Bund ein zahlreiches Heer aufstellen, bereit zu seiner Vertheidigung und zur Vernichtung der Verwegenen, die es wagen dürften, unsere Ufer zu entweihen. Die gesetzliche Freiheit wirkt mit solchem Eifer in den Herzen der Mexikaner, daß die Nation sich in ein großes Kriegslager verwandeln würde, falls sie ihre Konstitution verletzt oder ihre Unabhängigkeit bedroht sähe. Tapferkeit und Vaterlandsliebe haben uns zum Range einer souveränen Macht erhoben und die Bundesver-

Digitized by Google

fassung erzeugt. Der Geist des Kriegers wie des Bürgers strebt nach Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, unter Mitwirkung der Staatsbehörden, und diese ist jederzeit bereit, ihre ganze Aufmerksamkeit den Mexicanern zu widmen, die ihre Existenz dem Vaterlande geweiht haben.

Herren Senatoren und Deputirte! Sie haben Ihre Pflichten als Gesetzgeber erfüllt; gehen Sie nun den Segenswünschen ihrer Konstituenten entgegen. Vielleicht werden Sie sich nächstens wieder versammeln müssen.

19.

Mexico. Dekret des Präsidenten, die Abschaffung der Sklaverei betreffend. Mexico 15. September 1829. *)

Artikel 1. Die Sklaverei ist in der Republik für immer abgeschafft.

Art. 2. Alle Individuen, die bis zu diesem Tage Sklaven waren oder sich als solche betrachteten, werden nun an frei.

Art. 3. Die Eigenthümer der Sklaven werden Entschädigung erhalten, sobald dieses die finanzielle Lage der Republik erlaubt; sie wird durch ein Gesetz reguliert werden.

Art. 4. Damit gegenwärtiges Dekret seine volle und gänzliche Vollstreckung erhalte, befehle ich, daß es gedruckt, publizirt und allen, denen es obliegt, dasselbe zu vollstrecken, zugeschickt werde.

Gegeben im Bundespallaste zu Mexico, den 15. September 1829.

Vincente Guerrero.

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 26. September 1829.

Digitized by Google

20.

Mexico. Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend.

(Fortsetzung, und Ergänzung der im XV. Band Seite 296 abgebrochenen Aktenstücke.)

5. Pastoralbrief des Untervikars der spanischen Avantgarde, Pater Bringas, an die Einwohner von Mexico. Juli 1829. *)

Unsern lieben Brüdern, den getreuen Bewohnern Neu-Spaniens, Gruß und Frieden in unserm Herrn Jesus Christus! Das Unglück und unsre Sünden haben euch, meine lieben Brüder, in den Abgrund von Leiden gestürzt, die ihr erfahrt, seit man euch, gleich verirrten Heerden, die ihren königlichen Hirten verließen, auf die krummen Pfade führte, denen ihr seit acht Jahren folgt, verschließend euer Ohr der Stimme eures Gebieters. Ich, euer Mitbürger, ein Kind des Vaters St. Franziskus, ein Nachfolger seiner Armuth, der sich nie nach den verderblichen Schätzen dieser Welt sehnt, ich kann euch kein Mißtrauen einflößen, und ich hoffe, daß die Gebete, die ich ohne Unterlaß an Gott, unsern Herrn, für euer Wohl und euer Seelenheil richtete, Erhörung finden. Verliert keinen Augenblick Zeit, stellt euch vertrauensvoll vor dem Führer der Vorhut des Heeres ein, vor dem Oberbefehlshaber Don Isidoro Barradas, der, vom euerm erlauchten alten Monarchen bevollmächtigt, den Oelzweig in der Hand kommt, euch Frieden zu bieten und das Glück wieder zu geben, das ihr verloren habt. Einst wart ihr alle glücklich und genosset der Güter der Erde, in der sichern Hoffnung, daß in jenem Leben der Himmel der Lohn eurer Tugenden seyn werde; seit aber der Geist der Gottlosigkeit euern Boden befleckte, hattet ihr keinen Augenblick Ruhe: Krieg, Pestilenz, Raub, Mord und alle Plagen, die auf dieses neue Aegypten fielen, waren die Strafen, mit

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. November.

Digitized by Google

denen der Erlöser des Menschengeschlechts euch heimsuchte. Gott, der mitten unter uns ist, ist groß und barmherzig; in seiner Langmuth hat er meine steten Gebete für euch erhört. Vertraut mir, und kehrt zurück in den Schoos des Friedens, unter den Schutz des besten Monarchen, unsers Herrn Don Ferdinands VII, der euch aufnehmen wird, wie die zärtliche Mutter ihren geliebten Sohn aufnimmt in ihren Schoos.

6. Bekanntmachung der mexicanischen Regierung. Juli 1829. *)

Durch den, diesen Abend eingetroffenen Kourier aus Merico haben Se. Exzellenz der Statthalter die amtliche Nachricht erhalten, daß am 23. Juli von Nuzco aus neun Schiffe und am 24sten wieder eines gesehen worden, die alle auf Acapulco steuerten, wo die Vaterlandsliebe und bekannte Tapferkeit der Mexicaner des südlichen Theiles (del Sur) sich anschickt, diesen neuen spanischen Einfall zu züchtigen. Auch wird mitgetheilt, daß der erlauchte Stadtrath von Tampico de Tamaulipas, den verruchten Gelandeten beim Cabo Rojo die Spitze bietend, beschlossen hat, zu sterben und den Ort zu verbrennen, ehe er zugäbe, daß derselbe einen Spanier aufnähme, daß selbst die Weiber und Kinder dort so viel möglich bewaffnet und entschlossen waren, umzukommen; daß in Folge dessen der hochherzige Militärkommandant auf jenem Punkte, ungeachtet seiner geringen Macht, angefangen hat, die vermessenen Iberier zu bekämpfen und mit Furcht zu erfüllen; daß die Generale Santa-Anna, Valdivieso und Garza ihnen schon ziemlich nahe seyn müssen, um sie gänzlich zu vernichten; daß die besagten Spanier ihre Parapete und einstweiligen Befestigungen von Erde auf zwei verschiedenen Punkten aufgeworfen haben und mit einigem groben und Feldgeschütz decken; daß ihre Zahl sich auf 4000 Abenteurer beläuft; daß sie, um das Mittel des Fanatismus anzuwenden, den Pater Bringas mit sich führen,

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 3. November.

Digitized by Google

der für seinen König deklamirt, welchen er den wahren Hirten, mit Entweihung des heiligen Namens Gottes, nennt; daß der Brigadier Barradas, Befehlshaber des Vordertreffens, die Mexicaner zu betrügen gesucht hat; indem er ihnen Verzeihung und baare Bezahlung für die Hühner, Pferde und Maulthiere, die sie ihm bringen, anbietet; endlich vernimmt man auch, daß, beim Entbrennen der vaterländischen Flamme, auf allen Seiten die Parteienspaltung aufzuhören anfängt, und daß jeder Mann und jeder Mexicaner insbesondere sich bereit hält, sein Vermögen, seine Kinder, ja sein Leben für die Unabhängigkeit und Freiheit zum Opfer zu bringen. Die Staaten Guanaruato, St. Luis v. Potosi, und noch ein anderer haben sich erboten, während des Krieges 20,000 Mann zu unterhalten; die Regierungen stellen wetteifernd ihre Beiträge, alle Truppen verlangen die ersten zu seyn, um sich zu schlagen; und selbst einige Privatleute haben der Oberregierung Beiträge von unglaublichem Belaufe geschenkt. So hat die Ex-Gräfin von Cortina versprochen, so viel Pferde zu geben, als für das Heer nöthig seyn werden; und was am bewundernswürdigsten ist, ein Saumthiertreiber, dem gestern 2000 Pesos gezählt wurden, welche der Zoll in Mexico ihm schuldig war, gibt sie heute für den Krieg hin, und bietet seine Maulthiere an, um schleunig Munition fortzuschaffen.

Indem ich meinen Mitbürgern diese anziehenden Mittheilungen auf Befehl Sr. Exzellenz des Statthalters mache, gereicht es mir zur süßen Freude, ihnen diese so schönen Züge der Vaterlandsliebe und Tugend bekannt zu machen, die dem freien Menschen Thränen der Rührung entlocken, und dem Vaterlande bewundernswürdige Erfolge des Muthes und Sieges der Mexicaner, die Niederlage und Schande der Söhne Spaniens versprechen.

José Joaquim Rico.

Digitized by Google

7. Aufruf des Befehlshabers der spanischen Insurrektionsarmee an die Soldaten und Matrosen der Expedition. Am Bord des Soberano vor Punta de Xerez, an Neu-Spaniens Küste, 28. Juli 1829. *)

Mit Freuden sehe ich alle Hoffnungen erfüllt; ich wußte, daß ich tapfere Spanier befehligte und rechnete auf ihren Heldenmuth, als ich euch in Havannah zu den Waffen rief. Dieser Heldenmuth allein konnte die Hindernisse, welche die Natur unserer Ausschiffung entgegenstellte, überwinden. Der Herr der Heerschaaren hat unsere Anstrengungen geschützt. Die spanische Flagge weht von Neuem an Mexico's Gestade, und die brave Avantgarde der königlichen Armee hat sie bereits mit lautem Jubel begrüßt. Tausendfacher Siegesruf, aus Herzensgrunde entquollen, ist schon dem herrlichen Panier, unter welchem unsere Vorfahren unsterblichen Ruhm erlangten, dargebracht worden. Die ganze Welt beobachtet euch und wird bald eure Tapferkeit bewundern. Ein solches Unternehmen ist eurer würdig. Jubelt, ihr Matrosen und Soldaten, der König, unser Herr, der Vater seiner Völker, unser vielgeliebter Ferdinand VII, wird Wohlgefallen haben an der Erzählung von euern Thaten; das versichere ich euch, und ich werde euch in seinem Namen danken. Lasset uns dem höchsten Wesen und der ganzen Welt den Ruf hören lassen, welchen die zärtlichste, aufrichtigste Liebe für unsern Monarchen uns entreißt: es lebe der König! der König lebe!

8. Proklamation des Generals Santa-Anna, Gouverneurs von Veracruz und Oberbefehlshabers der mexicanischen Bundesstaaten an seine Mitbürger. Xalapa, 29. Juli 1829. **)

Tapfere Landsleute! Als nach zahlreichen und furchtbaren Zuckungen unser politischer Horizont ein heiteres Ansehen ge-

*) Aus Columbus Novemberheft 1829. Seite 375.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober, Beilage.

Digitized by Google

wenn, und uns als Vorbote der Wohlfahrt und der Ruhe diente, war es natürlich, daß unsre von langen Leiden gequälten Herzen mit Freude sich an den tröstlichen Gedanken hielten, wieder friedlich im Schooße unserer Familien leben zu können, und mit voller Sicherheit alle die Gaben zu genießen, die der Schöpfer aller Dinge uns in so reichem Maaße vergönnt hatte.

Wie eitel sind aber doch alle menschlichen Plane für die Zukunft! Während wir uns diesen glücklichen Aussichten überließen, haben unsere unversöhnlichen Feinde, unsere Wohlfahrt uns beneidend, den republikanischen Ruhm uns mißgönnend, bei der Vereitelung ihrer Hoffnung, uns durch Intrigue zu regieren, oder uns durch innere Spaltungen in neue Verlegenheiten zu setzen, und endlich in der Besorgniß, die Befestigung unseres bewundernswürdigen Systems möchte den unfehlbaren und eiligen Sturz ihrer morschen Throne, der Denkmäler ihrer Unterdrückung und unseres Elends, zur Folge haben, — in ihrer Treulosigkeit beschlossen, dieses schöne Land wieder in Sklaverei zu versetzen, und zu dem Ende ihre lezte Kraft zusammengerafft. Sie nähern sich unserer Küste, in der thörichten Hoffnung uns wieder zu bemeistern.

Landsleute! Zweifelt nicht, daß die reinste Wahrheit von meinen Lippen kommt. Dieß ist eine nur zu oft gebrauchte verächtliche Kriegslist von Seite eines treulosen Ministers, der vielleicht im Einverständnisse mit unsern Feinden steht, euch zum Zweifel geneigt zu machen, damit ihr zur gehörigen Zeit nicht vorbereitet seyn möget, wo ihr doch aufs Thätigste gefaßt seyn sollte. Amtliche und unbezweifelbare Nachrichten, die sowohl an mich als an die oberste Regierung der Föderation auf verschiedenen Wegen und durch verschiedene achtungswerthe Individuen gelangt sind, können als gewiß und unbezweifelbar angesehen werden. Sie geben an, daß das feindliche Geschwader, das bereits sich auf dem Ozean befindet, 4000 Mann beträgt, die unter dem Befehle des verbrecherischen und blutdürstigen Anführers Barradas, Brigadegenerals im spanischen

Digitized by Google

Heere, stehen und bereit sind den Angriff gegen uns zu beginnen; daß die Hauptmasse der feindlichen Macht von Spanien unter dem Befehle des Infanten Don Francisco de Paula absegeln, und sich auf der Havannah mit den schon daselbst befindlichen Truppen verbinden wird, um unsern Nacken wieder unter das eiserne Joch dieser rohen Tyrannen zu beugen.

Wie sehr aber, meine Freunde, irren sich die Spanier! Sie glauben, daß es noch unter uns Leute gebe, die so niederträchtig und so feig seyn würden, ihnen in ihren ungerechten Planen beizustehen. Sie träumen von einer Partei, die nur in ihre verbrannten Gehirnen vorhanden ist, und sind in Folge ihrer eigenen Thorheit überzeugt, daß, sobald sie sich an den Küsten zeigen werden, Tausende von Mexicanern unverzüglich in ihre Reihen übergehen, und ihnen zu Errichtung eines schauderhaften Thrones helfen würden, um sich nach Belieben in dem unschuldigen Blute unserer Brüder zu baden, und sie alsdann mit den Fesseln und Ketten zu bedecken, die sie seit neun Jahren zu unserer Knechtschaft geschmiedet haben. Ihr Thoren! Fürchtet den Augenblick, wo ihr aus eurer Verblendung erwachen werdet!

Die Mexicaner sind keine Leute, die sich von euern unmächtigen und machiavellistischen Versuchen unterdrücken lassen! Der Kampf zwischen Sklaven und freien Männern kann nicht lange zweifelhaft seyn. Der Sieg wird entweder unser seyn, oder wir werden in Vertheidigung unserer Rechte sterben. Ja, ich schwöre es. Aber ich verlasse mich auf eure Entschlossenheit, euern Patriotismus und auf eure Mitwirkung bei der heiligen Unternehmung, die ich bezwecke; auf eure Bereitwilligkeit der Stimme der gerechten Regierung, die über uns gesetzt ist, zu gehorchen, und auf euern Entschluß, eure Waffen in die treulosen Busen zu stoßen, die jetzt noch mit Freude bei dem Gedanken klopfen, uns mit ihrer Rache heimzusuchen, und die unfähig sind, andere Vorstellungen zu fassen, als die der Sklaverei, des Blutvergießens, der Verheerung und des Todes.

Digitized by Google

Egoisten und Gleichgültige sind keine Mexicaner; sie würden dieses Namens unwerth seyn, und nicht verdienen, in der großen Anahuacanfamilie zu leben.

Dadurch habe ich euch kürzlich die Feinde bezeichnet, die ihr zu bekämpfen habt; aber ihr kennt sie schon lange sehr gut. Unsere Felder sind noch immer von dem Blute unserer Väter, Verwandten und Freunde geröthet. Was sage ich? Das so oft von ihnen vergossene Blut zeigt uns an, was wir von den Spaniern zu erwarten hätten. Möchtet ihr wohl wieder Sklaven werden? Möchtet ihr wohl den Namen Mexicaner verlieren, und in Schmach und Elend leben? Dann vereinigt euch mit ihnen. Oder wünscht ihr, eure Freiheit zu konsolidiren, glücklich zu seyn, und die Würde freier Männer zu behaupten? Dann müßt ihr eure Pflicht erfüllen. Mögen alle diejenigen, die Ruhm oder Tod suchen, mir folgen!

Der Oberbefehl ward mir übertragen, und von diesem Augenblicke an bin ich zum Kampfe bereit. Meine Seele empört sich gegen die Qual, die man uns vorbereitet, und ich möchte lieber Einen Tag ganz frei und in Anmuth leben, als ein Jahrhundert lang reich und mächtig unter der Herrschaft des besten der Tyrannen. Dieß ist meine Erklärung, dieß meine festen und unwiderrufliche Entscheidung. Kann es noch einen Mexicaner geben, der anders dächte? Nein, eine solche Entehrung kann nicht in unsern Herzen Platz finden. Föderation, Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod! ist unser Feldgeschrei, und wer immer kühn genug seyn möchte, uns diese himmlischen Segnungen entreißen zu wollen, soll den Tod durch die Spitze unserer Degen finden.

Verehrte Namen der Hidalgo, Allende und Morelos! Euer Ruf: Freiheit oder Tod! ertönte zuerst in den Ohren der Mexicaner. Freiheit oder Tod! wiederhölen nun eure Brüder, und sind entschlossen, das Eine oder das Andere zu gewinnen. Dieser entzückende Ruf ist die Gesinnung von ganz

Digitized by Google

Nordamerika. Eure barbarischen Feinde wünschen euch nur den leztern zu geben, und euch der erstern zu berauben. Es soll ihnen aber nicht gelingen. Wenn ihr durch Großmuth nicht schon hinreichend gerächt seyd, so dürftet ihr jezt, wo sie euch unter die Hände kommen werden, befriedigt werden.

Tod und Vertilgung denen, die mit Waffen in der Hand an unsere Küsten kommen, und möge die Welt, erstaunt über die Thaten freier Männer, lernen, das Andenken unsrer ersten Märtyrer zu segnen.

Meine Freunde, mögen die Tyrannen zittern, wenn sie sehen, wie wir vereint und bereit sind, für unsre heiligen Rechte zu sterben, und sie mit unsern Armen zu vertilgen. Mögen sie endlich erfahren, daß wenn ein Volk seine Ketten zerbrochen hat, nur ein Unsinniger den Versuch machen könnte, sie ihm von Neuem anzulegen.

(Unterz.) Antonio Lopez de Santa Anna.

9. Proklamation Ebendesselben an seine Truppen. Veracruz, den 3. August 1829. *)

Soldaten! Die spanische Expedition, uns so oft als fertig angekündigt, um von Havannah aus einen Einbruch in unser Gebiet zu wagen, ist endlich angelangt, und diese feilen Sklaven des größten Despoten erkühnten sich bei Cabo de Rojo unsern Boden zu betreten.

Hartnäckig in dem Unterfangen, dieses Land wieder zu erobern, sorgte Spanien unablässig für Mittel, welche diesem Zwecke dienstlich waren, und diese Armee kündigt sich uns als die Avantgarde der großen Expedition an, die als Resultat großer Anstrengungen ausgerüstet ist. Es ist der lezte Versuch, welchen jene thörichte Nation machen kann, uns unsere Unabhängigkeit zu rauben.

Soldaten! Diese Treulosen fodern uns zum Kampfe auf.

*) Aus Columbus Novemberheft 1829. Seite 577.

Digitized by Google

Sie werden zu ihrem Leidwesen finden, daß ihr nicht davor zittert, sondern schon auf dem Marsche seyd, die Herausforderung anzunehmen. Sie drohen euch mit dem Tode; doch die Schärfe des Schwertes wird unfehlbar Hunderte von ihnen verderben, und sie werden in den Boden beißen müssen, den sie zu entweihen wagten, so daß auch Keiner übrig bleibt, die Vernichtung zu bezeugen, welche ihr rasches Unterfangen verdient.

Meine Freunde! Ein herrliches Feld des Ruhms öffnet sich vor euch, wo wir neue Lorbeeren sammeln wollen; bewahrt Muth und Standhaftigkeit, Zucht und Gehorsam und Ordnung, Eigenschaften, wie diese, müssen zum Siege führen. Erinnert euch stets, daß ihr für Unabhängigkeit und Freiheit kämpft; diese theuern Namen müssen euch antreiben, mit verdoppeltem Feuereifer zu kämpfen, bis der Sieg errungen ist. Er wird errungen werden; wer kann zweifeln?

Soldaten! Es ist besser zu sterben, tausendmal zu sterben, wenn es möglich wäre, als das harte Joch der Bedrückung zu tragen, welche diese Tyrannen uns auflegen wollen. Freiheit oder Tod! Seht unsere Banner glänzen! Dieß sey der einzige Laut, der in unserm Lager widerhallt. Es ist das Losungswort euers Generals

Antonio de Lopez de Santa Anna.

10. Rede des Präsidenten der mexicanischen Bundesstaaten, Generals Guerrero, bei Eröffnung des außerordentlichen wegen der Landung der Spanier versammelten Kongresses. 4. August 1829. *)

Bürger, Deputirte und Senatoren! Es war gewiß unglaublich, daß eine Nation, wie die spanische, ohne inneres Leben, ohne Entschlossenheit und ohne Hülfsquellen bei dem rasenden Versuch einer Wiedereroberung Mexico's beharren

*) Aus der nämlichen Quelle Seite 578.

Digitized by Google

würde. Doch die jetzige Erfahrung beweiset und wir wissen nun, daß die Söldlinge Ferdinands des Siebenten es gewagt haben, den Boden unserer Republik zu entheiligen. Die Elenden! Sie vergessen, daß die Mexicaner noch immer unabhängig sind, vertraut mit ihren Rechten, daß sie das Bewußtseyn haben, frei zu seyn, und daß es eine Beschimpfung ist, ihnen den entwürdigenden Zustand der Kolonisten darzubieten, in welchen sie in weniger glücklichen Zeiten im Jahre 1519 durch einen elenden Abenteurer versezt wurden. — Die Spanier sind bei Cabo de Rojo gelandet und die nachdrücklichsten Maaßregeln sind getroffen, ihnen die tapfersten Schaaren unter den heldenmüthigen Heerführern Santa Anna und Lobato entgegen zu senden, damit sie erfahren, was es heißt, Männer zu reizen, die das Hochgefühl der Freiheit beseelt. Und damit es der Vollziehungsgewalt, mit Zuziehung des Gutachtens und der Zustimmung des Regierungsrathes, unter den obwaltenden Umständen nicht an Mitteln gebrechen möge, wird der in einer außerordentlichen Sitzung versammelte Kongreß Beschlüsse fassen, und als erstes, vornehmstes Augenmerk für die Bedürfnisse der Schatz- und Kriegsbehörden hinreichend sorgen. Nichts kann diejenigen, welche uns wenigstens ins Sklavenjoch zu schmieden suchen, so sehr entmuthigen, als wenn sie erfahren, daß wir Alles aufbieten, um frei zu bleiben. Entschlossenheit, Vaterland und Hülfsquellen ruhen im Schooße der Republik, unter den so wichtigen, merkwürdigen Verhältnissen, wo das Regierungssystem als die sicherste Bürgschaft und die festeste Stütze unseres politischen Bestandes erscheint. Hat dasselbe in den neunzehn Staaten, im Bundesdistrikt (Hauptstadt Mexico) und in den Gebieten des Bundes triumphirt! Welche Macht kann es vernichten?

Der Muth und die Beharrlichkeit unserer Krieger in ihrer Pflicht; die Bedachtsamkeit, Klugheit und Weisheit der höchsten Gewalten der Union und der Staaten: Alles vereinigt sich für die Sicherheit der Republik. Gewiß ist dieser Tag heil-

Digitized by Google

verkündigend. Mitbürger, das Vaterland empfängt ein neues Daseyn, und schon opfert jede Partei ihr besonderes Interesse auf dessen Altären. Ewig sey gepriesen die Vaterlandsliebe und der Gemeingeist der Mexicaner!

Senatoren und Deputirte, empfaht meine Glückwünsche. Beharret in euern wichtigen, nützlichen Arbeiten, bereitet euerm Vaterlande Tage des Ruhms, wie euern Feinden den Untergang. Beharret standhaft als Stützen der bewundrungswürdigen Staatseinrichtungen, welche im mexikanischen Volke so große Befriedigung gewähren. Rechnet unverbrüchlich auf die treue Anhänglichkeit der Vollziehungsgewalt in allen Dingen unter der feierlichsten Zusage, die ich heute wiederhole, daß ich keine andere Richtschnur für mein Verfahren kenne, als die Konstitution und die Gesetze. Ich habe geendigt! —

11. Bericht des Generals Santa Anna. Pueblaviejo von Tampico 24. August 1829. *).

Am 19. August kam ich mit meinem Hauptquartier in diesem Dorfe an, wo ich hörte, daß der Feind einige Bewegungen gegen Altamira gemacht habe. Trotz der geringen Zahl meiner Truppen war ich entschlossen, den Feind in seinem Quartier von Tampico-Tamaulipas zu überfallen, wo er 600 Mann zurückgelassen hatte. In der Nacht vom 20sten setzte ich, trotz der Wachsamkeit der spanischen Kanonenböte mit 400 Mann regelmäßiger Truppen und einigen Milizen glücklich über den Fluß, und rückte auf Kanonenschußweite gegen den Hafen vor. Meine Soldaten feuerten gegen den Feind, und es war mir unmöglich ihren Enthusiasmus zurückzuhalten, so daß mir dadurch die Hoffnung vereitelt ward, das Fort durch Ueberraschung zu nehmen. In diesem Augenblick war es unmöglich etwas Anderes zu thun, als vorzurücken, und ich zog um 2 Uhr Morgens in dem Dorfe unter dem Feuer des Feindes ein, der gezwungen ward, einige seiner Stellungen aufzugeben, und seine

*) Aus einem Neu-Yorker Blatt vom 16. Oktober.

Digitized by Google

seine Macht auf zwei befestigten Punkten zu konzentriren, die von dem Feuer eines Kanonenboots vom Ufer aus unterstützt waren. Das Feuern dauerte bis zwei Uhr Nachmittags, wo der Feind eine Parlamentärfahne aufsteckte, zu kapituliren verlangte, und sich erbot, seine Waffen abzuliefern. Wir waren in Schlachtordnung aufgestellt, als General Barradas unerwartet mit seinem Korps eintraf; und ich war trotz seiner Uebermacht geneigt zu widerstehen, als er mich um eine Zusammenkunft ersuchte und mich bat, mich in mein Hauptquartier zurück zu begeben, um von da aus eine Unterhandlung anzuknüpfen. Meine Lage war in diesem Augenblicke kritisch, und ich zog mich in stolzer Haltung zurück, indem ich ihm das als eine Vergünstigung bewilligte, was die Nothwendigkeit dringend gebot. Ich benützte dieses Verhältniß, und zog durch die spanischen Truppen mit fliegenden Fahnen und unter Trommelschlag. Wenn General la Garza den Feind auf seinem Rückzuge von Altamira angegriffen hätte, so würde der 21. August der lezte Tag für die spanische Avantgarde gewesen seyn; dieß war aber leider nicht der Fall. Der Verlust des Feindes besteht in 82 Todten oder Verwundeten; der unsrige in 54 Verwundeten und 17 Getödteten. Die an diesem ruhmvollen Tage errungenen Vortheile sind unberechenbar (!), da der Feind daraus gelernt hat, die mexicanische Tapferkeit zu würdigen. Die Spanier haben Altamira für immer verloren, und wir haben sie auf den einzigen Punkt zurückgebracht, den sie gegenwärtig inne haben, und von dem sie nicht ausrücken können, ohne genöthigt zu werden, sich zu ergeben. Die Abtheilung, welche bei dieser Gelegenheit zum Kampfe kam, hat sich auf eine außerordentliche Art ausgezeichnet. Es läßt sich unmöglich bestimmen, wer bei dieser Gelegenheit am meisten Patriotismus an den Tag gelegt hat, die Soldaten, die Offiziere oder die obersten Anführer. Gott und Freiheit!

Digitized by Google

12. Proklamation des Präsidenten Vicente Guerrero an die Mexicaner. Mexico, 1. September 1829. *)

Mexicaner! Bekleidet mit der Nationalgewalt, um den Schimpf zu rächen, den ein fremder Tyrann unserm Vaterlande zufügen will, ermuthigt durch das Gefühl, daß die Gerechtigkeit unsrer Sache einflößt, und voll Vertrauen auf die Tapferkeit eines Volks, das seinen Ruhm und seine Unabhängigkeit vergöttert, kann nichts mich beunruhigen in einem Kriege, der den Unwillen aller meiner Mitbürger aufgeregt hat. Die Republik wimmelt von Tapfern, die vor Verlangen brennen, ihren Feinden die Stirne zu bieten, welche so thöricht sind zu glauben, wir werden feig genug seyn, unsern Ruhm zu beflecken, unsre Interessen zu verachten, und uns der Willkür eines Despoten zu unterwerfen, der zur Zeit eurer Schwach sich euern Herrn zu nennen wagte. Bereits, Mexicaner, kennen wir keinen andern Herrn mehr als das Gesetz, keinen edlern Stolz als den der Souveränetät unsers Vaterlandes. Diese Schutzgottheit unsrer öffentlichen Wünsche zählt ein Operationsheer unter ihren Fahnen, geleitet von dem furchtlosen Santa Anna und seinem würdigen Stellvertreter, General Teran, deren Streitkräfte aus den Sektionen der tapfern Generale Cortazar, Fernandez, Valdivieso, Figueroa, Marquez, und Garza gebildet sind; so wie ein Reserveheer, das den würdigen Vizepräsidenten der Republik zum Führer hat, und die Generale Herrera, Unaga, Calderon und Filisola in seinen Reihen zählt; das Heer des Südens, befehligt von den tapfern Generalen Montesdeoca, Alvarez und Catalan, und den Chefs Antonio und Manuel de Leon, deren Ruf bekannt ist, und die gegen den Isthmus von Goazcoalcos marschiren; endlich wird man mit derselben Thätigkeit noch jeden andern Küstenpunkt verstärken, der von dem Feinde bedroht werden könnte. Zugleich bildet man in den Staaten eine zahlreiche Miliz, die aus der ganzen Föderation ein unermeßliches Schlachtfeld macht,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. Dezember 1829.

Digitized by Google

das nicht durch Sklavenwaffen unterworfen werden kann. Mitbürger, ich kann keinen Ausdruck für die Freude finden, die ich empfinde, wenn ich meine Blicke auf die klugen und kraftvollen Maaßregeln der Staaten werfe, welche die vollziehende Gewalt ermächtigten, mit der Thätigkeit zu Werke zu gehen, welche die Nationalehre und die Sicherheit unsrer Institutionen unter den gegenwärtigen Umständen fodern. Die würdigen Gouverneurs gebrauchen ihre Autorität auf eine Weise, die durch jede Maaßregel ihre politische Thätigkeit rechtfertigt. Eine aus so ergebenen Beamten und so treuen Bürgern bestehende Nation kann unmöglich durch die Soldateska einer Regierung bezwungen werden, die vor den öffentlichen Tugenden erschrickt, ihre Gewalt auf die Erniedrigung gründet, die Gesetze der Ehre befleckt, und die Menschheit mit Schmerz erfüllt. Eine heilige Freude erwacht in dem Busen des Vaterlandes, wenn man die Würde sieht, mit der der mexicanische Klerus seinen erhabenen Charakter, seine Weisheit und seinen Patriotismus erprobt, der die heuchlerischen Ermahnungen der Sendlinge des Fanatismus mit Verachtung aufnimmt, und das Volk die wahren Grundsätze der Lehre des Erlösers erkennen läßt, während er zugleich Gebete für das Heil der Föderation zum Himmel schickt, und die Regierung zur Führung des Krieges unterstützt. Gäbe es Menschen, die niederträchtig genug wären, unser Verderben zu wünschen und ihre Hoffnung auf den Sieg der Tyrannen zu setzen, so wird ihnen die Binde von den Augen fallen, wenn sie diese Handlungen des Heldenmuths erblicken. Soldaten, der Tag der Rache ist gekommen! Freiheit oder Tod, wird euer Feldgeschrei seyn, und der Lorbeer wird unsre Mühen krönen. Die Sklaven des spanischen Despoten werden den Lohn ihrer Tollkühnheit empfangen, und ihr werdet siegreich zurückkehren in den Schoos eurer Familien, wo eure Mitbürger mit Bewunderung sagen werden: Seht, das ist einer der Tapfern, die das Vaterland gerettet haben!

Mexico am 1. September 1828.

Vicente Guerrero.

Digitized by Google

13. Bericht des Generals Santa Anna an den Staatssekretär des Kriegs und der Marine über die Kapitulation der spanischen Invasionsarmee in Mexico, nebst Beilagen. Hauptquartier Pueblo Viejo de Tampico, 19. September 1829. *)

In meinem frühern Schreiben hatte ich Ew. Exzellenz meine gegen den Feind unternommenen Operationen einzeln auseinander gesezt, und unterm 1. d. M. berichtete ich über die Verfügungen, die ich zu treffen beabsichtigte, um entweder den Feind zur Uebergabe zu veranlassen, oder mich mit ihm zu schlagen trotz meines gänzlichen Mangels an Geld und Lebensmitteln, und ungeachtet noch keine der Divisionen zu mir gestoßen war, mit Ausnahme von 200 Mann vom Bataillone Misitlan, 60 Mann vom 1sten Milizbataillon von Mexico und 100 Dragonern vom 3ten Regiment, die mit dem Brigadegeneral Don Jose Velasquez angekommen waren, und die ganze Division bildeten, die er mir zuführte. Hierauf errichtete ich meine Batterien auf den Punkten Las Piedras und El Humo diesseits des Flusses, und beorderte den Brigadegeneral Manuel de Mier y Teran, sich von Altamira nach dem Passe Cecilia auf dem jenseitigen Ufer zwischen der Barre und Tampico de Tamaulipas zu begeben, die ganze bei ihm befindliche leichte Artillerie mitzuführen, nebst der regulären Infanterie, den schlagfertigen Milizen und der seiner Division beigegebenen Kavallerie, jedoch mit Zurücklassung von 500 Mann Reiterei, die unter dem Befehle des Generals Zenon Fernandez in Altamira bleiben sollten, nebst den Milizen, denen noch die nothwendige Waffenübung mangelte. Diese Anordnungen wurden pünktlich vollzogen, und am Abende des 7. d. M. stellte sich General Teran mit drei Stücken Geschüz, 500 Mann Infanterie und 500 Mann Kavallerie ein, die einzige Macht, worauf ich, nachdem in Altamira eine Besatzung zurückgelassen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 16. Dezember 1829.

Digitized by Google

worden war, in der Folge rechnen könnte, da die so oftmals angekündigten Verstärkungen, die aus dem Innern kommen sollten, noch nicht eingetroffen waren. In demselben Augenblicke wurde ich durch 600 Mann auserwählter Truppen dieser ersten Division verstärkt, und ließ mit den Laufgräben auf erwähntem Punkte fortfahren, so daß dem Feinde hiedurch die Kommunikationen mit seinen eigenen Posten abgeschnitten waren, und diese sich nicht mehr auf ihr Hauptquartier zurückziehen konnten. In dieser Lage foderte ich den spanischen General auf, sich binnen achtundvierzig Stunden mit seinen Truppen der Großmuth der Mexicaner zu ergeben, und fügte bei, daß ich ihn im Weigerungsfalle mit den unter meinem Befehle stehenden Truppen, ohne Pardon zu geben, angreifen werde. Ehe der Feind indessen meine Auffoderung erhalten hatte, steckte er schon die weiße Flagge auf und fertigte nach meinem Hauptquartier einen Kapitän mit einem Schreiben ab, in welchem er unter der Bedingung von Unterhandlungen sich zur Räumung der Republik erbot. Meine Antwort war verneinend, wobei ich die an ihn erlassene Auffoderung wiederholte, wie Ew. Exz. aus den beigefügten Dokumenten Nro. 1, 2 und 3 ersehen werden. Am folgenden Morgen parlamentirte der Feind aufs Neue und schickte in mein Lager den Brigadier Don José Miguel Salomon, der das vorige Gesuch wiederholte und mich von der Billigkeit der vorgeschlagenen Unterhandlungen zu überzeugen suchte. Ich schlug es ihm aber rund ab, und fügte bei, daß ich weder ein weiteres Parlamentiren, noch irgend einen andern Aufschub in meinen Operationen zugestehen werde, wofern die Spanier nicht die Waffen auf Diskretion niederlegen wollen, wo sie dann für alle Folgen zu büßen hätten, auf die ich sie schon hingewiesen hatte, wie dieß Ew. Exzellenz aus den Dokumenten Nro. 4 und 5 ersehen. Hiebei bewilligte ich jedoch dem spanischen Abgeordneten einen Waffenstillstand bis 4 Uhr des andern Mittags, um über einen so wichtigen Punkt einen Beschluß zu fassen. Gerade in dieser Nacht des Waffen-

Digitized by Google

der Kapitulationsartikel, wie sie im Dokumente Nro. 7. verzeichnet sind. Die Kapitulation wurde hierauf von mir und dem spanischen Befehlshaber ratifizirt und wie sie lautet vollzogen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Spanier in ihren eigenen Schutzwehren den merikanischen Besatzungen, die sie in Besitz nahmen, ihre Waffen überlieferten, und daß die Distrikte Santa Catalina, Uzulnama, Tantima, Altamira und Panuco aus politischen und besondern Rücksichten für beide Parteien dem Feinde statt der Stadt Victoria angewiesen wurden. Ich habe bereits Befehl gegeben, zur Aufnahme eines allgemeinen Inventariums über die Fahnen, Waffen, Munition und übrigen dem Feinde abgenommenen Kriegsartikel. Im Gefechte blieben und wurden verwundet (hier folgt eine lange Liste von getödteten und verwundeten Offizieren so wie von 127 getödteten und 151 verwundeten Soldaten). Der Verlust des Feindes beträgt ungeachtet er von seinen Schutzwehren gedeckt war, 104 Todte und 96 Verwundete, welche nach meinen Hospitälern gebracht werden. Ich halte mich verpflichtet, Ew. Exz. zur Vorlegung an Se. Exzellenz den Präsidenten die Wittwen und Familien der Tapfern zu empfehlen, welche die erhabenen Opfer ihres Eifers und Enthusiasmus für die Freiheit und die Unabhängigkeit der Republik geworden sind, so wie die unter den Verwundeten erwähnten Obern, Offiziere und Gemeinen, die für eine so heilige Sache ihr Blut vergossen, vorzüglich den Obristlieutenant Pedro Lemus, den ersten Adjutanten des IIten Bataillons Don Domingo Andres, und den Kapitän der Grenadiere Juan Andonaegui. (Hier folgt wieder eine zahlreiche Liste der wegen ihrer an den Tag gelegten Tapferkeit empfohlenen Offiziere ꝛc., worunter auch der Obrist Carlos Beneski, einer der Adjutanten Santa Anna's sich befindet, der sich bei den Angriffen auf Tampico de Tamaulipas auszeichnete.) Ich bitte Ew. Exz. jedoch daß diese besondern Anempfehlungen auf keine Weise bei Ihnen das ausgezeichnete Verdienst aller und jedes Einzelnen der Obern, Offiziere und Truppen vermindern

Digitized by Google

oder beeinträchtigen mögen, die ich zu befehligen die Ehre hatte; sie haben sämmtlich ohne Sold gedient, die größten Mühseligkeiten und Entbehrungen erlitten, und nie einen Tag mehr als ein Pfund Fleisch ohne Salz und Zulage erhalten; ja mehreremal waren sie 24 Stunden lang ohne Nahrungsmittel, wie dieß auch am Tage des Angriffs auf das feindliche Hauptquartier der Fall war. Nur die Liebe zum Vaterlande und die republikanischen Tugenden vermochten solche Leiden zu tragen. Glückliches Mexico, das bei den Uebeln, die ihm das Verderbniß einiger seiner Söhne zufügte, noch so fruchtbar an ausgezeichneten Handlungen und tapfern Thaten ist! Bis zu dieser Stunde habe ich weder Geld, noch andere Unterstützungen erhalten, als die, womit wenige reiche Gemeinden von wahrhafter Vaterlandsliebe beseelt, mich spärlich unterstützen konnten. Die Hülfstruppen, welche zu mir stoßen sollten, und schon vor vierzig Tagen mir angekündigt wurden, fanden sich nicht ein, wenn ich eine ganz unbedeutende Zahl, die sich nach meinem Zusammentreffen mit dem Feinde einstellte, so wie die andern ausnehme, die, wie ich bereits berichtet habe, erst am Tage der Unterhandlung eintrafen. Tausendmal gesegnet sey der schöne Augenblick, in welchem ich in einigen kleinen schwachen Schiffen den Hafen von Veracruz mit einem Häuflein Tapferer verließ, die nach den mühseligsten Märschen durch heiße und morastige Gegenden, ihrer weniger als 300 Mann meiner Veteranen, nebst einigen Milizen, zuerst den stolzen spanischen Eroberer in sein Hauptquartier schlugen, und ruhmvoll die dreifarbige Fahne der Freiheit inmitten eines fünffach überlegenen Feindes aufpflanzten, den unser Muth und unsre Verwegenheit in Erstaunen sezten. Von diesem Augenblicke an lebte der Feind nur unter Angst und Schrecken; von diesem Augenblicke an führte ich ihn auf völlige Nichtigkeit zurück, und nöthigte ihn, noch vor meiner Auffoderung um eine Kapitulation zu bitten. Dieser Kampf hat nun aufgehört, von welchem man glaubte, daß er sich noch in die Länge ziehen werde,

Digitized by Google

beiden Seiten Abgeordnete ernannt werden, um sich über die betreffenden Punkte und deren Ausfertigung zu verstehen, mittlerweile daß alle Feindseligkeiten suspendirt, und die Verbindungen dieses Punktes mit der Barre frei bleiben. Der Ueberbringer dieser Depesche ist Kapitän Mauricio Castello. Gott erhalte Ew. Exz. viele Jahre.

Hauptquartier Tampico de Tamaulipas, den 8. Sept. 1829.

Isidoro Barradas.

(An den Hrn. General Lopez de Santa Anna.)

Nro. 3. Antwort des Generals Santa Anna an D. Isidoro Barradas.

Während ich Ew. Exzellenz eine Botschaft mit der Aufforderung schickte, sich auf Diskretion zu ergeben, da ich Sie von allen Seiten eingeschlossen halte, wurde mir Ihre offizielle Note von heute durch den Kapitän D. Mauricio Castello zugestellt. Es würde an der Zulässigkeit Ihres mir gemachten Vorschlages selbst dann gezweifelt werden können, wenn mich nicht die bestimmten von meiner Regierung erhaltenen letzten Befehle mir keine andere Wahl lassen würden, als entweder Ew. Exz. Division durch die unter meiner Gewalt stehende Truppenmacht bis auf den lezten Mann gänzlich aufzureiben, oder Sie zu veranlassen, sich bis zu einem bestimmten Zeitraume auf Diskretion zu ergeben, und sich der mexikanischen Großmuth anzuvertrauen, die, wie Ew. Exz. nicht zu zweifeln braucht, sich gegen den unbewaffneten Soldaten und den sich ergebenden Feind nie verläugnet. Demgemäß schließe ich den beifolgenden Entwurf bei, in der Hoffnung, daß Sie Ihre kritische Lage in Betracht ziehen, der Nothwendigkeit der Umstände weichen, und mir das Blutvergießen ersparen werden, das mir eben so kostbar als schmerzlich ist. Inzwischen habe ich die Ew. Exz. umlagernden Truppen beordert, während des von mir bestimmten Zeitraums die Feindseligkeiten einzustellen. Gott und Freiheit!

Puebla Viejo, den 8. Sept. 1829, 11 Uhr Morgens.

Antonio Lopez de Santa Anna.

Digitized by Google

Nro. 4. Gegenantwort des Generals Barradas an Santa Anna.

Es war weder Unmacht noch Schwäche, welche mich zur Eröffnung von Unterhandlungen über die Räumung des Landes veranlaßten. Staatsgründe und das Vermeiden unnützen Blutvergießens bewogen mich, den Schritt zu beginnen, des Ew. Exzellenz Antwort bedingt. Es befremdete mich auch nicht wenig, daß Ew. Exz. Soldaten als Abenteurer und Sklaven behandelt, die in so vielen Schlachten und Gefechten Beweise gaben, daß ihnen die Ehre theurer als Alles ist. Soldaten eines Königs und einer Nation, die so berühmt und geachtet in der Geschichte dastehen, besitzen wir das militärische Ehrgefühl, das mit der Schmach und der Schande keinen Vertrag einzugehen weiß. Die unter meinem Befehle stehende Division hat bei ihrem Aufbruche nach diesem Lande die Befehle ihres Königs befolgt, wie ihre Pflicht war und noch ist. Ew. Exz. Regierung und die Bewohner, auf die ich gestoßen, können sich mit Recht nicht über die geringste Gewalt von meiner Seite beklagen, da ich das Leben und Eigenthum der Einwohner geschont habe. Unter diesen Verhältnissen haben Ew. Exzellenz die Wahl zwischen einer ehrenvollen Unterhandlung und den Folgen, die ein Heer Tapferer herbeiführen kann, das weit entfernt ist, sich in dem von Ew. Exzellenz angenommenen Zustande zu befinden, und dem seine militärischen Tugenden über Alles gehen. Der Ueberbringer dieses Schreibens ist der Obrist Don Jose Miguel Salomon, durch dessen Vermittelung ich den Entschluß Ew. Exzellenz erwarte. Gott erhalte Euer Exzellenz viele Jahre.

Hauptquartier Tampico de Tamaulipas, 9. Sept. 1829, 8½ Uhr Morgens.

Isidoro Barradas.

Nro. 5. General Santa Anna an Don Isidor Barradas.

Weder die gestern Morgen von Ihnen erhaltene Note, noch meine Ueberzeugung rücksichtlich Ihrer Schwäche und Un-

Digitized by Google

macht, halten auf die Ansicht Einfluß, die ich Ihnen schon bevor mir Ihre Korrespondenz zu Handen gekommen war, eröffnet hatte. Ich fühle mich indessen mehr als hinlänglich stark, Sie in Ihren Verschanzungen eingeschlossen zu halten, und dem Schicksale Preis zu geben, das ein Feind erwarten muß, der sich vermißt, den geheiligten Boden einer zivilisirten, tapfern und auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte und ihre Unabhängigkeit eifersüchtigen Nation zu entweihen. Der Hr. Obrist Salomon wird von mir selbst vernehmen, daß in kurzer Zeit auf dieser Stelle 20,000 Mexikaner sich zusammen gezogen haben, und nicht dulden werden, daß auch nur Einer von denen sich wieder einschiffe, die sich erlaubten, uns durch den Einfall in unser Land zu beschimpfen, und die uns nach dem barbarischen Rechte des Stärkern wieder unterjochen wollten. Ohne mich ferner auf Erklärungen einzulassen, auf die ich keine Rücksicht nehmen kann, bemerke ich Ihnen nur, daß schon oft krieggewohnte Heere der zivilisirtesten und tapfersten Nationen der Nothwendigkeit zahlreicherer Streitkräfte und der überlegenen Stellung ihrer Gegner weichen mußten. Da ich Ew. Exzellenz gegenüber in dieser überlegenen Stellung stehe, so lege ich Ihnen noch einmal die Wahl vor, zwischen einer Uebergabe auf Diskretion an die mexikanische Großmuth, damit die von Ihnen befehligten Unglücklichen noch einmal den Boden ihrer Heimath wieder sehen können, oder zwischen der Vorbereitung auf eine Katastrophe, die in wenigen Stunden eintreten muß, und die meine Pflicht mich über Sie zu bringen heißt. Ich wiederhole Ihnen also den Inhalt meiner gestrigen Note, und erinnere Sie, daß morgen früh um 8 Uhr der Waffenstillstand abläuft, da mit dem Hrn. Obristen Salomon hierüber nichts Ferneres mehr verhandelt worden.

Pueblo Viejo, 9. September 1829.

Antonio Lopez de Santa Anna.

Digitized by Google

Nro. 6. Don Isidor Barradas an General Santa-Anna.

Wenn Ew. Exzellenz in Ihrer gestrigen Note sehr wahr bemerken, daß oft zahlreiche krieggewohnte Heere durch die dringende Nothwendigkeit sich gezwungen sehen, sich ihren Gegnern zu ergeben, so zeigt die Geschichte auch, daß sie stets einer solchen Uebergabe eine mehr oder minder ehrenvolle Kapitulation vorangehen ließen, durch welche den Besiegten Leben, Eigenthum und Ehre gesichert ward. Die Kapitulation Dupont's auf den Gefilden von Baylen, und Junot's in Portugal, liefern hiefür die neuesten Zeugnisse. Der größte Feldherr des Jahrhunderts warf sich auf bloße Treu' und Glauben hin in die Arme seines mächtigsten und fletesten Feindes, und wurde, da er es versäumt hatte, vorher einen Vertrag abzuschließen, nach einer tödtenden Insel abgeführt, wo er seine Tage endete. Auf diese Thatsache gestützt, so wie auf die mündliche Erklärung, die Sie und Ihre Offiziere dem Obrist Don Jose Miguel Salomon ertheilten, daß Sie auf Ihr Ehrenwort jene drei Hauptpunkte, auf welche alle Kapitulationen sich gründen, gewähren wollen, wird sich derselbe Obrist Salomon in Begleitung des Kommandanten D. Fulgenci Salas, Obristen des Generalstabs, mit den nöthigen Vollmachten zu Ihnen begeben, um mit Ihnen selbst oder den von Ihnen ernannten Personen eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, unter den Grundlagen der Zusicherung und Verbürgung des Lebens, Eigenthums und der militärischen Ehre der unter meinem Befehle stehenden Division, ohne welche Garantie Ew. Exzellenz ebensowohl fühlen werden wie ich, daß diese sich zur Uebergabe ihrer Waffen auf Diskretion nicht würde verstehen können. Gott erhalte Ew. Excellenz viele Jahre.

Hauptquartier Tampico de Tamaulipas, 10. Sept. 1829.

Isidor Barradas.

Digitized by Google

Nro. 7. Kapitulation des spanischen Expeditionskorps.

Im Hauptquartier von Pueblo-Viejo, bei Tampico, den 11. September 1829. Gegenwärtig: Generalmajor Pedro Landero, Jose Ignacio Yberri, Ingenieurobrist, und Obrist Jose Antonio Mejia, von Seite Antonio Lopez de Santa Anna's, Oberbefehlshaber des merikanischen Heeres; und Brigadiergeneral Jose Miguel Salmon und Major Fulgencio Salas von Seite Isidoro Barradas, Generals der spanischen Invasionstruppen von Mexico. Nachdem dieselben ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt hatten, sind sie über folgende Artikel übereingekommen.

Artikel 1. In der Frühe des morgenden Tages um 9 Uhr wird das spanische Heer das Fort an der Barre, die Truppen mit ihren Waffen und unter Trommelschlag, verlassen, um solche sammt ihrer Kriegsmunition der mexicanischen Division zu übergeben; sie werden vom General Manuel de Mier y Teran, zweiten Befehlshaber der Armee angeführt werden. Besagte Truppen werden sich zu ihren Offizieren in Tampico de Tamaulipas begeben, leztere behalten ihre Degen.

Art. 2. Am andern Tage um 6 Morgens wird die ganze spanische Division, welche Tampico de Tamaulipas besezt hielt, unter dem Befehle des Generals de Mier y Teran ausmarschiren und in dem untern Quartier von Altamira ihre Waffen, Fahnen und Kriegsmunition übergeben, die Offiziere behalten ihre Degen.

Art. 3. Die Armee und die mexicanische Republik verbürgen aufs Feierlichste die Sicherheit des Lebens und des Privateigenthums aller zum Invasionskorps gehörigen Individuen.

Art. 4. Die spanische Division wird sich nach der Stadt Victoria begeben, wo sie so lange bleibt, bis sie sich nach der Havannah einschiffen wird.

Art. 5. Dem spanischen General wird die Erlaubniß ertheilt nach Havannah zwei Offiziere zu senden, um für die Ueber-

Digitized by Google

Ueberfahrt seiner Truppen nach jenem Hafen Transportschiffe zu verlangen.

Art. 6. Der spanische General wird die Kosten der Unterhaltung seiner Division, so lange sie sich in diesem Lande aufhält, so wie die Ueberschiffungskosten tragen.

Art. 7. Die Kranken und Verwundeten der spanischen Division, welche zum Marsche unfähig sind, sollen so lange in der Stadt Tampico de Tamaulipas bleiben, bis sie nach dem Hospital der mexikanischen Armee gebracht werden können, wo man für sie auf Kosten der spanischen Armee Sorge tragen wird; leztere Armee wird einen Wundarzt, Korporale und die zur Wartung für nothwendig erachteten Soldaten hiezu liefern.

Art. 8. Das zum Abmarsche nothwendige Gepäck wird der spanischen Division zugestanden; für den Transport desselben hat sie den im Lande gewöhnlichen Frachtlohn zu zahlen; auch hat sie für ihre Lebensmittel Zahlung zu leisten.

Art. 9. Der Oberste der spanischen Armeedivision ist mit der Ausführung dieser Kapitulation, in Bezug auf die Truppen an der Barre beauftragt, und er wird auch darauf achten, daß dem auf dem Punkte Dona Cecilia kommandirenden Generale Gelegenheit zur Ueberfahrt verschafft wird.

Art. 10. General Mier y Teran wird zwei Offiziere ernennen, um die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Operationen zu erleichtern. Die Unterzeichneten sind über obige Punkte übereingekommen, und haben solche an dem erwähnten Tage und Jahre bestätigt.

Pedro de Landero. Jose Ignacio Yberri. Jose Antonio Mejia. Jose Miguel Salmon. Fulgencio Salas.

Ich ratifizire die vorhergehende Kapitulation.

Antonio Lopez de Santa Anna. —

Ich ratifizire die vorhergehende Kapitulation.

Isidoro Barradas.

Zusatzartikel.

Vorgeschlagen vom spanischen General. Im Falle irgend eine zur Division des Generals Barradas gehörige spanische Truppenabtheilung vor diesem Hafen eintreffen sollte, so soll sie an der Landung verhindert, und ihr diese Konvention bekannt gemacht werden. —

Digitized by Google

Vorgeschlagen vom mexicanischen General. Die zur Division des Generals Barradas gehörigen Generale, Befehlshaber, Offiziere und Truppen versprechen, nie wieder feindlich zurückzukehren, noch die Waffen gegen die mexicanische Republik zu tragen.

(Unterzeichnet und ratifizirt wie oben.)

Nro. 8. Proklamation des Generals Santa-Anna an die unter seinem Befehle stehenden Truppen.

Waffengefährten! Gekommen ist endlich der glückliche Augenblick, in welchem wir die alten Feinde unsers Vaterlandes in unsre Gewalt gegeben und vor uns gedemüthigt sehen. Es ist frei für immer durch eure großherzigen Anstrengungen. Seine Unabhängigkeit hat sich nun befestigt, Dank der von euch erprobten Tapferkeit und Ausdauer. An Wunder gränzten eure Anstrengungen. Es fehlen mir Worte, euch die Bewunderung auszudrücken, die sie in mir erregten. Es war die Liebe zum Vaterlande, die euch, Söhne desselben, die Brust erfüllte. Von ihr beseelt, bewieset ihr in der Stunde der Schlacht einen über das Leben erhabenen Heldenmuth, und indem ihr den Feind und seine Wälle verachtetet, ginget ihr heiter dem Siege entgegen. Meine Freunde! welche dargebrachte Opfer! Wie viel Blut vergossen unsere Kriegsgefährten! Allein Alles dieses foderte der große Zweck, den wir uns zur Ehre der Republik als Ziel steckten. Die Größe des Sieges verlangte es so. Das Vaterland ist heute dadurch die Siegerin und wird die Früchte ernten, die ihr durch euer Blut gesäet. Ihr habt den Krieg beendigt; die kommenden Geschlechter werden euch segnen, während euch das gegenwärtige liebend in die Arme schließt. Soldaten! im Namen der Nation und in meinem eigenen empfangt den innigsten und heißesten Dank für alle eure harten Leiden, für die Ordnung und Mannszucht, die ihr so gewissenhaft bewahrtet. Verlasset euch darauf, daß der gesammte Bund und die ganze Welt eure Tapferkeit, eure Tugenden erfahren werden, die selbst der Feind bewunderte; durch sie habt ihr dem Vaterlande Tage des Ruhms und des Glücks verschafft, deren euer Freund und Führer stets mit freudigem Herzen sich erinnern wird.

Hauptquartier von Pueblo-Viejo, 12. Sept. 1829.

Antonio Lopez de Santa-Anna.

Digitized by Google

Portugal. Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Portugals auf die Insel Terceira betreffend.

1. Amtliche Bekanntmachung des Blokadezustandes der Insel Terceira. Im Palaste Queluz, 27. Februar 1829. *)

Nachdem der Seebidistrikt Francisco Ignacio de Miranda Everard die Regierung benachrichtigt, daß die Fregatte Diana und die Korvette Lealtad vor der Insel Terceira angekommen seyen, um die Blokade derselben zu besorgen, so lange sie unter der gewaltthätigen Botmäßigkeit der in der Festung befindlichen Faktionsmenschen steht, so befiehlt der König unser Gebieter, daß Sie unverzüglich auf der Börse die Blokade der besagten Insel ankündigen, die nach den Grundsätzen des allgemeinen von allen Nationen anerkannten Seerechts durch diese zwei Kriegsschiffe und andere, die zu ihrer Verstärkung zu demselben Zwecke bestimmt sind, aufrecht erhalten werden soll. Sie werden dieß, so wie es hier vorgeschrieben ist, vollziehen.

Im Palaste Queluz, 27. Februar 1829.

(Unterz.) Graf v. Basto.

An Herrn Karl Moy, Majorgeneral der königlichen Marine.

2. Tagsbefehl des zum Gouverneur und Generalkapitän der Azoren proklamirten Grafen von Villaflor. Angra 23. Junius 1829. **)

Hier angelangt, um die Funktionen als Gouverneur und Generalkapitän der azorischen Inseln, im Namen J. A. G. M.,

*) Aus der Lissaboner Zeitung vom nämlichen Datum.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14. Julius 1829.

Digitized by Google

Dona Maria II zu übernehmen, bin ich erfreut das Glück zu haben, die getreuen Offiziere und Soldaten der Besatzung von Terceira zu befehligen, und mit ihnen kämpfen zu können zur Wiederherstellung der legitimen Regierung und der ganzen und vollständigen Befreiung des Vaterlandes. Ich hoffe, daß der Geist, der diese tapfere Besatzung beseelt, und hauptsächlich die Beharrung der strengsten Disziplin, das einzige Mittel unsre Anstrengungen wirksam zu machen, mich in Stand setzen werden, diese edle Aufgabe zu erfüllen, so weit sie von dem Antheile abhängt, der meinem Eifer anvertraut ist, und von der bekannten Treue der Offiziere und Soldaten, die ich befehlige.

3. Proklamation Ebendesselben an die Einwohner der Azoren. Vom obigen Datum. *)

Einwohner der Azoren!

Ihre Majestät die Königin, die eure Sicherheit wünscht, und der Vertheidigung der Insel Terceira, so wie allen wichtigen Operationen, deren Basis dieselbe seyn wird, jenen Einklang und jene rasche Ausführung geben will, die meine so wichtigen Umständen unerläßlich sind, hat mir befohlen, als Gouverneur und Generalkapitän die Vertheidigung der Insel Terceira gegen jeden etwanigen Angriff des Usurpators zu leiten, und die andern Inseln, aus denen diese Provinz besteht, unter den Gehorsam der Königin und der Charte zu vereinen. Euer Muth und eure Treue verbürgen mir die Sicherheit von Terceira, und dieser Muth, vereint mit dem Geiste, der die unterdrückten Bewohner der andern Inseln beseelt, werden das Joch des Usurpators, das unglücklicher Weise über einen Theil der Inseln sich erstreckt, bald in der ganzen Provinz zerbrechen. Obgleich diese gerechten Hoffnungen noch nicht erfüllt sind, obgleich der Augenblick, unsere legitime Königin ihrem Throne zurückgegeben zu sehen, noch nicht gekommen ist, obgleich die Unterthanen der Monarchie noch nicht das Glück ge-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

wesen, unter ihrem Szepter und unter der konstitutionellen Charte zu leben, die wir alle beschworen haben, so genießen doch die Bewohner dieser Insel jene großen und theuern Vorrechte. Möge innerer Zwist ferne von uns bleiben! Es wird euch die unparteiischste Gerechtigkeit zu Theil werden, die militärische Disziplin wird euch gegen jede Art von Gewalt schützen, und getreu den Befehlen Ihrer Majestät werde ich mich bestreben, die schwierige Stellung, in die euch die Usurpation gesezt hat, so wenig lästig als möglich zu machen.

Einwohner von Terceira! Die Vorsehung, die dem Gerechten ihren Schuz leiht, wird den Augenblick beschleunigen, wo die ganze befreite Monarchie euerm Benehmen Beifall rufen und erkennen wird, daß, während die Königin durch den schändlichsten Verrath ihres Throns beraubt war, diese Insel die Stütze der Ehre, der Pflicht und der Treue blieb.

4. Offizieller Bericht des Grafen von Villaflor an den Marquis von Palmella. Angra 15. August 1829. *).

Erlauchter Herr! Nach Abgang meiner lezten Depeschen, worin ich Ew. Exzellenz anzeigte, daß sich der größte Theil des Blokadegeschwaders zurückgezogen und nur zwei Observationsbriggs hinterlassen habe, blieb der Stand der Dinge ohne eine Aenderung derselbe bis zum 29. Juni. Am Abende dieses Tages jedoch gewahrten wir im Osten eine große Anzahl von Schiffen, die sich dem Lande näherten, und am andern Morgen, als das feindliche Geschwader erkannt wurde, das aus 22 Segeln bestand — nämlich einem Kriegsschiff, drei Fregatten, zwei Korvetten, vier Briggs, vier Transportfahrzeugen und mehreren anderen Schiffen verschiedener Größe, von denen einige bewaffnet waren. Ich traf hierauf meine Verfügungen, den Feind gehörig zu empfangen, und nachdem ich alle leicht zugänglichen Punkte mit Truppen, die schwierigeren aber nur mit Vedetten besezt hatte, wählte ich auch die Garnisonen der

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9. September u. f.

Digitized by Google

Kastelle von St. Johannes dem Täufer und von St. Sebastiani; ich bildete ferner eine fliegende Kolonne, welche die hochgelegenen, einen Ueberblick gewährenden Punkte auf der west- süd- westlichen und nord- westlichen Seite der Insel besezt halten mußten, um sogleich beispringen zu können, wenn der Feind irgendwo Miene machte, die Küste anzugreifen; ich selbst aber vereinigte den größern Theil der Truppen zu einer Zentralkolonne, die ich so postirte, daß wir nach jedem Punkte, der ernstlich angegriffen ward, hinmarschiren konnten, um so den Sieg zu entscheiden.

Das Blokadegeschwader verhielt sich anfangs ruhig; entweder weil die Windstille und der Süd- und Süd-Ostwind, die mehrere Tage nach der Ankunft desselben weheten, es an jeder Operation verhinderten, oder weil die Feinde den falschen Nachrichten und verläumderischen Gerüchten, die man auf eine schändliche Weise über den guten Geist und die Gesinnung der loyalen Bevölkerung dieser Insel verbreitet hatte, zu vielen Glauben schenkten und auf innere Unruhen warteten, die ihre Unternehmung begünstigen sollten; oder endlich auch weil sie erst auf Angriffsmittel sannen, die ihnen bis dahin noch fehlten. So sah man sie bis zum 10. August an der Süd- und Süd-Ostseite der Insel; wenige Tage vor diesem erhielten sie jedoch 20 bis 30 offene Boote, die von der Insel St. George abgeordnet waren und unter die verschiedenen Schiffe vertheilt wurden.

Am 10. August, da der Wind sich gedreht hatte und aus Süd-West kam, steuerten die Schiffe nach SO., und da sie sich beständig mit dem Winde hielten, so konnte ich am Abend leicht wahrnehmen, daß ihre Stellung von der Art war, daß sie bei günstigem Winde Villa da Praya und bei leichtem Winde die westlichen Buchten dieses festen Ortes angreifen konnten. Ich bildete nun eine neue Kolonne, der ich befahl, mit einigen Kanonen St. Sebastian zu besetzen, um auf diese Weise Villa da Praya sehr bald beistehen zu können; die Garnison dieses Ortes hatte ich dem tapfern Bataillon Frei-

Digitized by Google

willigen der Königin, unter dem Kommando des Majors der Jäger Nro. 9, M. J. de Menezes, anvertraut, und dem Befehlshaber des Distrikts, links von Villa da Praya, Obristlieutenant der Infanterie Nro. 16, P. J. Frederico, trug ich zugleich auf, seine Truppen bis über die Höhen hinauszuschieben, die jene Bucht von der linken Seite beherrschen.

Beim Anbruch des folgenden Morgens erschienen die Schiffe, um mir ihre Absichten besser zu verbergen und mich auf diese Weise zu täuschen, hart am Lande im Angesichte der Buchten westlich von Angra und vom Kastell; später am Tage, da der Wind schärfer blies und einige Regenwolken den Horizont verdunkelten, veränderten sie plötzlich ihre Richtung, und, mit reißender Schnelle an der Küste hingleitend, erschienen sie mit einem Male in der Bucht von Villa da Praya, wo das glückliche und glorreiche Gefecht stattfand, dessen Beschreibung ich Ew. Exzellenz übersende, damit Sie selbige Ihrer Majestät vorlegen können. Die Schiffe, welche dem Lande sich sehr nahe befanden, umgingen, vom Winde begünstigt, das Kap von Praya; die Nebel aber und Regenwolken, welche um jene Zeit den Horizont verdunkelten, verbargen den Vertheidigern von Villa Praya jede feindliche Bewegung, und erst als sich um 11 Uhr Vormittags das Wetter aufklärte und der Wind sich legte, bemerkte man das Kriegsschiff, welches die Avantgarde des Geschwaders bildete, und in diesem Augenblick eben in die Bucht einsegelte, begleitet von allen Schiffen des Geschwaders, mit Ausnahme einer Korvette, die sie vor dem Hafen von Angra ließen. Das Fort des Hafens begann nun das Feuer, das von den Schiffen sogleich erwidert wurde; diese drangen dabei so weit vor, als das Wasser es ihnen gestattete, warfen Anker, zogen ihre Segel ein und unterhielten ununterbrochen eine sehr heftige Kanonade. — Das Fort, kommandirt vom Fähnrich S. Albuquerque, von der Infanterie Nro. 3, richtete sein Feuer mit großer Geschicklichkeit, so daß —, während des Feindes gegen unsere Batterien und Verschan-

Digitized by Google

zungen gerichtete Kugeln nur wenig ausrichteten — sein Linienschiff besonders vielen Schaden erlitt, und mehrere Leute darauf verwundet wurden. Vergeblich suchte daher der Feind durch das unaufhörliche Feuer von hundert Kanonenschlunden die Freiwilligen der Königin Dona Maria II, die bisher allein den heftigen und ungestümen Angriff aushielten, in Furcht zu jagen; die Aufmerksamkeit der Freiwilligen war auf die ganze Linie gerichtet, die ihrer Vertheidigung anvertraut war; und warteten sie mit kaltem Blute und Subordination, wie solche den wahren Soldaten auszeichnen und selbst Veteranen Ehre machen, die fernere Entwickelung der Landungsoperation ab.

Um 4 Uhr Nachmittags sandte der Feind, ohne sein Feuer vom Bord auch nur einen Augenblick auszusetzen, eine Truppenkolonne in die Einfahrten, griff mit Ungestüm und Muth den Punkt an, wo das Fort Espirito Santo sich befindet, und wo eine Anhäufung grosser Basaltsteine und dahin gerollter Lava auf der Basis eines Steinabhanges eine fast senkrechte Strasse bildet.

Major Menezes sandte sogleich eine Abtheilung seiner Freiwilligen zur Vertheidigung dieses Punktes, und vereinigte die Streitkräfte, die in dem benachbarten Bezirke zerstreut waren, dicht unter dem Fort. Die tapfern Soldaten begannen unter dem Feuer der Schiffsbatterien und zweier Kanonenböte, welche die Landung beschützten, ein so scharfes und wohlgerichtetes Musketenfeuer, dass es ihnen gelang, einige der Barken, die arg mitgenommen wurden, zurückzutreiben. Der grössere Theil der feindlichen Macht warf sich jedoch kühn und aller Gefahr trotzend auf die Felsen, erklimmte das Fort Espirito Santo, das von den Unsrigen geräumt worden, brachte auch glücklich eine kleine Abtheilung in das Innere des Forts hinein, während einige andere an dem Abhange oder der Krümmung sich hielten. Es war im Plan des Feindes, sowohl von dem Fort, als von dem Felsenkamm Besitz zu nehmen, um alsdann auch die Höhen zu unserer Linken besetzen und seine weiteren Ope-

Digitized by Google

rationen decken zu können; die Tapferkeit unserer Freiwilligen machte jedoch diesen Plan scheitern, indem sie, die Höhe erklimmend, welche das Fort beherrscht, das Bajonnet in der Hand, hineinbrachen, den Feind wieder nach den Felsen hinaustrieben, wo er gelandet war, und sich selber auf dem Kamm des Gebirges postirten.

Der Feind, während dieser Zeit theilweise durch das zerstörende Feuer aufgehalten, das gegen seine Schaluppen gerichtet war, theilweise aber auch eine zweite Kolonne gegen die rechte Flanke unserer Vertheidigungslinie vorschiebend, zog bald seine Schaluppen an Bord zurück, und ließ dadurch die zuerst ans Land gesezte Macht, die aus der Blüthe seiner Truppen und fast gänzlich aus Grenadieren und Jägern bestand, mitten zwischen dem Abgrunde des Meeres und einem unzugänglichen Abhange, dessen Spitze von unsern thätigen Füselieren besezt war, zurück.

Um diese Zeit rückte die Zentralkolonne, welche ich, bei dem ersten Zeichen des Angriffes, hatte marschiren lassen, nachdem sie eine große Strecke der Straße passirt hatte, die von der Seite durch die Schiffsbatterien beschossen wurde, in Villa-Praya ein, und die erste Kolonne des hereingebrochenen Feindes, da sie ihres Kommandeurs sich beraubt sah, andere Offiziere schwer verwundet waren, und fortwährend ein Kugelschauer auf die am Fuße des Abhangs isolirten Truppen herabstürzte, wurde dadurch so entmuthigt und verzweifelt, daß die Soldaten nach den Schaluppen schrien, welche sie zurückbringen sollten. Sie riefen jedoch vergebens, und waren fortwährend unserm Feuer ausgesezt, während die Schiffe unaufhörlich ihre Artillerie gegen das Ufer spielen ließen.

Möge es mir nun vergönnt seyn, die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz auf ein Schauspiel hinzulenken, das sich mir bei meiner Ankunft auf dem Schlachtfelde darbot, ein Schauspiel, das zu den erhabensten im Kriege gehört, und unstreitig unter tausend Gefechten nur Einmal vorkommt. Die Kanonen des

Digitized by Google

Geschwaders feuerten auf alle Theile von Praya und die angränzenden Hügel; unsere kleinen Forts, die nur eine geringe Anzahl von Kanonen, bedient von der Küstenartillerie, hatten, beantworteten hundert Feuerschlünde, von denen sie angegriffen wurden, während auf der Höhe der Bergklippe die kleine Linie von Freiwilligen sowohl die größte Tapferkeit, als die höchste Großmuth bewies. Die feindliche Kolonne nämlich, die auf dem Felsen verlassen worden, weder im Stande sich mehr zu extendiren noch zu entfliehen, und im Glauben, daß wir, die Befehle nachahmend, welche sie empfangen hatte, keinen Pardon geben würden, war dadurch auf den höchsten Punkt der Verzweiflung gekommen. Die Kühneren derselben feuerten noch nach der Höhe hinauf; da sie aber bald verwundet wurden, so suchten sie unter den Felsen Schutz, welche, da die Zeit der Fluth herankam, die See immer mehr bedeckte; die minder Kühnen hatten sich früher bereits in den Höhlen versteckt.

Der schreckliche Zustand dieser unglücklichen Leute, die größtentheils durch die Gewalt und Tyrannei des *Usurpators* dahin gebracht worden waren, rührte die Herzen der großmüthigen Freiwilligen, und da sie in ihren besiegten Feinden nur einen Verein unglücklicher Schlachtopfer erblickten, so riefen sie ihnen von der Spitze des Abhanges zu, nicht zu feuern, sondern sich zu ergeben, und versicherten ihnen, daß sie unbewaffnet nichts zu fürchten hätten. Einige Freiwillige banden alsdann mehrere Stricke fest und warfen sie den Abhang hinunter; andere sogar zogen ihre Schuhe aus und ließen sich auf diese Weise an den Felsen hinab, reichten den Feinden, die endlich ihre Waffen wegwarfen, die Hand und zogen sie aus dem Abgrunde heraus. Alles dieß geschah von unseren braven Truppen, während sie unaufhörlich von den Schiffsbatterien beschossen wurden; sie brachten, ohne sich stören zu lassen, erst die Gefangenen, die sie auf diese Weise gemacht, bei Seite, und stellten sich dann ruhig wieder an ihre Posten, mit Schnupftüchern die Wunden verbindend, die einige unter ihnen erhalten hatten.

Digitized by Google

Sobald die Zentralkolonne das Schlachtfeld erreicht hatte, beorderte ich zwei Kompagnien des fünften Jägerbataillons zur Unterstützung der Freiwilligen auf der linken Seite. Den Rest der Truppen deployirte ich die rechte Seite der Bucht entlang, gegen welche der Feind seinen zweiten Angriff richtete. Meine Anordnungen waren auch kaum ausgeführt, als, unter dem Schutze des Linienschiffes und der Fregatten, eine zweite Kolonne eingeschifft wurde, und, da die Schaluppen glücklich vorgeschoben waren, unsern rechten Flügel bedrohte. Das erste Feuer jedoch, das unsere Feldkanonen von der Batterie unter dem Kommando des Hauptmanns Villarinho gaben, warf schon die vorderste Schaluppe um; das zweite brachte die ganze Linie in Unordnung, die Schaluppen machten Kehrum, und stellten sich schleunigst unter den Schutz des Linienschiffes: „Sieg, Sieg!“ unsere ganze Linie entlang ertönte.

Jezt kam auch der Rest meiner Artillerie mit den Mörsern an, die bisher durch die Schwierigkeiten des Terrains zurückgehalten worden waren, und die erste Granate, die sie warfen, zeigte dem Geschwader an, welche neue Gefahr ihm jezt drohe. Es war inzwischen nun Nacht geworden, die Fluth bereits vollständig eingetreten, und das Linienschiff, das bei niedrigem Wasser den Grund berührt hatte, dadurch wieder flott geworden. Der Windstille, die während des ganzen Abends geherrscht hatte, folgte jezt eine leichte, stürmische Bewegung. Als nun das Befehlshaberschiff den Angriff auf unsern rechten Flügel vereitelt und seine besten Truppen, die den Angriff gegen den linken Flügel gemacht hatten, ganz und gar verlassen sah, so gab es dem Reste des Geschwaders die Signale zum Rückzuge; die Schiffe kappten auch eilig die Anker, segelten aus der Bucht und stachen in See. Aber auch dieß würde ihnen nicht ganz gelungen seyn, wenn entweder die Zeit mir erlaubt hätte, mehr Stücke von größerem Kaliber auf die Batterien von Praya zu bringen, oder wenn auch nur die Mörser zeitiger bei der Hand gewesen wären.

Digitized by Google

Der Feind verlor an diesem Tage die ganze Macht, mit der er unsere linke Seite angegriffen hatte, und die sich meinen eignen Bemerkungen und dem Eide der Gefangenen zufolge, auf 800 bis 1000 Mann belief, von denen 388 gefangen und der Rest getödtet wurde, theils auf den Felsen, theils ertrinkend, wie dieß auch aus der Anzahl von Leichen ersehen werden kann, die bereits an das Ufer geworfen wurden.

Sie verloren mehrere Offiziere, unter denen sich Obristlieutenant Azoredo, zweiter Befehlshaber der Expedition und Kommandeur der ersten Brigade, so wie der Major Dom Gil Eanes da Costa befand. Der erstgenannte dieser beiden Offiziere war, tödtlich verwundet, Zeuge unseres vollständigen Sieges, starb jedoch bald darauf, nachdem er noch vorher sein Erstaunen über die Großmuth zu erkennen gegeben hatte, mit welcher er seine Kameraden behandelt sah, die ihm selber noch im Tode beistanden. Der Feind ließ auch vier Kanonenboote zurück, mit welchen er die Landung geschüzt hatte. Der von der zweiten Kolonne erlittene Verlust muß, da es ihr unmöglich war, die Besatzung der umgeworfenen und vernichteten Schaluppen zu retten, ebenfalls sehr ansehnlich gewesen seyn. Endlich erfuhr ich auch noch von den Gefangenen, daß viele am Bord der Schiffe verwundet worden; unter andern Obristlieutenant Doutel, Befehlshaber der zweiten Brigade, der am Bord des Linienschiffes durch einen Balken verlezt worden ist. Trümmer von zerbrochenen Schaluppen, so wie verlassene Boote und sehr viele Leichen, sind auch an der Küste der Bucht von Villa-Praya und neben derselben ans Land getrieben worden.

Unser Verlust besteht aus 9 Gefangenen, wobei 3 Offiziere sich befinden, und 23 Verwundeten, wie dieß Ew. Exzellenz umständlicher aus dem beigeschlossenen Verzeichnisse ersehen werden.

Dieß, erlauchter und verehrter Herr, ist für uns der glückliche und überschwengliche Erfolg, den die Feinde des Thrones Ihrer Majestät durch ihren ersten und unbezweifelt auch lezten

Digitized by Google

Versuch gegen dieses Bollwerk der Treue herbeigeführt haben. Die ganze Garnison dieser Insel, Offiziere sowohl, als Soldaten aller Grade, betrugen sich der Stellung gemäß, in der sie sich befanden, ganz so, wie es den Vertheidigern einer so heiligen und edlen Sache zukommt. Der vorzüglichste Ruhm dieses Tages gebührt jedoch dem Korps der Freiwilligen Ihrer Majestät Maria II; der genaue Bericht über ihre Thaten, den ich Ew. Exzellenz so eben vorgelegt, ist ihr bester Preis, und wenn Thatsachen wie diese den Ruhm eines Korps verkünden, so wird jeder wörtliche Ausdruck schwach und untergeordnet gegen sein Verdienst erscheinen müssen.

Lieutenant Dom Antonio de Mello, mein Adjutant, den ich zu Ew. Exzellenz sende, indem ich ihn zugleich dem Wohlwollen Ihrer Majestät empfehle, wird die Ehre haben, dieser Fürstin die Betheurungen der Liebe und des Gehorsams der hiesigen Truppen zu Füßen zu legen, und wird Ew. Exzellenz auch noch von den besondern Einzelnheiten unterrichten, die ich unmöglich in diese Erzählung mit aufnehmen konnte.

Möge Gott Ew. Exzellenz erhalten.

(Gez.) Graf von Villaflor.

5. Proklamation des Grafen von Villaflor an die Einwohner von Terceira, vom 12. August 1829. *)

Einwohner der Insel Terceira! Als das Geschwader des Usurpators, Blut und Rache schnaubend erschien, eure Insel zu bedrohen, empfahl ich euch Ruhe und Vertrauen auf mich und die loyale Garnison, die euch vertheidigt, und versprach euch die Bestrafung der Feinde des rechtmäßigen Thrones und der Freiheit des Vaterlandes, wenn sie sich erfrechen würden, dieses glorreiche Bollwerk der Freiheit anzugreifen. Ihr, biedere Einwohner dieser Insel, befolgtet treu, was ich euch andeutete, und die treuen Truppen, die ich befehlige, gewährten es mir mit ihrem unerschütterlichen Muthe, mein Versprechen erfüllen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 13. September.

Digitized by Google

zu können. Der Feind verließ eure Ufer, die er mit euerm Blute überströmen wollte, mit den Leichen der Seinigen bedeckt; die blutigen Befehle, welche sie wider eure Garnison und das treue Volk dieser Insel erließen, wandte die Vorsehung wider sie selbst; über die Hälfte ihrer Soldaten sind entweder durch die Waffen, oder in den Wogen umgekommen, oder haben von ihren großmüthigen Besiegern die Aufnahme erhalten, welche Religion und Menschlichkeit geboten, welche aber die Befehle der Gewalthaber ihnen verboten hatten, euern Vertheidigern und euch zu gewähren, wenn wir besiegt worden wären. Würden sie, nach dem erlittenen Schaden, sich erfrechen, zu diesen Gestaden wieder zurückzukehren, so verspreche ich es euch aufs Neue, und die Erfahrung hat euch schon den Werth dieses Versprechens gezeigt: ihr Untergang soll vollständig werden.

Volk von Tereeira! Bewohner dieses erlauchten Bollwerks der Treue, der Ehre, und der Standhaftigkeit! Fahret fort, in vollkommener Ruhe zu verharren. Ich werde mit den Tapfern, die euch vertheidigen, dahin streben, diese Gestade in Sicherheit wider jede strafbare Bestrebung unserer Feinde zu setzen, und eure Insel wird den Ruhm haben, unsere geliebte Königin auf ihren Thron gesezt, den portugiesischen Namen wieder zu Ehren gebracht zu haben, und der Herd gewesen zu seyn, von welchem die Flamme der Freiheit und des Wohls des Vaterlandes sich verbreiten wird.

Lager in St. Sebastiao, den 12. August 1829.

Graf von Villaflor.

6. Tagsbefehl vom 15. August 1829. *)

Auf Veranlassung der großen Schlacht am 11. August und der vollständigen Niederlage des feindlichen Geschwaders, gereicht es Sr. Exzellenz dem Statthalter und Generalkapitän zur Zufriedenheit, das ausgezeichnete, standhafte und tapfere

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Verhalten aller Offiziere und Soldaten dieser Garnison zu belohnen. Und da die Richtung des geschehenen Angriffs dem Korps der Freiwilligen Dona Maria II, der Garnison des fünften Distrikts, und der in der Stadt Praya stationirten Artillerie, so wie den Offizieren von allen Waffen, die mit der Vertheidigung jenes Punktes zu thun gehabt, oder zu dessen Beistande abgeschickt worden, Veranlassung gegeben hat, die volle Gewalt des heftigsten Anfalls abzuhalten, und zugleich die edelsten aller kriegerischen und bürgerlichen Tugenden zu entwickeln, sich als Helden durch ihre Kühnheit in der Gefahr, und als Helden durch Mäßigung und Edelmuth im Siege beweisend, so überlassen Se. Exzellenz es der Welt, welcher diese Waffenthat kund werden wird, und Ihrer Majestät, welcher sie vor Augen gelegt wird, ihnen den Kranz des Ruhmes zu verleihen, der ihnen auf jede Weise gebührt.

Mendez, Major.

7. Proklamation des Grafen Villaflor an die Bewohner der azorischen Inseln. Angra, 26. Aug. 1829. *)

Bewohner der azorischen Inseln! Am 11. August hatten eine Eskadre, die der Usurpator der Krone Portugals Sr. Majestät der Königin Dona Maria II genommen hatte, und Truppen, die von ihm durch seine Kunstgriffe verführt und zur Unterhaltung der Rebellion gezwungen waren, die Kühnheit die Insel Terceira anzugreifen, von wo sie zurückgeschlagen, geworfen und zerstreut wurden. Die meisten dieser Soldaten kamen in den Wellen um, oder zerstreuten sich zwischen den Felsen, oder wurde gezwungen, die Waffen vor den Vertheidigern des Throns und der Gesetze zu strecken. Die in die Flucht geschlagene Eskadre hat nur einige Fahrzeuge in diesen Gewässern zurückgelassen, deren Zahl täglich abnimmt, und die der Winter bald ganz entfernen wird. Es ist nun an euch,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Oktober.

Digitized by Google

unterdrückte Bewohner der azorischen Inseln, eure loyalen Gesinnungen an den Tag zu legen, die Werkzeuge der Tyrannei zu vertreiben, und die legitime Regierung unserer vielgeliebten Souveränin auszurufen, die euch wie ihre Kinder ansieht, und die eben so sehr aus Liebe wie aus Gerechtigkeit euch unter ihrem beschützenden Szepter zu sammeln sucht. Treu den Gesinnungen, welche die Menschlichkeit unserer Souveränin einflößt, habe ich in meiner Eigenschaft als Gouverneur und Generalkapitän dieser Inseln allen denen, welche die Waffen niedergelegt, Gnade angedeihen lassen; Menschlichkeit und Gnade haben den Sieg gekrönt. Der Absicht Ihrer Majestät gemäß wurden die unglücklichen Bewohner eurer Inseln, die, unter dem Panier des Tyrannen angeworben, in meine Gewalt gefallen sind, der Freiheit und ihren Familien wieder geschenkt. Ihr werdet, Bewohner der Azoren, aus deren Munde den Unterschied vernehmen, der zwischen der grausamen Regierung des Usurpators und der väterlichen Autorität einer legitimen Königin stattfindet. Ihr werdet auch erfahren, welcher Friede im Innern dieser Insel herrscht, und durch welche imposante Vertheidigungsmittel die Einwohner von Terceira ihr Glück und ihre Sicherheit zu beschützen wissen. Bewohner der Azoren, seyd von diesem Tage an überzeugt, daß die Kommunikation zwischen euren Inseln und Terceira, weit entfernt, das geringste Hinderniß zu erleiden, offen bleibt und immer mit voller Redlichkeit aufrecht erhalten werden soll. Eure Schiffe werden zugelassen und in allen Häfen der Insel beschüzt werden. Eure Waaren sollen gekauft und ausgetauscht werden, und der Schutz Ihrer Majestät wird euch nicht fehlen, wenn ihr, frei und enttäuscht, ihre Gnade ansprechen werdet.

(Unterz.) Graf Villaflor.

Digitized by Google

8. Bericht über den Erfolg der Expedition nach Terceira. 12. September 1829. *)

Wir haben uns bisher enthalten, etwas über die gegen die Insel Terceira abgeschickte Expedition bekannt zu machen, bis wir genauere Erkundigungen über die von ihr erlittenen Unfälle eingezogen hatten. Jezt aber, wo wir genau unterrichtet sind, und ohne Besorgniß, Unrichtigkeiten zu melden, sprechen können, theilen wir die eingegangenen Nachrichten über die Vorfälle mit. Der 11. des verflossenen Monats war der zur Landung zu Villa da Praya bestimmte Tag; die Eskadre wendete sich gegen diesen Hafen. Das Artilleriefeuer der Festungswerke hatte um 11 Uhr Vormittags begonnen, und ward sogleich von den Kriegsschiffen beantwortet. Dieß dauerte mit grösster Lebhaftigkeit bis Nachmittags gegen 4 Uhr, wo es gelungen war, alle Festungswerke und Batterien zum Schweigen zu bringen, mit Ausnahme einer einzigen, die von Zeit zu Zeit noch einige Kanonenschüsse abfeuerte. Darauf schifften sich die Truppen in die Boote ein, und versuchten die Landung unter dem Schutze des Schiffs Triunfo, da Ynveja und dreier Kanonenboote. Kaum war die erste Abtheilung der Truppen östlich vom Fort des heil. Geistes gelandet, als sie ein sehr heftiges Feuer von den Verschanzungen und einem benachbarten Hügel bei diesem Fort auszustehen hatte, so daß sie genöthigt ward sich zurück zu ziehen, da die Stellung keinen offenen Sturm gestattete. Unser Verlust bei diesem Anlaß betrug 473 Mann, sowohl an Getödteten als Verwundeten oder Gefangenen. Die meisten sind in lezterm Falle. Wir bedauern den Verlust von 26 verdienstvollen und tapfern Offizieren. Den Verlust der Rebellen sind wir nicht im Stande zu schätzen; inzwischen mußte er beträchtlich seyn, da das Feuer der Eskadre sehr gut gerichtet war, die bei diesem Anlaß mehr als 4000 Schüsse abfeuerte. Die Schiffe haben einige Be-

*) Aus der amtlichen Zeitung von Lissabon vom 12. September.

Digitized by Google

schädigungen erlitten, vorzüglich das Linienschiff und die Fregatte Diana; aber der Schaden ist leicht wieder auszubessern. Es ward dahrn für zweckmäßig erachtet, keine neue Landung zu versuchen, damit die später etwas verstärkte Eskadre dann unfehlbar die vollständige Zerstörung der Rebellen auf Terceira zu Stande bringen könne. Nachdem die Vertheidigung der übrigen azorischen Inseln in gutem Stande zurückgelassen und die Blokade von Terceira gesichert ward, ist die übrige Expedition nach Lissabon zurückgekehrt. Dieß ist die aufrichtige und wahre Darstellung dieses unangenehmen Vorfalls, der unter den guten Portugiesen einen gerechten Unwillen und den Wunsch erwecken muß, die ihren ehrenwerthen Landsleuten zugefügte Beleidigung zu rächen.

22.

Deutscher Bund. Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.

(Fortsetzung der im IX. Band Seite 241 u. f. und im X. Band S. 153, dann im XI. Bande Seite 300 ff. enthaltenen Aktenstücke.)

7. Kurfürstlich hessische Verordnung wegen Verkündigung der päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums Fulda und die übrige Bildung einer oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz betreffen. Wilhelmshöhe, den 31. August 1829. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II Kurfürst ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund:

Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821 **), welche mit den Worten: „Provida solersque," und diejenige vom

11.

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1829. Nro. VI. August. — Die von Baden, Würtemberg und Nassau bereits im Oktober 1827 wegen Verkündigung der vorerwähnten päpstlichen Bullen, welche die Errichtung des Bisthums zu Freiburg, dann der bischöflichen Kirchen zu Rottenburg am Neckar und zu Limburg an der Lahn betreffen, — erlassenen Verordnungen, sind im IX. Bande Seite 266 u. 267, dann im X. Bande Seite 153 und im XI. Bande Seite 300 abgedruckt.

**) Siehe IX. Band Seite 241.

Digitized by Google

11. April 1827 *), welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, der bischöflichen Stühle und der Stellen am Domstifte zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden sind und Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise jemals etwas abgeleitet oder begründet werden dürfe, was Unseren Hoheitsrechten Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Befugnissen, oder den Gerechtsamen der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre; so gestatten Wir die Bekanntmachung dieser Bullen in allen katholischen Kirchen Unserer Lande, und verweisen zugleich wegen deren Vollziehung auf die deßhalb ergehenden weiteren Anordnungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 31. August 1829.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Rr. v. Meysenburg.

8. Großherzoglich hessische Verordnung, die Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbisthums Mainz betreffend. Darmstadt am 12. Oktober 1829. **)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque," und diejenige vom

*) Siehe Ebend. S. 260.

**) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 48, vom 21. Oktober 1829.

Digitized by Google

11. April 1827, welche mit den Worten „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden, zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit, unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 12. Oktober 1829.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

9. Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Organisation der katholischen Kirchenangelegenheiten im Großherzogthum Hessen betreffend. Darmstadt, 21. Dezember 1829. *)

In Gemäßheit des allerhöchsten Edikts vom 12. Oktober 1829 hat das vom päpstlichen Vollzieher der Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 unterm 28. November d. J. erlassene Vollziehungsdekret die landesherrliche Bestätigung erhalten und wird demnach öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 21. Dezember 1829.

Großherzogl. hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

*) Aus der nämlichen Quelle Nro. 3. vom 9. Januar 1830.

Digitized by Google

Johann Baptist von Keller, Bischof zu Rottenburg, königl. württembergischer Staatsrath, des königl. Kronordens Kommenthur ꝛc., zur Vollziehung der Bulle „Provida solersque“ von Seiner päpstlichen Heiligkeit, Pius VII, seligsten Andenkens, besonders Bevollmächtigter, dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat des h. bischöflichen Stuhls zu Mainz, der hochwürdigen Geistlichkeit und allen katholischen Unterthanen des Großherzogthums Hessen und bei Rhein

Heil in dem Herrn!

Nachdem Se. königliche Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Großherzog von Hessen und bei Rhein, Ludewig, gemäß der Allerhöchstihn beseligenden väterlichen Fürsorge und besonderen Huld gegen Allerhöchstdessen katholische Unterthanen, die Uebereinkunft zwischen dem Papste und dem zur Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten vereinigten Fürsten und Staaten genehmigt, auch Alles so weit hat einrichten lassen, daß Se. päpstliche Heiligkeit, Pius VII, für den erledigten h. bischöflichen Sitz zu Mainz einen Vorsteher bestätigen konnte, Uns sodann gnädigst hat auffordern lassen, das Uns, als päpstlichen Bevollmächtigten, aufgetragene Geschäft zu vollziehen, so schreiten Wir, in Gemäßheit der Uns ertheilten Vollmacht, nunmehr zur Vollziehung der beiden apostolischen Briefe „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“, in so weit sie das Bisthum zu Mainz angehen.

Zu diesem Ende glauben Wir das hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat zu Mainz diese beiden Bullen vor Allem mittheilen und eröffnen zu müssen, dasselbe dringend ersuchend, die hochwürdige Geistlichkeit und durch diese, vermittelst Bekanntmachung in den einzelnen Kirchen, die Bisthumsangehörigen davon in Kenntniß zu setzen.

Der Inhalt der Bullen ist folgender:

Pius, Bischof ꝛc. *)

Der, Bischof ꝛc. *)

*) Diese Bullen sind schon im VI. Bande Seite 241—265 gegeben.

Digitized by Google

Kraft Unserer Vollmacht Schreiben Wir nunmehr zur Vollziehung dieser Bullen, so weit sie die Wiedervereinigung und die neue Umschreibung der bischöflichen Kirche zu Mainz betreffen, und erklären diese, von den ältesten Zeiten her mit der Metropolitan- und erzbischöflichen Würde gezieret, durch die Zeitumstände aber dieses Glanzes sich nicht mehr erfreuende, durch den apostolischen Brief vom 29. Nov. 1801, welcher anfängt „Qui Christi Domini" dem erzbischöflichen Sitze zu Mecheln unterworfen gewesene Kirche nunmehr diesem Metropolitanrechte gänzlich entzogen und der Metropolitankirche in Freiburg als Suffragankirche zugewiesen, so daß sie mit den anderen drei Suffraganskirchen zu Fulda, Mainz und Limburg die oberrheinische Kirchenprovinz bildet.

Dieser Kirche zu Mainz weisen Wir zu ihrer Diöcese alle katholischen Pfarreien und Katholiken innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Hessen und bei Rhein zu, dennoch aber diese der auf jenen Sitz vorschriftsmäßig gesetzte Bischof und dessen rechtmäßige Nachfolger ihre Kirchengewalt ausüben. Zur Ausstattung wird dieser bischöflichen Kirche, außer den festen Einkünften und Gefällen, Häusern und Grundstücken, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, ein jährlicher Betrag von 20,000 rheinischen Gulden überwiesen, welche aus den Gefällen der Mainzer Rezepturen unter der Bedingung auszuzahlen sind, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieser Rezepturen erhalte, und solche Bestimmung festständig und unerschüttert bleibe. Die jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren jährlichen Ertrag jener Summe gleich kommt, zum vollen rechtlichen Besitze angewiesen werden, wie solches in der zum Spezialbefehl Sr. königlichen Hoheit, des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Hessen und bei Rhein, am 26 August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird. Der Gesammtbetrag dieser neuen Ausstattung, welcher sich, nach Hinzufügung der Einkünfte, welche die gegenwärtig bestehende Dotation der

Digitized by Google

Kirche zu Mainz zusammen, zu der Summe von jährlich 20,000 fl. herausstellt, wird so verwendet und verwaltet, daß dasjenige, was nach den canonischen Briefen, theils für den Bischof, theils für das aus einem Dekan und sechs Kapitularen bestehende Domkapitel, theils für die vier Präbendaten, theils für das bischöfliche Seminar, theils für das Versorgungshaus, theils für die Domfabrik vorgesehen ist, in bestimmten jährlichen Raten ausgezahlt wird. Außerdem sollen die einzelnen Theile dieser neuen Dotation in dem zu errichtenden Vollziehungsprotokoll, wovon ein Exemplar dem Bischof zur Aufbewahrung im bischöflichen Archiv, ein zweites Uns zur Uebersendung an Se. päpstliche Heiligkeit übergeben werden soll, speziell beschrieben werden, so daß der in der ersten Zeit der christlichen Kirche errichtete, nun aber veränderte Bischofssitz zu Mainz, ausgerüstet mit den Einkünften der neuen Ausstattung, für ewige Zeiten ausgestattet und mit allen seinen Rechten begründet gehalten werde.

Besonders aber wollen Wir, daß Alles, was sowohl in den erwähnten päpstlichen Bullen, als in gegenwärtigem Vollziehungsdekret enthalten ist, von denjenigen, die es angeht, beobachtet werde, ohne Rücksicht auf Alles das, was der Sache entgegen seyn dürfte, und auf alles Uebrige, was Se. päpstliche Heiligkeit in den oben angeführten Bullen für nicht störend erklärt hat.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtiges Schreiben eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Sigill versehen.

Rottenburg am Neckar den 28. November 1829.

(St. d. S.) Jo. Baptist von Keller,
Bischof zu Rottenburg.

Digitized by Google

16. Großherzoglich hessische Bekanntmachung, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend. Darmstadt, 30. Jänner 1830. *)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edikt vom 12. Oktober 1829 (Regierungsblatt Nro. 48) haben Wir den beiden päpstlichen Bullen „Provida solersque" vom 16. August 1821 und „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. August 1827, die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Nachdem nun, in Folge der mit dem römischen Hofe getroffenen Abrede, die bischöflichen Stühle und Domkapitel dieser Kirchenprovinz vollständig besezt und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingesezt worden sind, so finden Wir Uns, zur Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche, veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

*) Aus der nämlichen Quelle Nro. 7. vom 30. Jan. 1830.

Digitized by Google

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in

Digitized by Google

seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diözesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt

Digitized by Google

haben. Nebst den obgedachten kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maaßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesezten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder

Digitized by Google

sonst eine öffentliche Stelle mit Anstellung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Pfarrherren und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besezt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesezte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstüzt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar

Digitized by Google

zum Priesterthum der Geistliche ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefodert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Be-

Digitized by Google

tronen, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hierauf einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erfoderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds, werden, unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfünden soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung

Digitized by Google

der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießen, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchenbehörden Unseres Großherzogthums gehörend zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 30. Januar 1830.

(L. S.) Ludewig.

v. Thil.

11. Großherzoglich badische Verordnung zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche. Karlsruhe 30. Jänner 1830. *)

Ist mit der voranstehenden großherzoglich hessischen Verordnung übereinstimmend.

12. Königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staats über die katholische Landeskirche. Stuttgart 30. Januar 1830. **)

Ist ebenfalls mit der großherzoglich hessischen Verordnung unterm 10ten übereinstimmend.

---

*) Großherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt vom 2. Februar 1830.

**) Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 10. Februar 1830.

Digitized by Google

13. Herzoglich nassauisches Edikt, den militärischen Gegenstand betreffend. Biberich 30. Jänner 1830. *)

Gleichfalls mit der großherzoglich hessischen Verordnung unterm 10ten übereinstimmend.

23.

Baden. Bekanntmachung des mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossenen Militärkartelvertrags. Karlsruhe 18. Dezember 1829. **)

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog den am 30. Juli d. J. zu Wien zwischen Höchstihrem und dem Bevollmächtigten Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militärdeserteurs und Konskriptionspflichtigen zu genehmigen geruht haben, und nachdem am 6ten dieses Monats die beiderseits erfolgten allerhöchsten Ratifikationen gehörig ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr dieser Militärkartelvertrag andurch zur gehörigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 18. Dezember 1829.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Der Unterzeichnete, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden Generallieutenant und Generaladjutant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, ist von dem Großherzoge, seinem allergnädigsten Herrn, ermächtigt, Seiner

---

*) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom 15. Februar 1830.

**) Großherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt vom 4. Februar 1830.

Digitized by Google

Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg, Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Konferenzminister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, in Folge der zwischen beiden hohen Höfen zur Befestigung der zwischen Ihnen glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse, und zur Beförderung des Vortheils der respektiven Staaten verabredeten gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs, nachfolgende Artikel unter der Bedingung einer ganz gleichmäßigen Beobachtung von Seite des Kaiserthums Oesterreich förmlich zuzugestehen, und hiemit als festgesezt zu bestätigen, und zwar:

Artikel 1. Alle Zivil- und Militärbehörden der hohen Kontrahenten, besonders aber die Kommandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militärposten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen kontrahirenden Theils die Gränzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Art. 2. Diesem zufolge sollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen kontrahirenden Theiles dienenden Militärpersonen, ingleichen die Fourirschützen der Offiziere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe, oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reklamirt werden sollte.

Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns, oder eines andern Staates, zwischen wel-

Digitized by Google

[illegible] und einem beſtimmten Kontingente [illegible] ſteht, entweichen, ſo iſt dieſer Deſerteur nichts deſtoweniger an diejenigen Truppen zurückzuſtellen, von welchen er zuletzt entwichen iſt. Alles dieſes ſoll gleichergeſtalt in dem Falle ſtattfinden, wo die Deſertion von den Truppen des einen Kontrahenten an den Theil des andern, in welchem dieſer nach ganzen halb- oder Bataillons ſich befinden, erfolgen ſollte.

Art. 3. Gollte ungeachtet aller Vorſichtsmaßregeln ein Deſerteur gelingen, ſich in die Staaten eines der hohen Kontrahenten heimlich einzuſchleichen, ſo ſoll die Behörde der Behörden durch Verkleidung, oder durch Vorweiſung falſcher Päſſe zu hintergehen, ſo ſoll er, ſelbſt wenn er ſich an einem Orte, in einem Staate, oder einem Dienſte dieſes Staates anſäſſig gemacht hätte, nicht deſtoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden; ſchuldige entlaſſen, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen iſt, beſtraft werden.

Art. 4. Von dieſer Zurückſtellung ſind ausgenommen die Deſerteurs durch die Truppen des einen Staates, welche gleichen Unternehmungen bei andern ſind, inſofern ſie nicht früher in denjenigen Staat, aus deſſen Dienſten ſie deſertirt, auf geſetzliche Art Staatsbürger geworden wären, in welchem man ſich gegenſeitig dahin einverſtanden hat, daß kein Theil verbunden ſeyn ſoll, die eigenen Deſerteurs einzuliefern, welche, nachdem ſie bei den Truppen des andern Staats gedient haben, durch Einwanderung in das Gebiet ihres natürlichen Gouverains zurückkehren würden.

Gleichwohl ſind alle von dergleichen Deſerteurs mitgenommene Dienſtpferde, Armatur- und Equipagenſtücke gegen Vergütung der Fütterungskoſten bei den Pferden, nach den Beſtimmungen des Artikels 5, und des allenfallſigen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armaturſtücken, falls dieſe Koſten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deſerteurs erſetzt werden können, oder derjenige, welchen ſie zu vergüten kommen, ſich nicht der Verhehlung des Deſerteurs ſchuldig gemacht hätte,

zu-

Digitized by Google

zurückzugeben, in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werth gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, insofern er eines besizt, zu leisten.

Art. 5. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf 4 Kreuzer Konventionsmünze im 20 fl. Fuße, oder 4⅘ Kreuzer im 24 fl. Fuße, und 1¾ Pfund Brod österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichts, die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichts, 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichts, und 3 Pfund Stroh österreichischen oder 4 Pfund Frankfurter Gewichts festgesezt. Die Vergütung des dießfallsigen Kostenbetrags hat von der übernehmenden Behörde, bei der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes, nach den an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreisen zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Termin von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Konstitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur kontrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reklamirten Staates nicht die Rede seyn: wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Foderungen gegen denselben, insoferne er ein Privatvermögen besizt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Art. 6. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich für einen Mann zu Fuß 8 fl. Konventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 24 fl. Fuße, für einen Kavalleristen mit dem Pferde

Digitized by Google

aber 12 fl. im 20 fl. Fuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 fl. Fuße, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle stattfinden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht stattfinden.

Außer den Verpflegungskösten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur, dem Korps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Zivilbehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Art. 7. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiermit festgesezt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Digitized by Google

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht.

Ein Pferd oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 8. Für den Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden sollen von Seite Badens die österreichischen Deserteurs in Bregenz und Mainz abgeliefert, die badischen Deserteurs aber in Konstanz und Mannheim übernommen werden.

Der ausliefernde Kommandant stellt seinerseits dem übernehmenden Kommandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln 5 und 6 festgesezten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser Leztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Art. 9. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht wie die im Artikel 2 benannten Fourierschützen zum Militäretat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn

Digitized by Google

sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der im Artikel 5. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden.

Art. 10. Ein jeder Offizier der Truppen des *einen* Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen, und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. 11. Allen Unterthanen der kontrahirenden *Theile* soll untersagt werden, den Deserteurs von den *gegenseitigen* Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen.

Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Korps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbotes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. 12. Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesezten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militärpflichtigen ausgedehnt, und, so weit

Digitized by Google

sie auf diese Lezteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesezt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit

1) die an der Gränze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates, ohne weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Päßen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militärdienstleistung in der Linie, Reserve, oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reklamirung ihrer vorgesezten Behörden in ihr Vaterland zurückgeschickt, so wie

3) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militärpflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militärdienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen Seine königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reklamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesezt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern kontrahirenden Theile eine entgegengesezte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle,

Digitized by Google

wenn in der Folge allgemeine Kartelsvorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden, es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinige.

Art. 14. Seine königliche Hoheit der Großherzog werden die in gegenwärtiger Erklärung enthaltenen Punkte förmlich ratifiziren, damit diese Ratifikation binnen acht Wochen vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, gegen jene Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät ausgewechselt werde. Nach erfolgter Ratifikationsauswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Zivilbeamten und andern Vorgesezten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von mir dem großherzoglich badischen Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt worden, um gegen eine ganz gleichförmige Erklärung Seiner Durchlaucht des kaiserlich königlichen Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, Namens seines Hofes, ausgewechselt zu werden.

So geschehen Wien den 30. Juli 1829.

(L. S.) Freiherr von Tettenborn.

Digitized by Google

24.

Hannover. Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthum Hildesheim zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und zur hildesheimschen Provinziallandschaft betreffend. Hannover, 7. Dezember 1829. *)

Nachdem des Königs Majestät beschlossen haben, einige Deputirte wegen der gutsherrnfreien Höfe im Fürstenthume Hildesheim zu den Berathungen der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und der hildesheimschen Provinziallandschaft zuzulassen, und die allgemeine Ständeversammlung wie die hildesheimsche Landschaft sich hiemit einverstanden erklärt haben: so wird dieserhalb und wegen der Wahlen dieser Deputirten hiemit Folgendes festgesezt.

§. 1. Von den gutsherrnfreien Höfen im Fürstenthume Hildesheim, denen die Landtagsfähigkeit bisher nicht zugestanden hat, sollen überhaupt drei Deputirte zur hildesheimschen Provinziallandschaft zugelassen werden, welche in die städtische Kurie derselben eintreten und daselbst gleiche Rechte mit den städtischen Deputirten erhalten.

§. 2. Von diesen Deputirten soll einer zum größern Ausschusse der hildesheimschen Landschaft erwählt werden. Auch soll in dem engern Ausschusse dieser Landschaft die Stelle eines Deputirten in der Reihefolge nach den Deputirten der Städte Gronau, Sarstedt und Dassel, und abwechselnd mit diesen mit einem Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthume Hildesheim besezt werden.

§. 3. In die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs, und zwar in die zweite Kammer derselben, tritt ein

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Nr. 12. vom 16. Januar 1830.

Digitized by Google

Deputirter der Eigenthümer der gutsherrnfreien Höfe des Fürstenthums Hildesheim ein.

§. 4. Wer an den Wahlen dieser Deputirten aktiv oder passiv Theil nehmen will, muß im Fürstenthume Hildesheim einen gutsherrnfreien Hof unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen besitzen.

§. 5. Unter einem gutsherrnfreien Hofe wird ein Wohnhaus oder eine Baustelle verstanden, mit welcher in der Hand des zeitigen Eigenthümers ein Komplexus von Grundstücken verbunden ist, über die der Eigenthümer ein freies Dispositionsrecht hat, ohne verpflichtet zu seyn, zu einer vorzunehmenden Veräußerung die Einwilligung eines Obereigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände versagt werden kann. Die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zur Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes, Naturaldienstes oder einer sonstigen Abgabe, welche im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten übergeht, bewirkt keine Ausschließung von dem den Besitzern gutsherrnfreier Höfe bewilligten Wahlrechte. Auch sind Lehnhöfe den gutsherrnfreien gleich zu achten.

§. 6. Die aktive Wahlfähigkeit kann jedoch nur denjenigen Besitzern solcher gutsherrnfreien Höfe zugestanden werden, welche mindestens aus zwanzig Kalenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bestehen: so wie die passive Wahlfähigkeit zu einem Bevollmächtigten oder Deputirten der gutsherrnfreien Höfe durch den Besitz von wenigstens hundert Kalenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bedingt ist.

§. 7. Eigenthümer von Höfen, welche durch Theilung oder Veräußerung die angegebene Konsistenz verlieren, können auf die aktive oder passive Wahlfähigkeit keine weiteren Ansprüche machen.

§. 8. Besitzer mehrerer gutsherrnfreien Höfe können bei den Wahlen nur eine Stimme führen. Dagegen muß bei

Digitized by Google

Bestimmung ihrer aktiven oder passiven Wahlfähigkeit der Umfang aller ihrer gutsherrnfreien Höfe zusammengerechnet werden, insofern diese in demselben Amte liegen.

§. 9. Von aller Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen Kuratoren in Konkurs befangener Höfe und Frauenzimmer, ferner die königliche Kammer, Klosterkammer und andere Korporationen, die sich im Besitze gutsherrnfreier Höfe befinden; von der passiven Wahlfähigkeit aber Vormünder und Curatores personae in Ansehung der von ihnen vertretenen Hofbesitzer, alle Eigenthümer gutsherrnfreier Höfe, die ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben, oder sich im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 10. Behuf dieser Wahlen wird das Fürstenthum Hildesheim in drei Wahldistrikte abgetheilt, deren jeder einen Deputirten zur hildesheimschen Landschaft erwählt. Diese Distrikte werden folgendermaaßen zusammengesezt, nämlich

der erste Wahldistrikt

aus den Aemtern Hildesheim, Peine, Ruthe und Steinbrück und den Gerichten Equard, Gadenstedt und Groß-Ilsede, Klein-Ilsede und Oberg;

der zweite Wahldistrikt

aus den Aemtern Steuerwald-Marienburg, Liebenburg, Schladen, Wiedenburg und Wohldenberg und den Gerichten Derneburg, Flachstöckheim und Ostlutter, Henneckenrode, Ringelheim, Söher und Alt-Wallmoden;

der dritte Wahldistrikt

aus den Aemtern Wilberlahe, Gronau-Poppenburg und Hunnesrück und den Gerichten Almstedt, Brüggen, Wispenstein und Hörsum, Rhedem, Sack, Sachsenthurth und Wrisbergholzen, Petze, Rellinghausen und Eimbsen.

§. 11. Die Obrigkeiten haben die bereits früher aufgestellten Verzeichnisse der gutsherrnfreien Höfe in ihren Bezirken zu revidiren und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements und in Gemäßheit der seit der ersten Aufstellung

Digitized by Google

eingetretenen Veränderungen zu berichtigen und solche zur Kenntniß der Eingesessenen ihres Bezirks zu bringen, damit etwa übergangene Besitzer gutsherrnfreier Höfe die Aufnahme in die Verzeichnisse erwirken können. Sodann hat jedes Amt die zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Besitzer gutsherrnfreier Höfe aus seinem Bezirke und den nach dem Folgenden dazu gelegten Patrimonialgerichten zu versammeln und durch Stimmenmehrheit Wahlmänner aus ihnen wählen zu lassen.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Zahl der in jedem Amte vorhandenen gutsherrnfreien Höfe und wird vorläufig folgendermaaßen festgesetzt, nämlich

für das Amt Hildesheim auf	drei,
= = = Peine mit den Gerichten Equord, Gadenstedt und Groß-Ilsede, Klein-Ilsede und Oberg auf	sechs,
= = = Ruthe auf	einen,
= = = Steinbrück auf	drei,
= = = Steuerwald-Marienburg auf . .	drei,
= = = Liebenburg mit den Gerichten Flachstöckheim und Ostlutter, Ringelheim und Alt-Wallmoden auf . .	zwei,
= = = Wohldenberg mit den Gerichten Derneburg, Henneckenrode und Söder auf	zwei,
= die Aemter Schladen und Wienenburg gemeinschaftlich auf	zwei,
= das Amt Wilderlahe mit den Gerichten Almstedt, Wispenstein und Horstedt, Sack, Salzdettfurth und Wrisbergholzen, Petze, Wöllinghausen und Elmhorst auf	zehn,
= = = Gronau-Poppenburg mit den Gerichten Brüggen und Rhoden auf .	zwei,
= = = Hunnesrück auf	drei.

Digitized by Google

§. 12. Die Aemter haben die über diese Wahlen aufgenommenen Protokolle an die königliche Landdrostei einzusenden. Diese verfügt alsdann, sobald alle Wahlen der Wahlmänner in einem Wahldistrikte vollzogen sind, die Zusammenberufung der Wahlmänner dieses Distrikts an einem von ihr zu bestimmenden Orte und unter Leitung eines von ihr dazu zu beauftragenden Beamten. In dieser Zusammenkunft wählen die Wahlmänner jedes Distrikts einen Deputirten zur Provinziallandschaft und außerdem in dem ersten und dritten Distrikte fünf und in dem zweiten Distrikte zwei Bevollmächtigte. Der Beamte, welcher die Wahl leitet, hat das Protokoll an die königliche Landdrostei einzuschicken.

§. 13. Wenn die Wahlen in den drei Wahldistrikten vollendet sind, beruft die königliche Landdrostei die drei Landtagsdeputirten und die zwölf Bevollmächtigten nach Hildesheim, und diese erwählen dann aus sämmtlichen qualifizirten Besitzern gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthume Hildesheim einen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und aus den drei provinziallandschaftlichen Deputirten einen zum größern Ausschusse der hildesheimschen Landschaft, und stellen denselben die erfoderlichen Vollmachten aus.

Muß nach dem Turnus ein Deputirter der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den engern Ausschuß der hildesheimschen Provinziallandschaft eintreten, so wird dieser ebenfalls von den drei Landtagsdeputirten und den zwölf Bevollmächtigten und zwar aus der Zahl der ersten erwählt.

§. 14. Bei allen diesen Wahlen, so wie bei den Beschlüssen über die Art der Aufbringung der durch sie und durch die Deputationen veranlaßten Kosten und über die Wahlfähigkeit entscheidet die Stimmenmehrheit in der Versammlung. Jedoch hat jeder Anwesende nur eine Stimme zu führen und Bevollmächtigungen zur Abgebung von Stimmen finden nicht statt. Dagegen kann eine Wahl auch auf einen nicht erschienenen, übrigens qualifizirten Grundeigenthümer fallen.

Digitized by Google

§. 15. Alle Kosten, die durch die Wahlen und durch die Deputation zur allgemeinen Ständeversammlung und zur Provinziallandschaft veranlaßt werden, müssen von den sämmtlichen zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Grundbesitzern getragen werden, und zwar dergestalt, daß die Kosten der Wahlen in den Aemtern in jedem Amte, die der Wahlen in den Distrikten in jedem Distrikte und die Kosten der Wahlen für die ganze Provinz auf alle freien Grundbesitzer des Fürstenthums vertheilt werden. Die Versammlungen haben sich über die Art der Aufbringung der Kosten, so wie über den Betrag der den Deputirten etwa zu bewilligenden Vergütungen zu vereinigen, und ihre darüber gefaßten Beschlüsse sind, wenn sie die Bestätigung der königlichen Landdrostei erhalten, auch für die etwa nicht erschienenen oder nicht vertretenen Wahlberechtigten gültig und verbindlich. Findet die königliche Landdrostei gegen diese Beschlüsse nichts zu erinnern, so verfügt sie darnach die Repartition und Aufbringung der erfoderlichen Geldbeträge.

§. 16. Das Amt der Deputirten, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner dauert sechs Jahre, nach deren Ablaufe es von selbst aufhört; jedoch soll es für das erstemal auf die Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages beschränkt seyn. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können aber dieselben Personen, wenn sie übrigens qualifizirt sind, anderweit erwählt werden.

Nur der Deputirte zum engern Ausschusse der hildesheimschen Landschaft wird auf Lebenszeit erwählt, und ist dann auch für seine Lebenszeit provinziallandschaftlicher Deputirter, es sey denn, daß er die zu einem Deputirten der freien Grundbesitzer erfoderlichen Eigenschaften verlöre.

§. 17. Verliert ein Deputirter, Bevollmächtigter oder Wahlmann diejenigen Eigenschaften, die ihn zu solcher Stelle qualifizirten, so soll er diese gleichfalls nicht beibehalten können, und es muß sodann, so wie, wenn eine Stelle auf andere

Digitized by Google

Weise außerordentlich erledigt wird, mit Genehmigung der Königl. Landdrostei zu einer anderweiten Wahl geschritten werden.

Hannover, den 7. Dezember 1829.

Königl. großbritannisch-hannoversche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und geheime Räthe.

Bremer.

25.

Hannover. Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und zur calenberg-grubenhagenschen Provinziallandschaft betreffend. Hannover, 31. Dezbr. 1829. *),

Nachdem des Königs Majestät beschlossen haben, einige Deputirte wegen der gutsherrnfreien Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zu den Berathungen der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und der calenberg-grubenhagenschen Provinziallandschaft zuzulassen, und die allgemeine Ständeversammlung wie die calenberg-grubenhagensche Landschaft sich hiemit einverstanden erklärt haben: so wird dieserhalb und wegen der Wahlen dieser Deputirten hiemit Folgendes festgesezt.

§. 1. Von den gutsherrnfreien Höfen in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen, denen die Landtagsfähigkeit bisher nicht zugestanden hat, sollen überhaupt fünf Deputirte zur calenberg-grubenhagenschen Provinziallandschaft zugelassen werden, welche in die städtische Kurie derselben eintreten und daselbst gleiche Rechte mit den städtischen Deputirten erhalten.

§. 2. Von diesen Deputirten soll einer zum größeren

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Ausschusse der calenberg-grubenhagenschen Landschaft erwählt werden.

§. 3. In die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs, und zwar in die zweite Kammer derselben, tritt ein Deputirter der Eigenthümer der gutsherrnfreien Höfe der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen ein.

§. 4. Wer an den Wahlen dieser Deputirten aktiv oder passiv Theil nehmen will, muß in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen einen gutsherrnfreien Hof unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen besitzen.

§. 5. Unter einem gutsherrnfreien Hofe wird ein Wohnhaus oder eine Baustelle verstanden, mit welcher in der Hand des zeitigen Eigenthümers ein Komplexus von Grundstücken verbunden ist, über die der Eigenthümer ein freies Dispositionsrecht hat, ohne verpflichtet zu seyn, zu einer vorzunehmenden Veräußerung die Einwilligung eines Obereigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände versagt werden kann. Die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zur Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes, Naturaldienstes oder einer sonstigen Abgabe, welche im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten übergeht, bewirkt keine Ausschließung von dem den Besitzern gutsherrnfreier Höfe bewilligten Wahlrechte. Auch sind Lehnhöfe den gutsherrnfreien gleich zu achten.

§. 6. Die aktive Wahlfähigkeit kann jedoch nur denjenigen Besitzern solcher gutsherrnfreien Höfe zugestanden werden, welche mindestens aus zwanzig Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bestehen; so wie die passive Wahlfähigkeit zu einem Bevollmächtigten oder Deputirten der gutsherrnfreien Höfe durch den Besitz von wenigstens hundert Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bedingt ist.

§. 7. Eigenthümer von Höfen, welche durch Theilung oder Veräußerung die angegebene Konsistenz verlieren, können

Digitized by Google

auf die aktive oder passive Wahlfähigkeit keine weiteren Ansprüche machen.

§. 8. Besitzer mehrerer gutsherrnfreien Höfe können bei den Wahlen nur eine Stimme führen. Dagegen muß bei Bestimmung ihrer aktiven oder passiven Wahlfähigkeit der Umfang aller ihrer gutsherrnfreien Höfe zusammengerechnet werden, insofern diese in demselben obrigkeitlichen Bezirke liegen.

§. 9. Von aller Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen, Kuratoren in Konkurs befangener Höfe und Frauenzimmer, ferner die königliche Kammer und andere Korporationen, die sich im Besitze gutsherrnfreier Höfe befinden; von der passiven Wahlfähigkeit aber Vormünder und Curatores personae in Ansehung der von ihnen vertretenen Hofbesitzer, alle Eigenthümer gutsherrnfreier Höfe, die ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben, oder sich im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 10. Behuf dieser Wahlen werden die Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen in fünf Wahldistrikte abgetheilt, deren jeder einen Deputirten zur calenberg-grubenhagenschen Landschaft erwählt. Diese Distrikte werden folgendermaßen zusammengesezt, nämlich

der erste Distrikt

aus den Aemtern Blumenau, Calenberg, Hannover, Langenhagen, Neustadt, Ricklingen, Rehburg, Wennigsen und Wölpe, und den Gerichten Bemerode, Bredenbeck und Lorcum;

der zweite Distrikt

aus den Aemtern Coppenbrügge, Grohnde-Ohsen, Hameln, Lauenau, Lauenstein, Polle und Springe, und den Gerichten Banteln, Dehnsen, Hämelschenburg, Hastenbeck, Limmer und Ohr;

der dritte Distrikt

aus den Aemtern Friedland, Münden und Reinhausen, dem königlichen Gerichte Lemeberg, und den Patrimonialgerichten

Digitized by Google

Adelebsen, Altengleichen, Garte, Geismar, Imsen, Jühnde und Waacke;

der vierte Distrikt

aus den Aemtern Bovenden, Brunstein, Erichsburg, Moringen-Hardegsen, Nienover, Lauenförde, Uslar und Westerhof, dem Stiftsamte Northeim, und den Patrimonialgerichten Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen und Uessinghausen;

der fünfte Distrikt

aus den Aemtern Catlenburg, Duderstadt, Elbingerode, Gieboldehausen-Lindau, Grubenhagen, Herzberg, Scharzfels, Osterode und Radolfshausen.

§. 11. Die Obrigkeiten haben die bereits früher aufgestellten Verzeichnisse der gutsherrnfreien Höfe in ihren Bezirken zu revidiren, und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements und in Gemäßheit der seit der ersten Aufstellung eingetretenen Veränderungen zu berichtigen. Sodann hat jedes Amt oder Gericht die zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Besitzer gutsherrnfreier Höfe aus seinem Bezirke und den dazu gelegten obrigkeitlichen Bezirken zu versammeln und durch Stimmenmehrheit Wahlmänner aus ihnen wählen zu lassen. Sind nach dem Folgenden behuf dieser Wahlen mehrere obrigkeitliche Bezirke mit einander verbunden, so hat diejenige Obrigkeit die Wahlen zu leiten, welche in dem folgenden Verzeichnisse zuerst genannt ist.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Zahl der in jedem Bezirke vorhandenen gutsherrnfreien Höfe und wird vorläufig folgendermaßen festgesezt, nämlich

für das Amt Blumenau . . . . . auf einen,
= = = Calenberg . . . . . = einen,
= = = Hannover nebst dem Gerichte Bemerode zwei,
= = = Langenhagen . . . . . = vier,
= die Aemter Neustadt und Ricklingen . . = einen,
= das Amt Rehburg nebst dem Gerichte Loccum = zwei,
= = = Wennigsen nebst dem Ger. Bredenbeck = einen,

für

Digitized by Google

für das Amt Wölpe . . . . . auf einen,
= = = Coppenbrügge . . . . . = zwei,
= die Aemter Grohnde-Ohsen und Hameln und die Gerichte Hämelschenburg, Hastenbeck und Ohr . . . = einen,
= das Amt Lauenau . . . . . = einen,
= = = Lauenstein nebst den Gerichten Banteln, Dehnsen und Limmer = zwei.
= = = Polle . . . . . = vier,
= = = Springe . . . . . = einen,
= = = Friedland nebst dem Gerichte Jühnde. = fünf,
= = Gericht Leineberg und die Gerichte Geismar und Waake . . = vier,
= = Amt Münden und das Gericht Imsen . = sechs,
= = = Reinhausen nebst dem Gerichte-Altengleichen . . . . . = drei,
= = Gericht Adelebsen . . . . . = drei,
= = = Garte . . . . . = vier,
= = Amt Bovenden . . . . . = fünf,
= = = Brunstein nebst dem Stiftsamte Northeim . . . . . = einen,
= = = Erichsburg . . . . . = einen,
= = = Moringen-Harbegsen nebst dem Gerichte Uessinghausen . . = vier,
= = = Nienover-Lauenförde . . . . = drei,
= = = Uslar . . . . . = fünf,
= = = Westerhof nebst dem Gerichte Imbshausen . . . . . = einen,
= = Gericht Hardenberg . . . . . = einen,
= = = Oldershausen . . . . . = zwei,
= = Amt Catlenburg . . . . . = vier,
= = = Duderstadt . . . . . = sechs,
= = = Elbingerode . . . . . = einen,
= = = Gieboldehausen . . . . . = vier,

Digitized by Google

für das Amt Grubenhagen . . . . . auf zwei,
= = = Herzberg nebst Scharzfels . . . = vier,
= = = Lindau . . . . . = einen,
= = = Osterode . . . . . = zwei,
= = = Radolfshausen . . . . = einen.

§. 12. Die Aemter und Gerichte haben die über die Wahlen aufgenommenen Protokolle an die königliche Landdrostei einzusenden. Diese verfügt alsdann, sobald alle Wahlen der Wahlmänner in einem Wahldistrikte vollzogen sind, die Zusammenberufung der Wahlmänner dieses Distrikts an einen von ihr zu bestimmenden Orte und unter Leitung eines von ihr dazu zu beauftragenden Beamten. In dieser Zusammenkunft wählen die Wahlmänner jedes Distrikts einen Deputirten zur Provinziallandschaft und außerdem in jedem der drei leztgenannten Distrikte vier Bevollmächtigte. Der Beamte, welcher die Wahl leitet, hat das Protokoll an die königliche Landdrostei einzuschicken.

§. 13. Wenn die Wahlen in den fünf Wahldistrikten vollendet sind, versammelt die königliche Landdrostei zu Hildesheim die fünf Landtagsdeputirten und die zwölf Bevollmächtigten zu Einbeck und diese erwählen dann aus sämmtlichen qualifizirten Besitzern gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen einen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs und aus den fünf provinziallandschaftlichen Deputirten einen zum größern Ausschusse der calenberg-grubenhagenschen Landschaft, und stellen denselben die erforderlichen Vollmachten aus.

§. 14. Bei allen diesen Wahlen, so wie bei den Beschlüssen über die Art der Aufbringung der durch sie und durch die Deputationen veranlaßten Kosten und über die Wahlfähigkeit entscheidet die Stimmenmehrheit in der Versammlung. Jedoch hat jeder Anwesende nur eine Stimme zu führen und Bevollmächtigungen zur Abgebung von Stimmen finden nicht

Digitized by Google

statt. Dagegen kann eine Wahl auch auf etwa nicht erschienene, übrigens qualifizirte Grundeigenthümer fallen.

§. 15. Alle Kosten, die durch die Wahlen und durch die Deputation zur allgemeinen Ständeversammlung und zur Provinziallandschaft veranlaßt werden, müssen von den sämmtlichen zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Grundbesitzern getragen werden, und zwar dergestalt, daß die Kosten der Wahlen in den Aemtern und Gerichten in jedem Amte und Gerichte, die der Wahlen in den Distrikten in jedem Distrikte, und die Kosten der Wahlen für die ganze Provinz auf alle freien Grundbesitzer der Fürstenthümer vertheilt werden.

Die Versammlungen haben sich über die Art der Aufbringung der Kosten, so wie über den Betrag der den Deputirten etwa zu bewilligenden Vergütungen zu vereinigen, und ihre darüber gefaßten Beschlüsse sind, wenn sie die Bestätigung der königlichen Landdrostei erhalten, auch für die etwa nicht erschienenen oder nicht vertretenen Wahlberechtigten gültig und verbindlich.

Findet die königliche Landdrostei gegen diese Beschlüsse nichts zu erinnern, so verfügt sie darnach die Repartition und Aufbringung der erfoderlichen Geldbeträge. In Ansehung der Kosten, welche von allen gutsherrnfreien Höfen der ganzen Provinz zu tragen sind, soll der königlichen Landdrostei zu Hildesheim allein die Genehmigung der Repartition zustehen, und diese hat alsdann wegen Verfügung der Aufbringung der Beiträge in den der königlichen Landdrostei zu Hannover unterworfenen Distrikten diese zu requiriren.

§. 16. Die Funktion der Deputirten, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner dauert sechs Jahre, nach deren Ablaufe es von selbst aufhört; jedoch soll es für das erstemal auf die Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages beschränkt seyn. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können aber dieselben Personen, wenn sie übrigens qualifizirt sind, anderweit erwählt werden.

Digitized by Google

§. 17. Verliert ein Deputirter, Bevollmächtigter oder Wahlmann diejenigen Eigenschaften, die ihn zu solcher Stelle qualifizirten, so soll er diese gleichfalls nicht beibehalten können und es muß sodann, so wie, wenn eine Stelle auf andere Weise außerordentlich erledigt wird, mit Genehmigung der vorgesezten königlichen Landdrostei zu einer anderen Wahl geschritten werden.

Hannover, den 31. Dezember 1829.

Königl. großbritannisch-hannoversche zum Kabinetsministerium verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

26.

Hessen. (Großherzogthum.) Bekanntmachung einer Uebereinkunft über den Gränzverkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und den Königreichen Bayern und Würtemberg. Darmstadt 7. Januar 1830. *)

Nach dem Artikel 12 **) des unterm 27. Mai 1829 zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg andererseits abgeschlossenen Vertrags soll der kleine Gränzverkehr der Unterthanen an den Gränzen, wo der preußisch-hessische und der bayerisch-würtembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern gesucht werden.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmung ist Nachstehendes festgesezt worden:

§. 1. Als Gränzbewohner, auf deren Verkehr in dem einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Gränzverkehrs Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen

*) Großherzoglich hessisches Regierungsblatt Nro. 3, vom 12. Januar 1830.

**) S. Band XIV. Seite 338.

Digitized by Google

werden, welche gegenseitig nicht über vier Stunden von der Vereinsgränze entfernt wohnen.

§. 2. Als Gegenstände des Gränzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen; eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbar an den Wohnort des Besitzers anstoßende Markung;

2) die Aussaat für die eben genannten Grundstücke;

3) die Naturalgülten und Zehnten, so wie die Holzrechtsbezüge;

4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen der Gränzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem anderen Vereinsgebiete;

5) die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementereignisse Verunglückten;

6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;

7) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben gewonnenen Produkte;

8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Gränzbewohner aus einem anderen Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif oder nach den konventionellen Zollsätzen der Eingangs- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. oder 10 Silbergroschen nicht übersteigen würde.

§. 3. Die im vorgehenden Paragraphen von 1 bis 8 aufgeführten Artikel genießen im Gränzverkehr folgende Erleichterung:

a) Sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- und Ausgangsamt gebunden zu seyn, bei jeder zuständigen

Digitized by Google

Zollerhebungsstelle im Gränzbezirke ein- und ausgeführt werden;

b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefodert;

c) abgabefreie Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welcher zwischen der Zollstelle und der Gränze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben respektiv beim Ausgange oder beim Eingange von der Zollabfertigung befreit und unterliegen bloß der Zollaufsicht.

Außerdem wird noch in Ansehung der von 1 bis 7 aufgezählten Gegenstände bestimmt, daß, wenn darunter solche vorkommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 unter die befreiten Artikel aufgenommen waren, solche im Gränzverkehr frei seyn sollen.

§. 4. Bei dem Gränzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) Der Waarenführer muß als Gränzbewohner im Sinne des §. 1. notorisch bekannt seyn oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehnten, so wie die Holzrechtsbezüge und die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementenereignisse Verunglückten, müssen mit obrigkeitlichen Bescheinigungen begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh müssen über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen und innerhalb der beim Eingange zu bestimmenden, in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden Frist zurückgeführt werden.

Digitized by Google

§. 5. Um die Abfertigungsbefugnisse der hessischen und preußischen Zollämter in Bezug auf Gegenstände, welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den dießfälligen Abfertigungsbefugnissen der bayerischen Zollstellen in Uebereinstimmung zu bringen, wird die hessische und preußische Regierung Folgendes festsetzen:

1) Die Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Klasse können die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter zweiter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben auf Quantitäten zu 50 Pfund einschließlich,

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pfund einschließlich und

c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenständen zur Reparatur auf einzelne Stücke.

§. 6. Zur Erleichterung des Marktverkehrs im Gränzbezirke wird festgesetzt, daß, wenn an einem Orte des Gränzbezirks ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werden soll, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate, insofern sie Gegenstände des Marktverkehrs sind und bei der Art der Herkunft nicht weiter als vier Stunden von der Vereinsgränze entfernt ist, auf den Grund von Ursprungsbescheinigungen zum vertragsmäßig freien oder begünstigten Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen sollen von den beiderseitigen oberen Verwaltungsbehör-

Digitized by Google

den im gemeinschaftlichen Einverständnisse nach dem Bedürfniß getroffen werden.

Darmstadt am 7. Januar 1830.

Großherzoglich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Rabenau.

27.

Hessen. (Kurfürstenthum.) Verordnung über den Zweikampf. Kassel 11. Januar 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II, Kurfürst ꝛc. ꝛc. sehen Uns allergnädigst veranlaßt, die zur Verhütung von Duellen in Unserer nachfolgenden Ordre vom heutigen Tage für das Militär erlassenen Bestimmungen hiemit eben sowohl auf Unsere Zivildienerschaft auszudehnen.

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich danach schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 11. Januar 1830.

Wilhelm, Kurfürst.

(L. S.)

Vdt. F. v. Schminke. — Vdt. Nr. v. Meysenburg.

Allerhöchste Ordre für das kurhessische Armeekorps in Betreff des Zweikampfes und dessen Bestrafung.

Kein Offizier oder Offiziers-Rang genießender Militärbeamte ist befugt, wegen wahrer oder vermeintlicher Beleidigung seine Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen, oder die dieserhalb an ihn ergangene Herausfoderung anzuneh-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1830. Nro. I.

Digitized by Google

ten. Vielmehr hat sich der Beleidigte zur Erlangung seiner Genugthuung an das zuständige Militär- oder Zivilgericht, welchem der Beleidigte unterworfen ist, zu wenden, der Herausgefoderte aber von der ihm zugekommenen Herausfoderung der vorgesezten Behörde des Herausfoderers Anzeige zu thun.

Sollten dessen ungeachtet Offiziere oder Offiziers Rang genießende Militärbeamte sich in einen Zweikampf einlassen, oder dabei auf irgend eine Weise mitwirken; so sind dieselben unnachsichtlich nach den in den nachstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, deren strenge Befolgung den Militärgerichten hierdurch zur Pflicht gemacht wird, zu bestrafen, und die militärischen Befehlshaber streng verbunden, falls ihnen ein solcher Zweikampf angezeigt oder sonst bekannt wird, wegen sofortiger genauer Untersuchung und demnächstiger Bestrafung desselben das Erfoderliche zu verfügen.

§. 1. Derjenige, welcher einen Andern zum Zweikampfe herausfodert, wird, je nachdem der Herausgefoderte hiezu mehr oder weniger Veranlassung gegeben hat, mit drei- bis sechsjährigem Festungsarreste bestraft.

§. 2. Derjenige hingegen, welcher die Herausfoderung annimmt oder durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen gibt, hat nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größeren oder geringeren Entschuldigungsgründe ein- bis dreijährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 3. Durch die Herausfoderung oder die Annahme derselben werden zwar beide Theile des Rechts, Privatgenugthuung zu fodern, verlustig. Sie haben aber außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 4. Ist der Zweikampf wirklich vor sich gegangen und ein Theil dabei getödtet worden; so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der durch das gemeine Recht auf den Mord oder Todtschlag gesezten Strafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 5. Ist kein Theil getödtet worden, so werden beide Theile mit Verlust des Adels so wie mit Kassation oder Dienstentlassung, und noch außerdem nach Bewandniß der Umstände mit zehnjährigem bis lebenslänglichem Festungsarreste bestraft.

§. 6. Wer sich der Strafe des Zweikampfes durch die Flucht entziehet, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb des Landes besitzt, so lange er flieht, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt, allemal aber sein Bildniß an den öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 7. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehr greift, soll, wenn auch noch kein Schaden geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre erleiden.

§. 8. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Zweikampfe nöthigen oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstörer mit ein- bis zweijährigem Arreste belegt werden.

§. 9. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen, so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Zweikampfes als Sekundant oder Karteträger wissentlich gebrauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, einen zehnjährigen, sonst aber einen fünfjährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 10. Wer wegen einer beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht oder Verachtung zu erkennen gibt, wird mit ein- bis fünfjährigem Festungsarreste, neben Dienstentlassung, bestraft.

§. 11. Wer aus Veranlassung einer Dienstsache einen Vorgesezten herausfodert, wird (in Gemäßheit der deßhalb in den Kriegsartikeln für die Offiziere vom Jahre 1820, §. 16, enthaltenen Vorschrift) mit achtjährigem Festungsarreste bestraft.

§. 12. Die in dieser Ordre gegen die Duellanten so wie

Digitized by Google

gegen die Aufhetzer und Sekundanten enthaltenen Strafbestimmungen finden auch in dem Falle einer sogenannten Rencontre, d. h. eines nicht vorbereiteten, vor dem Zusammentreffen nicht verabredeten, sondern in ungetrennter Handlung mit diesem Zusammentreffen ausgeführten Zweikampfes im Allgemeinen Anwendung.

Jedoch ist bei Untersuchung und Bestrafung der Renkontres und der diesen gleich zu achtenden Fälle, wo ein Offizier wegen einer von einem Anderen ihm zugefügten Beleidigung gleich in der ersten Hitze sich mit dem Degen Genugthung zu verschaffen sucht, vorzüglich darauf zu sehen: ob der eine oder andere Theil zum Händelmachen sonst geneigt, auch ob die Beleidigung von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit gewesen ist, um den von dem Beleidigten in der ersten Hitze genommenen Weg der Genugthuung zu entschuldigen.

Wenn dergleichen Umstände zusammentreffen, so ist nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung dem Beleidiger eine seinem Vergehen angemessene Strafe zuzuerkennen, und der Beleidigte, sofern er sonst in der Art und Weise, wie er sich Genugthuung genommen, nicht ausgeschweift hat, für straflos zu erachten.

Wer aber der Gewohnheit des Händelmachens schuldig befunden wird, muß auch in dem Falle einer bloßen Renkontre als vorsätzlicher Duellant betrachtet und bestraft werden.

Findet in dem Augenblicke einer Renkontre ein Subordinationsverhältniß statt, so wird dieselbe als Insubordinationsverbrechen bestraft.

§. 13. Nicht weniger werden die in dieser Ordre enthaltenen Strafbestimmungen auch dann zur Anwendung gebracht, wenn der Zweikampf im Auslande vorgenommen ist.

Wilhelm, Kurfürst.

Digitized by Google

28.

Würtemberg. Königliche Verordnung, die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen betreffend. Stuttgart 31. December 1829. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Wir haben, nach Maaßgabe des Artikels 14 der deutschen Bundesakte, in den von Uns erlassenen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse verschiedener vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser den Häuptern der lezteren die Zusicherung ertheilt, daß Wir denselben in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Zivilstaatsdienste begangenen Verbrechen, ein nach dem Vorbilde des §. 8 des königlich bayerischen Edikts vom 26. Mai 1818 (Beilage 4 zu Titel 5. der bayerischen Verfassungsurkunde), und unter Berücksichtigung des würtembergischen Staatsorganismus angeordnetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen werden.

Zu Vollziehung dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, wie folgt:

§. 1. Den Häuptern der standesherrlichen Häuser steht das Recht zu, in wichtigeren gerichtlichen Strafsachen (peinlichen Fällen) durch ein Gericht von Ebenbürtigen, welchem alle Rechtszuständigkeiten der erkennenden Strafgerichte zukommen, gerichtet zu werden.

In den minder bedeutenden gerichtlichen Straffällen, d. h. in denjenigen, welche bei Nicht-Exempten der Untersuchung und dem Straferkenntnisse der Bezirksgerichte in erster Instanz gesetzlich anheim gegeben sind, hat es auch für die Häupter der standesherrlichen Häuser bei der Regel des Gesetzes sein Be-

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg. Nro. 5. vom 13. Januar 1830.

Digitized by Google

wenden, wonach der betreffende königliche Gerichtshof, als allgemeiner privilegirter Gerichtsstand der Exemten, in solchen Fällen sowohl für die Untersuchung als für die Fällung des Erkenntnisses erster Instanz zuständig ist.

§. 2. Die Untersuchung wird in jenen peinlichen Fällen von demjenigen Gerichtshofe geführt, bei welchem der Angeschuldigte seinen allgemeinen ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz hat.

Dieser Gerichtshof kann zur Führung der Untersuchung einen Kommissär aus seiner Mitte bestellen und abordnen.

In Ansehung der Besetzung des Untersuchungsgerichts, so wie des Gangs seiner Verhandlungen, treten die für die Gerichtshöfe bestehenden allgemeinen Normen in Anwendung.

§. 3. Der Gerichtshof, beziehungsweise der von ihm ernannte Kommissär (§. 2), hat alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichts, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Standhaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche ein Bezirksgericht mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt gefunden haben möchte.

§. 4. Zu den Verhören werden von dem Untersuchungsgerichte zwei Urkundspersonen aus der Mitte eines Unserer Gerichte bestellt.

Dieselben sind dem Angeschuldigten zu benennen, welchem gegen ihre Personen, unbeschadet des gesetzlichen Fortgangs der Untersuchung, die etwaigen Rekusationsgründe vorzubringen unbenommen ist.

§. 5. Die Vertheidigung des Angeschuldigten geschieht jederzeit schriftlich.

Die Kosten der Untersuchung werden, falls nicht der Angeschuldigte in dieselben verurtheilt wird, von der Staatskasse getragen.

§. 6. Von der anhängig gewordenen Untersuchung hat das Untersuchungsgericht dem Justizminister ohne Verzug An-

Digitized by Google

zeige zu erstatten; wonächst jener zum Behufe der Niedersetzung des Standesgerichts Unsere Befehle einholen wird.

§. 7. Das erkennende (Standes-) Gericht wird von Uns in der Residenzstadt angeordnet, und nach der Schwere des Falles aus fünf bis sieben Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesezt.

Zu Mitgliedern desselben werden im Königreiche wohnende, volljährige, unter keinerlei persönlicher oder dinglicher Kuratel stehende Standesherren, von Uns ernannt; auch werden Wir bei dieser Besetzung des Standesgerichts die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verwandtschaftsverhältnisse der Richter unter sich, so wie mit dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, genau beachten.

So weit die zu Richtern berufenen Standesherren an dem persönlichen Erscheinen etwa verhindert wären, wird von Uns das Standesgericht aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Mitglieder der ersten Kammer Unserer getreuen Stände ergänzt.

§. 8. Den Vorsitz in dem Standesgerichte und die Geschäftsleitung hat Unser Justizminister einem der Vorstände des Obertribunals zu übertragen.

Jener ernennt zugleich zwei Mitglieder dieses obersten Gerichtshofes zu Re- und Korreferenten, welchen jedoch nur eine berathende Stimme zukommt.

Die Protokollführung und die Ausfertigung der Beschlüsse werden durch die Kanzleibeamten Unseres Obertribunals besorgt.

§. 9. Wird gegen das Urtheil des Standesgerichts in erster Instanz die Berufung nach Maaßgabe der über den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen gegebenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen eingelegt, so erkennen eben dieselben Richter in zweiter Instanz, und es hat den Vorsitz in lezterer Unserer Justizminister zu übernehmen, von welchem zwei andere Mit-

Digitized by Google

zlieder des Obertribunals zu Re- und Korreferenten mit berathender Stimme bestellt werden.

§. 10. In Ansehung der Rekusation kommen die Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung analog in Anwendung.

§. 11. Das von dem Standesgericht geschöpfte rechtskräftige Erkenntniß (§§. 8. 9.) wird Uns mit Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, von dem Justizminister vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch den zuständigen Gerichtshof zum Vollzug gebracht.

Hiebei bleiben die Bestimmungen Unserer Deklarationen hinsichtlich der Sequestrirung der Güter und Einkünfte des Verurtheilten ausdrücklich vorbehalten.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 31. Dezember 1829.

Wilhelm.

Der Justizminister: Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär Bellnagel.

29.

Sachsen (Königreich). Statuten des königlich sächsischen Militär-St. Heinrichsordens. Dresden, 23. Dezember 1829. *)

Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, für den, schon von weiland Unsers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Königs Friedrich August Liebden, zu Belohnung ausgezeichneter, im Felde erworbener

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1830, 1.

Digitized by Google

Verdienste, für Offiziere der königlich sächsischen Armee hergestellten und verliehenen eigenen Militärorden, folgende besondere Statuten festzusetzen, welche in Ordensangelegenheiten zur beständigen Richtschnur dienen sollen:

I. Dieser Orden führt den Namen des sächsischen Kaiser Heinrichs des Heiligen, und sämmtliche Ordensglieder werden Ritter des königlich sächsischen Militär-St. Heinrichsordens genannt.

II. Das Großmeisterthum ist und bleibt mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden.

III. Die Mitglieder, welche in besagten Militärorden aufgenommen werden, sind in vier Klassen eingetheilt, nämlich in Großkreuze, Kommandeurs erster Klasse, Kommandeurs zweiter Klasse, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hieher schon ernannten Kommandeurs gehören der ersten Klasse an.

IV. Das Ordenszeichen ist ein goldnes achteckiges Kreuz, mit einer weißgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniß Kaiser Heinrichs, stehend und geharnischt, in völligem kaiserlichem Ornate, mit beigefügtem Namen: S. Henricus. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschiehet der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung: Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit. Auf der andern Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blaueingefaßtes Schild mit dem königlich sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift:

„Virtuti in Bello“

befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des sächsischen Rautenkranzes ausgefüllt. Dieß Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das große, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Großkreuze, das zweite für die Kommandeurs, das dritte für die Ritter.

V. Die Großkreuze tragen das größte Ordenszeichen an einem

Digitized by Google

nem handbreiten himmelblauen seidenen Bande mit zitronengelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdieß auf dem Rocke an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 1 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorherbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift: „Virtuti in Bello“, befindlich ist.

Die Kommandeurs tragen das Kreuz mittlerer Größe an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Kommandeurs erster Klasse noch außerdem den vorbeschriebenen Stern auf dem Rocke in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

VI. Außer dem Könige, als jedesmaligem Großmeister, und den mit diesem Orden beliehenen königlichen Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, dafern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.

VII. Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt Uns und Unsern Nachfolgern in der Königswürde allein vorbehalten; es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die königlich sächsischen Truppen im Felde kommandirenden Generals berücksichtiget werden.

Dieser Militärorden ist nur für die in königlich sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberoffiziere vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Konfession, adelige Geburt, oder Dienstjahre, bestimmt und eingesezt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Offizier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Offiziere in auswärtigen Diensten, durch

Digitized by Google

militärische Thaten im Felde, um die Person des Königs, königlich sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen, so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern solche mit diesen Orden ebenfalls zu belohnen.

Bei Beförderungen werden die Großkreuze zu Kommandeurs, und die Kommandeurs erster Klasse den Rittern gesetzt, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine Ancienneté statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber in der Regel die Beschränkung, daß zum Großkreuz nur Generallieutenants, welche ein Korps im Felde kommandirt haben, erhalten, zum Kommandeur erster Klasse nur Generallieutenants und Generalmajors, welche Brigaden im Felde kommandirt haben, und zum Kommandeur zweiter Klasse nur Stabsoffiziere, die als solche Feldzügen beigewohnet, gelangen können, ohne daß jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Beförderung in einen höhern Grad des Ordens gibt.

Wegen besonders ausgezeichneter Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, im Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Ordensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

VIII. Durch Aufnahme in diesen Orden verpflichtet sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eignes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.

IX. Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feige, ehrlöses Betragen, Desertion, Verrätherei, dadurch, daß derselbe ohne Erlaubniß des Königs die königlich sächsischen Dienste verläßt, oder in gegenwärtige Dienste tritt, oder sonst sich in

Digitized by Google

Ordens unwürdig machen, so wird, in so weit nicht der Verlust des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesetzlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Kommission von Rittern der verschiedenen Grade, welche über die Ausstossung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige selbst entschieden werden.

X. Das Ordensdekret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des Ordenskanzlers Kontrasignatur und dem grossen Siegel versehen, von dem Ordenssekretär ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändiget. Ueber sämmtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollständige Listen angelegt und fortgeführt werden.

XI. Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen sowohl in der Armee, als sonst, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordenstitel aus den Kanzleien beigelegt.

XII. Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demselben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen, und die Ordensinsignien ihrem Wappen folgendermaassen beizufügen.

Bei den Grossmeistern liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, ist mit dem Ordensbande, worauf die Ordensinschrift sich befindet, umgeben und das Kreuz daran gehangen; bei den Kommandeurs erster Klasse ruht das Schild auf dem mit dem kleinen Bande umgebenen Ordenskreuze; bei den Kommandeurs zweiter Klasse umgibt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild: bei den Rittern endlich hängt das Kreuz mit einer Bandschleife unterm Schilde.

XIII. Nach Absterben eines Mitgliedes werden die Ordensinsignien nebst den Statuten, an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Klasse des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.

Digitized by Google

XIV. Dem Orden schließen sich, als fünfte Klasse, Inhaber der, zuerst unter dem 17. März 1796, als Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Gemeine gestifteten, goldenen und silbernen Militärverdienstmedaillen an, welche zum zur Belohnung ausgezeichneter Tapferer, mit Besonnenheit ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten Felde bestimmt sind, ausnahmsweise aber auch solchen Mili personen verliehen werden mögen, die sich, außer dem Fe durch eine vorzüglich muthige, besonnene, und zur Abwend großer Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Diese Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag Oberbefehlshabers bewilligt, und es ist derselbe dafür verant wortlich, daß, ohne alle Nebenrücksichten, nur solche Ind dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sich erwiesenermaaß wirklich persönlich kriegerisches Verdienst erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen soll möglichst öffentlich g schehen, und bei der Armee bekannt gemacht werden.

XV. Diese Medaillen, welche, in Gold und Silber gleich mäßig, auf der einen Seite das Brustbild des Stifters, mit der gewöhnlichen Umschrift; auf der andern, in einem mit Waffen verzierten Kranze, die Worte: „Verdienst um das Vaterland“ enthalten, werden ebenfalls im zweiten Knop loche an einem blauen gelbeingefaßten Bande getragen, welch jedoch um das Drittheil schmäler als das des Heinrichsorden seyn muß.

XVI. Bei Verleihung dieser Ehrenzeichen soll, ohn Rücksicht auf den Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen oder goldenen Medaille entscheiden, un die leztere, der Regel nach, nur solchen Unteroffiziers oder Gemeinen bewilligt werden, welche bereits früherhin mit de Ersteren belohnt worden sind.

Im leztern Falle wird die silberne Medaille vom Inhaber zurückgegeben, und ihm dafür eine Gratifikation von fünf und zwanzig Thalern aus dem Kriegszahlamte ausgesezt.

Digitized by Google

XVII. Nach dem Tode eines Inhabers ist dessen Medaille zu Unserer geheimen Kriegskanzlei einzureichen, und es wird dafür der Wittwe und den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den Ascendenten, — mit Ausschluß aller entfernteren Verwandten, oder Testamentserben — eine Gratifikation von fünfundzwanzig Thalern für die silberne, und von einhundert Thalern für die goldene Medaille, bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Empfänger die Erbschaft antreten oder nicht.

Ausnahmsweise ist Denen, welche bis an ihren Tod im Kriegsdienste verbleiben, sofern sie weder Frau oder Kinder, noch Ascendenten hinterlassen, gestattet, nach Willkür eine Person zu ernennen, welcher die Medaille und die dafür zu gewartende Gratifikation zufallen soll.

XVIII. Im Betreff des zur Strafe eintretenden Verlusts dieser Ehrenzeichen gelten die oben und sonst gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze; es sollen jedoch die Inhaber der Militärverdienstmedaillen, so lange sie der leztern nicht verlustig erklärt sind, irgend einer Leibesstrafe nicht unterworfen seyn.

XIX. Diese Ordensstatuten sollen auf das Genaueste beobachtet und von Uns und Unsern Nachkommen geschüzt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 23. Dezember 1829.

Anton.

(L. S.) Graf von Einsiedel.

(Ausgegeben zu Dresden, am 8. Januar 1830.)

Dr. Maximilian Günther.

Digitized by Google

30.

Niederlande. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Generalstaaten im Jahre 182 und 1830 betreffend.

1. Rede des Königs bei Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung der Generalstaaten. Im Haag am 19. Oktober 1829. *)

Edle und hochmögende Herren! Ich fühle Mich glücklich, Mich von Neuem von den Repräsentanten der belgischen Nation umgeben zu sehen, die in den verschiedenen Provinzen, die ich seit Ihrer lezten Session besucht habe, Mir unzweideutige Beweise der Anhänglichkeit gegeben und Meine Meinung bekräftigt hat, daß die Nation jene Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens zu Mir hegt, auf die Mein Herz einen so großen Werth legt, und auf welche Mir Meine beständige Sorgfalt für ihr Glück Ansprüche gibt.

Dank sey der göttlichen Vorsehung, diese Sorgfalt war nicht fruchtlos und hat ihre Belohnung empfangen.

Ich konnte seit einigen Jahren Mich nicht täuschen über die Lage eines großen Theils des Königreichs überzeugen. Vor Kurzem aber habe Ich die auffallenden Fortschritte der meisten Zweige des Kunstfleißes und die daraus hervorgehende Zunahme der Wohlfahrt selbst eingesehen. Ich habe daraus die Gewißheit entnommen, daß die zur Belebung aller Quellen des Staatswohls getroffenen Maaßregeln den glücklichsten Erfolg hatten; und Ich darf wohl hoffen, daß die Niederlande bei fortdauerndem Genusse des Friedens die Wohlfahrt und das Glück ihrer Bewohner immer mehr gedeihen sehen werden.

Seit Ihrer lezten Session habe Ich eine neue Verbindung eingegangen, die Mir eine sehr angenehme Aussicht darbietet, und zu der Ich Mir mit der Beistimmung Eurer Edlen und Hochmögenden schmeichle. Sie betrifft die vorhabende Ver-

*) Aus dem Moniteur vom 24. Oktober.

Digitized by Google

vählung Meiner vielgeliebten Tochter mit dem Prinzen Albert, eines jüngsten Sohne des Königs von Preußen. Ich habe allen Grund zu glauben, daß diese Verbindung das Glück Meiner einzigen Tochter sichern und dabei die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft, die seit undenklichen Zeiten unsre beiden Häuser umschließen, noch fester verknüpfen wird.

Es ist Mir sehr angenehm, Edle und Hochmögende Herren, Ihnen bei Eröffnung dieser Session die Versicherung ertheilen zu können, daß die Niederlande fortwährend die Verhältnisse des Friedens, der Freundschaft und des guten Einverständnisses mit allen Mächten unterhalten.

Ich habe gegründete Hoffnung, daß die von der Verwaltung in unsern ostindischen Besitzungen ergriffenen Maaßregeln den daselbst noch bestehenden Unruhen ein glückliches Ende machen werden. In dem Mutterlande wurde nichts versäumt, um diese Maaßregeln zu unterstützen, und der Autorität der Niederlande in jenen Gegenden eine Kraft zu sichern, die um so mehr Vertrauen einflößen wird, als sie von Männern geleitet wird, deren Erfahrung und Talente Ich bereits erprobt habe.

Während dieser Session werden Ihnen von Meiner Seite verschiedene Gesetzesentwürfe vorgelegt werden. Unter ihnen stehen in erster Reihe die, welche auf das in seine zwei Sektionen getheilte allgemeine Staatsbudget, so wie auf die Mittel und Wege Bezug haben. Einige andere werden ihnen folgen, die den Zweck haben, die Erhebungsart gewisser Auflagen zu ordnen.

Das Ergebniß Ihrer Berathungen über das gewöhnliche Staatsbudget, das Ew. Edlen und Hochmögenden vor dem Jahre, das der neuen zehnjährigen Periode vorausgeht, vorgelegt wurde, hat neue Vorschläge über diesen wichtigen Gegenstand nöthig gemacht. Unsre Uebereinstimmung über diesen Punkt wird durch die erschöpfende Einsicht erleichtert werden, die Sie in Ihrer lezten Session über die finanzielle Lage des

Digitized by Google

Staats und die Interessen des Königreichs erwerben bei
Ew. Edlen und Hochmögenden werden die Bemühungen er
neu, die versucht wurden, um so weit als möglich die kun
ausgedrückten Wünsche zu befriedigen. Aufs Innigste üb
zeugt, in dieser Rücksicht Alles gethan zu haben, was bei
gemeine Interesse erlaubt, kann Ich hoffen, daß Ich auch
der Mitwirkung der Generalstaaten die Mittel finden werd
im Interesse des Vaterlandes diesen wesentlichen Theil unsrer
Institutionen, so wie es das Grundgesetz will, noch vor de
Erlöschung der gegenwärtigen zehnjährigen Periode zu sichern.

Die Kriminalprozeßordnung, in Folge der in Ihrer letzten
Session ausgesprochenen Bemerkungen mit Sorgfalt durchge
sehen, so wie die legislativen Maaßregeln, die einer Gerichts-
organisation noch vorhergehen müssen, werden Ew. Edlen und
Hochmögenden gleichfalls vorgelegt werden. Ich kann Ihnen
daher die Versicherung wiederholen, daß die Einführung der
neuen Gesetzgebung einzig und allein von dem Ergebniß Ihrer
dießfälligen Berathungen abhängen wird.

Auch wird der Prüfung Ew. Edlen und Hochmögenden ein
Gesetz über den öffentlichen Unterricht vorgelegt werden, um
durch unsre gegenseitige Uebereinstimmung den liberalen Prin-
zipien, die diesen wichtigen Gegenstand leiten müssen, mehr
Festigkeit zu geben.

Wenn während der heute eröffneten Session noch andere
Interessen durch gesetzliche Verfügung geordnet werden müß-
ten, um die Wohlfahrt und die Freiheiten unserer Mitbürger
zu befestigen, so hoffe Ich, edle und hochmögende Herren, auf
die offene Mitwirkung Ihrer Versammlung zählen zu können.
Was Mich betrifft, so dürfen Meine Unterthanen überzeugt
seyn, daß Ich, des Wahlspruchs Meiner Voreltern treulich
eingedenk, zur Erhaltung und Befestigung der gesellschaftlichen
Ordnung beständig alle Mittel anwenden werde, welche die
göttliche Vorsehung in Meine Hand zu legen Mich würdigte.

Digitized by Google

Adresse der beiden Kammern der Generalstaaten auf die vorangehende Thronrede. Haag am 31. Oktober 1829. *)

Ew. Majestät! Die Generalstaaten fühlen sich immer glücklich, wenn sie, versammelt um Ew. Majestät Thron, ihrem Könige die Huldigungen inniger Verehrung darbringen können.

Die zahlreichen Bezeugungen von Anhänglichkeit, die Ew. Majestät in den Provinzen, die Sie seit der lezten Session besuchten, erhielten, sind ein glänzender Beweis der Liebe des Volkes zu seinem Herrscher, der vertrauungsvollen Hoffnung, mit der es zu demselben hinaufblickt, und der Treue, auf die der Oranier unter allen Umständen rechnen kann.

Wir fühlen es, Ew. Majestät, welchen mächtigen Einfluß die zur Vermehrung des öffentlichen Wohls genommenen Maaßregeln auf fast alle Zweige der Industrie ausgeübt haben; wir hoffen mit Ew. Majestät, daß diese Resultate, wenn die Ereignisse fortfahrend gleich günstig bleiben, dazu beitragen werden, immer mehr und mehr den Wohlstand des niederländischen Reichs zu vergrößern, welches sich des seltnen Vorzugs erfreut, unter dem Schutze belebender Institutionen, alle Elemente des Reichthums in landwirthschaftlicher, industrieller und kommerzieller Beziehung zu vereinigen.

Das Glück und der Ruhm des erlauchten Hauses der Oranier sind mit dem Glücke und dem Ruhme des belgischen Volks verbunden. Wir theilen die Freude unsers Monarchen über die beschlossene Vermählung Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Mariane, einziger Tochter Ew. Majestät mit Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen. Mit Zufriedenheit vernehmen die Generalstaaten die Versicherungen, welche Ew. Majestät von dem guten Einvernehmen der Niederlande mit allen Mächten geben.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12. November.

Digitized by Google

Wir sind erfreut, erwarten zu dürfen, daß die durch die Verwaltung genommenen Maaßregeln den Unruhen in unsern ostindischen Besitzungen ein glückliches Ziel setzen werden. Das Mutterland hat, um dieß zu erlangen, große, edelmüthige Opfer dargebracht; wir hegen den Wunsch, ihr Ende zu sehen, und fühlen das Bedürfniß, ihre Früchte zu ernten.

Wir werden uns mit den verschiedenen Gesetzentwürfen, deren Vorlegung Ew. Majestät uns verkündigt, mit der ernsten Aufmerksamkeit, die sie verdienen, beschäftigen. Die beiden Theile des Staatsbudgets und die sich auf die Deckung derselben beziehenden Gesetze, so wie diejenigen über die Erhebung gewisser Abgaben, werden besonders Gegenstände unserer reiflichsten Berathungen seyn.

In der Ordnung unserer Staatsgesetzgebung ist das zehnjährige Budget innig mit allen großen öffentlichen Interessen verbunden. Diese Berücksichtigung hat uns bei der gewissenhaften Prüfung geleitet, der wir dasselbe während der vorigen Session unterworfen haben; wir werden mit gleicher Sorgfalt die neuen uns so eben übergebenen Gesetzesentwürfe prüfen.

Die definitive Organisation der Gerichte ist einer der sehnsüchtigsten Wünsche unserer Mitbürger und ein neues Kriminalgesetzbuch hängt mit den ihnen theuersten Freiheiten zusammen. Diese Umstände sind für Ew. Majestät eine Ursache mehr, überzeugt zu seyn, daß wir es wünschen die Gesetzesentwürfe hierüber annehmen und anerkennen zu können, daß die in dieser Hinsicht im Laufe der lezten Sitzung gemachten Bemerkungen berücksichtigt worden sind.

Wir schmeicheln uns durch ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht, die Grundsätze der Liberalität feierlich anerkannt zu sehen, welche die Verfassung verbürgt hat.

Wir sind, wie Ew. Majestät, der Meinung, daß es in der Natur unserer Regierung liege, unter den Schutz der Gesetze Alles zu stellen, was darauf hinzielt, die

Digitized by Google

freiheiten unserer Mitbürger zu befestigen. Diese weisen Absichten stehen mit unseren Wünschen im Einklange und Ew. Majestät kann in dieser Hinsicht auf die aufrichtige vollkommene Mitwirkung unserer Versammlung rechnen.

Die Vorsehung hat Ew. Majestät die glorreiche Aufgabe zugedacht, die bestehende Vereinigung der verschiedenen belgischen Lande, unter einem gleichen Grundgesetze und unter dem Szepter der Oranier zu besiegeln, die neue gesellschaftliche Ordnung unseres Vaterlandes zu gründen, sie für immer zu befestigen und zwar durch eben so friedliche als unfehlbar erfolgreiche Mittel, durch die vollständige Organisation und die Aufrechthaltung der konstitutionellen Bürgschaften. Wir sind überzeugt, daß treu den Grundsätzen Ihrer Ahnen Ew. Majestät immer und zu jeder Zeit sich es werden angelegen seyn lassen, diese Mittel anzuwenden, um zu vollenden, was Ihres hohen Amtes ist, dadurch werden Ew. Majestät auf eine dauernde Weise das Glück des Volkes und der herrschenden Dynastie sichern.

31.

Hessen. (Großherzogthum.) Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1829 und 1830 betreffend.

1. Rede Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Versammlung der Stände des Großherzogthums. Darmstadt, den 3. November 1829. *)

Meine Herren Stände! Gerne sehe Ich Sie wieder um Mich versammelt. Den redendsten Beweis hievon gebe Ich Ihnen, indem Ich persönlich diese Versammlung in einem Augenblicke eröffne, wo Ich durch Kummer gebeugt, in Trauer versunken, den Verlust einer geliebten Gattin beweine, die

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 8. November.

Digitized by Google

53 Jahre hindurch die Gefährtin Meines Lebens war. Mit ihr ist in dieser vortrefflichen Fürstin eine theure Freundin, Meinem Lande eine wohlwollende Landesmutter, den Armen eine mildthätige Beschützerin hingestorben, deren Andenken in Aller Herzen fortleben und stets geehrt werden wird.

Ergeben in die Beschlüsse der göttlichen Vorsehung erwarte Ich von ihr die Kraft, Meinen Verlust zu ertragen. Ich erkenne es dankbar, daß sie Meine Tage fristet, weil Ich Mich von der Liebe und dem Vertrauen Meines Volkes umgeben weiß, Mir auch die Befriedigung wird, zu sehen, wie die Früchte eines vieljährigen Wirkens, das Mir durch die schwierigen Verhältnisse mit welchen Ich während Meiner Regierung zu kämpfen hatte, so oft erschwert ward, sich mehr und mehr unter meinen Augen entwickeln.

Kein erhebliches Ereigniß hat Mir in den letztverflossenen Jahren Stoff zur Unzufriedenheit gegeben. Ueberall in Meinem Lande haben die Gesetze Gehorsam, Meine Regierung Ergebenheit gefunden.

Als Ich Sie zum Leztenmale versammelte, waren die Spuren vieljähriger Kriege an dem verminderten Wohlstande Meiner Unterthanen immer noch sichtbar. Allgemeine, zum Theil äußere Verhältnisse, über die Ich nicht zu gebieten vermochte, und die ursprüngliche Größe des Uebels lähmten zuweilen die Wirkung der Maaßregeln, die Ich ergriff, um demselben abzuhelfen. — Das Bewußtseyn, Alles, was von Mir abhing, zur Entfernung jener Erscheinung gethan zu haben, gewährte Mir Trost, minderte aber nicht Meine Betrübniß.

Um so größere Beruhigung empfinde Ich bei der Beobachtung des in manchen Theilen Meines Landes wieder aufblühenden Wohlstandes und einer regern Gewerbsthätigkeit, die den Eintritt einer neuen Periode bezeichnen, welche uns allmählich die frühern wird vergessen lassen.

Viele Ursachen haben hierauf eingewirkt, unter welchen Ich den Zollvereinigungsvertrag nennen muß, den Ich mit der

Digitized by Google

Krone Preußen habe abschließen lassen. Dieser Vertrag verdankt seine Entstehung der Uebereinstimmung der Gesinnungen und Ansichten eines mächtigen Monarchen und der meinigen, hinsichtlich dessen, was das Wohl Unserer beiderseitigen Unterthanen fördern könnte. Er ruht zugleich auf der Grundlage, welche vorzüglich Staatsverträgen eine längere Dauer sichert, auf dem wechselseitigen Vortheile. Achtbar sind die Gewissenhaftigkeit und der feste Wille, mit welchen er von beiden Seiten ausgeführt und so eine Aufgabe gelöst ward, die man kurz zuvor für unlösbar hielt. Die Folgen, welche diese Uebereinkunft bisher äußerte, entsprechen vollkommen Meiner Erwartung. Indessen ist es einleuchtend, daß sie sich in ihrem ganzen Umfange erst im Laufe der Zeit entwickeln können. Durch diesen, so wie durch einen ausgedehnten Handelsvertrag mit zwei andern deutschen Königreichen, an welchem Ich gleichfalls Antheil nahm, werden Sie die Bitte, die Sie am Schlusse des vorigen Landtags an Mich richteten, nicht nur gewährt, sondern selbst Ihre kühnsten Wünsche übertroffen finden. Mir gereicht es zur Zufriedenheit, auf diese Weise ein Ziel erreicht zu haben, welchem Ich seit zehn Jahren und auf den verschiedensten Wegen Mein Land zuzuführen versuchte. —

Der Abschluß einer Uebereinkunft, durch welche den Rheinschifffahrtsangelegenheiten eine veränderte Ordnung gegeben und verschiedene Hindernisse gehoben werden sollen, die der Handelsschifffahrt auf diesem Strome bisher hemmend entgegen traten, ist nahe bevorstehend. Ich zweifle nicht, daß sie auch auf Mein Land eine günstige Wirkung äußern werde.

Ueberhaupt lassen Mich mehrere Gründe glauben, daß sich Meinen Unterthanen, und folglich auch Mir — denn beide trenne Ich nie in Meiner Gesinnung — eine bessere Aussicht in die Zukunft eröffne. Ich bin dahin gelangt, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche eine angemessene und vollständige Ordnung der Angelegenheiten der römisch katholischen Kirche in Meinem Großherzogthume bisher verzögerten. Es steht Mir

Digitized by Google

daher, ganz in der Kürze, die Genugthuung bewer, durch W
deraufrichtung des älteſten deutſchen Biſchofsſitzes, für die G
wiſſensbedürfniſſe Meiner Unterthanen jenes Glaubensbeken
niſſes ſorgen zu können.

Die Finanzverwaltung befindet ſich in einem befriedige
den Zuſtande. Der Zinsfuß der Staatsſchuld iſt durchgäng
herabgeſetzt — eine nicht unbedeutende Summe der älte
Schuld getilgt und das nöthige Betriebskapital der Staatska
aus Ueberſchüſſen und Erſparniſſen gebildet. Wenn Ich Ihne
durch Meine Behörden einige außerordentliche Ausgaben vo
ſchlagen laſſe, ſo werden Sie Sich überzeugen, daß ſie theil
durch die Nothwendigkeit geboten, theils durch die unverkenn
baren Vortheile gerechtfertigt ſind, die für das Land daraus
hervorgehen werden. Vielleicht komme Ich hierin nur Ihren
eigenen Wünſchen entgegen.

Die Finanzgeſetzgebung hat ſich bisher bewährt. Im
Allgemeinen erachte Ich ſie in ihren Grundlagen für vollendet
und den Bedürfniſſen des Landes entſprechend. Wenigſtens
finde Ich Mich nicht veranlaßt, Ihnen neue Geſetze in dieſem
Zweige vorſchlagen zu laſſen.

Ich beharre in dem Vorſatze, die bürgerliche und peinliche
Geſetzgebung ganz zu erneuern. Um zu umfaſſenden Werken
in dieſen Fächern zu gelangen, habe Ich neue Wege einſchlagen
laſſen, die, wie Ich hoffe, in wenig Jahren zum Ziele führen
werden. Bis dahin darf indeſſen die übrige Geſetzgebung nicht
ſtille ſtehen. Noch ſind mehrere Lücken in derſelben auszufül-
len. Die Zahl der neuen Geſetze und der Ergänzungen älterer,
die Ich Ihrer Berathung unterlegen laſſe, iſt daher nicht klein.
Während Meiner ganzen Regierung ſtrebte Ich unausgeſetzt
dahin, die Hinderniſſe zu heben, welche Berechtigungen und
Rechtsverhältniſſe einem freien und vollendeten Anbaue des
Bodens entgegenſetzten. Eine Reihe von Geſetzen zeugen von
dieſem Streben und von der Rückſicht, die Ich dabei erworbe-
nen Rechten widmete. Auch jetzt habe Ich die Vorlage ver-

Digitized by Google

jedesmal Kulturgesetze anbefohlen, bestimmt jenes System zu vervollständigen und zu vollenden. Dann wird es an der Zeit von, von dieser unmittelbaren Beförderung des Ackerbaues zu einem unmittelbaren Einwirken auf die Kultur des Bodens übergehen. Es hängt von Ihnen ab, Mir hiezu die Mittel zu gewähren.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich Mich, durch die Beschlüsse des vorigen Landtags, in den Stand gesezt gesehen, ein anderes Werk zu vollenden und den Bewohnern der standes- und gerichtsherrlichen Bezirke hinsichtlich der Frohnden die Wohlthaten zu gewähren, welche Ich früher Meinen übrigen Unterthanen zugewendet hatte.

Erfreulich war Mir auch in dieser Zeit das Gelingen eines großen Unternehmens der Wasserbaukunst, zu welchem Ich vor beinahe 40 Jahren den ersten Plan entwarf, das künftig seine Bestimmung erfüllen und in diesen Gegenden die zerstörende Wirkung der Ueberschwemmungen mindern wird, schon jezt aber der Schifffahrt durch die Abkürzung des Weges bedeutenden Vorschub leistet.

Abermals sind manche Distrikte des Landes von Naturereignissen empfindlich betroffen worden. Das Uebel ist bedeutend, aber nicht geeignet Muthlosigkeit zu erregen. Schlimmeres ward schon überstanden. Was von Mitteln zu Gebot steht, habe und werde Ich zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen verwenden lassen. Sollten diese Mittel und die öffentliche Mildthätigkeit nicht die nothwendige Hülfe gewähren, so würde Ich, wiewohl ungern, Ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen müssen.

Indem Ich Sie schließlich Meines landesväterlichen Wohlwollens versichere, ermahne Ich Sie, die Arbeiten, zu welchen Sie berufen sind, auf alle Weise zu fördern.

Digitized by Google

2. Dankadresse der ersten Kammer auf die vorstehende Eröffnungsrede. Darmstadt, 7. November 1829. *)

Allerdurchlauchtigster Großherzog, allergnädigster Großherzog und Herr! Als Ew. königliche Hoheit den Ruf zur ersten Ständeversammlung erließen, hofften wir nicht bloß die uns habenen Regenteneigenschaften Ew. königlichen Hoheit in Neuem in der Nähe zu bewundern, sondern auch den sanfteren, von Anmuth begleiteten Tugenden jener Fürstin zu huldigen, welche die Vorsehung Allerhöchstdenenselben zur Gefährtin des Lebens, uns aber zur liebevollen Mutter des Landes gegeben. Doch war es anders im Rathe des Ewigen beschlossen; die Stunde war gekommen, wo die angebetete Landesmutter in höheren Regionen den Lohn für Ihr wohlthätiges Leben empfangen sollte. Allgemeine Trauer deckt das ganze Land, und tief gebeugt nahen wir uns den Stufen des Thrones. Nur das Vertrauen hält uns aufrecht, daß die Vorsehung, die Ew. königliche Hoheit mit so viel Kraft und Stärke ausgerüstet hat, Allerhöchstdero kostbares Leben noch auf lange Zeit erhalten wird, um noch die Früchte einzuernten, wozu Allerhöchstdieselben während einer vieljährigen dem allgemeinen Besten gewidmeten Regierung den Samen in reichem Maaße ausgestreut haben. — Erhebend ist für uns, wie für das ganze Volk, die Aeußerung, daß überall im Großherzogthum die Gesetze Gehorsam, die Regierung Ergebenheit gefunden habe. Nichts kann ehrender für ein Volk gedacht werden, als ein solches Zeugniß aus dem Munde seines so gerechten, weisen und milden Regenten. — Je unbesiegbarer die Hindernisse schienen, dem durch die Einwirkung gebieterischer Zeitumstände gesunkenen Wohlstande der Unterthanen aufzuhelfen, desto unsterblicher ist das Verdienst der fortgesezten landesväterlichen Bestrebungen, wodurch es Allerhöchstdenselben allein gelingen konnte,

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 18. November.

Digitized by Google

unte, jene Hinderniſſe ſchon jezt gröſtentheils beſeitigt zu
ben, was fernerhin unter dem Schirm eines mehr geſicherten
iedenszuſtandes noch vollſtändiger gelingen wird. — Die
Mittheilungen, die Ew. königliche Hoheit uns bei Eröffnung
ſer Ständeverſammlung zu machen geruhet haben, ſind uns
ein ſo viele Bürgſchaften von Allerhöchſtderoſelben unermüde-
n weiſſen Fürſorge für das Wohl des Landes. — Die Zoll-
rbindung mit der Krone Preuſſen bietet dem inländiſchen Ge-
erbfleiſſe und Handel einen ausgedehnten Wirkungskreis dar.
Die Vortheile werden ſich noch augenfälliger hervorſtellen, wenn
ieſe Verbindung eine längere Zeit beſtanden haben wird. Der
Handelsvertrag mit zwei andern benachbarten Königreichen und
ie zu hoffende Erleichterung der Rheinſchifffahrt werden gleich-
alls den Verkehr befördern und zur Erhöhung des Wohlſtan-
es beitragen. — In allen dieſen Maaßregeln erkennen wir
hrerbietigſt die Beſtätigung der mit tiefſter Rührung vernom-
nenen Worte: „denn beide trenne ich nie in mei-
ner Geſinnung.“ — Worte eines großen menſchenfreund-
ichen Fürſten würdig, die nie verhallen werden in den Herzen
reuer Unterthanen. — Die endlich erwirkte Beſetzung des
uralten Biſchofsſtuhls von Mainz beruhigt die Herzen einer
großen Anzahl von Allerhöchſtdero getreuen Unterthanen, die
ihren theuerſten Landesvater für dieſe Wohlthat ſegnen. —
Das Syſtem der Finanzgeſetzgebung und Finanzverwaltung hat
allgemeines Zutrauen eingeflößt, denn es ruhet auf anerkannt
ſicheren Grundlagen. — Die Vereinfachung und Verbeſſerung
der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung iſt ein Gegenſtand,
den Ew. königliche Hoheit während Allerhöchſtdero langen Re-
gierung nie aus den Augen verloren haben. Höchſt erfreulich
mußte es uns daher ſeyn, von Ew. königlichen Hoheit die Ver-
ſicherung zu empfangen, daß Allerhöchſtdieſelben bei dem ge-
faßten Vorſatze beharren und in Allerhöchſtdero Weisheit Wege
gefunden haben, die in kürzerer Zeit zum Ziele führen werden.
In einem Lande, deſſen Wohlſtand gröſtentheils an den Acker-

Digitized by Google

Bau geknüpft ist, erfodert die Kultur des Bodens und dessen Erleichterung die anhaltendste Sorgfalt. Auch dieser Gegenstand ist der Weisheit Ew. königlichen Hoheit nicht entgangen und Allerhöchstdieselben eröffnen uns schon die erhebende Aussicht auf den Zeitpunkt, wo, nach Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse, die Kultur des Bodens auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit wird erhoben werden können. Durch die Wohlthat, die Ew. königliche Hoheit Allerhöchstdero getreuen Unterthanen hinsichtlich der Frohnden nun vollständig gewährt haben, ist ein wichtiger Schritt geschehen, um diesem Ziele näher zu kommen. Die Ausführung eines Unternehmens, zu dem der Scharfblick Ew. königlichen Hoheit schon vor beinahe vierzig Jahren den Plan entworfen, wird einen nicht unbedeutenden Bezirk des Landes gegen die Zerstörungen des Rheines schützen und für den Anbau ein neues Gebiet gewinnen. — Wenn auch in den neuesten Zeiten einige Gegenden durch Naturereignisse schwer sind betroffen worden, so verschwinden doch im Allgemeinen immer mehr die Spuren jener Wunden, die vieljährige Kriege und deren Folgen den Wohlstande des Vaterlandes geschlagen hatten, und unter der segensreichen, weisen Obhut Ew. königlichen Hoheit sieht Allerhöchstdero getreues Volk einer froheren Zukunft vertrauensvoll entgegen. — Die Vorschläge, welche Allerhöchstdieselben an die Ständeversammlung gelangen zu lassen Sich bewogen finden werden, wird die erste Kammer in stetem Hinblicke auf Allerhöchstdero landesväterliche Absichten mit dem Eifer zu Gegenständen ihrer Berathungen machen, welchen sie der von Ew. königlichen Hoheit in der Staatsverfassung ihr gegebenen Stellung schuldig ist. — Geruhen Allerhöchstdieselben die Gelübde unserer tiefsten Ehrfurcht huldvollst zu empfangen.

Ew. königlichen Hoheit

allerunterthänigst, treugehorsamste
Kammer der Stände des Großherzogthums.

Digitized by Google

Dankadresse der zweiten Kammer der Stände, auf die voranstehende Eröffnungsrede, übergeben am 11. November 1829. *)

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allergnädigster Herr!

Wehmuth und tiefe Rührung durchströmten das Innerste Ihrer getreuen Unterthanen, der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände, als Ew. königliche Hoheit, kaum erst von der Vorsehung härtester Prüfung heimgesucht, die Stände um Ihre allerhöchste Person versammelten und mit Ihrer gewöhnlichen väterlichen Herzlichkeit anzureden geruheten. Das erste Bedürfniß unserer Herzen ist es, Ew. königlichen Hoheit dafür die Gefühle unsers tiefsten Dankes auszudrücken. Denn wir erkennen eben so gut die Größe dieses Opfers, als wir den ergreifendsten Beweis landesväterlicher Huld und Liebe darin finden, daß Ew. königliche Hoheit sich gedrungen fühlten, mit Ihren getreuen Ständen zuerst von dem unersetzlichen Verluste der geliebtesten Regentin zu sprechen und so in unserm Schmerze einigen Trost für den Ihrigen zu suchen. Genießen Ew. königliche Hoheit dieses Trostes, denn die allgemeine Trauer aller Hessen beweist, wie sehr sie Ihren gerechten Kummer theilen. Das ganze Großherzogthum beweint den Verlust einer Fürstin, die sich durch unerschöpfliche Huld und Güte in den Herzen aller Unterthanen das unvergänglichste Denkmal gesetzt hat, und noch der spätesten Zukunft wird es überliefert werden, wie sehr sie die Mutter Ihres Volkes, der Schutz des Bedrängten, der Trost und die Stütze des Unglücklichen war. — Doch bestärkt durch das Beispiel edler Resignation von unserm allverehrten Fürsten, richteten auch unsere tiefgebeugten Herzen sich wieder auf und fanden Muth, diesen schweren Schlag des Schicksals zu ertragen, als Ew. königliche Hoheit noch im tiefsten Schmerze sogleich wieder zu Ihrem Volke, als der

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Ihnen gebliebenen großen, treu ergebenen Familie, wandten, und zu ihm die segnend belobenden Worte sprachen, daß die Gesetze überall Gehorsam und Ihre Regierung Ergebenheit gefunden haben — ein unzweifelhafter Beweis der Dankbarkeit, mit welcher Regierung und Gesetze allgemein verehrt werden. — Ew. königliche Hoheit erwecken zugleich in den Herzen Ihrer Unterthanen die schönsten Hoffnungen durch die beruhigende Wahrnehmung eines sich in manchen Theilen des Landes wieder hebenden Wohlstandes und einer erfreulichen Regsamkeit der Gewerbe, und durch die Erwartung, daß sich diese Erscheinungen auch bald in andern Theile des Landes verbreiten werden, auf welchen die Folgen einer verhängnißvollen Vergangenheit allerdings noch lasten. — Mit innniger Rührung vernahmen hierbei Ihre getreuen Unterthanen von ihrem Regenten die ehrwürdigen Worte, daß, wenn auch Verhältnisse, deren Beseitigung Ew. königlichen Hoheit nicht möglich war, die Wirkung der von Ihnen ergriffenen Maaßregeln zuweilen lähmten, Ihnen Ihr Bewußtseyn den Trost gewährte, Alles was von Ihnen abhing, zur Herbeiführung eines bessern Zustandes gethan zu haben. Die Gefühle des Dankes und der Liebe in den Herzen Ihrer Unterthanen können durch eine solche Aeußerung nur vermehrt werden, weil ein Fürst, der mit seinem Volke von der Erfüllung seiner Regentenpflichten spricht, noch die Heiligkeit der Unterthanenverpflichtungen erhöhet. — Ja, Ew. königliche Hoheit, Ihr ganzes Volk weiß und fühlt innig den hohen Werth der ewig denkwürdigen Worte: „Denn beide trenne ich nie in Meiner Gesinnung" es erkennt mit dankbarer Rührung, daß Ew. königlichen Hoheit ganze Regierung nur ein rastloses Bestreben war, das Glück Ihrer Unterthanen zu befördern, die äußern und innern Verhältnisse des Staats immer mehr zu befestigen und zu verbessern, selbst unter Zeitumständen, welche der größten Weisheit und Beharrlichkeit unübersteigliche Schwierigkeiten darzubieten geeignet waren. — Nur dieser Weisheit und Beharr-

Digitized by Google

lichkeit konnte es, nach vielfachen vergeblichen Bemühungen während einer Reihe von Jahren gelingen, eine Aufgabe zu lösen, die man kurz zuvor noch für unauflösbar hielt, die Wiederherstellung der Handels- und Gewerbefreiheit für Ihr Volk mit mehreren Staaten. — Schon sind die Früchte des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags sichtbar; der für das Wohl der Unterthanen beider Staaten gemeinschaftliche Vortheil desselben sichert seine Dauer, und vermehrt den Ruhm zweier hochherzigen Monarchen, die in ihrem Bestreben zur möglichsten Wiederherstellung der leider in Deutschland geschwundenen Handelsfreiheit ein erhabenes nachahmungswürdiges Muster darstellen. — Daß auch in mehreren andern wichtigen Beziehungen der innere Zustand des Landes befriedigend und immer zum Bessern fortschreitend erscheint, kann der zweiten Kammer der Stände nicht anders als höchst erfreulich seyn. Sie rechnet hierher namentlich auch: daß Ew. königliche Hoheit durch die Wiederaufrichtung des ältesten deutschen Bischofsitzes für die Gewissensbedürfnisse Ihrer Unterthanen des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses sorgen konnten, so wie die rühmenswerthe Sorgfalt, welche die Finanzverwaltung in allen Theilen ihres umfassenden Wirkens bisher mit so günstigem Erfolge bewährt hat, und wird gewiß nach Kräften Alles zu unterstützen bemüht seyn, was zum wahren Vortheile des Landes fernerhin als nothwendig und nützlich erscheint. — Der Prüfung der neuen Gesetze, welche Ew. königliche Hoheit ihr auf diesem Landtage werden vorlegen lassen, wird sie sich mit angelegentlichster Sorgfalt unterziehen, und sie erkennt es aufs dankbarste als einen neuen Beweis des unermüdlichen Bestrebens zur Vervollkommnung eines zeitgemäßen gesetzlichen Zustandes bürgerlicher Freiheit, wenn Ew. königliche Hoheit die durch eine Reihe der weisesten Gesetze eingeleitete Aufhebung der persönlichen und der Beschränkungen des Eigenthums, mit sorgfältigster Schonung wohlerworbener Vermögensrechte, durch weitere Maaßregeln

Digitized by Google

zu einem Ziele hinzuführen im Begriffe stehen, das man im friedlichen Wege der Gesetzgebung noch in keinem Staate Deutschlands erreicht hat, nachdem schon seit vielen Jahren unter Allerhöchstihrer Regierung, und längst vor dem Geschenke der Verfassungsurkunde, in dem Großherzogthume Freiheit der Personen, des Eigenthums, der Gottesverehrung, Gleichheit vor dem Gesetze und Unabhängigkeit der Rechtspflege in einem Grade bestanden haben, welcher in keinem Staate Europa's übertroffen wurde. — Die von Ew. königlichen Hoheit auf das Bestimmteste wiederholte landesfürstliche Versicherung, die Erneuerung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum zu bewirken und die zuversichtliche Erwartung, durch die von Allerhöchstdenselben ergriffenen und zweckmäßigen Maaßregeln in wenig Jahren dieses Ziel erreicht zu sehen, vernahmen die Abgeordneten Ihres Volkes mit ungetheilter Freude und dem wärmsten Danke. Sie sind überzeugt, daß Allerhöchstsie diese Erwartungen zu verwirklichen wissen, und werden stolz darauf seyn, demnächst an Werken der vaterländischen Gesetzgebung Theil zu nehmen, mit welchen für das Großherzogthum eine neue, sehnlichst gewünschte, glückliche, für Ew. königliche Hoheit so rühmliche Epoche beginnen wird. — Besonders erfreulich mußte es der zweiten Kammer der Stände seyn, aus dem Munde Ew. königlichen Hoheit selbst das Gelingen eines kühnen, in mehrfacher Hinsicht höchst interessanten Werkes der Wasserbaukunst zu vernehmen, zu welchem Ew. königliche Hoheit mit dem Ihnen eigenen Scharfsinn schon vor 40 Jahren den ersten Plan entworfen haben. Sie hegt ebenfalls die Hoffnung, daß dadurch, außer der Erreichung anderer Vortheile, die Wirkung der Ueberschwemmungen vermindert werden wird. Auch theilt sie mit Ew. königlichen Hoheit die Ueberzeugung, daß es den auf Ihren Befehl getroffenen Anordnungen und dem Wohlthätigkeitsgefühle aller Hessen für hülfsbedürftige Mitbrüder gelingen wird, die Spuren mehrerer unlängst in einigen Gegenden des Landes

Digitized by Google

eingetretenen ungünstigen Naturereignisse zu beseitigen. — Ihre getreuen Abgeordneten zollen Ew. königlichen Hoheit den tiefgefühltesten Dank für die feierliche Versicherung Ihres väterlichen Wohlwollens und werden sich bestreben, die ihnen auf diesem Landtage obliegenden Arbeiten auf alle Weise zu fördern. — Möge Ew. königliche Hoheit, der ehrwürdige Vater des Vaterlandes, der Nestor unter Europa's Herrschern — so sehr durch den göttlichen Schutz begünstigt — noch recht lange ein Volk regieren, das seinen Ruhm darein setzt, Ihm anzugehören, das Ihm seine musterhafte Verfassung, seine Freiheiten und sein Glück verdankt. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. königlichen Hoheit

allerunterthänigst treugehorsamste die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

32.

Würtemberg. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1830 betreffend.

1. Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung am 15. Jänner. *)

Durchlauchtigster, durchlauchtig-hochgeborene, edle, ehrwürdige, fromme Getreue! Ich freue mich, Meine getreuen Stände an dem heutigen Tage um Mich versammelt zu sehen. Zehn Jahre sind heute verflossen, seit Sie zum erstenmale nach hergestellter Verfassung Meinen Thron umgaben, um mit Mir im Geiste dieser Verfassung, im Geiste des Friedens und der Liebe, des Landes Wohl zu berathen; seit Ich zum erstenmale an dieser Stelle die Hoffnung aussprach, eines biedern Volkes

*) Diese Urkunde wie die nachfolgenden sind aus der Allgemeinen Zeitung vom 18., 23. und 24. Januar.

glücklicher Vater zu seyn, Meine Hoffnungen, Meine Wünsche sind nicht unerfüllt geblieben. Mit Zufriedenheit dürfen wir auf das erste Jahrzehent unserer Verfassung zurückblicken, einer Verfassung, die frühzeitig erstarkt durch die gewissenhafte Treue, womit wir sie bewahren, mit jedem Tage schöner und kräftiger ihre wohlthätigen Früchte entfaltet. Gestützt auf eine zeitgemäße, mit Umsicht und Ruhe fortschreitende Gesetzgebung strebt die öffentliche Verwaltung in allen ihren Zweigen dem ihr vorgesteckten Ziele höchstmöglicher Klarheit und Ordnung entgegen. Eine gerechte Vertheilung erleichtert Meinem Volke die Lasten, auf deren fortwährende Verminderung Ich unablässig bedacht bin. Bei Vergleichung des Finanzetats, welchen Mein Finanzminister Ihnen vorlegen wird, mit dem Bedarfe früherer Jahre werden Sie sich überzeugen, daß der ordentliche Staatsaufwand eine Million weniger als im Anfang dieses Jahrzehents in Anspruch nimmt. Eine vielleicht noch größere Erleichterung ist Meinen Unterthanen durch die gleichzeitige Verminderung der Amts- und Gemeindeumlagen, durch die Uebernahme von Körperschaftslasten und Schulden auf die Staatskasse, durch die Aufhebung oder Verwandlung einer Menge von lästigen Diensten, Abgaben und Gebühren zu Theil geworden. Die Ersparnisse der lezten Finanzperiode habe Ich zu Deckung einiger vorübergehender Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bestimmt, welche Ihrer Zustimmung unterstellt werden sollen. Für einige weitere Ausgaben dieser Art wird Mein Finanzminister besondere Deckungsmittel in Vorschlag bringen, damit die Erleichterung in den bisherigen Abgaben, welche die verminderten Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestatten, Meinem Volke schon jezt gewährt werden möge. Meinen fortgesezten Bemühungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs ist es gelungen, dem Gewerbfleiße Meiner Unterthanen ein neues, sich täglich erweiterndes Feld zu eröffnen. Meine Minister sind angewiesen, Ihnen hierüber die verfassungsmäßige Mittheilung zu machen. Recht gerne würde Ich

Digitized by Google

auch künftig zu Allem die Hände bieten, was die vaterländische Industrie zu beleben, zu vervollkommnen, zu belohnen geeignet ist. Die verschiedenen Gesetzesentwürfe, welche Meine Minister Ihnen mittheilen werden, empfehle Ich Ihnen zu reiflicher Erörterung, und soferne diese im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht beendigt werden könnte, zu vorbereitender Einleitung. Ihre Einsichten, Ihre Gesinnungen bürgen Mir dafür, daß auch dieser fünfte Landtag gleich seinen Vorgängern zu Befestigung des gegenseitigen Vertrauens dienen werde, das Mich für immer mit Meinen Würtembergern vereinigt.

2. Erwiederung der vorausstehenden Eröffnungsrede durch den Präsidenten der Kammer der Standesherren, Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen.

Ew. königliche Majestät sprachen so eben die uns beglückende Versicherung aus, daß Allerhöchstsie die Stände Ihres Königreichs mit Freuden um Sich versammelt sehen. Der Rückblick auf das verschwundene Jahrzehent gewährt dem königlichen Herzen Ew. Majestät die schöne Beruhigung, daß jene Hoffnungen und Wünsche nicht unerfüllt geblieben sind, mit welchen Sie nach hergestellter Verfassung, an gleichem Tage, zu gleicher Stunde, und an gleicher Stätte die königliche Rechte uns zum feierlichen Bunde reichten. Wenn damals die Vertreter Würtembergs mit gerechtem Vertrauen auf den Regenten blickten, welcher durch das Wiederbeleben der Verfassung dem dunkeln Bilde der Zukunft das freundliche Licht der Hoffnung verlieh, so huldigen sie jetzt dankbar jenem festen Willen und dem königlichen Biedersinn, welcher den Samen der Wohlthat nicht nur ausstreute, den jungen Keim aber auch mit sorgender Liebe pflegte, daß er gedeihen konnte und Kraft und Reife erhielt. Sie erkennen mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit, wie Ew. königl. Majestät durch unermüdetes Bestreben die fortschreitende Entwickelung öffentlicher Institutionen mit der Verminderung des Staatsaufwandes zu vereinigen, und durch Er-

Digitized by Google

Erleichterung des Handelsverkehrs dem Gemeinschaftlichen Interesse ihnen ein, immer reichlicher lohnendes Ziel zu verschaffen suchen. Mit besonderer Freude vernehmen sie die so eben gegebene allerhöchste Zusicherung, daß durch eine glückliche Handelslage dem Staate der folgenreiche Vortheil beträchtlicher Ersparnisse errungen worden ist. Die Stände erwarten dringend die deshalb verheißenen Mittheilungen, so wie die Gesetzesentwürfe, welche Ew. königl. Majestät ihrer Berathung zu übergeben geruhen wollen. Sie werden diese Berathung mit demselben Geiste der Liebe und des Vertrauens pflegen, welcher das Gemüth Ew. königl. Majestät erfüllt. Die gerechte Allmacht erhöre die Bitte, daß noch manches Jahrzehen glücklich und segnend, wie das vergangene, Ew. königl. Majestät Regentenleben bezeichne, und daß bis in die fernsten Zeiten Ihren getreuen Unterthanen vergönnt werde, in Ihnen, erhabener König, den liebenden Vater zu ehren. Es lebe der König!

3. Dankadresse der Kammer der Standesherren am 18ten, überreicht am 20. Jänner.

Euer königliche Majestät empfangen nur den schwachen Ausdruck der innigsten Gefühle, von welchen die getreue Kammer der Standesherren ergriffen wurde, als sie die erhebenden und beglückenden Aeußerungen vernahm, die alle ihren Ursprung in der Liebe haben, womit ein weiser Vater seine Kinder umfaßt. Ist es den getreuen Kammer der Standesherren gelungen, einen Antheil an der Erfüllung der Hoffnungen und Wünsche Eurer königlichen Majestät erlangt zu haben, so ist ihr der schönste Lohn für ihr Bestreben geworden. Blicken wir auf Eurer königlichen Majestät rastlosen Eifer, das Landes Wohl zu fördern; gedenken wir, daß die Wohlthat einer Verfassung, deren Gründung wir schon vor mehr als zehn Jahren feierten, ein Gut aus Euer königlichen Majestät gerechter Hand ist, wie sollten wir nicht allen unsern Kräften gebieten,

Digitized by Google

nen so rühmlichen Eifer nachzuahmen, und, in dankbarer Erinnerung an den großherzigen Stifter jenes Grundgesezes, die Rechte und Verbindlichkeiten auszuüben und zu erfüllen suchen, welche an den hohen Beruf geknüpft sind, dem wir gewidmet zu seyn uns geehrt fühlen! Wo ein Versprechen sich auf den redlichsten Willen stüzt, und das edelste Ziel vor Augen hat, bedarf es zur Erfüllung desselben keiner ernstern Mahnung. Darum wird in unwandelbarer Treue die Kammer der Standesherren sich nie von der Bahn der Pflicht und Ehre entfernen, auf der zu wandeln sie das lohnende Bewußtseyn hat. Nie wird sie ein anderes Ziel verfolgen, als das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes. Stets wird sie halten, was sie vor zehn Jahren feierlichst gelobt hat. Mit den Grundsätzen für Recht und Wahrheit, im Geiste der Verfassung, im Geiste der Liebe und des Friedens, wird die getreue Kammer der Standesherren, ermuntert durch den Hinblick auf das Beispiel Eurer königlichen Majestät, ihren ehrenvollen Standpunkt nie verkennen. Stets werden wir, von diesem Standpunkte aus, nach allen Kräften und nach unserm besten Wissen uns bestreben, für das beste Fortschreiten weiser Gesetzgebung und für die Vervollkommnung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung wirksam zu seyn. Daß Eure königl. Majestät unablässig bedacht sind, die Lasten Ihres Volks zu vermindern, ist eine Bestätigung der väterlichen Gesinnungen, womit Sie es beglücken. Mit freudiger Ungeduld, wie mit festem Vertrauen, sehen wir den Mittheilungen über die Ersparnisse am Staatsaufwande, und über die dadurch möglich werdende Erleichterung in den bisherigen Abgaben entgegen. Das Land, welches, seitdem es von Eurer königlichen Majestät mildem Szepter beherrscht wird, Ihrer Huld so viele Wohlthaten zu verdanken hat, wird für die ihm zugehende Verminderung der Abgaben die Segnungen des Himmels über Eure Majestät und Ihr ganzes königliches Haus erflehen. Höchst erfreulich war es der getreuen Kammer der Standesherren, aus

Digitized by Google

dem Munde Eurer königlichen Majestät zu vernehmen, daß es der Regierung gelungen sey, durch Ersparnisse in der letzten Finanzperiode Mittel darzubieten, welche für gemeinnützige Zwecke bestimmt werden können. Bei der unbegränzten Zuversicht in die tiefen Einsichten Eurer königlichen Majestät, und bei der bewährten Sorglichkeit, mit welcher Höchstsie auf das wahre Interesse des Volks bedacht sind, erlaubt sich die getreue Kammer der Standesherren, zu unterstellen, daß die beabsichtigten Zwecke keine andern seyn können, als solche, womit des ganzen Landes allgemeine Wohlfahrt befördert werden will. Wir sehen darum den Vorschlägen über die Verwendung der Ersparnisse mit Vertrauen entgegen, wovon wir eben so erfüllt sind, als von der unbegränzten Dankbarkeit, zu welcher uns das königliche Wohlwollen verpflichtet, und zu der uns die Regentenhandlungen Eurer Majestät so reichlichen Stoff bieten. Eurer königlichen Majestät gebührt der getreuen Kammer vollester Dank für Höchstihre Bemühungen zu Erleichterung des Handelsverkehrs; denn die wohlthätigen Folgen, welche sich jezt schon auf Würtemberg durch die abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge äußern, werden es laut und segenbringend in Deutschland verkünden, daß es hauptsächlich dem beharrlichen Streben Eurer Majestät und jenem Edelsinn zu danken ist, mit welchem Sie Ihre Blicke vom Kleinlichen und Einzelnen ab zum Großen und zum Gemeinwohle hinwenden, daß der Handel und Wandel wieder erwacht, der Wohlstand allmählich an die Stelle beschränkter Verhältnisse, und die Zufriedenheit an die Stelle der Klagen über schwere Zeiten treten wird. Möge es der getreuen Kammer der Standesherren vergönnt seyn, in ihrem Wirkungskreis das Ihrige zu Belebung der vaterländischen Industrie beizutragen. Streben werden wir — dafür kann die Kammer bürgen — dem erhabensten Beispiel eines so weisen Königes nachzukommen. Alle unsere Sorgfalt werden wir den Gesetzesentwürfen widmen, welche Eure Majestät uns werden vorlegen lassen. Wir werden mit der größten Ge-

Digitized by Google

wissenhaftigkeit prüfen, mit der Offenheit, welche die treue Begleiterin der Pflicht und der Ehre ist, unsere Meinung äußern, aber den Geist des Friedens und der Liebe dabei stets in unsern Herzen bewahren. Beglückt durch das Vertrauen, dessen Eure Majestät uns nicht unwürdig halten, wird die getreue Kammer der Standesherren die Gesinnungen nie zu verläugnen im Stande seyn, welche sie für Eurer königlichen Majestät ungetrübtes fortdauerndes Wohl und für das Glück Würtembergs beseelen.

Eurer königlichen Majestät

unterthänigst treugehorsame

Kammer der Standesherren.

Der Präsident: (Unterz.) August Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.

Die Sekretäre: (Unterz.) Graf v. Reischach. Mohl.

Stuttgart, den 18. Januar 1830.

4. Erwiederung des Königs.

Die Gesinnungen, welche Sie Mir im Namen der Kammer der Standesherren ausgesprochen haben, entsprechen ganz Meinen Erwartungen. Sie versprechen stets das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes als Ziel zu verfolgen, und die verschiedenen Vorschläge, welche Meine Minister angewiesen sind, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes Ihnen vorzulegen, mit Gewissenhaftigkeit zu prüfen. Bei diesen Gesinnungen muß es Mir eben so erfreulich seyn, daß Sie Meinen Bemühungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche darauf gerichtet waren, durch Zoll- und Handelsverträge die möglichste Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten herbeizuführen, Verhandlungen, welche durch die wohlwollenden und erleuchteten Gesinnungen mehrerer deutschen Regierungen erleichtert worden sind. Mit Vergnügen werde Ich jede Gelegenheit

Digitized by Google

ergreifen, der Kammer der Standesherren Meine Huld und Gewogenheit zu beweisen.

5. Dankadresse der zweiten Kammer vom 18., Oberreich am 20. Jänner.

Eure königliche Majestät begrüßten die Vertreter Ihres Volkes mit Worten der Liebe und des Vertrauens. Sie kamen vom Herzen diese Worte, sie gingen zum Herzen, und werden dort in dankbarer Erinnerung bewahrt. Je ernster der Beruf des Regenten ist, desto dringender ist die Mahnung, auch der Vergangenheit einen Blick der Vergleichung und der Rechenschaft zu schenken. Ein edles Bewußtseyn weist diese Mahnung nicht ab, wie auch das Ergebniß dieser Vergleichung ausfallen möge; denn es hat seine Pflicht geübt und stellt das Unabwendbare in höhere Hand. Desto glücklicher ist dann aber der Regent, der nach langem Ringen mit der Ungunst der Verhältnisse bei dieser Vergleichung endlich in heiterer Gegenwart den Lohn seines reinen Strebens erkennen darf; desto glücklicher sein Volk, dem er Er noch schönere Tage verheißt; desto glücklicher sind dessen Vertreter, die zur Erreichung eines solchen Ziels mitzuwirken berufen sind. Ja, mit Ruhe dürfen Eure königliche Majestät auf das verflossene Jahrzehent zurückblicken. Reich ist es an unvergänglichen Denkmalen Ihres, dem Staatswohle geweihten Wirkens. Unantastbar steht die persönliche Freiheit des rechtlichen Staatsbürgers, ein harmloses öffentliches Leben erblüht, glücklich entwickeln sich die Folgen des verbesserten Theils der Privatrechtsgesetzgebung, Mißbräuche und Unordnungen in der Verwaltung sind der Strafe und Verachtung dahingegeben, Willkür und Wandelbarkeit der Maximen sind dem Gesetze gewichen, Klarheit und Oeffentlichkeit herrschen in dem Staats- wie in dem Gemeindehaushalt. Volksbildung, Wissenschaft und Kunst haben durch kräftige Unterstützung einen neuen Aufschwung erhalten, mancher zuvor unbeachteten Noth hat sich die öffentliche Fürsorge zuge-

Digitized by Google

stände. Mit tiefstem Danke erkennt Ihr Volk diese und so mannigfaltige andre Wohlthaten; und hätte es je einer Bürgschaft des festen Willens Eurer königlichen Majestät zu möglichster Erleichterung Ihres Volkes bedurft, es hätte sie darin gefunden, daß der höhere Ertrag der Einnahmen der lezten Jahre gewissenhaft der Mitverfügung der Stände aufbewahrt wurde. Eben so gewissenhaft werden denn diese die Zweckmäßigkeit der Verwendung dieser Ersparnisse berathen, und — gewiß im Einklange mit den Gesinnungen Eurer königlichen Majestät — die Rücksicht für die Foderung jedes gemeinnützigen Unternehmens mit der Verpflichtung gegen die Nachkommen und mögliche Mißgeschicke zu vereinigen sich bestreben. Gestatten diese Verhältnisse eine so wohlthätige Erleichterung in den noch bestehenden Abgaben, so ist es wohl der erfreulichste Theil unsers Berufs, mit unserm Könige, dem alle Stände und alle Interessen gleich nahe liegen, diejenigen Abgaben auszumitteln, bei welchen Rechts- und staatswirthschaftliche Gründe zunächst eine Erleichterung rathen. Den Bemühungen Eurer königlichen Majestät ist es gelungen, dem Handelsverkehr ein erweitertes Feld zu eröffnen. Mit andern Regenten haben dadurch Allerhöchstdieselben öffentlich das große Wort ausgesprochen, daß den Fortschritten der Kultur in allen ihren Zweigen die Schranken Eines Landes zu enge werden. Allmählich wird, so hoffen wir, die hieraus fließende Wahrheit sich immer mehr verbreiten, daß nicht Prohibitionen und hohe Zollsätze, sondern freie Konkurrenz — Vorbild und Nacheiferung — das Palladium der Kunst- und Gewerbsthätigkeit bilden. Eurer königlichen Majestät bringen wir für diese Bemühungen und die dadurch gewährte Erfüllung unsrer frühern Bitten den ehrfurchtsvollsten Dank, und vertrauen dem königlichen Worte, auch künftig zu Allem die Hände zu bieten, was die vaterländische Industrie zu beleben, zu vervollkommnen, zu belohnen geeignet ist. Unter solchen Vorbedeutungen gehen wir denn getrosten Muthes jeder Aufgabe unsers Berufes entgegen. Wo König und Volk nur

Digitized by Google

Ein Ziel — Wahrheit und Recht — Sich gesteckt haben, u längst erprobtes Vertrauen sich hiezu die Hände bietet, da mu da muß dieses Ziel erreicht — und dort das Band der Lieb das den Würtemberger an seinen König hält, enger und eng geschlungen werden. In tiefster Ehrfurcht

Eurer königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Kammer der Abgeordneten.

Der Präsident: (Unterz.) Weishaar.

Die Sekretäre, (Unterz.) Speidel. Pfleiderer.

Stuttgart, den 18. Januar 1830.

6. Erwiederung des Königs.

Mit wahrer Rührung habe Ich den Ausdruck Ihrer Gesinnungen vernommen. Der Dank, den Sie Mir im Namen Meiner Unterthanen darbringen, für die Bemühungen und den Gang Meiner Regierung während der jetzt zurückgelegten denkwürdigen zehn Jahre, ist Meine schönste Belohnung; stets ist Mein Volk und seine Stellvertreter Mir mit Vertrauen und Anhänglichkeit entgegengekommen; die schwierigsten und verwickeltsten Aufgaben sind uns glücklich gelungen, dieß bürgt Mir für den gleichen Erfolg unsrer wirklich erleichtertsten Aufgabe. Die weisen und wohlwollenden Gesinnungen mehrerer deutschen Bundesfürsten sind Meinen Bemühungen entgegengekommen zur Erleichterung des Handelsverkehrs in Deutschland; lassen Sie uns hoffen, daß dieß schöne Beispiel von Einigkeit noch weiter ausgedehnt werden wird. Mein Wahlspruch: Furchtlos und treu, bürgt Ihnen dafür, daß auch Mein Ziel nur Wahrheit und Recht während Meiner Regierung seyn wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 912 725

Digitized by Google